75 Dd. XXIII. 9.

J. g. 0

J. ... 0. 75.

NUCLEUS JURIS PUBLICI ROMANI,

Oder

Auserlesener Kern des allgemeinen Staats-Rechts unsers uralten glorwürdigsten Röm. Teutschen Reichs.

Das ist:

Gründlich- doch gantz kurtz verfaßte Beschreibung

Aller Rechten und Freyheiten/

Welche

Dem regierenden Röm. Kayser/ Kayserin/ Röm. König/ Churfürsten / Fürsten/ Prälaten/ Grafen/ Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft/ Freyen Reichs-Städten/ auch andern/ als Röm. Reichs Inwohnern/ zustehen und gebühren.

Alles aus der Guldenen Bull/ Capitulationen/ Reichs-Abschieden und Friedens-Schlüssen/ bis auf jetzige Zeit/ zusammen getragen/ und mit unpartheyisch- doch Catholischer Feder beschrieben

Collegii Societ. JESU Bambergæ.

Von

Johann Joseph Pock/ Aurato Sacræ Militiæ Equite, Comite Palatino Pontificio atque Cæsareo, J. U. atque Philosophiæ Doctore, Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern Hofraths-Advocaten.

München/ zu finden bey dem Autore; und in Nürnberg/ bey Georg Christoph Weber/ Buchhändl. 1721.

Dem Hochgebohrnen Herrn/
Herrn
Johann Maximilian Emanuel/
Des Heil. Röm. Reichs
Grafen von Preising/
Freyherrn zu Alten-Preising / genannt Cronwinckel / Herrn der Herrschafft Hohen-Aschau und Söllhub / ꝛc.
Der Churfürstl. Durchl. in Bayern Cammerer und Hofrath/
Dann
Jhro Durchl. Chur-Prinzens Obrist-Stallmeistern.

Meinem Hochgnädigen Herrn.

Hochgebohrner / des Heil. Röm. Reichs Graf / Hochgnädiger Herr Herr!

Diesem von mir verfertigten Wercklein habe ich / allgemeinem Gebrauch nach / einen hohen Patronen aussehen wollen / deme es unterthänigst zuschreibete / da dann unmöglich anderorts hin mein Absehen machen können / als auf Jhro Hoch-Gräflichen Gnaden Preißwürdige hohe Person: Sie besitzen vor allen andern den Preiß in Gottesfurcht und Tugen-

Tugenden; Sie verdienen den Preiß von Alterthum Dero Hoch-Adelichen Gräflichen Hauses der von vielen hundert Jahren berühmtesten Herren von Preising; Sie nehmen andern hinweg den Preiß in hohen Wissenschafften und Ritterlichen Ubungen; Sie behaupten den Preiß einer unvergleichlichen Leutseeligkeit: Kurtz und mit wenigen / Jhro Hochgräfl. Gnaden haben Sich bishero durchgehends der Welt also preißwürdigst dargestellet / daß unser gantzes Durchleuchtigstes Chur-Haus sonderbahre gnädigste Zuneigung gegen Dero hohe Person bezeigt / und aller Chur-Bayrischer Länder Innwohner ihre Augen auf Sie wenden / gewiß wissend / daß in Dero Hochgräflichen hohen Person dasjenige unvergleichliche Tugend-Licht schimmere / welches auf denen höchsten Ehren-Gipffeln allen getreuen Bayern forthin preißwürdigst leuchten werde / also dann dieses geringe Wercklein vom Römisch-Teutschen Staats-Recht einem so Preißwürdigsten Statisten

mit schuldigster Ehrerbietigkeit zu Füssen lege / und in hertzlicher Anwünschung / daß Dero Hochgräfliche Familia immerwährend florire / in Dero hohe Hulden mich unterthänig-gehorsamst empfehle.

Ihro Hoch-Gräfl. Gnaden /

Meines Hochgnädigen Herrn Herrn rc.

München /
den 29 Mertz 1721.

unterthänig-gehorsamer
Johann Joseph Bock / Doct.

Hoch- und Großgünstiger / nach Stands Gebühr Höchst- und Vielwerthester Leser!

MAn weiß keinen Welt-lauff / in welchem so viele groß- und kleine Bücher von des Römischen Reichs Staats-Recht an das Tages-Licht kommen / als eben zu jetzigen Zeiten / von etlich und zwantzig Jahren: aber die mehreste seynd von uncatholischen Federn verfertiget / folgsam nach ihren Zuneigungen / also geschrieben worden / daß uns Catholischen in vielen Sachen zu nahe getretten / und öffters glatthin etwas von unsern Rechten / wider die wolgegründete Gebühr / abgesprochen / oder unsere uralte Catholische Religion hönisch

durch die Hechel gezogen worden / also / daß ein Catholisches Gemüth solche Bücher billig scheuet: Derohalben dann so habe ich zu Dienst deren Liebhaber des Staats-Rechts dieses Wercklein in möglichster Kürtze verfasset / und die Sachen durchgehends in wolbegründeter Warheit vorgetragen / darbey aber auch alle Beschimpffung der Widriggesinneten allermöglichst vermeidet / verhoffend / es werden doch einige Teutsche Landsleuth diese meine Arbeit mit geneigtem Willen aufnehmen / der ich mich in aller Teutscher Landsleuthe Gunstgewogenheit geziemend empfehle.

INDEX Paragraphorum.

§. 1. Was ist das Jus Publicum, oder Staats-Recht? pag. 1.
§. 2. Was ist der Unterschied zwischen dem Staats-Recht u. dem burgerl. Recht? p. 2.
§. 3. Wievielerley ist das Staats-Recht? p. 3.
§. 4. Was ist dann das Staats-Recht des Römischen Teutschen Reichs oder Kayserserthums? p. 3.
§. 5. In was bestehet das allgemeine Staats-Recht des Röm. Teutschen Reichs? p. 4.
§. 6. Worinnen findet man dann das wahre unverfälschte Römische Teutsche Staats-Recht? p. 5.
§. 7. Was ist die Aurea Bulla, oder guldene Bull? p. 6.
§. 8. Was hält dann die guldene Bull hauptsächlich in sich? p. 7.
§. 9. Warum wird sie die guldene Bull genennet? p. 9.
§. 10. In was Sprach ist sie beschrieben? p. 12.
§. 11. Wo lieget die guldene Bull aufbehalten? p. 12.
§. 12. Was ist die Kayserliche Wahl-Capitulation? p. 11.

§. 13. Was wird dann in dieser Wahl-Capitulation eigentlich enthalten? p. 11.
§. 14. Warum ist die Wahl-Capitulation eingeführet worden? p. 15.
§. 15. Wann hat solche Wahl-Capitulation ihren Anfang genommen? p. 15.
§. 16. Wem stehet die Wahl-Capitulation zu verfassen zu? p. 16.
§. 17. Wann und wie wird die Wahl-Capitulation eingerichtet und beschwohren? p. 18.
§. 18. Was seynd die Reichs-Abschiede, oder Reichs-Satzungen, Recessus Imperii genannt? p. 18.
§. 19. Wievielerley seynd diese Reichs-Abschiede? p. 19.
§. 20. Was begreiffen die Reichs-Abschiede eigentlich in sich? p. 20.
§. 21. Wie werden die Reichs-Abschiede verfasset? p. 21.
§. 22. Wohin werden die Reichs-Abschiede geschrieben, oder eingetragen? p. 21.
§. 23. Was ist der allgemeine Römische Reichs-Land-Frieden, pax publica profana genannt? p. 22.
§. 24. Was hält dieser Profan-Frieden hauptsächlich in sich? p. 23.
§. 25. Wann ist dieser Profan-Frieden gemacht worden? p. 23.
§. 26. Warum ist der allgemeine Land-Frieden gemacht worden? p. 24.
§. 27. Welches seynd die vornehmste Articul dieses Profan-Friedens? p. 25.

§. 28.

§. 28. Was bringet dann die Verletzung dieses allgemeinen Land-Friedens mit sich? p. 26.
§. 29. Was wird erfordert/ daß einer diesen allgemeinen Landfrieden verletze? p. 26.
§. 30. Wer ist da Richter und Urtheilsprecher/ daß jemand den Landfrieden verletzet oder nit? p. 27.
§. 31. Was ist die gewöhnliche Straff über den verletzten Landfrieden? p. 27.
§. 32. Was ist der allgemeine Religions-Frieden/ pax religiosa genannt? p. 28.
§. 33. Was hat zu diesem Religions-Frieden Ursach und Anlaß gegeben? p. 28.
§. 34. Wie haben dann Lutheri und Calvini Lehren im Röm. Reich eingerissen? p. 29.
§. 35. Was ist dann das Interim? p. 35.
§. 36. Was hält dann der Religions-Frieden eigentlich in sich? p. 38.
§. 37. Was ist dann der Münster- und Osnabruggische Frieden/ und warum ist solcher gemacht oder aufgerichtet worden? p. 39.
§. 38. Was ist der Niemägische Frieden/ und was hält derselbe in sich/ auch was Ursachen und mit welcher Gelegenheit ist er gemacht worden? p. 43.
§. 39. Wie und warum die Rißwickische Frieden geschlossen worden? p. 46.
§. 40. Was ist die Ursach gewesen des Baadischen Friedens? p. 49.
§. 41. Was ist das Röm. Teutsche Reich? p. 51.
§. 42. Wie stehet dann dieses mächtige Reich dermahlen eigentlich/ und ists wohl eine Monarchia wahrhafftig zu nennen? p. 51.

§. 43. Wieviel seynd dann Stände in dem Römischen Reich? p. 53.
§. 44. Wievielerley freye Stände sind des Röm. Reichs/ so Sitz und Stimm haben? p. 54.
§. 45. Aus was vor Ländern und Provincien bestehet dann eigentlich heutiges tags das Röm. Teutsche Reich? p. 55.
§. 46. Welches seynd dann die zehen Kreise/ und was halten selbige vor Länder in sich? p. 56.
§. 47. Seynd in diesen zehen Kreisen alle Länder begriffen/ welche zum R. Reich gehören? p. 59.
§. 48. Warum und wegen was vor Nutzbarkeiten ist das Römische Reich in zehen Kreise ausgetheilet worden? p. 60.
§. 49. Wer ist das höchste Haupt und oberster Regent in dem Röm. Reich? p. 68.
§. 50. Nun folget auch hier zu sehen / was der Röm. Kayser vor ein Wappen führe? p. 73.
§. 51. Wie geschieht die Wahl eines Römischen Kaysers? p. 74.
§. 52. Wer kan zu einem Röm. Kayser erwählet werden/ und was werden in seiner Person vor Eigenschafften erfordert? p. 76.
§. 53. Was wird zu einer ordentlichen Kaysers-Wahl erfordert? p. 79.
§. 54. Was werden dañ vor Gepräng und Zierlichkeiten zu der Krönung eines Röm. Kaysers erfordert? p. 92.
§. 55. Was seynd dann die Gepräng und Gewohnheiten bey der Wahl und Krönung eines Römischen Königs? p. 108.
§. 56. Ist es nützlich / daß man noch bey Lebzeiten
eines

eines Kaysers einen Römischen König erwähle? p. 109.
§. 57. In was bestehet dann das Recht und Würde eines erwählt- und gekrönten Römischen Königs? p. 115.
§. 58. Was begreifft dann der Kayserliche Regierungs-Gewalt in sich? p. 116.
§. 59. In was Geschäfften und Verordnungen ist ein Römischer Kayser die Einstimmung der Churfürsten einzuholen schuldig? p. 126.
§. 60. Welches seynd die Geschäffte, welche der Kayser mit Berathschlagung und Einstimmung aller Reichs-Stände verhandeln solle? p. 129.
§. 61. Wie endet sich eines Römischen Kaysers Macht und Gewalt? p. 132.
§. 62. Wer regiert dann das Röm. Reich, so auf obgemelte Weiß durch Absterben, freywillige Regierungs-Ableg- oder Entsetzung eines Kaysers das Röm. Reich ohne Haupt ist? 134.
§. 63. Wer seynd dann diese Reichs-Vicarii, wieviel und welcherley Art? 134.
§. 64. Wann hat diese Reichs-Verwaltung in dem Röm. Reich seinen Anfang genommen? 135.
§. 65. In was bestehet der Gewalt der Reichs-Vicarien? 136.
§. 66. Wie lange dauret der Reichs-Vicarien Gewalt? 138.
§. 67. Wie weit erstreckt sich die Regierung eines jeden von denen zweyen allgemeinen Reichs-Vicarien? 139.
§. 68. Warum seynd die Reichs-Vicarii gesetzt und verordnet worden? 140.

§. 69. Wann aber ein regierender Kayser ausser des Römischen Reichs Gräntzen verreiset / wer hat alsdann die Reichs-Verwaltung? p. 141.
§. 70. In was bestehet das Ansehen und Würde einer Römischen Kayserin? 142.
§. 71. Was ist ein Reichs-Tag oder allgemeine Reichs-Versammlung/ worvon bishero schon so offt Meldung geschehen? 143.
§. 72. Was ist bey Beruffung oder Ausschreibung eines allgemeinen Reichs-Tags / wie auch bey Zusammenkunfft der Reichsstände/ und bey denen Berathschlagungen bey der Reichs-Versammlung zu beobachten? 145.
§. 73. Was ist ein ordinari Reichs-Deputations-Tag oder Zusammenkunfft? 173.
§. 74. Was ist eine ausserordentliche Reichs-Deputation? 178.
§. 75. Was ist dann eine Camergerichts-Visitation? 179.
§. 76. Was ist dann eine Kreiß-Versammlung? 182.
§. 77. Was ist dann ein unmittelbahrer freyer Reichs-Stand / der Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen hat / oder was wird erfordert / daß einer ein solcher Stand seye oder werde?
§. 78. Wievielerley seynd die freye Reichsstände / so auf Reichs-Tägen Sitz und Stimm haben? 184.
§. 79. Wie werden die Stände unterschieden wegen des Glaubens? 189.
§. 80. Wann ist der Gewalt und Ansehen der Reichsstände in dem Teutschen Reich eingeführet worden? 190.
§. 81. Wie werden die Stände unterschieden durch die exemption oder Befreyung? 191.
§. 82. Wer seynd die Churfürsten? 192.
a §. 83. In was besteht die Macht und Ansehen der sämtlichen sowohl geistlich als weltlichen Churfürsten? 197.
b §. 83. Was haben die geistliche Churfürsten vor besondere Rechten und Freyheiten vor sich alle drey gemein? 204.
§. 84. Was hat der Churfürst von Mayntz vor andern Churfürsten vor besondere Würden und Verrichtungen? 210.

§. 85. Was hat der Churfürst zu Trier vor andern Churfürsten besonders an Würden und Verrichtungen? 215.
§. 86. Was hat der Churfürst von Cöln vor andern besonders in Würden und Reichs-Verrichtungen? 216.
§. 87. Was haben die gesamte weltliche Churfürsten vor Würden und Rechten besonders? 217.
§. 88. Was hat der König und Churfürst in Böheim vor besondere Würden und Freyheiten? 231.
§. 89. Was hat der Churfürst in Bayern vor besondere Würden und Freyheiten? 233.
§. 90. Was hat der Churfürst in Sachsen vor besondere Würden und Freyheiten? 235.
§. 91. Was hat Chur-Brandenburg vor besondere Würden und Freyheiten? 237.
§. 92. Was hat Chur-Pfaltz vor besondere Würden und Freyheiten? 239.
§. 93. Was hat Chur-Braunschweig vor besondere Freyheiten? 241.
§. 94. Was kommet bey denen Reichs-Fürsten insgemein zu beobachten? 242.
§. 95. Was ist ein Ertzherzog? 244.
§. 96. Was ist ein Herzog? 246.
§. 97. Was ist ein Marggraf? 248.
§. 98. Was ist ein Landgraf? 249.
§. 99. Was ist ein Burggraf? 250.
§. 100. Was ein Fürst seye? 251.
§. 101. Was haben die Reichs-Fürsten vor besondere Würden und Rechte insgemein? 252.
§. 102. Was haben die geistliche Fürsten des Römischen Reichs besonders an Würden und Rechten? 254.
§. 103. Was hat der Ertzbischoff von Saltzburg besonders an Würden und Freyheiten? 255.
§. 104. Wie folgen die andere geistliche Fürsten in der Ordnung ihres Sitzes auf dem Reichs-Tag/ und was hat ein oder der andere besonders an Würden oder Freyheiten? 256.
§. 105. Welches seynd die Reichs-Prälaten und Abbtissinnen? 286.

§. 106. Welche seynd die Reichs-Grafen und Freyherren/ so Sitz und Stimm haben? 291.
§. 107. Welche seynd die freye Reichs-Städte? 296.
§. 108. Was seynd dann diejenige Reichs-Ständ/ die man exemptos, die ausgenommene oder vertrettene nennet? 298.
§. 109. Was ist dann der unmittelbahre freye Reichs-Adel oder Ritterschafft in dem Röm. Reich? 303.
§. 110. Giebet es über die bishero erzehlte freye Reichsstände añoch einige unmittelbare Reichs-Insässen? 309.
§. 111. Wer seynd die Patricii oder Geschlechter in dem Römischen Reich? 311.
§. 112. Wie weit erstrecket sich dann insgemein der hohe Lands-herrschafftliche Gewalt der immediat-freyen Reichsstände? 312.
§. 113. Was haben die unmittelbahre freye Reichsstände vor besondere Rechten und Freyheiten? 327.
§. 114. Was seynd dann die Hansee-Städte/ und was haben sie vor Rechte und Freyheiten? 329.
§. 115. Wer seynd die Gan-Erben/ und was haben sie vor Rechte? 331.
§. 116. Was seynd noch vor Stände in dem Römischen Reich? 332.
§. 117. Welches seynd dann die höchste Reichs-Gerichte des Römischen Reichs/ und wie seynd dieselbige beschaffen? 335.
§. 118. Was seynd die Reichs-Rechten/ und woher kommen sie/ auch was ist deren Natur und Eigenschafft? 341.
§. 119. Von denen Thurnier- und Ritter-Spielen des Adels in dem Römischen Teutschen Reich? 350.
§. 120. Von der Kriegs-Verfassung des Römischen Teutschen Reichs? 360.
§. 121. Von denen in dem Römischen Teutschen Reich üblichen Sprachen? 362.
§. 122. Von denen Academien und Schulen des Römischen Reichs? 363.

§. 1.
Was ist das Jus Publicum, oder Staats-Recht.

Ein Staats-Recht wird dasjenige genennt / welches lehret und unterweiset diejenigen Grund-Gesätze / nach welchen ein gantzes Reich / Kayserthum / Königreich / oder Fürstenthum / Republic regiert und angeordnet wird.

§. 2.
Was ist der Unterschied zwischen dem Staats-Recht / und dem Burgerlichen Recht?

Der Unterschied zwischen diesen beyden ist dieser: daß nemlich das Burgerliche Recht allein in sich haltet / wie zwischen denen Inwohnern eines Reichs die tägliche vorfallende Burgerliche Händel in Kauffen und Verkauffen / in Schanckungen und im besten Willen / in

Leyhen und Bestands-Sachen / auch andern dergleichen Fällen gehalten und eingerichtet / auch das Recht und Billichkeit zwischen denen Innwohnern eines Lands gehalten werden solle.

Das Staats-Recht entgegen haltet in sich / die in einem Land übliche allgemeine Grund-Sätze / Verträg / und uhralte Gewohnheiten / so da lehren / ob die Regierungs-Gewalt desselben Lands nur bey einem Ober-Haupt und Regenten allein bestehe / oder ob die Herrschung seye in denen Händen der vornehmsten Stände deß Lands / oder ob das Regiment unter die Gemeine vertheilet. Dann giebet dieses Staats-Recht den Unterricht / wie weit sich der Gewalt des Regenten erstrecke / wie viel seine Macht eingeschrencket / wie und auf was Weiß der Regent zu herrschen befugt und verbunden seye / oder was die Unterthanen ihren Obern zu geben / zu leisten und wie weit zu gehorsamen gehalten werden. Nemlich / es gibt dieses Recht / wie die gute Verständnus zum Nutz des gantzen gemeinen Wesens zwischen dem Regenten und Haupt / dann den gemeinen Gliedern sicher und beständig unterhalten werden solle.

§. 3.

§. 3.

Wie vielerley ist das Staats-Recht?

Das Staats-Recht ist so vielerley/ als viele Reich/ Fürstenthum/ und Länder besonders zu finden seyn/ also daß ein jedes gemeines Wesen seinen besondern Regierungs-Gebrauch/ und also auch ein absonderliches Staats-Recht habe? Also hat ein besonderes Staats-Recht/ das Römische Reich/ ein besondere Regierungs-Arth ist in Spanien/ anderst befindet es sich wieder in Franckreich/ wiederumb anderst in Engelland/ in Schweden/ zu Venedig/ zu Genua 2c. Ein jedes Land/ ein jedes vor sich selbst stehendes gemeines Wesen/ hat seine besondere Grund-Sätze/ zu einer wohlgeordneten Regierung.

§. 4.

Was ist dann das Staats-Recht/ des Römischen Teutschen Reichs/ oder Kayserthums?

Dieses ist ein uhralte übliche nach denen Grund-Gesatzen/ deß Teutschen Kayserthums/ eingerichtete Lehr/ welche umbständlichen Unterricht giebet/ was in dem Römischen Reich gebühre/ und zustehe dem höchsten Haupt/ dem Römischen Kayser/ auch dagegen lehret/

in wie weit die Chur- und Fürsten / Geist- und Weltliche Stände / in dem Römischen Reich ihrem Oberhaupt dem Kayser zu gehorsamen schuldig / und verbunden ; dann weiters in welchen wichtigen Geschäfften und Verhandlungen sie Reichs-Stände von ihrem Ober-Haupt / umb ihre Einwilligung und Berahtschlagung zu begrüssen seyen ; Es giebet dieses Staats-Recht den gewissen Unterricht / wie sich das Ober-Haupt / und die Reichs-Glieder in Fried- und Kriegs- auch alle anderen wichtigen Reichs-Geschäfften zu verhalten haben.

§. 5.

In was bestehet das allgemeine Staats-Recht / deß Römischen Teutschen Reichs.

Das Staats-Recht unseres Römischen Teutschen Reichs / ist nicht allein in einen Gesätz-Buch allein beysammen verfasset / wie das Burgerliche oder Geistliche Recht in dem Corporis Juris Canonici, sondern die Grund-Gesätze / deß Röm. Teutschen Reichs werden in unterschiedlichen älteren und neueren Gesätz-Verfassungen begriffen / also daß kein Buch ist / welches von dem Ober-Haupt dem Römischen Kayser / und denen anderen Reichs-Gliedern / vor ein allgemein-unfehlbares Gesätz-Buch / deß Römischen Teutschen Staats-

Rechts

Rechts erkläret / und vorgeschrieben worden/ wohl aber haben bißhero viele und zwar meistens Uncatholische die üblichen Staats-Reglen/ und Gesatze in ihren Büchern heraus gegeben: Doch folget darumben nicht/ daß eben ihre Bücher das Staats-Recht machen/ sondern sie haben nur allein zusammen geschrieben / was in andern Grund-Gesätz Büchern des Römischen Reichs / als ein gemeines Staats-Recht geschrieben und verordnet ist: Seynd auch solche uncatolische Bücher Juris Publici, darumben denen Catholischen sehr schädlich und gefährlich zu lesen / weilen die Uncatholische uns Römisch-Catholischen zu Trutz und Nachtheil gar viel einmischen/ wordurch sie der Catholischen Macht und Ansehen wider die Warheit mercklich ist schmählern/ und den wahren Verlauff oder Innhalt der Sachen mit vielen erdichteten Umständen verfinstern.

§. 6.

Worinnen findet man dann das wahre unverfälschte Römische Teutsche Staats-Recht?

Das wahre Römische Teutsche Staats-Recht ist eigentlich zu finden / 1. in der guldenen Bull Kayser Carls deß Vierdten 2. in denen Capitulationen oder aufgerichteten Vergleichs-Puncten zwischen einem Neuerwähl-

ten Kayser und denen Reichs-Ständen: 3. In denen Recessibus Imperii oder Reichs-Abschieden / so auff denen Reichs-Tägen gemacht werden. 4. In der allgemeinen Land-Friedens-Verordnung. 5. In dem Religions Friedens-Schluß. 6. In dem Oßnaprugg- und Münsterischen Frieden. 7. In dem Niemegischen Frieden. 8. In dem Ryßwickischen Frieden. 9. In dem Baadischen Frieden. 10. In vielen durch uhralten Gebrauch eingeführten und stillschweigend/bestättigten Gewonheiten.

§. 7.

Was ist die Aurea Bulla, oder guldene Bull?

Wann man den Zustand deß Römischen Reichs von etlichen hundert Jahren her betrachtet / so ist wohl das Haupt-Buch der Grund-Gesätze deß Röm. Reichs vor allen andern die guldene Bull

Diese aber ist anders nichts als ein Buch von zwar kleinem / doch gar wichtigem Innhalts / massen sich auff dieses Buch dermahlen fast alle andere neuere Gesätz steiffen. Es hat aber dieses Gesatz-Buch gemacht Kayser Carl der Vierdte / und Anno 1356. zu Nürnberg / auch zu Mayntz / auf denen damahlen gehaltenen Reichs-Tägen / offentlich als ein allgemeines Reichs-Gesatz verruffē / und allē Reichs-

Stän-

Ständen kundbar machen lassen / dann nachdeme sich vorhero mit Erwehlung der Röm. Kayser/auch wegen Gebrauch und Mißbrauch/ deß Höchsten Kayserlichen Gewalts / zwischen denen Chur- und anderen Fürsten/ auch Niedern-Ständen/ wie auch denen Kaysern und Fürsten vielmahl gefährliche Reichs-verderbliche Strittigkeiten ereignet / hat dieser Kayser Carl/ als ein in denen allgemeinen Rechten bestens erfahner Herr/ dem Römischen Reich zum besten / ordentliche Gesätz und Reglen verfasset / wie es fürdershin in denen Hochwichtigisten Reichs-Geschäfften gehalten werden solle / solche Ordnungen in ein Buch selbst zusammen getragē/und mit Verwilligung der gesambten Reichs-Stände / als ein allgemeines Reichs-Gesätz verordnet.

§. 8.

Was haltet dann die guldene Bull hauptsächlich in sich?

Der vornehmste Innhalt dieser guldenen Bull ist / daß ein vornehmste Versammlung der Reichs-Fürsten bestellt / und bestätiget werde: welche die Churfürsten genennt/ und bey ihnen (deren drey Geistlich und vier Weltlich waren) die Macht einen Kayser zu erwählen beständig verbleiben solle / daß diese Churfürsten durch ihrer Versammlung Ober-

 haupt

haupt den Churfürsten zu Mayntz zur Kayserlichen Wahl zusammen geruffen / von allen Fürsten durch deren Gebiet der Churfürsten zur Wahl reisen / die sichere Begleitung derselben geschehen solle ; Wie die Churfürsten selbst zur Wahl kommen / oder genugsam / gantz frey und unbeschränckt erwählen zu dörffen / begwaltete Gesandten schicken sollen / wie die würckliche Wahl des Kaysers anzustellen / wie sich alle Churfürsten insgesambt und besonders bey der Kayserlichen Wahl und Crönung zu verhalten haben / wie die Churfürsten andere Reichsfürsten übertreffen: Wie die Erb-Folge in denen Weltlichen Churfürstenthumen gehalten werden solle. Wie der König in Böheimb und seine Unterthanen / von denen Reichs-Satzungen ausgenommen seynd. Von dem Recht der Bergwercken / und Aertz-Gruben / von denen Reichs-Müntzen / von Mauth-Recht / und Auffnehmung der Juden / von Appellations-Recht / und Freyheiten / welches alle Churfürsten geniessen. Von denen besonderen Zusammenkunfften der Churfürsten / von Lehen / Verwürckungen / von verrätherischen Anschlägen / von denen Phelburgern (das ist / welche aus Betrüglichkeit sich unter zweyen Herrschafften ansässig machen ;) daß sie nicht zu gedulten / von denen offentlichen Mord und Brand-Bedrohungen. Von dem Reichs-Bann oder Acht / und Ober-Acht. Daß die Churfürstenthum unzerthei-

ler bleiben sollen. Von der hohen Hofhaltung des Kaysers / wann die Churfürsten bey ihme versammlet seyn / wie man speisse / und wie alle Tafflen geordnet seyn / auch was jeder Churfürst darbey verrichten solle. Daß die Churfürsten bey Empfahung der Reichs-Lehen keine Tax zu geben haben / andere Fürsten entgegen / solchen mit dreyssig Marck Silber entrichten müssen / und wie solche dreyssig Marck unter denen Kays. auch Reichs Erbbeambten vertheilet werden sollen / daß die Churfürstliche Söhne / neben der Teutschen in der Lateinisch- Welsch- und Sclavonischen Sprach unterwiesen werden sollen. Dieses ist der hauptsächlichste Innhalt der guldenen Bull / also daß vor all diesen nur kurtz hierbenennten Materien allda umbständig und klar gehandlet wird.

§. 9.

Warumben wird sie die guldene Bull genennt?

Weilen der Kayser sein grosses Reichs-Sigill an solches Gesatz-Buch in Gold eingefasset / zu mehrerem Ansehen angehängt / und darmit alles bekräfftiget.

§. 10.

In was Sprach ist sie beschrieben?

Die guldene Bull ist verfasset in der Lateinischen Sprach / doch in zimlich gemeiner Redens-Arth / weilen die alte Teutsche / nicht viel auf die Zierlichkeit / sondern auf den Innhalt der Sachen allein am meisten Acht halteten.

§. 11.

Wo liegt die guldene Bull aufbehalten?

Es werden deren mehr an unterschiedlichen Orten aufbehalten / und gezeiget. Als eine lieget zu Franckfurth am Mayn auf dem Rathhaus / oder so genannten Römer / mit alten Buchstaben auf Pergament geschrieben / hat 43. Blätter / und mit einer seidenen Schnur von gelb auch schwartz zusammen gehäfftet / daran hanget das goldene Sigill / und dieses solle das rechte Original seyn / ein anders ist zu Aachen in der Reichs-Stadt / ein anders ist zu Mayntz / und bey anderen Herren Churfürsten.

§. 12.

Was ist die Kayserliche Wahl-Capitulation?

Dieses ist ein geschworne Pactweiß schrifftlich aufgerichtete/ und von dem Neu-erwählten Kayser beschworne Bedingnuß/ welche von denen Churfürsten und Fürsten des Reichs verfasset/ und dem Neu-erwählten Kayser vorgelegt wird/ daß er dieselbe Bedingnuß die Zeit seiner Regierung unter Eyds-Pflicht ungekräncket halten wolle.

§. 13.

Was wird dann in dieser Wahl-Capitulation eigentlich enthalten?

Diese Wahl-Capitulation haltet Hauptsächlich in sich/ daß der Kayser die Zeit seiner Regierung ein beständiger Beschützer des wahren Christlichen Glaubens des Stuls zu Rom und des Pabsts seyn wolle/ daß er das Römische Reich vor sich und seine Erben niemahlen erblich zu machen gedencken/ oder trachten wolle. Daß er das Recht ungekränckt handhaben/ Wittwen und Waisen schützen solle. Daß er die guldene Bull/ die Reichs-Abschiede/ und allgemeinen Reichs-Frieden von Oßnabrugg

brugg auch Münster halten müsse / daß die Churfürsten allzeit bey ihren Freyheiten erhalten werden: Denen Reichs-Fürsten und Ständen Ihre alte Recht ungeschmälert verbleiben. Daß denen Gesandten der Ausländischen Republiquen von denen Churfürstlichen Gesandten an dem Kayserlichen Hof der Vorgang nicht gestattet werden solle. Daß denen Churfürsten besondere Zusammenkunfften/ und Unterredungen über die Reichs-Geschäfft gestattet werden müssen. Daß der Kayser alle aufrührische Unterthanen / ihren Chur- und Fürsten zu gehorsamen anhalten/ alle neu frey/ und gefährliche Verbündnussen vertilgen wolle. Daß er dem Römis. Reich nichts vergeben/ veräussern/ oder verschencken/ sondern alles/ was davon abgerissen/ und entzogen worden/ wiederumen herbey zu bringen sich möglich bewerben solle. Daß der Kayser ohne Vorwissen der Reichs-Stände / oder wenigstens der sammentlichen Churfürsten Wissen keinen Reichs-Krieg mit auswärtigen Potentaten anfangen / noch minder fremdes Volck in das Reich einführen/ oder das Reichs-Volck ausser des Römischen Reich Gräntzen hinaus führen dörffte. Daß der Kayser die Reichs-Ständ ohne deren Wissen und Beystimmung mit neuen Auflagen nicht beschwehren dörffe: Daß die Cammer-Gerichts-Ordnungen allzeit heilig beobachtet/ jeden das Recht aufrichtig ertheilet/und alle neue

Be-

Beschwerden in Rechts-Sachen abgestellet seyn müssen: Daß mit dem Römischen Pabst gute Verständnuß unterhalten/ und den sammentlichen Geistlichen Hoch- und Niedern Stiffter in dem Römis. Reich alt-hergebrachte Freyheiten/ allzeit heilig beobachtet werden sollen: daß in dem Römischen Reich ohne Consens der Churfürsten und anderen Reichs-Stände/ welchen daran gelegen seyn möge/ keine neue Zoll mehr aufgerichtet werden mögen: daß der Kayser alle dergleichen neue Beschwehrungen/ so unter dem Nahmen Accis, Niederlag/ Stand-Gilt / und dergleichen mehr/ so die Wahren vertheuren/ ernstlich abstellen solle / daß der Kayser denen Reichs-Ständen zulassen müsse / ihrer Unterthanen (welche etwan das Laster der beleydigten Majestät begangen) Güter/ als verwürckt und verlohren an sich zu ziehen: Daß diejenige/ welche die allgemeine Reichs-Steuren zu vertheilen aufgesuchet / und die Billigkeit dem Reich zu Nutzen verhandlet werden müsse. Daß kein Reichs-Stand ohne ordentlichen Proceß in die Reichs-Acht und Ober-Acht erklärt werden dörffte. Daß dem Kayser nicht erlaubt seye/ansehnliche heimgefallene Lehen ohne Vorwissen und Beystimmung der Churfürsten zu verleyhen. Daß auf das Müntz-Wesen und Müntzen nach alt-aufgerichteter Müntz-Ordnung allzeit genaue Obsicht gehalten werden müsse. Daß der Kayser das Müntz-Recht nie-

niemanden auf das neue ohne Einwilligung der Churfürsten verleyhen wolle. Daß in dem Römischen Reich die offentliche Posten nach altem Post-Recht allzeit unterhalten werden müssen: Daß der Kayserl. Geheime/ Reichs-Hof- und Kriegs-Rath allzeit mit Adels- und Gelehrten Personen besetzet werden solle/ welche von der Teutschen Nation und der Teutschen Gesetz oder Gebräuch wohl erfahren seyn. Daß der Kayser die Reichs-Hof-Raths-Ordnung/ fleissig beobachten/ und keine Rechts-Sachen zu seinem Geheimen Rath ziehen lassen solle. Daß er dem Churfürst von Mayntz die Reichs-Hof-Raths-Visitation und Verleyhung des Cantzler-Amts gestatten wolle. Daß in allen Reichs-Geschäfften und Schrifften/ keine andere Sprach dann allein die Teutsche und Lateinische gebraucht werden dörffe. Daß keine Reichs-Geschäfften bey einer andern als des Reichs-Hof-Raths Hof-Cammer-Gerichts- oder Reichs-Tags-Cantzley ausgefertiget werden sollen. Daß der Cantzley-Tax bey dem Reichs-Hof-Rath in seiner Moderation bestehen solle: Daß des Kaysers Hof-Beambten denen Churfürstl. Erb-Beambten an Verrichtung Ihrer hohen Aembter keinen Inhalt thun dörffen.

Dieses ist der vornehmste Inhalt und Begriff der Kayserlichen Wahl-Capitulation.

§. 14.

§. 14.

Warumben ist die Wahl-Capitulation eingeführet worden?

Damit durch solche Aydlich abgeschworne Bedingnuß dem Kayser sein grosser freyer Gewalt in etwas eingeschrencket/ und Ihme die Reichs-Stånd zu unterdrucken die Gelegenheit benommen werde: Wann Er nemlich allen Stånden ihre alte Freyheiten ungekrånckt lassen muß/ und das Reich erblich zu machen nicht gedencken darff.

§. 15.

Wann hat solche Wahl-Capitulation ihren Anfang genommen?

Es seynd zwar einige der Meynung/ die Kayserliche Wahl-Capitulation wåre schon zu selben Zeiten eingeführt worden/ als noch das Geschlecht des Grossen Caroli regieret; weilen aber dieselbe Kayser gleichsam erblich dē Kayserl. Thron bestiegen/ werden sie ihnen wenig Gesatz von Ihren Untergebnen haben vorschreiben lassen: Andere sagen/ die Capitulation wåre unter Kayser Conrado I. üblich/ und Lex Palatina genennt gewesen/ einige aber setzen es auff die Zeit Henrici IV. Und wiederumen andere auf die Regierung Rudolphi I. von Habspurg Allein von diesen allen können keine gewiese Pro-

Proben aufgebracht werden / so dann die sicheriste Meynung ist; als Kayser Carl der Fünffte zum Römischen Kayser erwählt werden solte / haben die Churfürsten zu reiffer Consideration gezogen / daß er nit nur allein in dem Römischen Reich die schöne Ertz-Hertzogliche Oesterreichische Erb-Länder / sondern auch ausser dem Römischen Reich gantz Spannien / wie nicht minder zu Hungarn gehörige Provintzen besitze / derohalben setzten sie auf seinen grossen Gewalt einen Argwohn / besorgten / wann seine freye Macht nicht eingeschrenckt würde / so möchte er nach der Zeit die Churfürsten und Stände unterdrucken / auch das Kayserthumb erblich / und nach seinem Gefallen / eine gantz freye uneingeschrenckte Monarchische Regierung machen wollen / diesem dann bevor zu kommen / machten sie eine solche Bedingnuß / welche der neue Kayser beschwören / und heilig halten müste / das Römische Reich und dessen Stände in beständigen alten Freyheiten zu erhalten.

§. 16.

Wem stehet zu die Wahl-Capitulation zu verfassen?

Gleich Anfangs bey Carolo V. und so dann bey seinen Nachfolgeren haben dieselbe die Churfürsten allein gemachet / weilen aber

aber ein- und anders darbey eingeschlichen / welches denen andern Fürsten und Ständten einen Argwohn verursachet / als ob die Hn. Churfürsten ihren Gewalt zu hoch spannen / und die andere Ständ entgegen in etwas unterdrucken wollten / hat es wegen der Capitulation viele Strittigkeiten auf denen Reichs-Tägen zwischen denen Chur- und andern Fürsten gegeben / sonderbar aber haben die Fürsten 1608. die Sach sehr eyfrig getrieben / daß fürtershin jederzeit bey Erwählung eines neuen Kaysers die Fürsten zu Verfassung der Wahl-Capitulation müssen zugezogen werden / wie dann solches dem Münsterischen Friedens Anforderungen ordentlich einverleibt wurde; allein ob gleich die Fürsten bey dem Anfang deß Reichs-Tags von Anno 1664. die Ausmachung dieser Sach / mit all erdencklichem Ernst befördert haben wollen / so haben doch die Hn. Churfürsten / welche dieses Recht eine Wahl-Capitulation zu verfassen / über hundert Jahr ruhig vor sich allein besessen / von dem alten hergebrachten Recht nicht weichen wollen / und also gabe es auf dem Reichs-Tag immerwährende Händel derentwillen / man meinte endlich durch das Mittel / daß ein beständige Wahl-Capitulation von allen Chur- und Fürsten auf dem Reichs-Tag verfasset wurde / die Sach beyzulegen / aber auch dieses hat bißhero solche Schwierigkeiten gefunden / daß

noch dato kein endliches gemachet ist / ob gleich alle Hoffnung ware / die Sach möchte bey der Wahl deß jetzt-glorwürdigist regierenden Kaysers Caroli VI. gäntzlich gehoben werden/ daß ein beständige Form der Wahl-Capitulation von allen Ständten deß Reichs angenommen wurde.

§. 17.

Wann/ und wie wird die Capitulation eingerichtet und beschwohren?

Wann der neue Kayser / oder Römische König erwählet ist / so muß er vor der Crönung und Antrettung der Regierung die Wahl-Capitulation fest zu halten mit einem Eyd-Schwur betheuren / wornach die Capitulation so offt abgeschrieben wird / als viel Churfürsten seynd / damit einem jeden Churfürsten eine solche Capitulation eingehändiget werden könne.

§. 18.

Was seynd die Reichs-Abschiede / oder Reichs-Satzungen / Recessus Imperii genannt.

Die Reichs-Abschiede seynd solche Satzungen

gen/ welche mit Wissen und Berathschlagung aller Reichs-Ständte beschlossen/ von dem Kayser aber bestättiget werden.

§. 19.

Wie vielerley sind dieser Reichs-Abschieden?

Sie seynd ordentlich dreyerley/ als nemlich die Universales, oder allgemeine/ dann Particulares, oder besondere/ und endlich Secundarii oder adscititii, Neben-Abschiede genannt. Die Universales allgemeine Reichs-Abschied seynd die jenige/ welche auf einer allgemeinen Reichs-Versammlung/ wo alle Reichs-Stänð Persöhnlich oder durch Gevollmächtigte gegenwärtig seyn/ und ihre Stimmen geben/ beschlossen und gemacht werden.

Die Particulares, oder Sonderheitliche seynd/ wann von einer gesammten Reichs-Versammlung/ oder durch umbgehende Schreiben von allen Ständen nur allein ein gewisser Ausschuß benambset wird/ welcher Ausschuß als Bevollmächtigte/ Begwalte zusammen kommen/ und in gewissen Sachen/ welche ihnen auszumachen übergeben worden/ einen Schluß machen.

Die Secundarii oder adscititii Recessus die Neben-Abschied genañt/seynd diejenige/ welche von denen gesamten Reichs-Ständen/oder von einem begwalten Ausschuß in der Geheim über gewisse Fäll gemacht und geschlossen werden/ aber so lang noch geheimb gehalten / und nicht verruffen werden / biß daß die Zeit solchen offenbar zu machen erfordert / oder zulasset.

§. 20.

Was begreiffen die Reichs-Abschied eigentlich in sich?

Die Reichs-Abschied werden verfasset über Friedens- und Kriegs-Sachen / über Bewilligung und Einforderung der Reichs-Steuren oder Anlagen / über das Müntz-Wesen / über Ordnungen und Visitation deß Reichs-Kammer-Gerichts / und können über alle hochwichtige Sachen / welche der Kayser vor sich allein nicht thun kan / sondern die Beystimmung der sammentlichen Reichs-Stände einholen muß / und solch allgemein gemachte Reichs-Schlüsse werden die Reichs-Abschiede genannt.

§. 21.

§. 21.

Wie werden die Reichs-Abschiede verfasset.

Der Kayser selbst / oder sein Principal-Commissarius auf dem Reichs-Tage traget die zweiffelhaffte Frag vor / was in dieser Sach zu thun / oder zu lassen seyn möchte / giebet darbey den Finger-Zeig / wohin die Kayserliche Meynung gehet / so dann berahtschlagen sich erstlich die Churfürsten; Anderens / die Reichs-Fürsten / Prælaten und Graffen; Drittens / die Reichs-Städte in besonderen dreyen Collegiis hierüber / und wann sie in dem Schluß nach vielen langsamen Rathschlagen endlich einig werden / verfasset der Gesandte von Chur-Mäyntz als Ertz-Cantzler solchen Schluß / welchen so dann der Kayser als oberstes Haupt bestättiget / und mithin ist es erst ein Reichs-Abschied / welcher die Verbindlichkeit eines allgemeinen Reichs-Gesatzes mit sich bringet.

§. 22.

Wohin werden die Reichs-Abschiede geschrieben oder eingetragen.

Man schreibet deren zwey Original auff Pergament, schicket eines gefertiget und unter-

terschrieben zu dem Kayserl. Reichs-Hof-Raht; eines wird gelegt in die Registratur deß Heil. Römischen Reichs-Cantzley bey dem Churfürsten zu Mayntz / und eine Copii hiervon schickt man auch zu des Reichs-Kammer-Gericht: Auch geschicht gemeiniglich / daß solche Reichs-Abschiede durch offenen Druck dem gantzen Römischen Reich kundbar gemacht werden. Wie man von der Zeit an / als Peter Lach / Schultheiß zu Speyr / 1527. die Reichs-Abschiede das erstemahl in einem Buch heraus gegeben / solche bißhero immerhin continuiert und zum Druck befördert worden.

§. 23.

Was ist der allgemeine Römische Reichs-Land-Frieden / Pax publica provana genannt?

Es ist anders nichts / als ein durch alle Stand deß Römischen Reichs bewilligte / und von dem Römischen Kayser bestättigte / allgemeine Verordnung zu Unterhaltung deß beständigen Friedens in dem Römischen Reich / angesehen / welche so wohl der Kayser als alle Stände heilig zu beobachten schuldig.

§. 24.

Was hält dieser Profan-Frieden hauptsächlich in sich?

Es ist darinnen enthalten / daß kein Reichs-Stand gegen dem andern / weder wegen strittigen Rechts-Sachen / weder wegen andern Zwistigkeiten / oder ereigneten Schmagen keinen Gewalt / oder gewaffnete Hand brauchen / sondern ein jeder der sich verkürtzt oder beleydiget zu seyn vermeynt / sein Recht und Gerechtigkeit / durch den ordentlichen Rechts-Weeg suchen solle / so vor sich aber jemand Gewalt zu gebrauchen unterstünde / dasselbe als ein gemeiner Feind deß Römischen Reichs gehalten / und von allen mit gewaffneter Hand zur Billichkeit getrieben werden solle.

§. 25.

Wann ist dieser Profan-Frieden gemacht worden?

Als Kayser Maximilian der Erste / in dem Jahr Christi 1495. zu Wormbs ein allgemeine Reichs-Versammlung gehalten / hat er mit Zuthun aller Reichs-Stände / diese dem Reich höchstnutzliche Profan-Friedens-Verordnung gemacht.

§. 26.

Warumen ist Pax publica profana oder allgemeiner Land-Frieden gemacht worden?

Alldieweilen vor solcher Zeit sich die Reichs-Stände öffters unterstanden / unter allerley schlechtem Vorwand / mit Waffen einer den andern zu überziehen / auszuplündern / abzubrennen / Land und Leuth zu verderben / so hat solches ein Ansehen gemacht / daß durch solche innerliche Zwistigkeiten das Römische Reich zerfallen möchte / als hat man solch grossem Ubel vorzukommen / diesen Lands-Frieden gemachet / und ist solcher hinnach auff dem Reichs-Tag zu Augspurg 1500. von dem Kayser Maximiliano nachmahlen bestättiget; von Kayser Carl dem Fünfften auff denen Reichs-Tägen zu Wormbs 1521. zu Nürnberg / 1522. zu Augspurg / 1548. und 51. wie auch von Kayser Ferdinando I. auff denen Reichs-Tägen zu Augspurg / 1555. & 59. zu Regenspurg / 1557. erneuert / und vermehrt worden / Kayser Maximilian der II. hat auff denen Reichs-Tägen zu Augspurg / 1566. und zu Speyer 1576. auch Kayser Rudolphus der Andere 1598. in solchen Profan-Frieden gar viel verbesseret erklärt / und bekräfftiget.

§. 27.

§. 27.
Welches seynd die vornehmste Articul dieses Profan-Friedens?

Die vornehmste Pucten darinnen seyn / 1. Daß alle feindseelige Gewaltthätigkeiten aufgehebt seyn. 2. Kein Reichs-Stand gegen dem andern/ unter was Vorwand es immer wäre/ Kriegs-Gewalt gebrauchen. 3. Niemand den andern an seinen Rechten / Freyheiten / Gerechtigkeiten / und Güteren verletzen solle. 4. Daß jeder deß anderen Unterthanen durch sein Gebieth wanderen und reisen / und keinen Gewalt geschehen lassen. 5. Daß ein Reichs-Stand dem anderen seine Untersässen nicht abspanne / an sich ziehe / oder unter seinen Schutz nehme. 6. Daß man denen Herrenlosen Soldaten / Gartknechten und Landstreifferen keinen Unterschleiff geben dörffe/ sondern solche jeder allein und alle insgesamt ausrotten müssen. 7. Daß keiner eines andern boßhafftig flüchtige Unterthanen in seinen Schutz nehme. 8. Daß keiner diejenige auffhalte oder beschütze / welche sich wider den allgemeinen Land-Frieden vergriffen / sondern jede besonders / und alle insgesambt solche Land-Friedens-Verletzer mit gewaffneter Hand vertilgen sollen. 9. Wann ein Reichs-Stand wegen gebrochnen Land-Frieden / in die

Reichs-Acht erklärt wurde / sollen der / oder die / welchen den in die Acht erklärten zum Gehorsamb zu bringen auffgetragen worden / solches alsobalden vollziehen. 10. Daß dem so durch die Land-Friedensbrüchige beleydiget worden / vor sich allein / oder mit Zuziehung anderer / den Gewalt mit gewaffneter Hand abzutreiben / erlaubet seye. 11. Daß keine dessen / so in die Acht erkläret worden / sein Land an sich reissen oder behalten solle / ohne deß Kaysers oder Reichs-Verwilligung.

§. 28.

Was bringt dann die Verletzung dieses allgemeinen Reichs- und Land-Friedens mit sich?

Daß der / welcher sich wider dieses allgemeinen Landfriedens, Gesatz und Ordnungen vergreiffet / ein Feind des Reichs gehalten / und wann er sich im Guten zur Billigkeit nicht bequemen will / in die Acht erklärt / auch mit Waffen zur Gebühr gebracht / oder gar vertrieben werden müsse.

§. 29.

Was wird erfordert / daß einer diesen allgemeinen Land-Frieden verletze?

Es gehören drey Sachen darzu / erstlich daß

daß einer einen offenbahren Gewalt wider Recht und Billigkeit in einer nahmhafften Sach begangen. Andertens/ daß einer gewaffnete Hand gebrauchet. Drittens/ daß einer den Gewalt vorsätzlich und gefährlich freventlich begangen/ mit Vorsatz und Willen den anderen zu verletzen.

§. 30.

Wer ist da Richter und Urtheilsprecher/ daß jemand den Land-Frieden verletzet oder nicht?

Der Kayserliche Reichs-Hof-Rath/ oder des Römischen Reichs Cammer-Gericht haben hierinn zu sprechen.

§. 31.

Was ist die gewönliche Straff über den verletzten Land-Frieden?

Entweders wird ein solcher in den Bann/ oder Acht erkläret/ und von dem Reich verstossen/ oder aber um 2000. Marck Löttiges Gold gestraffet/ und machet ein Marck aus 72. Reinische Ducaten ; welche dem Kayserlichen Fisco halb/ und halb dem Ankläger zuerkennet werden: Uber dieses verliehret der Verurtheilte alle gehabte Kayserliche Freyheiten/ und ist schuldig allen verursachten Schaden abzuthun.

§. 32.

Was ist der allgemeine Religions- oder Glaubens-Frieden/ Pax Religiosa genannt?

Es ist ein sowohl von dem Kayser als gesammten Ständen des Reichs gemachter Vergleich/ und hinnach als ein allgemein verbündlich angenommenes Gesatz/ vermög dessen sich der Kayser und Stände unter festem Trauen und Glauben verbunden/ daß sie fürtershin die Lutherische/ neben der alten Catholischen Lehr in dem Römischen Reich frey und ungehindert gedulten wolten/ auch diese Glauben nach gewissen Satzungen und Austrägen keiner mehr in dem Römischen Reich beleidiget/ beschwehrt/ oder beunruhiget werden soll.

§. 33.

Was hat zu diesem Religions-Frieden Ursach und Anlaß gegeben?

Die grosse Verwirrung/ welche zwischen denen Ständen des Römis. Reichs durch die neue Glaubens-Lehren Lutheri entstanden/ also daß dem gäntzlichen Untergang des Römis. Reichs zu steuren/ und den heilsamen Frieden zu erlangen man nothwendig denen neuen Secten etwas nachsehen/ und sich mit ihnen in so weit

weit vergleichen müssen/ daß sie fürtershin unangefochten gedultet seyn sollen.

§. 34.

Wie haben dann Lutheri und Calvini Lehren in dem Römischen Reich eingerissen?

Nachdeme Pabst Leo der Zehende/ zu Verfertigung des allerherrlichsten Tempels St. Peters zu Rom/ viel Geld nöthig hatte / so liesse Er alle Christglaubige um eine freywillige Beysteuer ersuchen/ und damit die Leut zu solchem GOtt wolgefälligen Werck desto freygebiger wären/ ertheilte er allen/ so was beytragten/ 6000. Jahr Ablaß : Uber diese Einsammlung bekame in dem Römischen Reich die oberste Aufsicht Albertus Margraf von Brandenburg Churfürst zu Mayntz / sein Principal-Commissarius aber ware Johann Tezel, ein Dominicaner, gelehrter und berühmter Prediger ; Um dieses Commissariat hatte sich Lutherus beworben / und ist/solches zu erlangen/ eigens nach Rom gereiset/ weilen er es aber nicht erhalten/ so ware sein Gemüth Haß und Neyd voll : Derowegen dann sich zu kühlen und zu rächen/ so schlagte er an die Kirch-Thür aller Heiligen zu Wittenberg in Sachsen den 31. Octob. An. 1517. eine wider die Ablaß gereichende Schmach-Schrifft an/ welche in 95. Puncten bestunde; Er fienge auch an den Pabst und die alte Römische Kirchen-Gebräuch mit Schriff-

Schrifften und Predigen zu verkleinern/ also zwar daß er hohen und niedern Stands-Personen/ durch seine neue Lehren Anlaß gabe/ ein freyes wollüstiges Leben zu führen/ die Kirchen-Güter an sich zu ziehen/ Klöster und Geistliche Stifftungen aufzuheben: Weilen nun dieses ein Glauben nach Begierden des Fleisches ware / so bekame er einen grossen Anhang/ und zwar auch von mächtigen Fürsten: Der fromme Kayser Maximilianus I. wollte dem Unheil zuvor kommen/ ruffte auf inständiges Anmahnen des Pabstens/ die Reichs-Ständ nach Augspurg/ im Jahr 1518. zusammen/ zumahlen aber da nichts ausgemacht wurde/ und der Kayser bald hinnach verschieden / als schriebe sein Sohn und Reichs-Nachfolger/ Kayser Carl der Fünffte/ Anno 1521. abermahlen einen Reichs-Tag nach Worms aus / allwohin unter Versicherung deß Kayserlichē Geleits ungehindert von und zu zureisen/ auch Lutherus beruffen worden/ wie er dann allda erschienen/ und den 17. auch 18. April wegen seiner neuen Lehr von dem Kayser befraget worden / da er einige Bücher und Schrifften von ihme zu seyn vermeynte / einige vor die Seinige erkennte / etliche seiner Lehren bestättigte / und als ob er sich der Römischen Kirchen Gehorsam untergeben wolte lüstiglich anstellte/ endlich aber von da sich hinweg begabe / und gleich auf das Neue wider die Kirchen und dem Kayser lästerte/ ungeachtet

tet ihme solches hoch verbotten ware / darumben dann der Kayser den 8. Maj darauf wider ihne den Reichs-Bahn ergehen lassen/ und ihne in die Acht erkläret / aber Lutherus begabe sich in den Schutz Friderici aus Sachsen / und lage in dem Schloß Warthberg nahe bey Eisenach / zehen Monath verborgen/ da indessen seine Lehr von Tag zu Tag mehr unter die Leut gebracht / und sein Anhang immer stärcker gemacht wurde. Ja die Lutherischen brachten es so weit / daß alles in dem Reich in grosser Verwirrung stunde/und die Sachen in eine Ordnung zu bringen / 1529. zu Speyr ein Reichs-Tag gehalten wurde / allein die Lutherischen übergaben den 19. April eine Protestation, daß sie sich in vielen/ was die Glaubens-Sachen anbetreffete dem Reichs-Schluß nicht unterwerffen wolten / und von der Zeit derselben übergebnen Protestation seyn die Lutherische auch die Protestanten oder Protestirende genennt worden. Doch wurde zu Verhütung grösseren Ubels auf selben Reichs-Tag zu Speyr beschlossen / daß der Religion oder Glaubens-halber / keiner dem anderen in dem Römischen Reich / biß zu weiterem Austrag der Sachen beunruhigen solle. Aber die Lutherische waren hiermit nicht zu frieden/ trachteten sich durch Bündnussen wieder die Catholische zu vereinigen und zu verstärcken ; dieser

dieser Ursachen willen halteten sie nach Anno 1529. im Nov. zum erstenmahl / und gleich wiederumben 1530. im Novembr. zum andernmahl allzeit zu Schmalkalten eine Versammlung / verbindeten sich auff das kräfftigiste / mit aller Macht einander beyzuspringen. Ja als in eben diesem Jahr 1530. der Kayser auf dem Reichs-Tag selbst gegenwärtig ware / so verfasseten die Lutherischen ihre neue Glaubens-Articul in eine Schrifft zusammen / und übergaben solche dem Kayser in Namen aller Lutherischen Ständte / Johann Churfürst aus Sachsen / Johann Friederich Hertzog in Sachsen Georg Margraff von Brandenburg / Ernst und Franciscus Hertzogen von Braunschweig Lineburg. Philipp Landt-Graf von Hessen. Wolffgang Fürst von Anhalt / die Städte Nürnberg und Reutlingen. Diese neue Glaubens-Verfassung nennte sie ihre Confession oder Glaubens-Bekantnus / und weilen sie auf dem Reichs-Tag zu Augspurg übergeben worden / wurde sie Confessio Augustana genennt / woraus dann entstanden / daß man die Lutherische insgemein die Augpurgische Confessions-Verwandten benamset; Worüber in eben selben Jahr allda zu Augspurg / und durch Vermittlung deß Churfürsten von Mayntz und Pfaltz 1532. zu Nürnberg abermahlen beschlossen / und von dem Kayser bestättiget worden. Daß wegen der Glaubens-Sachen in

in dem Reich keine Spaltung oder Unfrieden mehr vorbey gehen / sondern alles biß zu einem allgemeinen Concilio in sicherer Ruhe stehen solle: Nachdeme aber die Protestirende in dem Jahr 1535. zu Schmalkalten ihre dritte Zusammenkunfft hatten / auch allda die Frantzösisch- und Englische Gesandten gegenwärtig waren / muste sich der Kayser und die Catholische vor der täglich anwachsenden Macht förchten / und kommete der Ursachen so weit / daß 1541. zu Regenspurg abermahlen ein Reichs-Tag gehalten / und so viel beschlossen wurde / daß die Protestirende zwar in dem Reich biß zu eines allgemeinen Concilii Schluß gedultet werden / sie aber andere Ständte Unterthanen weder mit Gewalt noch Listen an sich ziehen / sondern alles in allgemeinem Frieden und damahligen Stand beruhen lassen sollen / und weilen gleich darauff 1542. daß allgemeine Concilium auf den 15. August nach Trient ausgeschrieben ware / so wolte man auch in dem Reich / den Ruhestand auf dem Reichs-Tag zu Speyr 1542. noch fünff Jahr verlängern / sintemahlen aber die Lutherische gesehen / daß auf dem Concilio ihre neue Lehr nicht für gültig erkennet werden könte / wolten sie den Ausgang dessen nicht erwarten / und machten heimliche Anschläg dagegen / darumben der Kayser sie ermahnte von dem Schmalkaltischen Bund abzulassen / und

 weilen

weilen die Lutherische hierinnen nicht gehorsamten/so erklärte der Kayser Anno 1546. den 20. Julij als Verstöhrer deß Reichs-Friedens/in die Reichs-Acht und Ober-Acht/ Johañ Friederich Churfürsten von Sachsen / Philipp Landgraffen von Hessen / worüber der Schmalkaltische Krieg von Seiten der Lutherischen / seinen Anfang genommen / darinnen der Kayser so glücklich gewesen / daß er 1547. bey Milberg Churfürst Friederich aus Sachsen / und Hertzog Ernst von Braunschweig gefangen bekommen / wornach sich auch Philipp der Landgraff in Hessen dem Kayser ergeben muste. Der Kayser aber haltete noch selbes Jahr zu Augspurg einen Reichs-Tag / und beschlosse den 18. Octob. daß sich alle Reichs-Ständte dem Trientischen Concilio in Glaubens-Sachen untergeben sollen: allein hieraus entstunde ein grosse und gefährliche Auffruhr / zwischen denen Lutherischen und Catholischen in dem gantzen Römischen Reich / darumben die schädlichiste Empörungen zu verhüten / der Kayser gleich in dem nächsten Jahr 1548. den 15. May zu Augspurg abermahlen einen Reichs-Tag haltete / allda wurde das so sehr beschreyte Interim verruffen und angenommen.

§. 35.

Was ist dann das Interim?

Es ware dieses Interim nichts anders / als eine schrifftliche Verfassung und Vorschlag / wie Interim oder indessen biß der Glaubens-Schluß von Tridentinischen Concilio ergienge/so wohl die Catholische als Lutherische ihre Glaubens-Bekanntnussen halten sollen: Diesen Auffsatz haben verfasset Julius Pflug/ Bischoff von Naumburg / Michael Sidonius, Bischoff von Merßburg / und Joannes Agricola von Eißleben: Welche den Ruff hatten / daß sie Neutral, und weder den Catholischen noch Lutherischen anhangten / aber weilen eben dieser Auffsatz / das Interim genannt / sowohl einige Puncten hatte / welche denen Catholischen nicht gefalleten / als auch einige/ welche denen Lutherischen zuwider waren/so kunte dieses Wesen abermahlen keinen Bestand haben / sondern wurde von denen Gelehrten beyder Religionen sehr angefochten / und gienge mithin das allgemeine Sprichwort: Das Interim hat den Schalck hinter ihm. Ja Mauricius, welcher von dem Kayser an statt deß gefangenen Joh. Friederichs zum Churfürsten aus Sachsen gemacht worden / und bißhero dem Kayser beständig angehangē/ der schlagte sich selbst zu deß Kaysers Feindē und dringete den Kayser/ Anno

 1551.

1551. zu Augspurg auf dem Reichs-Tag denen Protestirenden allen Frieden und Sicherheit durch einen Reichs-Schluß zu versprechen / nichts desto minder gienge Anno 1552. der Krieg würcklich an / welcher ein sehr gefährliches Aussehen machte / darumben dann Ferdinandus I. des Kayser Carls leiblicher Bruder / und Römischer König sich im Namen deß Kaysers noch im selben Jahr 1552. zu Passau mit denen Lutherischen verglichen / daß beyde Glauben / der Catholisch- und Lutherische in dem Römischen Reich / fürderhin gedultet / und deß Glaubens willen der geringste Vertrag keinem mehr geschehen solle. Eben dieses wurde alsdann auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1555. durch ein allgemeines Reichs-Gesatz bestättiget / umständig erkläret und erleitert / auch als ein ewig beständiger Reichs-Schluß angenommen / und dieses wird noch heutiges Tags genennet: Pax Religiosa, der Religions- oder Glaubens-Frieden; Mithin ist auf solche Weiß Lutheri Glauben in dem Römischen Reich eingeführt worden.

Nun folget / wie der Calvinische Glauben auch im Röm. Reich in Ubung kommen ist / daß er eben wie der Catholisch- und Lutherische gedultet werden muß.

Nachdeme Kayser Carl durch sein grosse Sorgfalt endlich dem Römischen Reich / mit dem Religions-Frieden ein sichere Ruhe verschaffet zu haben glaubte / und er wohl sahe / daß seine Reich / das Römisch und Spannisch zu weit von einander entlegen / er auch der verwirrten Regierung überdrüssig ware / entschlosse er auf dem Reichs-Tag zu Augspurg 1555. das Römische Reich seinem Herrn Bruder Ferdinando I. zu übergeben; welches dann auch würcklich vollzogen worden / aber dieser Kayser hatte eben gleich bey Antrettung seiner Regierung das Unglück / daß Calvinus 1556. seine neue Lehr ausgesäet / und allenthalben einen grossen Anhang bekommen / wie dann diese Sect sich mit gröstem Schaden auch in das Römische Reich einziehete: darumen dann unter denen Reichs-Ständen das gute Vertrauen auf das neue aufgehebt / Mißgunst und Haß widerholt eingeführet wurde / welcher Ursachen willen / 1559. zu Augspurg ein Reichs-Tag gehalten / und nachmahlen zwischen denen Catholisch- und Lutherischen ein beständiger Frieden geschlossen wurde; auch zu Naumburg 1561. auf einer Versammlung der Reichs-Fürsten viele Irrungen beygelegt waren / sintemahlen aber von denen Lutherischen Fürsten und Ständen sich ihnen mehr und mehr zu der Calvinischen Lehr verstunden / als kame es endlich so weit / daß man sich von Seiten deß ge-

sammten Römischen Reichs Anno 1648. verglichen / daß fürdershin die Römisch-Catholische / die Lutherische und Calvinische ein Lehr wie die andere gantz frey und ungehindert / ausser diesen dreyen aber keine Religion in dem Römischen Reich passiret seyn solle.

§. 36.

Was haltet dann der Religions-Frieden eigentlich in sich?

1. Die freye Ubung der dreyen Religionen / daß mündlich und schrifftlich ein jeder Theil seine Glaubens-Art lehren und beschützen / oder verthätigen darff.

2. Daß die Uncatholische Fürsten und Stände in ihren Gebiethen auch die Oberherrliche Gewalt und Aufsicht in Kirchen-Sachen ohne jemands Hinternuß üben und vollziehen dörffen.

3. Daß die Uncatholische Ständ in ihren Gebiethen alle Kirchen-Dienst nach ihrem Gefallen besetzen mögen.

4. Daß allen Ständten deß Reichs frey stehe in seinen Gebieth unter denen dreyen Religionen eine einzuführen / welche ihme gefällt.

§. 37.

Was ist dann der Münster- und Oßnabruggische Frieden, und warumen ist solcher gemacht oder auffgerichtet worden?

Nachdeme die drey Religions-genossenen Stände deß Römischen Reichs / ungeachtet deß auffgerichteten Religions-Friedens/ dannoch immer mit schelchen Augen einander ansahen / und bald dort bald da einer dem andern an seinen Rechten was entzoge/ als ist es letzlich in einen offenbahren Krieg ausgebrochen/darumen der König aus Schweden denen Lutherischen mit seiner Armee zu Hülff kame / und weilen Franckreich sahe/ daß die Reichs-Stände alle uneins waren / wolte der König in Franckreich in dem Trüben fischen / zoge gleichfalls mit seinen Trouppen in das Reich / und nahm ein schöne Stadt um die andere hinweg / dieses gabe 30. Jahr ein grausame Verwirrung/ also daß es bereits das Ansehen hatte/ das gantze Römische Reich würde zerfallen und vergehen / wann man nicht durch einen güthigen Vergleich und allgemeinen Frieden / die rechte Sicherheit herstellete. Darumen dann so ist man von Seiten deß gesamten Reichs/ schlüssig worden / so wohl mit Franckreich als

 Schwe-

Schweden einen beständigen Frieden zu machen.

Es wurden zu diesem Ende Anno 1648. zwey Versammlungen deren zum Frieden bevollmächtigten Gesandten gehalten ; die erste ware zu Münster/allda errichtete man den Frieden zwischen dem Kayser/gesamten Römischen Reich/und dem König aus Franckreich/und dieser Frieden haltete in sich 12. Haupt-Puncten/ deren vornehmste Begriff ware:

1. Ein allgemeine Vergessenheit dessen allen/was Zeit währendem Kriegs von beyden Seiten geschehen.

2. Daß die Lothringische Strittigkeiten freundlich ohne Krieg abgethan werden sollen.

3. Daß dem Hauß Pfaltz die Chur- und Länder wiederumen gegeben werden müssen.

4. Die Wieder-Einsetzung deß Hertzoglichen Würtenbergischen Haußes.

5. Der Wieder-Einsetzung deß Margrafen Baadischen Hauses.

6. Was Franckreich an seine Bunds-Genossene / und an das Reich von denen eroberten Orten abzutretten habe.

7. Was Franckreich dem Hauß Oesterreich abzutretten verbunden.

8. Was die Hertzogen von Savoyen und Mantua vor abgetrettene Länder bekommen / und dasselbe mit einander verglichen werden sollen.

9. Die

9. Die Versicherung/ daß allen Reichs-Ständten von allen dreyen Religionen die alte Freyheiten ungekränckt bleiben sollen.

10. Was für Ort denen Frantzosen von denen Eroberten fürtershin verbleiben sollen.

11. Daß der Welsche Frieden mit diesem Frieden bestättiget/ und vereiniget seyn solle.

12. Daß dieser Frieden zwischen dem Kayser/ dem Reich/ und der Cron Franckreich/ auch von beyderseits Bundsgenossenen beständig und heilig gehalten werden solle.

Die andere Friedens-Handlung wurde gleich darauff vorgenommen/ zwischen dem Kayser/ gantzem Römischen Reich/ und der Cron Schweden zu Oßnabrugg/ und dieser Frieden haltet in 17. Haupt-Puncten/ absonderlich folgende in sich:

1. Einen allgemeinen Frieden zwischen dem Kayser/ Römischen Reich/ König in Franckreich/ Spannien/ und Schweden.

2. Ein allgemeine Vergessenheit all dessen/ was unter denen Kriegsläufften vorbey gangen.

3. Die allgemeine Wiedergebung all dessen / was im Krieg abgenommen worden.

4. Absonderliche Bedingnussen was ein und andere Famili vor Landschafften und Recht eingeraumt werden sollen.

5. Die allgemeine freye Religions-Sicherheit / durch das Römische Reich vor alle drey Religionen.

6. Daß die Schweitzerische Bunds-Genossene fürderhin vor ein freye Republic erkennet werden müssen.

7. Daß absonderlich die Calvinische Glaubens-Genossene aller vorhin gemachter / dieses und aller nachfolgendẽ Reichs-Friedens-Schlüssen theilhafftig seyn/und verbleiben.

8. Die Bestättigung aller alten Freyheiten / die von denen Ständen deß Reichs/ absonderlich von denen freyen Reichs-Städten genossen worden.

9. Daß die neu-auffgerichtete Mauten und Zöll abgeschafft werden müssen.

10. Was an die Cron Schweden von denen eroberten Ländern auf ewig abgetretten worden.

11. Was man an das Hauß Brandenburg abgetretten.

12. Was denen Hertzogen von Mechlenburg gegeben wurde.

13. Die Einsetzung / Schadloßhaltung/ und

und Abtrettungen bey dem Hauß Braunschweig und Lüneburg.

14. Die Abtrettung an das Hauß Hessen Cassel.

15. Die Abtrettung und Schadloßhaltung an den Marggraffen Christian von Brandenburg.

16. Daß alles/was hierinnen versprochen/ heilig gehalten/ und

17. Von allen Seiten ewig beobachtet / auch gäntzlich vollzogen werden solle.

§. 38.

Was ist der Niemögische Frieden/ und was haltet derselbe in sich / aus was Ursachen und mit welcher Gelegenheit ist er gemacht worden?

Nachdeme der König in Franckreich mit denen Holländern einige Zeit gekrieget/darbey aber die angräntzende Reichs-Ständte / mit Durchzügen / Geldpressen/ und allerley Lifferungen sehr hart gedrucket / und auf öffters Beschweren deß Kaysers und der Reichs-Stände/ diesen Wider-Rechtlichen Betrangnussen kein End machen wolte / suchte man von Seiten deß Kaysers und deß Reichs Gewalt mit Gewalt abzutreiben / und stellte sich

sich Anno 1673. auch in das Feld / worüber dann der Krieg gleich beyderseits angegangen/ und manches schönes Land / oder Stadt von dem Römischen Reich durch Raub / Mord / und Brandt grossen Schaden leyden müssen; darumen Anno 1679. ist den 5. Februarii abermahlen ein Frieden zwischen dem Römischen Reich / und der Cron Franckreich auch denen Holländischen Städten zu Niemwegen beschlossen worden.

Dieser Niemwegische Frieden hatte 36. Articul/ deren vornehmste Innhalt war dieser:

1. Ein allgemeine Vergessenheit alles dessen/ was in Zeit deß Kriegs verübet worden.

2. Daß die Münsterisch und Oßnabruggische Frieden wiederumen auff das Neue bestättiget seyn sollen.

3. Wie und auf was Weiß die Vestung Philippsburg wiederumen zuruck gegeben werden müsse.

4. Wie und welcher Gestalt die Vestung Freyburg an das Reich abgetretten werden müsse.

5. Mit was Bedingnussen und Art das Hertzogthum Lothringen seinem vorigen Hrn. einzuraumen.

6. Wie und auf was Weiß denen in selbigem Krieg Verkürtzten/ das Ihrige wiederum eingeraumt werden müsse.

7. Von

7. Von Behaubtung und Abtrettung des Schloß Bullion.

8. Von Abtrettung der Graffschafft Montferrat.

9. Aber dieser Frieden daurete gar nicht lang/ sondern Anno 1681. den 18. Sept. nahme der Frantzösische General Monclas Straßburg die vornehme Reichs-Stadt gantz unversehens hinweg/ worüber zwar das gantze Römische Reich einen ungemeinen Unwillen fassete/ und sich alles zu einem ernstlichen Krieg bereitete/ allein die Frantzosen/ so bereits schon in dem Feld stunden/ achteten alles wenig/ und weilen nicht nur allein die uncatholische Rebellen in Hungarn grosse Unruhe macheten/ sondern der Türck selbsten den Krieg anfangete/ so ware man von Seiten des Reichs bemüssiget/ mit Franckreich abermahlen den 15. Augusti An. 1684. einen Stillstand der Waffen auf zwantzig Jahre zu machen/ darinnen ware hauptsächlich bedungen

1. Ein zwantzigjähriger Stillstand.

2. Die Bekräfftigung der Münsterischen/ Oßnabruckischen und Niemögischen Frieden.

3. Die Vergessenheit alles vorgegangenen.

4. Franckreich solle die Kehlerschantz und Straßburg behalten / und unter der Zeit die völlige Ober-Herrschafft allda führen.

5. Franck-

5. Franckreich solle abtretten / was in dem Nimwegischen Frieden zur Folge noch nicht abgetretten worden.

6. Was von beyden Seiten mit Gefangenschafft / oder Arrest belegt worden / solle alsobald frey gelassen werden.

7. Sollen zu Ausstreckung der neuen Gräntzmachungen zwischen dem Römischen und dem Frantzösischen Reiche beyderseits Commissarien abgeschicket / und von ihnen alles in Güte geschlichtet werden.

8. Daß zwischen beyden Reichen alle Handelschafft allezeit frey und sicher seyn solle.

§. 39.

Wie und warumen der Rißwickische Frieden geschlossen worden.

Als die Kayserliche in Ungarn so glücklich gewesen / daß sie biß Belgradt / ja gar über

über die Haupt-Stadt von Servien / die Vestung Nissa mit ihren Waffen gelanget / sahe solches die Cron Franckreich mit traurigem Gemüthe an / und trachtete auf alle Weise eine Gelegenheit zufinden / wider das Römische Reich einen Krieg anzufangen: Nun begabe es sich / daß Anno 1688. den 3. Julii Maximilianus Henricus Churfürst von Cölln verschieden / worauff an seine Statt Joseph Clemens Hertzog von Bayrn mit Päbstlicher Dispensation erwählet / der Cardinal von Fürstenberg / und Bischoffe von Straßburg auch von einigen Capitularen postuliret worden / und weilen er als Decanus deß Thum-Capitels selbsten bey der Wahl gegenwärtig ware / von ihme eigenmächtig Besitz in dem Ertz-Bistumb genommen worden.

Ob nun gleich der Pabst selbsten vor Josephen Clemens das Urtheil gesprochen / nahme sich doch Franckreich um den Fürstenberg so eiffrig an / daß derentwillen mehrmahl ein blutiger Krieg angienge / diesen aber zu enden / machete man zu Rißwyck den 30. Octobr. Anno 1697. abermahlen einen Frieden / dieser Frieden bestunde aus 59. Articuln deren vornehmste Innhalt darinnen bestunde:

Erstens / daß ein allgemeiner Fried / deß vorgangenen gäntzliche Vergessenheit / die Westphalisch- und Nimwegische Friden auf das neue bestättiget seyn sollen.

An-

Andertens / solle beyderseits abgetretten werden / was Zeit diß Kriegs abgenommen worden / sonderbahren an Churpfaltz / Trier / und dem Bischoffe zu Speyr / das Hertzogthum Zweybrück / und Lautereck / den Teutschmeister Bischoffe zu Worms / Würtenberg / Baaden / die Grafen von Nassau / Hanau / Leiningen / absonderlich aber alles / was zur Chur-Cölln gehörig.

Drittens / Straßburg solle Franckreich / Kel aber dem Kayser verbleiben / sammt Freyburg / St. Peter- und Stern-Schantz / auch Preysach / Philippsburg / rc.

Vierdtens sollen dem Cardinal Fürstenberg alle seine in dem Reich vorhingehabte Rechten / Güter und Freyheiten verbleiben.

Fünfftens / soll freye Handlung zwischen denen beyden Reichen gestattet werden.

Sechstens / sollen alle die in diesem Krieg von mir / oder anderen Parthey Theil genommen / und dadurch in Ungnaden kommen / oder einiges Besitz beraubet worden / ihre alte Güter / und Rechten hinwiederumen geniesen. rc.

§. 40.

Was ist die Ursachen gewesen deß Baadischen Friedens?

Nachdeme Carolus, der andere König

§. 40.

Was ist die Ursach gewesen des Baadischen Friedens?

Nachdeme Carolus/ der andere König in Spanien/ den 1. Novemb. Anno 1700. verstorben/ und Philippus Hertzog von Anjou prætendirte/ daß vermög eines durch gemeldten König Carls gemachten Testaments die Spanische Monarchie ihme zustünde. Kayser Leopoldus aber behauptete/ daß die Spanische Monarchie seinem Geschlechte erblich heimfallete/ entstunde ein sehr blutiger Kriege/ worein nicht nur das Römische Reich/ sondern auch Portugall/ Holl- und Engelland eingeflochten/ und wider Franckreich in die Waffen gebracht; Die Franckreich anhangende Churfürsten von Cölln und Bayrn nach unglücklichen Schlachten aus ihren Ländern sich zu retiriren gezwungen wurden; Nachdeme aber die Kaysere Leopoldus und Josephus bald nacheinander gestorben/ und der vor einen König in Spanien von denen Alliirten erkennete Carolus von Oesterreich zum Kayser erwählet ware/ förchteten die Engell- und Holländer/ dieser möchte bey Behauptung Spanien zu mächtig werden/ machten mit Franckreich besondere vor sich nutzliche Frieden/ darum danner Kayser auch gezwungen ware/ vor sich und

das Römische Reich gleichfalls einen Frieden zu bediengen / welcher Anno 1714. den 7ten September zu Baaden in Ergau oder Schweitz durch die vornehmste General Printz Eugenium und Duc de Villars beschlossen worden / dieses Friedens vornehmster Inhalt ware:

Erstens / daß zwischen dem Römischen Reich und Franckreich ein ewiger Frieden seyn solle.

Andertens/ daß dem Kayser sein Recht auf die Spanische Monarchie ungekräncket verbleiben/ und Franckreich an Behaubtung dessen ihn nicht hindern solle.

Drittens/ daß die Churfürsten von Cölln und Bayrn in alle ihre Länder/Würden / und Rechten eingesetzt werden müssen/ auch ihnen in specie ihre alt-habende Prætensionen reservirt bleiben sollen.

Fünfftens / daß die neu-eroberte Ort gegeneinander abgetretten werden müssen / 2c. 2c.

So viel von denen Grund-Gesätzen in- und aus welchen des Römischen Teutschen Reichs allgemeines Staats-Recht genommen werden müsse.

§. 41.

§. 41.

Was ist das Römische Teutsche Reich?

Es ist ein mächtige in Welschland zu Rom angefangene / und nach der Zeit durch der teutschen Francken Fromm- und Tapferkeit auf Teutschland übersetzte Monarchie/ welche nach vieler Gelehrten Aussag die von dem Daniel vorgesehene vierdte Monarchia seye/ und biß zu Ende der Welt dauren solle.

§. 42.

Wie stehet dann dieses mächtige Reich dermahlen eigentlich / und ists wol eine Monarchia warhafftig zu nennen?

Dieses zu erörtern ist vor allen zu wissen/ daß Aristoteles der jenige gewesen/ welcher die vielerley Regierungs-Arten/ so er bey verschiedenen Völckern betrachtet/ in dreyerley Gattungen getheilet/ als Monarchia Aristocratia und Democratia.

Monarchia wird das jenige Reich genannt / wo die Untergebene allein nach dem Gutbeduncken des obersten Regenten regieret werden / und ihm gantz allein die Herrschung beygeleget ist.

Aristocratia wird dasjenige Regiment ge-

nennet/ wo die Regierungs-Gewalt bey denen Vornehmsten des Reichs bestehet.

Democratia heisset die Regierungs-Art / wo man alle oder doch die meiste auch gemeine in dem Land zu Schlichtung der Regierungs-Geschäfften zulasset/ ihre Meynung/ und Gutbeduncken einnimmet.

Betrachtet man nun unsere Regierung-Art in dem Römischen Reiche/ so ist gewiß / daß selbe keine Democratia seye/weilen der gemeine Mann glatt zu denen Regierungs-Sachen nichts zu sprechen hat.

Monarchia gedunckket selbige zu seyn / wann man das grosse Ansehen und Gewalt des Kaysers betrachtete/ daß es kein absolutè, oder recht warhaffte gantz freye Monarchia seye / erhellet klar / wann man bedencket/ daß die Churfürsten/ Fürsten und übrige Stände des Reichs solchen Gewalt und Ansehen haben / daß der Kayser in denen vornehmsten Begebungen/ohne ihren Willen/ und Beystimmung nichts machen dorffte/ und also gibet die Vernunfft / daß die Regierungs-Art in unserem Römischen Teutschen Reich vermischet/ nemlich status Monarchico-Aristocraticus seye. Das ist/ das Römische Reich wird also regieret / daß darinnen das höchste Oberhaupt der Kayser / zwar den höchsten Gewalt ausübe / aber nicht ohne nothwendig vorgegangenen

Be-

Berathschlagungen mit denen meisten / oder allen Reichs-Ständen.

Es hat derohalben Monzombano, oder Puffendorff nicht unrecht geredet/ daß er gesaget / der Regierungs-Staat und Art in dem Römischen Teutschen Reich seye Irregular- oder ausserordentlich / dann das jene alles ist ausserordentlich/ was nicht nach denen allgemeinen Regierungs-Grund-Reglen eingerichtet ist. Unser Römisches Reich hat eine besondere anderwärts nicht gebräuchige Regierungs-Form / also folget / daß sie seye irregular oder ausserordentlich. Welches aber doch unserm Reich nicht nachtheilig oder schimpfflich fallet / wie einige Grübler haben erzwingen wollen. Massen ja die gantze Welt an des Aristotelis seine Reglen nicht gebunden ist.

§. 43.

Wie viel seynd dann Stände in dem Römischen Reich?

Die Stände seynd unterschiedlich/ einige seynd die freyen Reichs-Stände / die Gewalt und Macht haben mit und neben dem Kayser/ in wichtigen Sachen/ ihre Stimm- und Meynungen zu geben.

Andere seynd niedrige / welche nemlich dem Kayser / oder anderen Ständen

untergeben / und also deß Römischen Reichs Insässen / oder Burger genennet werden.

§. 44.

Wie vielerley freye Stände seynd deß Römischen Reichs / so Sitz und Stimm haben?

Deren seynd abermahlen unterschiedlich und werden hauptsächlich in zweyerley Gattungen / nemlich / in Geistlich- und Weltliche abgetheilet / aber diese werden wegen besonderen höheren Ansehens und Würden mehrmahlen in unterschiedliche Ordnungen gesetzet.

Die Erste / und vornemste seynd die Geistlich- und Weltliche Churfürsten.

Die Andere / seynd die Geist- und Weltliche Fürsten.

Die Dritten / seynd die Reichs-Prälaten / und Abbtissinnen / so auf denen Reichs-Tägen Sitzen.

Die Vierdten / seynd die Reichs-Grafen / und Frey-Herren / so Sitz und Stimm haben.

Die Fünffte seynd die unmittelbare freye Reichs-Städte.

Endlichen kommen auch die jenigen / welche zu denen unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschafft / in Schwaben / Francken / an

an dem Rhein / und in Unter-Elsaß gehören/ diese haben zwar auf denen Reichs-Tägen weder Sitz noch Stimm / doch in denen meisten Sachen eben diejenige Freyheiten / die andere freye Reichs-Städte haben / seynd auch niemand dann dem Kayser und dem gesammten Reiche unterworffen.

§. 45.

Aus was vor Ländern und Provinzien bestehet dann eigentlich heutiges Tags das Römische Teutsche Reich?

In älteren Zeiten / ware das Teutsche Reich nur in 6. Provintzien abgetheilet / also die Bayrisch/ Fränckisch/ Schwäbisch / Westphalisch- und Sächsische/ hinnach ist solches zu denen Zeiten Kaysers Maximiliani deß Ersten im Jahr 1512. in zehen Kraise oder Gezürcke eingetheilet worden/ und aus diesen bestehet das Römische Reich noch heutiges Tags / ausser allein was von diesen zehen Kraisen/ von der Zeit durch Kriege abgerissen / und durch Friedens-Schlüsse hinweg gelassen worden.

§. 46.

Welches seynd dann die zehen Krayse/ und was halten selbe vor Länder in sich?

Erstens / der Oesterreichische Creyse haltet in sich Ober- und Unter-Oesterreich/Steuermarckt / Kärndten / Krain / Tyrol / die Grafschafften Triest / und Görtz / Trient / Prixen. Die Grafschafften Dietrichstein / Eggenberg / Auersperg / Schönberg / Hardeck / und Wolckenstein.

Anderns / der Burggundische Krayse / dieser Krayß ware vormahlen der gröst- und mächtigste. Dann gantz Burggund und alle Teutsche Niederländische Provinzien gehören darzu. Jetzo aber / stehet bey diesem Krayß allein / was von denen Spannischen / Niederländischen Provinzien den Frantzösisch und Holländischen Klauen nicht überlassen / und bey letztem Frieden dem jetzigen Kayser / als Erben deß Spannischen Stammens/ übergeben worden.

Drittens / der Unter-Reinische Krayß / darinnen seynd die Churfürstenthümer / Mayntz/ Thrier / Cölln / und Pfaltz / das Hertzogthum Arnberg / die Grafschafften Nassau / Beilenstein / Nieder-Isenburg / Raineck / ꝛc. ꝛc.

Vierd-

Vierdtens / der Bayrische Krayse / hierinnen liegen Ober- und Nieder-Bayrn / Oberpfaltz / das Ertz-Pistum Saltzburg / die Bistumer Freysing / Regenspurg / Passau / die Land-Grafschafft Leuchtenberg / Berchtols-Gaden / Sternstein / Lobcowitz / Neuburg / am Jn / Ortenburg / Eggenberg / Stauffenfels / Degenberg / Wolffstein / Hohenwaldeck / Ober- und Unter-Münster / St. Emmeran / und die Reichs-Stadt Regenspurg.

Fünfftens / der Ober-Sächsische Krayß / darinnen seynd begriffen alle sechs Chur-Sächsische Land-Gezürcke / die weltlich gemachte Bistumer. Meissen / Mörseburg / Naumburg / die Chur-Brandenburgische Länder / als die Alte- Neue- und Ubermarck / die Weltlich-gemachte Bistümer / Havelberg / Lewus / und Camin / Sachsen-Gota / Altenburg / Coburg / Weymar und Eysenach / Vor- und Hinter-Pommern / auch Anhalt / die Grafschafften Schwartzburg / Mannsfeld / Stollberg / Hohenstein / ingleichen Reussen und Schönburg.

Sechstens / der Fränckische Kreyß / dieser Kreise haltet in sich / die Stiffter Bamberg / Würtzburg / und Eichstätt / das Hoch- und Teutschmeisterthum / die Fürstenthumer Culmbach und Anspach / die Gefürstete Grafschafften / Henneberg / und Löwenstein / Reineck /

Erbach / Liniburg / Schwartzenburg / Winsheim / Schweinfurth / und Weissenburg.

Siebendens / der Schwäbische Krayse / diesem Krayse seynd einverleibt / die Bistumer Constanz / Augspurg / Chur / der Gefürstete Abbt zu Kembten / der Probst von Ellwangen / dann über zwantzig freye Reichs-Abbteyen das Hertzogthum Würtenberg / die Marggrafschafft Baaden / Fürstenthum Hohenzollern / Fürstenberg und Oettingen.

Die Graf- und Herrschafften / Monthfurth / Wisensteig / Sultz / Königs-Eck / Zeil / Wolffs-Eck / Kürchberg / Weissenhorn / Mündelheim / Grafen-Eck / Ebernstein / Fustingen / Gerolds-Eck / Rechberg / Jllereichern. Die Reichs-Städte Augspurg / Ulm / Memingen / Lündthau / Uberlingen / Büberach / und noch mehr andere.

Achtens / der Ober-Rheinische Krayß / darinnen die Bistumer / Worms / Speyer / Straßburg / und Basel / die Gefürstete Abteyen / Fulda / Murbach / Luders / und Prümm / die Pfaltzgrafschafft Sümmern / Zweybrücken / Spannheim / und Veldentz / die Landgrafschafften Hessen / und Elsaß / die Grafen in der Wetterau / Nassau / Saarbrücken / Wißbaden / Solms / Hanau / Wüntzberg / Isenburg / Budingen / die Rheingrafen Salm / Mörßburg / Leiningen / Falckenstein / Wittgenstein / Waldeck / Ra-

polds-

poldsstein / Kriechingen 2c. Die Reichs-Städte Worms / Speyer und Franckfurt 2c.

Neuntens / der Westphalische Kreiß / darinnen liegen die Bistumber Münster / Paderporn / Lüttich / Oßnabrugg / Verden / Stablo / Cornell / Münster / Corvey / Hervorden / Essen / die Hertzogthumer Jülich / Cleven / und Bergen / Verden / Münden / Nassau / Dillenburg / Ostfrißland / die Grafschafften Sain / Bentheimb / Riedberg / Lippe / Oldenburg / Manderschied / Reiffenscheidt / Rebnun / dann die Reichs-Stadt Aachen.

Zehendens / der Niederländische Kreiß / darein gehören die Bistumer / Magdeburg / Hyldesheim / Lybeck / die Hertzog- und Fürstenthumer / Bremen / Braunschweig / Lünenburg / Halberstatt / Melckenburg / Hollstein / Ratzenburg / die Grafschafften Blanckenburg / und Rheinstein / die Reichs- und Hansee-Städte / Lübeck / Bremen / Mülhausen / Goßlar / Nordhausen / und Hamburg 2c.

§. 47.

Seynd in diesen zehen Kreysen alle die Länder begriffen / welche zu dem Römischen Reich gehören?

Nein es seynd ausser diesen zehen Kreysen noch ansehnliche Länder / so zu dem Römischen Teutschen Reich gehören / aber unter

ter die zehen Theile nicht füglich haben eingetheilet werden können: Als Beheimen/Schlesien/ und Mähren/ Savoyen/ Mayland/ Mantua/ Modena; Die Grafschafften Final, Biombino, Orbitello, Comachio, und Mompelgardt.

Zu deme/ so ist auch die Eintheilung so gar ordentlich nicht geschehen/massen/manchsmahlen ein Reichs-Standte zu diesem Kreyse gerechnet worden/ welche Lagers und Gräntzen halber füglicher zu anderen gehört hätte/ wie dann auch derentwillen biß itzige Zeiten einige Irrungen vorhanden.

§. 48.

Warum und wegen was vor Nutzbarkeiten ist das Römische Reich also in zehen Creyse ausgetheilet worden?

Erstens weilen vorhin des Römischen Reichs Stände öffters sich selbsten feindlichen einander angegriffen/ indeme unter selbigen keine rechte Ordnung gewesen/ und so man auch durch gütliche Vergleich etwas beyzulegen/ und freundliche Zusammenkunfften anzustellen willens gewesen/ einer dem anderen nicht nachgehen/ oder sich zur Versammlung beruffen lassen wollen/ darum dann so hat man die Stände in zehen Creyse eingetheilt/

und

und in jedem die ausschreibende Fürsten benamset/ welche die andere Stände/ wann es nöthig/ zu einer allgemeinen Creyß-Versammlung beruffen sollen/ also seynd dann ausschreibende Fürsten:

In dem Oesterreichischen Creyse der Regierende Ertz-Hertzog von Oesterreich allein.

In dem Burgundischen Creyse abermahlen der Ertz-Hertzog von Oesterreich gantz allein.

In dem Unter-Rheinischen Chur-Maintz und Chur-Pfaltz.

In Bayrn/ Chur-Bayrn/ und Saltzburg.

In dem Ober-Sächsischen Creyse/ Chur-Sachsen/ und Chur-Brandenburg.

In dem Fränckischen Creyse der Bischoff zu Bamberg und Brandenburg-Culmbach.

In dem Schwäbischen Creyß/ der Bischoff von Constantz und Hertzog von Würtenberg.

In dem Ober-Rheinischen Creyß/ der Bischoff von Worms/und der Pfaltz-Graff von Simern.

In dem Westphälischen Creyß der Bischoff von Münster/ und Churfürst von Brandenburg/ und Chur-Pfaltz Umwechslungs-Weise/ als Hertzogen von Jülich.

In dem Nieder-Sächsischen Creyse Magdeburg/ Bremen/ und Braunschweig-Zell.

Diese Creyß-ausschreibende Fürsten machen unter ihrer Unterschrifft eine Einladung/ und ruffen alle die Creyß-Stände an einem Ort zusammen/ so offt und viel es des gesammten Römischen Reichs/ oder eines Creyses Nutz/ und Wolfahrt erfordert; Sie tragen die Puncten/ worüber man berathschlagen solle/ denen versammleten Ständten vor/ sammlen ihre Stimmen und Gutachten ein/ und verfassen so dann den Creyß-Schluß/ schicken auch solchen unter ihrer Unterschrifft und Sigillen/ entweders an den Kayser oder an die allgemeine Reichs-Versammlung/ oder an andere Creyß-Stände/ mit welchen man correspondiren will.

Die andere Nutzbarkeit von der Eintheilung des Römischen Reichs bestehet in deme/ daß jedem Creyß sein eigener Creyß-Obrister zugeordnet/ und dardurch vielen Unordnungen vorgebogen worden. Es seynd aber die Creyß-Obriste folgende:

In Oesterreich- und Burgundischen Creyse/ der selbsten regierende Herr.

In dem Unter-Rheinischen Creyß Chur-Pfaltz.

In dem Bayrischen Creyß Chur-Bayren.

In dem Ober-Sächsischen Creyse/ Chur-Sachsen.

In dem Fränckischen Creyß Brandenburg-Culmbach.

In dem Schwäbischen Creyse der Hertzog von Würtenberg.

In dem Ober-Rheinischen Creyß Pfaltz-Graf von Simmern.

In dem Westphälischen Creyß / Chur-Brandenburg und Chur-Pfaltz umwechslend/ oder mit einander / wegen des Hertzogthum Jülich.

In dem Nieder-Sächsischen Creyse/ der Hertzog von Braunschweig-Zell.

Dieses seynd die beständige und erbliche Creyß-Obersten/ welche/ vermög ihres Amts/ schuldig seynd / alle Unordnung in dem Creyse abzustellen / auch so ein oder mehr Stände deß Creyses sich ungehorsam gegen dem Kayser / oder dem Reich erzeigeten / solchen mit gewaffneter Hand zum Gehorsam zu bringen/ auch wann ein Creyß eine Kriegs-Verfassung beschlossen hat / alle Anstalten zu machen / daß alle Stände zu rechter Zeit herbey schaffen/ was jeder an Mannschafft/ Pferden / und andern Kriegs-Rüstungen zu geben schuldig ist.

Und dieses alles muß ein solcher beständiger / oder Erb-Creyß-Obrist umsonsten ohne Genuß und Besoldung thun.

Wann aber ein Reichs-Kriege ist / und die Völcker ausser deß Creyses hinweg/ oder sonsten offenbar in das Feld gehen müssen / so kan ein solcher Creyß Erb-Obrist / wann er will/ und tauglich ist / von allen andern das

Com-

Commando über die Kreyß-Trouppen übernehmen / und hiervon geniesset er seine ordentliche Besoldung / will aber der Erbkreyß-Obrist das Commando nicht übernehmen / oder kan solches nicht führen / so erwöhlen die sammentliche Kreyß-Ständte einen anderen wohlerfahrnen Officier.

Welcher einer auswärtigen Macht mit würcklichen Pflichten nicht zugethan / sondern dem Römischen Reich alle erforderende Treu zu leisten sich Eydlich verbindet / und wird bey einem solchen Kreyß-Obristen dieser Unterschied gehalten: Wann er ein Reichs-Fürste ist / so schwöhret er keinen Eyd / sondern verspricht allein / alles dasjenige / was einem getreuen Kreyß-Obristen oblieget / bey Fürstlichen Würden und wahren Worten zu halten; Ist er aber kein oder doch ein Ausländischer Fürste / so schwöret er dem Kreyse einen leiblichen Eyde.

Eines solchen Kreyß-Obristen seine Schuldigkeit bestehet hauptsächlichen darinnen / deß gantzen Römischen Reichs und sonderbahr seines Kreyses Nutzen / möchlichist zu befördern / und allen Schaden zu wenden / keinem Standte zu liebe etwas übersehen / noch andere mehr als diese übrige beschwehren / und / mit einem Worte / alles dasjenige zu beobachten / was einem sorgfältigen / getreuen / tapferen Commandirenden Officier geziemet.

Einem

Einen solchen würcklich commendirenden Creyß-Obristen werden insgemein auch noch einige Zugeordnete bestellet / und zugegeben, ohne deren Berathschlagung derselbige nichts wichtiges vornehmen darff/ oder kan/ und dieses stehet allein bey denen Kreyß-Ständen / wie viel oder weme sie dem Kreyß-Obristen auf solche Weiß zugeben wollen. Und müssen solche Zugeordnete / wann sie Reichs-Fürsten seynd / bey ihrem Trauen und Fürstlichen Worten / anderen aber mit würcklichen Eyd dem Kreyse und Römischen Reich treu zu seyn angeloben.

Drittens / so hat die Eintheilung der Reichs-Kreyse auch die Nutzbarkeit / daß man in jeden Kreyse gewisse Schatzmeister oder Einnehmer bestelle/welche alle der Ständen Lifferungen einfordern/die Saumseelige zum Beytrage ermahnen / das Eingenommene an gewisse Ort versenden / und endlichen wo alles hin versendet worden / denen sammentlichen Kreyß-Ständen ordentliche Rechnung ablegen.

Vierdtens/können die Kreyß-Stände eines Kreyses / wegen Anwerbung und Verpflegung eigner auch der durchziehenden fremden Soldaten sich besonders vergleichen / wie alles in natura geliffert/oder das Geld hiervor geschossen werden solle.

Fünfftens / haben die Stände eines jeden Krayses ein besonders Archiv, allwo alle alt- und neue Krayß-Schlüsse/ und Verordnungen aufbehalten / und alle wichtige Begebenheiten registrirt werden. Worbey sie ihre Kreyß-Cantzley-Verwandte unterhalten.

Es seynd aber der Kreyß-Täge zweyerley / als nemlichen / wann mehr Kreyse ihre Stände an einem Ort versammlen / und solche Angelegenheiten verhandlen / welche mehr Krayse betreffen / wie gemeiniglich wegen deß Müntz-Wesens sich etliche benachbarte Creyse sich versammlen / und wann ein solcher Creyß-Tag gehalten wird / so müssen anvor die ausschreibende Fürsten / von allen diesen Creysen / die zusammen kommen sollen / sich wegen deß Orts / wo solche Versammlung geschehen werde / sich vergleichen / und werden solche mit einander rathschlagende Creyse insgemein die Correspondirenden Creyse benamset / wann aber nun eines Creyses Stand zusammen kommen / so thun sich die ausschreibende Fürsten desselbigen Creyses von dem Ort mit einander vergleichen / und alsdann schreiben sie an alle Stände / daß sie auf gewisse Zeit auf dem Creyß-Tag erscheinen sollen.

Solche Ausschreib-Brief werden einem jeden Stand besonders einer zugesandet / und erstlich der Tag / wann das Convent ge-

gehalten werden solle / ausgestecket; es solle aber wenigstens sechs Wochen zuvor geschehen/ wann nicht die Noth die Zeit-Verkürtzung rahtet. Anderns / solle das Ort benennet werden / wo man zusammen kommet: Drittens/ müssen die Ursachen / warumen man einen Creyß-Tag halten wolle / wie auch die Geschäfft / worüber die Berathschlagungen vorgehen / darinnen angezeiget seynd; endlichen wird dem beruffenen Stand freygestellet/ selbsten in Persohn / oder durch einen genugsam Begwalten undlosti virten zu erscheinen.

Die Sachen / worüber man in solchen Creyß-Tägen rathschlaget/seynd gemeiniglich eben diejenige / welche auf dem allgemeinen Reichs-Tag selbsten vorkommen / nemlichen den Schaden deß Römischen Reichs/ oder eines besondern Creyses zu wenden / und den Nutzen zu befördern: Nur allein/ daß solche versammlete Creyß-Stände insgemein hauptsächlich darauf bedacht seynd / was ihrem Creyß ins besonder am meisten nutz und vorträglich / damit sie alsdann auf dem Reichs-Tag solches mit desto grösserem Nachdruck befördern mögen.

Ob die Creyß-Stände sich ohne Vorwissen und Verwilligung deß Kaysers versammlen dörffen / ist von denen regierenden Kayseren schon ein- und andersmahl in Zweiffel gezogen / von denen Reichs-Ständen aber nicht geachtet und die

Creyß-Täge nach ihren Belieben angesaget worden.

Wann der Creyß-Tag anfanget/ geben sich die Stände bey dem Directorio an/ die Gesandten zeigen ihre Vollmachten/ so dann nimmet man in offener Versammlung eine Materi um die andere vor/ und berahtschlaget darüber/ wo nun die mehrere Stimmen hinfallen/ das würdet vor beschlossen angenommen/ solches wird als ein Circular-Conclusus schrifftlich verfasset/ und hiervon drey oder mehr Exemplarien von denen ausschreibenden Fürsten/ und etlich der ersteren Ständen unterschrieben und gefertiget.

Wann aber ein oder anderer Creyß-Stand/ nach Gebühr beruffen/ weder selbsten noch durch einen Begwalteten erscheinen/ so lassen sich die gegenwärtige nichts hindern/ sondern führen mit ihren Berathschlagungen/ und Verfassung der Gutachten ein als andernweges fort.

§. 49.

Wer ist das höchste Haupt und Obriste Regent in dem Römischen Reich?

Das höchste Haupt und Regent in dem Römischen Reiche ist/ wie schon vorhin gesaget worden/ ein glorwürdigst regierender Kayser/ also

also kommet vor allen zu untersuchen / von seiner Würde / Macht / Ansehen und Gewalt.

Das Kayserthum ist schon vor uhralten und ursprünglichen Zeiten her allezeit ein Wahl-Reich gewesen / also die meiste Heydnische Römische Kayser entweders durch die Burgerschafft / oder durch den Rath zu Rom / oder durch die Soldaten erwöhlet / und aufgestellet worden / wenig aber durch Erbfolge darzu gelanget seynd / doch hinnach als mit deß Pabsts und des Römischen Volcks Verwilligung / die Römische Kayserliche Cron auf Carolum den Grossen kommen / so hat es fast das Ansehen gewonnen / als ob es erblich werden solle / allein die Zeit veränderte alles / und endlichen kommete es dahin / daß die Teutsche Kayser wiederumen von denen gesammten Reichs Ständen / und weilen dieses sehr unordentlich hergienge / Endlichen von denen ordentlich zur Wahl bestimmten sieben Churfürsten erwählet wurden / bey welcher Verordnung der Kayser-Wahl es noch biß heutigen Tag verblieben / ausser daß die siebende Zahl der Churfürsten bißhero vermehret / und gar auf die neundte gebracht worden.

Ist also noch heut das Römisch-Teutsche Kayserthum ein ordentliches Wahl Reich / und kan kein Teutscher Kayser werden / durch Erbfolge / sondern allein durch die Wahl darum auch ein neuerwählter Kayser / vor würck-

licher Antrettung der Regierung unter anderen Capitulations-Puncten ausdrucklich beschwöhren muß / daß er die Zeit seiner Regierung niemahlen gedencken / oder trachten wolle / das Kayserthum vor sich oder seine Erben und Nachkommen erblich zu machen.

Ein erwöhlter Römischer Teutscher Kayser ist in solchem hohen Ansehen / daß ihme alle Europäische Machten / auch viele andere Könige und Potentaten unwidersprechlich den ersten Rang und Vorgang geben / und wird er mit unterschiedlichen von alten Zeiten her allzeit höchstansehnlich gewesten Tituln benamset. Er hat den Titel Imperator, das ist ein Herrscher / welcher über viel andre ansehnliche Häupter gebietet / oder welcher über grosse und mächtige Kriegs-Heer zu befehlen hat; Es haben aber die Römer ihre obersten Regenten / darum Imperatores oder Herrscher genennet / weilen sie nicht nur allein über ein Land regierten / sondern gantze Königreich und Provinzien unter sich gebracht / und mithin sie mächtige Herrscher waren / welchen Titul sodann die Kayser vor sich gebrauchet / weilen sie die höchste und vornehmste Herrschungs-Gewalt behaupteten.

Cæsar oder Kayser wird unser Römisches Oberhaupt genennet / weilen Cajus Julius Cæsar der Erste ware / welcher den obersten Gewalt über das Römische Reich an sich gerissen / und also seynd von denen

Römern alle seine Nachkommen Cæsares genennet worden / aus welchem Worte die Teutschen endlichen das Wort Kayser gemachet.

Augustus wird unser Kayser auch genennet / und solle bey denen alten Heyden so viel als geheiliget durch die Göttliche Vorsichtigkeit beglücket geheissen haben / andere aber sagen / daß es von dem Wort Augeo, ich vermehre / herkommet / und also nennet man die Kayser Augustos, weilen sie vermög ihres Ambts das Römische Reich allezeit vermehren und erweitern sollen / darum heisset es im Teutschen Vermehrer deß Reichs. Ob schon bey vielen Kaysern biß anhero das Widerspiel sich gezeiget / und von zweyen hundert Jahren das Römische Reich immerdar eines um das ander verlohren.

Invictissimus wird der Römische Kayser gleichfalls betittelt / das ist / der Unüberwindlichiste / dann obgleich die Erfahrung öffters gegeben / daß unsere Kayser in mancher Schlacht überwunden worden / so schreiben sie sich doch invictissimos, die Unüberwindlichiste / dardurch anzuzeigen / daß unser Römischer Monarch biß an das Ende der Welt unüberwindlich stehen solle ; Deme aber eben so fester Glauben nicht beyzumessen /

 wei-

weilen die Heilige Schrifft hiervon so klar nicht redet / als gewiß es einige behaubten wollen.

Der Titul Majestät / welches so viel als eine höchste Würde bedeutet / wird unserm Kayser nicht nur allein von seinem untergebenen Reichs-Innwohnern / sondern auch so gar von auswärtigen Königen und Potentaten gegeben / weilen sie nemlichen alle bekennen / das unter denen weltlichen Potentaten und Regenten der Römische Kayser das Oberhaupt seye / welche Erkennung doch nur allein von althergebrachten Gebrauch sein Ursprung hat / doch indessen / wann zwischen dem Kayser / und einem auswärtigen König Krieg entstanden / manchen grossen Anstoß erlitten hat.

Von GOttes-Gnaden schreiben unsere Kayser auch in ihrem Titul / dardurch anzuzeigen / daß sie frey bekennen / sie seyen nicht aus ihrem eignen Mächten oder Kräfften / sondern allein durch Gottes sonderbare Verordnung zu solchen hohen Würden gelanget / welche Bekanntnuß bey allen grossen Herrn wohl stehet / wann sie die höchste Gewalt deß Allmächtigen erkennen / aber leider öffters nur in Worten bestehet / und in dem Hertzen wenig Platz findet.

So viel von denen vielen Ehren-Tituln deß Römischen Kaysers.

§. 50.

§. 50.

Nun folget auch hier zu sehen/was der Römische Kayser vor eine Wappen führe?

Das Wappen deß Römischen Kaysers/ bestehet aus einem schwartzen Adler mit einem Leib und zweyen Köpffen in dem guldenen Feld/das guldene Feld bedeutet den grossen Reichthum / und Macht/ welche sich in denen Römischen Reichs-Ländern befinden.

Der Adler bedeutet / das gleichwie ein Adler der König über alle andere Vögel seye/ und seinen Flug Sonnen-hoch nehme / also habe auch das Römische Reich sich über alle andere Reich empor geschwungen / daß man ihn aber zweyköpffig gemachet / solle bedeuten / daß ein Römischer Kayser sowohlen die vergangene / als gegenwärtige und zukünfftige Sachen zur Wohlfarth deß Römischen Reichs betrachten solle / oder wie einige sagen / bedeuten die zwey Köpffe / das sich das Römische Reich sowohl dieß- als jenseits deß Meers in seinen Ländern erstrecke.

§. 51.

Wie geschiehet die Wahl eines Römischen Kaysers?

Die Wahl eines Römischen Kaysers geschiehet auf zweyerley Weeg/und wird eine genannt die ordentliche/ die andere die ausserordentliche Wahl.

Die ordentliche Wahl geschiehet/ wann der regierende Kayser verstorben / das Regiment selbsten freywillig abgeleget / oder von denen Reichs-Ständen wegen Untüchtigkeit/ Tyranney/ rc. abgesetzet/und also der Kayserliche Thron ledig worden; die ausserordentliche Wahl geschiehet/ wann ein würcklich regierender Römischer Kayser selbsten die Churfürsten ersuchet / oder wenigstens frey verwilliget daß ihme noch in seinen Lebs-Zeiten/ zu Verhütung vieler Unruhen und Strittigkeiten / sein Regierungs-Nachfolger benennet werde / und so dann führet ein solcher noch in Lebs-Zeiten deß Kaysers erwählter Nachfolger allein den Titul eines Römischen Königs / sobalden aber der Römische Kayser verschieden / ist er also gleich ohne weiteren Anstandt würcklicher] Regierender Römischer Kayser.

Es wehlen aber einen Römischen Kayser die Churfürsten / als die führnehmste Häupter und Fürsten deß Römischen Reichs/ und

ha-

haben sie zwar aus Einwilligung der anderen Reichs-Stände solches Recht schon vorhin lange Zeit in Ubung gehabt / doch hat dieses ihr nur allein aus Gewonheit herkommendes Recht hernach Kayser Carl der Vierdte / in seiner guldenen Bull dergestalten bestättiget / daß von selber Zeit an die Erwählung eines Kaysers vermög ausdruckendlicher Verordnung / denen Churfürsten allein zustehet / und alle andere Reichs-Stände von solcher Kayser-Wahl ausgeschlossen verbleiben.

Es müssen aber die Churfürsten zu einer Kaysers-Wahl an ein Orth (ja zwar nach Franckfurt vor ordinari) zusammen kommen / wann nicht ein wichtige Ursach vorhanden / daß solche Zusammenkunfft angestellt werden müsse / und ist ihnen keineswegs erlaubet / ihre Wahlstim̃ schrifftlich zu schicken / sondern sie müssen selbsten persönlich / oder durch genugsame begwaltete Gesandten / ihre Wahlstim̃ in dem Churfürstlich-versammleten Collegio nach der Ordnung geben / wie dann in dem Gewalt / welcher dem Gesandten ertheilet wird / ihme Gesandten die gantze freye Vollmacht ausdruckendlich gegeben werden muß / daß er nach seinen freyen Willen und Guthgeduncken mit denen andern Herren Herren

Churfürsten seines Gefallens / und wie er es dem Römischen Reich am besten zu seyn vermeint / einen Kayser oder Römischen König erwählen möge / mithin darff ein Churfürst / so einen Gesandten abschicket / demselbigen seinen Gewalt auf keine Weise auf die Erwählung einer gewissen Persohn einschrencken / doch aber kan er ihme wohl dergleichen Instruction geheim geben.

§. 52.

Wer kan zu einen Römischen Kayser erwöhlet werden / und was werden in seiner Person vor Eigenschafften erfordert?

Erstlichen / werden zu der Kayserlichen Regierung allein die Mannsbilder zugelassen / und können keineswegs über das teutsche Reich herrschen / die Weiber / wie in Spannien und Engelland sonsten gebräuchlich.

Anderens / so seyn zwar viele Gelehrte der Meynung es muß derjenige / so erwählet wird ein Teutscher seyn / also daß ein Ausländer nicht genommen werden darff / doch werden auch diejenige vor Teutsche gerechnet / welche einen teutschen Vatter oder Anherrn haben / und von Jugend auf in Teutschland erzogen worden / oder wenigstens eine merckliche

Zeit

Zeit darinnen gewesen / ob sie gleich etwann zur selbigen Zeit ausser Teutschland gebohren worden / und dieses solle Otto der dritte verordnet haben / ist auch bißhero allezeit beobachtet gewesen ; doch weilen dieses in der guldenen Bull nicht austruckentlich verordnet ist / so müssen doch die Churfürsten die Freyheiten haben / nach ihren Gefallen auch einen Ausländer zu erwählen.

Drittens / zu einen Kayser kan aus erheblichen Ursachen und Umständen auch wohl einer erwählet werden / so noch münterjährig ist / doch daß indessen / biß er zu genugsamen Alter gelanget in seinem Namen die Reichs-Vicarii das Römische Reich regieren / also hat Kayser Josephus in seiner Wahl-Capitulation ordentlich versprechen müssen ; Wann sein Herr Vatter Kayser Leopoldus frühzeitig versterben wurde / er von dem erfüllten achzehenden Jahre / seines Alters der Kayserlichen Regierung sich nicht annehmen durffte / sondern die gantze Regierung denen Reichs-Vicariis biß zu solchen Alter in seinen Namen zu führen überlassen müste.

Vierdtens / solle der / so zur Kayserlichen Würden gelangen will / ein vollkommene / und keine krippelhaffte Persohn seyn / weilen ein Krippelhaffter Regent gar viel von seinem Ansehen verliehret / doch ist nicht zu meinen / daß gleich ein jeder kleiner Leibs-Mangel einen Ausschlieset.

Fünff-

Fünfftens / muß die erwählte Persohn seyn / ein von altem Hochadelichen Geblüth gebohrner Herr / und haben wir wohl viele Exempel / daß auch Grafen zur Kayserlichen Würde erhebet worden / heunt zu Tag aber wird nicht leicht ein anderer / dann ein Reichs-Fürst darzu gelangen können.

Sechstens / muß er seyn ein Weltliche / und kein Geistliche Persohn / weilen eine solche mächtige Regierungs-Last / neben dem Geistlichen Stande unziemlichen stünde.

Siebendens / so wird heutiges Tags höchst nothwendig erfordert / daß der erwählte Kayser selbsten schöne und reiche Erbländer habe / damit er sich seiner Kayserlichen Würde gemäß aufführen könne / weilen die vormahlen einem Kayser zu seiner Unterhaltung angewiesen gewesene Kammer- und Kuchel-Güter durch einige übel-haussende Kayser alle vergeben worden.

Achtens / so muß ein Römischer Kayser / der allein seeligmachenden Römischen Catholischen Religion zugethan seyn / obgleich die Lutherische und Calvinische mit vielen schein-

scheinbahren Ursachen behaubten wollen / es könnten auch ihre Glaubens-Genossen / zur Kayserlichen Würde gelangen.

Aber wann man die eigentliche Wort der bißhero gebräuchigen Wahl-Capitulation betrachtet / so kan unmöglich ein Lutherischer oder Calvinischer Kayser seyn / die Capitulation saget gleich in dem ersten Articul:

Zum ersten / daß wir die Zeit unserer Regierung / die Christenheit und den Stuhl zu Rom / auch Päbstliche Heiligkeit und Christliche Kirchen als derselbigen Advocat in gutem treulichen Schutz und Schirm halten wollen.

Weme ist aber inn- und ausser dem Römischen Reich unbekandt / daß die Uncatholische nichts mehrer / als den Römischen Pabst hassen / mithin wird fürwahr ein schlechter Schutz heraus kommen.

Hierüber werden die Uncatholische eins/ daß in denen Münsterisch / Oßnabruggisch / und allen bißhero gemachten Frieden / denen Lutherisch- und Calvinischen Reichs-Ständen / alle Rechten und Freyheiten eingeraumet werden/ welche nun im̃er die Catholische haben können / wann sie aber von der Kayser-Wahl ausgeschlossen wären / so wäre ihnen eben darumen die allergröste Freyheit / die ein Reichs-Standt haben mag / benommen / dargegen ist zu antworten / daß wir zwar die Lutherische und Calvinische nicht ausschliessen könnten von der Kayserlichen Würde / wann sie dasjenige laisten wurden/ was sie wegen Beschützung der Römischen Kirchen in der Capitulation und Crönung öffters eydlich geloben müssen/ weilen aber bekannt/ daß sie der Römischen Kirchen abgesagte Feind seynd/ und Vertilger/ so werden sie Vermög der Eyds-Form von der Kayserlichen Würde ausgeschlossen / es müste also nothwendig folgen daß man sowohl die Capitulation, als Eyds-Form von der Crönung vorhero änderte.

Neuntens / solle der Kayser begabet seyn/ mit verschiedenen ansehentlichen Tugenden / er seye gerecht / gütig / freygebig / vorsichtig / starckmüthig; Dann ein so grosses weitsichtiges Reich/ und so unterschiedlich auch mächtigste darinnen stehende Stände / machen einen die Regierungs-Last sehr schwehr/ zu welchem dann ein vollkommener Tugend-Wandel erfordert würdet/ welches aber leyder öffters fählet.

§. 58.

§. 53.

Was wird zu einer ordentlichen Kaysers-Wahl also erfodert?

Erstlichen gebühret sich / daß der Chur-Fürst von Mayntz / als des Heiligen Römischen Reichs oberster Cantzler / an alle die Geist- und Weltliche Chur-Fürsten schreibe / und sie ersuche / daß Sie innerhalb dreyen Monathen / von dem Ausschreib-Tag an / allda entweders in Persohn / oder durch genugsam begwalte Gesandten erscheinen / allwo die Kayser-Wahl vorgehen solle; Wurde aber ein oder der andere Chur-Fürst / aus Haß oder Zwietracht / zu der Wahl nicht eingeladen / so haben sie billige Ursach wider die vorgegangene Wahl sich zu beschwehren / ausgenommen es wäre einer oder mehr in der Acht / oder Reichs-Bann; welche Acht wider ihne nach Ordnung und Satzung des Römischen Reichs gewöhnlicher Rechts-Form vorgenommen worden wäre.

Und ob gleich etwan unter denen geistlichen Chur-Fürsten einer gantz neu erwählet / von dem Pabst noch nicht bestättiget / als Ertz-Bischoff nicht geweihet wäre / so muß er doch zur Wahl geruffen werden; weilen er hierinnen vielmehr als ein weltlicher Chur-Fürst / dann als ein Ertz-Bischoff die Wahl hat; Ist aber

an einem Ort eben damahlen kein würcklich-erwählter geistlicher Chur-Fürst / so hat das Capitel nicht Macht einen Gesandten zur Wahl zu senden; dann das Capitel eines Churfürstlichen Domb-Stiffts kan wol alles thun / was geistliche Geschäffte anlanget/aber nicht die Chur-fürstliche Aembter versehen.

Andertens / so ist die Zusammen-Ruffung aller dermahlen in würcklichem Stand stehenden Herren Herren Chur-Fürsten dergestalten nöthig / daß alle geist- und weltliche Herren/ Herren Chur-Fürsten durch sich selbsten / oder durch ihre Gevollmächtigte nothwendig bey der Wahl erscheinen müssen / und hat es diesen Unterschied: Ist einer aus Nachlässigkeit bey der Einladung übersehen worden / so hat er kein billige Ursach über die vorgenommene Wahl sich zu beschwehren / sondern / weilen ein solche angestellte Wahl ein Reichs-kündige Sach / so solle er sich selbsten einfindig machen / und seine Wahl behaupten; würde er aber aus Betrug / Boßheit / und Feindschafft übergangen / so hat er Fug und Macht / sich wider eine vorgenommene Kaysers-Wahl zu beschweren / und dieselbe als ungültig zu bestreiten; es wäre dann einer oder mehr der Chur-Fürsten in die Acht des Römischen Reichs / und also von Rechten selbsten ausgeschlossen.

Daß

Daß aber ein- oder mehr Chur-Fürsten / wegen deme / daß sie in der Acht seynd / nicht zu der Kaysers-Wahl eingeladen werden dörffen / muß solche Achts-Erklärung ordentlich nach Form und Reglen des Römischen Reichs vorgenommen / und die Chur- auch andere Fürsten würcklich um ihre Einstimmung begrüsset seyn worden. Ist dann die Achts-Erklärung eigenmächtig / und wider die Reichs-Satzung vorgenommen worden / so ist sie ungültig / und mithin hat ein solcher Chur-Fürst das beste Recht einen solchen Kayser nicht zu erkennen / zu dessen Wahl er nicht beruffen worden; weilen ein widerrechtliche / eigennutzige Achts-Erklärung keinen Chur-Fürsten seines habenden Rechts entsetzen kan.

Es seynd aber doch die weltliche Herren Herren Chur-Fürsten zur Kayserlichen Wahl zu beruffen / wann sie gleich die Lehen über ihre Chur-Würde und Länder noch nicht empfangen / wann sie nur das achtzehende Jahr erfüllet haben / und der würcklichen Regierung fähig worden / hat aber ein weltlicher Chur-Fürst dieses Alter noch nicht / so wird an seiner Statt sein Vormund beruffen / und dieser erscheinet bey der Wahl selbsten / oder durch einen genugsam Bevollmächtigten.

auf bestimmten Tag zur Kaysers-Wahl zu erscheinen / entweders in höchster Persohn selbsten / oder sie können ihre Wahl einem anderen Herrn Chur-Fürsten / der selbsten erscheinet / durch ordentliche Vollmacht übergeben / oder sie müssen einen genugsam begwaltigten bevollmächtigten Gesandten abschicken / welcher an ihrer statt der würcklichen Kaysers-Wahl mit anderen Herren Herren Chur-Fürsten und Gesandten abwarte.

Achtens / ist ein Chur-Fürst / welcher in eigener Persohn selbsten bey der Kaysers-Wahl nicht erscheinen will / schuldig / seinen Gesandten ein gantz freye unbedungene Vollmacht mit zu geben / daß er mit anderen Herren Herren Chur-Fürsten einen Kayser erwählen könne / und solle / wie es sich dem Römischen Reich zum besten in der würcklichen Wahl am füglichsten schicken und äussern wird. Und mithin so ist einem Chur-Fürsten nicht zugelassen / daß er in der Vollmacht / die er seinem Gesandten ertheilet / einen benenne / welchen er zum Kayser haben wolle / dann solches wäre eben so viel / als die Wahl schrifftlich überschicken / welches keinen Chur-Fürsten erlaubt ist / sondern der Gesandte muß freyen Gewalt haben / mit anderen Chur-Fürsten frey über die Erwäh-

lung

lung eines Kaysers zu berathschlagen / und darumben werden denen Gesandten noch heunte zu Tag die Vollmachten auf eben solchen Schlag mitgegeben / wie solche Vollmacht in der guldenen Bull vorgeschrieben / nur allein / daß solches jetzo in teutscher Sprache geschiehet. Doch ist einem Chur-Fürsten unbenommen / daß er seinem Gesandten eine besondere Unterrichtung geben möge / daß er bey der Kaysers-Wahl hauptsächlich auf diesen oder jenen sein Absehen nehmen solle.

Neundtens / wann diejenige Chur-Fürsten / welche beruffen / ausbleiben / und weder selbsten / noch durch einen Bevollmächtigten / erscheinen / oder von der Wahl-Stadt / wann sie schon erschienen / vor der Vollziehung hinweg gehen / die seynd eben darumben vor selbiges mahl ihrer Wahl-Stimme beraubet ; und wann auch der mehrere Theil der Chur-Fürsten ausbleiben / so wären die wenigere Gegenwärtige befugt einen Kayser zu erwählen ; kommet aber einer zu spat an / so wird er in allen denen Sachen noch zugelassen / welch noch zu thun / und nicht schon würcklich vollzogen worden seynd.

Zehendens / so sollen die Herren Herren Chur-Fürsten / wann sie bey der Wahl erscheinen / mehr Personen nicht mit sich bringen / als nur

nur allein einer 200. / und unter diesen nicht mehrer dann 50. bewaffnet; dargegen ist die Reichs-Stadt / wo die Wahl vorbey gehet / jedem und allen Herren Herren Chur-Fürsten schuldig / sie sambt ihren bey sich habenden Leuthen / in sicheren Schutz und Schirm zu halten / und eben darumben ist denen Chur-Fürsten eine gewisse Zahl von ihren Hof-Stab vorgeschrieben / damit sich keiner gar zu mächtig aufführe / und denen anderen gleichsam Gewalt anzuthun suche.

Wider dieses Gebot haben sich zwar schon ein- und andersmahl die Chur-Fürsten mit mehrern als zweyhundert Mann in ihren Hof-Stab aufgeführet / so haben sie aber doch / wann die würckliche Wahl angestellet worden / soviel als sie über zweyhundert Personen hatten / gleich andern Fremden / selbige aus der Stadt hinweg schicken müssen.

Eilfftens / sollen auf den Tag / wann die Kayser-Wahl vorgenommen wird / alle Frembdlinge / welche nicht würcklich eydlich verpflichtete Burger seynd / sich aus der Stadt hinaus machen / damit nemlich nicht etwan die Menge der Frembden sich zusammen rotten / einer Parthey anhangen / und die Erwählende mit Zwang diesen oder jenen zu erwählen anhalten möchten / wie dann die Ausschaffung aller

aller Frembden Persohnen jederzeit heilig gehalten / und die Stadt so lang versperret gelassen wird / bis daß die Wahl vorbey: Doch können die sammentliche Herren Herren Chur-Fürsten wohl zulassen und erlauben / daß etwan ein- oder anderer Gesandter von Ihro Päbstlichen Heiligkeit / oder anderen auswendigen Potentaten / oder anderen hochansehnlichen Fürstlichen Persohnen in der Stadt gelassen werde; Worvon man einigen Verdacht nicht machet. Sonsten gehet man auf diese Ausschaffung so genau / daß man auch diejenige Reichs-Stände aus der Stadt schaffet / welche selbsten in der Stadt ein Haus haben / wann sie nemlichen der Stadt nicht würcklich mit burgerlichen Pflichten verbunden. Die Burger und Innwohner aber alle / welche ihre beständige Wohnungen und Pflichten in der Stadt haben / die kommen etliche Täge vor der würcklichen Wahl vor dem Rath-Haus zusammen / und schwören alle mit aufgehobenen Fingern einen leiblichen Eyd / daß sie die sammentliche Herren Herren Chur-Fürsten / mit Darsetzung ihres Leibs und Bluts / wider allen Gewalt und Beleidigung / schützen und schirmen wollen / wie dann ein solches Jurament auch die ordinari Stadt-Guardi und Besatzung ablegen muß.

Zwölfftens / wann der Tag und Zeit der

würcklichen Wahl ankommet / so erscheinen die Chur-Fürsten in ihren Chur-Fürstlichen Zierden / das ist / die geistliche Chur-Fürsten haben lange Röcke und Chur-Hüte / von rothen Scharlach / beyde mit Härmelinnen gefüttert / und auch aussen aufgeschlagen und besetzet; die weltliche Chur-Fürsten aber haben ihre Röck und Hüte von rothen Sammet / mit Härmelin gefüttert und besetzt.

In solcher Kleidung sitzen sie auf dem Römer / oder in dem Rathhaus zu Pferd / reiten paar und paar in die fürnehmste Kirchen derselbigen Stadt / welche zu Franckfurt ist Sanct Bartholomäi Münster / allda wird das Hoch-Ambt des Heiligen Geistes sambt dessen Hymno, oder Lobgesang und Anruffung / von einem Bischoffen oder andern infulirten Haupt gesungen / hernach gehen alle Herren Herren Chur-Fürsten nach der Ordnung zu dem Altar / und schwören allda den in der guldenen Bull vorgeschriebenen Eyd ab / was sie nemlichen bey dieser Wahl zu dem Nutzen des gantzen Römischen Reichs beobachten sollen und wollen. Und zwar so legen die geistliche Chur-Fürsten unter diesem Eyd allein die rechte Hand auf ihre lincke Brust / wo nemlichen das Hertz ruhet; die weltliche Chur-Fürsten aber legen würcklich die Finger auf das Evangelien-Buch / und wird der Eyd in teutscher Sprach abgeschworen.

Drey-

Dreyzehendens / nach dem geschwornen Eyd / gehen die Chur-Fürsten und deren Gesandten in dasjenige Ort / wo die würckliche Wahl vorgenommen wird / dieses ist zu Franckfurt neben der Kirchen zu St. Bartholomäi / und wird genannt die Chur-Kammer oder Liberey.

Vierzehendens / wann sie alle in dem Wahl-Zimmer versammlet / und das Zimmer verschlossen ist / so machet der Chur-Fürst von Mayntz einen Vortrag / alsdann fordert er von allen nacheinander die Wahl-Stimmen ein / und fraget jeden besonders um seine Wahl in folgender Ordnung: Trier / Cölln / Böheim / Bayern / Sachsen / Brandenburg / Pfaltz / Hannover; Wann diese alle ihre Wahl-Stimmen gegeben / sodann fraget der Chur-Fürst von Sachsen auch den Chur-Fürsten von Mayntz um seine Wahl-Stimm / sobald nun dieser seine Wahl-Stimm auch gegeben / wird sodann der Schluß gemachet / auf wen die mehrere Stimmen gefallen / und dieser ist der würcklich erwählte Römische Kayser. Und ist bey dieser Kaysers-Wahl dieses sonderbar zu mercken / daß einer auch ihme selbsten die Wahl-Stimm geben / und sich selbsten erwählen helffen kan.

Es ist aber hier wohl zu mercken / daß einer / so Röm. Kayser werden solle / die mehrere Stimmen des gantzen Collegii der Hrn. Hrn. Churfürsten haben

haben muß / das ist / wann heutiges Tags alle Neun Chur-Fürsten beysammen seynd / so muß der / welcher erwählet wird / wenigstens fünff Wahlen haben / und wäre nicht gültig / wann einer vier / der andere drey / der dritte zwey hätte / dann auf solche Weis wäre noch keiner erwählet ; sondern müssen die Herren Herren Chur-Fürsten gleichwohlen zur neuen Wahl schreiten / bis endlichen einer die mehrere an denen Stimmen des Churfürstlichen Collegii hatte. Damit aber die Herren Herren Chur-Fürsten desto ehender zu einer guten Einstimmung in der Wahl angetrieben würden / ist in der guldenen Bull versehen / daß / wann sie innerhalb dreyssig Tägen vom abgelegten Wahl-Eyd sich nicht würcklichen über die Wahl eines Kaysers verglichen / solle man ihnen von den dreyssig Tagen nichts als Wasser und Brod geben. Wer aber denen Herren Herren Chur-Fürsten diese magere Tasel zu geben / und nichts anders zuzulassen sich unterfangen solle / ist nicht beschrieben / und wird sich dessen wohl niemand unterfangen.

Funffzehendens / wann nach denen gegebenen Wahl-Stimmen / es seine Richtigkeit hat / daß einer durch die mehrere Wahlen erkiesen ist / eröffnet der Chur-Fürst von Mayntz das Wahl-Zimmer / ruffet seinem Cantzler / zwey Kayserlichen geschwornen Notarios, und

von

von einem jeden Chur-Fürsten zwey Räthe / in das Wahl-Zimmer hinein. Diesen allen wird die vorbeygangene Wahl / und wer erwählet worden / offenbar gemacht. Worüber der Cantzler und die Notarii öffentliche Instrument aufrichten / die eingelassene Churfürstliche Räthe aber als Zeugen sich unterschreiben.

Sechzehendens / wird dem Neu-Erwähltem / wann er gegenwärtig ist / die aufgesetzte Wahl-Capitulation vorgelesen / und von ihme / daß er selbige die Zeit seiner Regierung heilig beobachten wolle / würcklich geschworen. Wornach ihme in dem Nahmen des gantzen Churfürstlichen Collegii der Chur-Fürst von Mayntz Glück wünschet / der Neu-Erwählte aber sich gegen denen sammentlichen Chur-Fürsten bedancket / daß sie auf seine Persohn so grosses Vertrauen getragen / und ihme zur Kayserlichen Würde erheben wollen.

Siebenzehendens / wird alsdann der Erwählte / wann er gegenwärtig / in der Kirchen auf den Altar gesetzet / und die Churfürsten stehen zu beyden Seiten / da indessen unter schönst-angestellter Music des Neu-Erwählten Nahmen von jedermann Freuden-voll ausgeschryen / er aber hernach von denen Chur-Fürsten nach dem zubereiteten Pallast begleitet wird.

§. 54.

§. 54.

Was werden dann vor Gepräng und Zierlichkeiten zu der Krönung eines neu-erwählten Römischen Kaysers erfordert?

Es seynd darbey gar viele und unterschiedliche hochansehnlichste Gepräng / von denen jeden besonders nach der Ordnung folgender massen gehandlet werden solle.

Vor Zeiten ware die Krönung in unserem Römischen Reich dreyfach:

Erstlichen / bekame der Neu-Erwählte die teutsche königliche Kron zu Aachen.

Andertens / bekame er die Longopardisch- oder Welsche Königliche Kron zu Mayland.

Und endlich zu Rom die Römische Kayserliche Kron.

Uber diese drey Kronen lasseten ihnen auch einige Kayser noch auffsetzen die Königliche Arelatische oder Burgundische Kron.

Noch ein andere Ordnung wurde hernach gehalten mit der Krönung unserer Kayser: Wann sie nach Rom zur Kayserlichen Krönung reiseten / so wurde ihnen die erste Königliche Kron aufgesetzet zu Mayland / und diese nennete man die eiserne Kron / nicht daß sie aus Eisen gemachet ware / sondern sie hatte allein innwendig einen eisernen Ring / welcher auf des Kaysers Haupt kommete / dardurch anzu-

anzuzeigen / daß er ein eisernes und heldenmüthiges Volck regieret / und also auch selbsten also beschaffen seyn müsse.

Die andere Königliche Kron wurde ihme aufgesetzet zu Ravenna / und diese ware die silberne Kron / zu bezeigen / daß gleich wie das Silber gantz klar und schneeweiß / also müsse auch ein Römischer Kayser ein aufrichtiger Regent seyn.

Die dritte endlichen empfienge er zu Rom / von dem Pabst / und dieses ware die alte Kayserliche guldene Kron / welche Kayser Carl der Fünffte sich als der letzte aufsetzen lassen. Von selbiger Zeit an aber haben diese Kayserliche Kron alle Kayser nicht mehr verlanget noch begehret / weilen nemlichen die Kayser jederzeit mit vielen Kriegs-Volck / als zwantzig tausend zu Fuß / und vier tausend zu Pferd / und grossem Hof-Stab nach Rom zur Krönung ziehen / und ungemeine Unkosten aufwenden müssen; indem alle Reichsstände und Lehenleute verbunden waren / entweders selbsten in Person mit zu reisen / oder jemanden von sich mitzuschicken. Darum hat man die Unkosten erspahren / und sich mit der teutschen Römischen Königlichen Kron allein begnügen lassen wollen; und also / weilen jetziger Zeit nur diese Aachische Krönung allein im Brauch / so kommet auch von dieser allein das nöthige abzuhandlen.

Erstlichen ist die Stadt / wo unsere teutsche Kayserliche oder Königliche Krönung vorgenommen werden muß / die älteste und vornehmste Reichs-Stadt Aachen / doch wann nahe bey dieser Stadt feindliche Macht vorhanden / Pest / oder grosse Theurung einfallet / so geschiehet die Krönung / mit Einwilligung der Herren Herren Chur-Fürsten / auch anderstwo / doch giebet man der Stadt unter des neu-erwählten Kaysers / und der Chur-Fürsten ihren Nahmen / genugsame Versicherungs-Brief / daß solches ihnen an ihren alten Rechten und Freyheiten allerdings unschädlich seyn solle.

Wie dann aus dergleichen Ursachen und gegen gegebene Revers, Ferdinandus I. & II. Maximilianus II. Matthias, Leopoldus, und Carolus VI. zu Franckfurt am Mayn / Rudolphus II. und Ferdinandus III. zu Regenspurg / Ferdinandus IV. und Josephus zu Augspurg gekrönet worden.

Andertens / gebühret / vermög der guldenen Bull / dem Chur-Fürsten von Cölln / daß er dem neu-erwählten Römischen Kayser / oder König / die teutsche Königliche Kron aufsetze. Weilen aber der Chur-Fürst von Mayntz / wann die Krönung an einem andern Ort als zu Aachen geschahe / behauptete / daß

daß alsdann ihme als dem ersten Geistlichen Churfürsten die Auffsetzung der Cron gebühre/ so hat es verschiedene Strittigkeiten gegeben/ dann der Cöllner steiffete sich auf die guldene Bull/ und sagte/ die klare Wort verordnen/ daß er dem neuen Kayser die Königliche Teutsche Cron auffsetzen müsse; Der Maintzer entgegen sagte/ die guldene Bull rede allein von der Crönung/ wann solche zu Aachen geschehe/ als welches Ort unter des Cöllners seinem Ertz-Bischofflichen Gebiet entlegen/ geschehe aber die Crönung ausser des Chur-Cöllnischen Ertz-Stiffts/ so stehe es ihme Churfürsten von Maintz/ als ersten Geistlichen Churfürsten zu. Uber diesen Puncten haben beyde Churfürsten mit Schrifften sehr hitzig gestritten/ also/ daß es schier zum Waffen-Streit gar kommen wäre/ biß endlichen durch zuthun des Kaysers/ und anderer Reichs-Stände es also verglichen worden; Wann die Krönung in dem Cöllnischen oder Maintzischen Ertz-Bischofflichen Gezircke geschehe/ so solle der den Kayser mit dem heiligen Oehl salben/ in dessen Gezircke die Crönung vorbey gehet/ wird aber die Crönung weder in dem Maintzischen/ noch Cöllnischen Ertz-Bistume vorgenommen/ so wollen sie beyde umwechslen/ einer diß/ der eine das andermahl die Salbung ausüben/ sonsten aber thun vor jetzo alle drey Geistliche Chur-Fürsten bey Auffsetzung der Cron zugleich Hand anlegen.

Drittens / wann der Crönungs-Tag vorhanden / so erscheinen in der Kirchen/wo die Crönung geschehen solle / Abgeordnete deß Stadt-Raths von Aachen / und von Nürnberg / und überlieffern gegen ordentlich aufgerichtete Revers, daß man nach der Crönung ihnen ihre Kleinodien wiederum einhändigen werde / denen Geistlichen Heeren Herren Churfürsten folgende / sonsten in ihrer Verwahrung stehende Reichs-Kleinodien / nemlichen / die von Aachen: Ein guldene mit kostbaren Edelgesteinen versetzte Capsl / worinnen neben vielen andern hochschätzbahren Heiligthumern / auch viel von deß heiligen Stephani Blut / welches dann unter dem Hoch-Ambt pro pace dem neuen Kayser oder König und Churfürsten zu küssen dargereichet wird; ein Schwerdt Kayser Carls deß Grossen / sambt dem Wehrgehäng / ein mit guldenen Buchstaben geschriebenes mit Gold und Edelgesteinen eingefastes Evangelium. Die von Nürnberg geben ein guldene Cron / einen guldenen Ring / einen Scepter / einen Reichs-Apffel / und einen breiten zweyschneidigen Degen / einen Leviten-Rock / und einen Chor-Mantel mit Gold und Edelgesteinen gestickt / eine guldene Stohlen / Handschuh aus puhrem Gold / und Borden / dann kostbahre gestückte Strümpf / und dergleichen Knie-Stüffel / wie auch eine Leib-Gürtel. Diese Sachen alle empfangen

die

die Geistliche Churfürsten / von denen Aachischen und Nürnbergischen Raths Abgeordneten / legen solche auf den Altar / und erwarten in ihren Bischofflichen Kleidungen den neuen Kayser / welcher dann unter Begleitung der Weltlichen Churfürsten ankommet / seinen Sitz bey dem Hoch-Altar in dem Chor zu oberst an / und weiters hinab / die Herren Herren Churfürsten ihren Sitz nehmen.

Vierdtens / singet derjenige Churfürst / welcher die Crönung und Salbung als Principal vornimmet / das Hoch-Ambt / in seinen Ertz-Bischofflichen Kleidern / die andern Bischöffe und Thum-Herren auch in ihren Geistlichen Kirchen-Kleidungen aufwarten.

Fünfftens / wann die Litaney vor Anfang deß Hoch-Ambts geendiget / fragt der Churfürst / so das Ambt gehalten / den Kayser / ob er treu und den rechten Glauben behalten / auch die Catholische Kirchen beschützen / die Gerechtigkeit handhaben / das Römische Teutsche Reich vermehren / Wittwen und Waisen beschützen / auch dem Römischen Pabst den schuldigen Gehorsam leisten wolle? Da nun der Kayser oder König mit Ja antwortet / wird er zu dem Altar geführet / und allda schwöret er mit Berührung deß heiligen Evangelii / daß er alles dieses mit Göttlicher Hülff und Beystand beobachten wolle.

Sechstens / fragt der Churfürst / so die Salbung vornimmet / die anwesende Herren Herren Churfürsten / Fürsten und andere Stände / ob sie diesem Fürsten als ihrem Kayser wollen gehorsam seyn / und sein Reich beschirmen helffen ; worauf alle zusammen ruffen: Fiat, Fiat, Fiat.

Siebendens / nimmt der Consecrator ; oder einweyhende und krönende Churfürst / nachdeme seine Geistlichkeit / den Kayser an der Brust / und Arm entblöset / mit dem heiligen Oehl die Salbung des Kaysers / oder Königs vor / salbet ihne erstlichen auf der Scheidel des Haupts / alsdann auf dem Genick zwischen denen zweyen Schultern / hinnach auf dem Hertze / und endlichen an dem rechten Arm / und in beyden innwendigen flachen Händen / und kan unter denen Geistlichen Churfürsten / die Krönung oder Salbung des Kaysers keiner vornehmen / er seye dann anvor von dem Pabst bestättiget / und würcklichen als Ertz-Bischoff geweyhet.

Achtens / wird der Kayser in die Sacristey geführet / allwo ihme in Gegenwart aller Churfürsten die jenige Kayserliche Pontificalia, oder hohe Gepràngs-Kleider von seinen Cammer-Herren und Cammer-Dienern angeleget werden / welche von Nürnberg jederzeit überschickt werden müssen.

Neun-

Neuntens/ führet man den Kayser in denen Kayserlichen Kleidungen wiederum vor den Hoch-Altar / da nehmen die Assistenten das von Aachen gebrachte Schwerdt Kaysers Carls des Grossen/ und geben dem Kayser solches bloß in die Hand / da indessen der consecrirende Churfürst solche Gebeter spricht/ daß GOTT diesen Kayser in Gebrauch gerechter Waffen segnen wolle/ und wann der consecrirende Churfürst in seinem Gebet an die Wort kommet / accingere gladio &c. da nehmen die Herren Assistenten das Schwerdt aus des Kaysers Händen / stecken solches in die Scheid/ und umgürten den Kayser darmit.

Zehendens/ geben die Herren Assistenten dem consecrirenden Herrn Churfürsten den Ring / dieser steckt solchen dem Kayser an den Finger / und saget: Nehmet hin diesen Ring / als ein Zeichen Königlicher Würde. Der seye euch zu Erinnerung / daß ihr mit dem wahren Glauben versieglet seyet. Und gleichwie ihr heut zu einem Haubt und Fürsten über ein Königreich und Volck gesetzet werdet / also lasset euch angelegen seyn/ die Christenheit und den Christlichen Glauben zu vermehren. In allem Eurem Thun/ und mit dem König aller Königen in aller Ehre leben.

Eilfftens / giebet der Herr Consecrator dem Kayser in die rechte Hand den Scepter/ und in die lincke Hand den Reichs-Apffel/

mit diesen Worten: Accipe virgam virtutis, nehmet hin den Stab der Stärcke und Gerechtigkeit / und erinnert euch darbey / daß ihr die Frommen wohl / und die Bösen hart halten / die Irrende zu recht weisen / und denen Gefallenen auffhelffen sollet. Nach diesem / nehmen Chur-Bayrn den Reichs-Apffel / Chur-Sachsen das Schwerdt / und Chur-Brandenburg den Scepter / vermög ihrer Aembter / von dem Kayser zu sich.

Zwölfftens / kniet der Kayser vor den Altar / da nimmet der Herr Consecrator die Kayserliche Cron / und setzet selbe dem Kayser auf das Haupt / welche Cron acht Pfund am Golde wieget / zierlich auf alte Manier mit Edelgesteinen versetzet / bey einer halben Ehlen hoch / oben zusammen gewölbt und geschlossen / innwendig aber mit Sammet gefüttert ist. Es legen aber zugleich die andere Geistliche zwey Churfürsten ihre Hand an die Cron / und sprechen alle drey zugleich: Accipe coronam regni &c. Nehmet hin die Reichs-Crone / welche euch obwohlen von unwürdigen / jedoch aber von Bischöfflichen Händen / alter Gewonheit nach / wird auf das Haupt gesetzet.

Dreyzehendens / leget der Kayser seine Finger auf das heilige Evangelium / und schwöret folgenden Eyd: Ich schwöre und verspreche /

spreche / daß ich zu künfftigen Zeiten / die Gesätz und Gerechtigkeit / auch den Frieden der Kirchen Gottes erhalten und beschützen / gleichfalls den Nutzen deß untergebnen Volcks beförderen / die Gerechtigkeit ertheilen wolle / gleichwie ichs mit Rath der Reichsfürsten vorträglich zu seyn finden werde; Gleichfalls daß ich dem Pabsten / der Römisch-Catholischen Kirchen / auch anderen Bischöffen und Kirchen die alt-hergebrachte Ehr erweisen / und die Güter / welche denen Kirchen geschencket seynd / gäntzlich erhalten wolle.

Vierzehendens / gehet der Kayser in seinen Thron / der Herr consecrirende Chur-Fürst aber fähret mit dem Ambt der heiligen Meß fort / bey welchem Hoch-Amt die Uncatholische Herren Churfürsten nach Belieben entweders gegenwärtig verbleiben / oder / so sie diesem Catholischen uralten Gottesdienst / aus ihrer neu-aufgebrachten Lehr Vorwandt nit beywohnen wollen / sich biß zu Endung des Hoch-Amts auf die Seiten begeben dörffen; Als nun der Herr Consecrator zu dem offertorio kommet / opffert der Kayser ein Goldstuck auf dem Altar.

Fünffzehendens / wann der Herr Consecrator, so wohl die heilige Hosti / als den heiligen Kelch genossen / nehmen die Herren Assistenten dem Kayser die

die Cron von dem Haupt/ geben solche Chur-Pfaltz/ und dieser seinem Erb-Beambten/ so dann wird der Kayser von dem Altar geführet/ allda er kniend von dem Herrn Consecratore das Hochwürdige Gut / zum Zeichen/ daß er Römisch-Catholisch seye/ nur in einerley Gestalte der Heil. Hosti / und sodann die Benediction empfanget/ hernach aber in seinen Thron zuruck kommet / und Ihme die Cron aufgesetzet wird.

Funffzehendens / wann die Meß vorbey / setzet sich der Kayser in seinen Thron / allwo ihme der Churfürst von Mayntz in dem Nahmen aller Herren Herren Churfürsten eine Glückwünschung zu der Kayserlichen Würde / und würcklich erhalteten Krönung ableget.

Sechszehendens/ nimmet der Kayser das blose Schwerdt / und schlaget darmit eine Anzahl des Heiligen Römischen Reichs Ritter.

Siebenzehendens/ kommen zwey Canonici, und des Capituls Syndicus von Aachen / und nehmen den Kayser vor einen Canonicum, oder Chorherrn an / in der uralten Stiffts-Kirchen unser Lieben Frauen zu Aachen / und der Kayser schwöret ihnen auch einen Eyd/ das Chor-Stifft als Mit-

Glied

Glied allezeit zu beschützen / und die Kirchen allda bey ihren Gütern zu erhalten.

Es wird auch der Kayser zu Cölln und Bamberg als ein Canonicus an- und aufgenommen.

Achtzehendens / gehen alle Chur- und andere Fürsten / wie auch der gantze hohe Adel in woleingerichteter Ordnung / nemlich voran der Chur-Fürst aus Bayrn mit dem Reichs-Apffel in der Hand / dann gehet Chur-Trier / hernach Sachsen mit dem blossen Schwerdt / in der Mitten zur rechten Hand Brandenburg / zur lincken Pfaltz. Diesen folgen der Kayser in der Mitte / zur Rechten Chur-Mayntz / zur Lincken Chur-Cölln / alsdann folget der König aus Böhmen / so die Königliche Cron oder das Chur-Hütl auf dem Haubt traget. Diesen folget Chur-Hannover / und hernach die auswärtige Gesandten / auch andere Reichs-Fürsten / und andere grosse Herren und Ministri, nach dem Rathhaus / und begleiten den Neu-gekrönten Kayser in den jenigen Saal / allwo die hochansehentlichste Mahlzeit gehalten wird. Allda ist ein eigener Tisch bereitet / allwo die weltliche Churfürsten den Reichs-Apffel / Schwerdt / und Scepter 2c. hinlegen. So dann aber trittet der neugekrönte Kayser an ein Fenster des Saals / allwo er auf den Platz sehen

kan / und die Geistliche Churfürsten gehen gleichfalls an ein anders Fenster gegen dem Platz/ die Weltliche Churfürsten aber / oder ihre Gesandten gehen hinunter und verrichten ihre Ertz-Aembter folgender Massen:

Der Churfürst aus Sachsen/ als Reichs-Ertz-Marschall sitzet zu Pferd/ reitet in einen vor dem Rathhaus aufgerichteten Hauffen Haber biß an seines Pferdes Bauch hinein/ allda füllet er ein silbernen Maß mit Haber / streichets mit einem silbernen Stab ab / und schüttet den Haber aus / reitet nach dem Rath-Haus/ und steiget ab/ der Haber aber wird dem Volck preiß gegeben / das silberne Maß und Streich-Stock nimmt der Graf von Pappenheim / als des Römischen Reichs Erb-Marschall zu sich.

Der Churfürst aus Bayrn als des Römischen Reichs Ertz-Truchseß sitzet auch zu Pferd / reutet biß zu derjenigen Kuchel/ allwo man einen gantzen Ochsen bratet/ von solchem gebratenen Ochsen nimmet er einen anständigen Schnitz in eine silberne Schüssel/ so wiederum mit einer andern silbernen Schüssel gedecket ist / darmit reutet er nach dem Rath-Haus / steiget von dem Pferd ab/ traget die Speiß auf die Kayserliche Tafel / diese Schüsseln nimmet nach der Mahlzeit zu sich des Heil. Römischen Reichs Erb-Truchseß der Graf von Zeil/ der gantz abgebratene Ochs aber / welcher mit vielen Geflügel und

Span-

Spanfärcklen angefüllet ist / der wird dem Volck preiß gegeben.

Der Churfürst von Brandenburg sitzet gleichfalls unter dem Rath-Haus-Thor zu Pferd / reutet zu einem aufgerichteten Tisch / so mit schönem weissen Zeug bedecket ist / von diesem nimmt er ein silbernes Handbecken / und Gieß-Kannen / samt einem Hand-Tuch reutet nach dem Rath-Haus / und steiget ab / und bringet dieses auf die Kayserliche Credentz / nach der Mahlzeit nimmt dieses Handbeck / Gieß-Kannen und Hand-Tuch zu sich des Chur-Fürsten Unter-Beamter / des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer / der Fürst von Hohen-Zollern.

Der Chur-Fürst von der Pfaltz / als des Heil. Römischen Reichs Erb-Schatzmeister / nimmt etliche Hand-voll guldene und silberne Schatz-Pfenning / und würffet solche unter das Volck / sein Erb-Schatz-Meister aber / der Graf von Sintzendorff / sitzet auf ein Pferd reutet unter das Volck und würffet eine grosse Menge auf diese Crönung geprägte Schau-Müntzen aus.

Jhme aber gehören eigenthumlich zwölff Marck schwehr von diesen Müntzen vor die Verrichtung seines Erb-Amts.

Der König und Chur-Fürst aus Böheim / oder sein Gesandter / reit auch auf den Platz / nimmt allda einen zwölff Marck Silber haltenden grossen Becher / so mit

Wasser

Wasser gemischten Wein angefüllet ist / und bringets solchen / als des Römischen Reichs Ertz-Schenck / dem Kayser / der Becher gehöret seinem Erb-Schencken / dem Grafen von Lüneburg.

Wann dann die Weltliche Churfürsten auf solche Weise ihre Ertz-Amts Verrichtungen vollbracht / werden die Speisen zur Mahlzeit aufgetragen. Allda spricht der consecrirende Geistliche Fürst das Benedicite, oder Tisch-Gebet. Und nachdeme die Geistliche Herren Chur-Fürsten / als die drey Ertz-Cantzler des Heiligen Römischen Reichs Ihre Cantzlers-Insigel vor dem Kayser niedergeleget / gibt solche der Kayser ihnen wieder zuruck / derjenige Geistliche Chur-Fürst aber / in dessen Gebiet seines Ertz-Cantzlers-Amts die Krönung geschiehet / hanget sein Kayserliches Ertz-Cantzlers Insigel an einer seidenen Schnur um den Hals / und hat solches die gantze Mahlzeit hindurch auf der Brust vor sich hangend.

Bey der Mahlzeit sitzet der Kayser allein / dessen Tisch um drey Staffeln höher stehet / als der Churfürsten / unter einem Himmel / dann sitzen alle Herren Herren Churfürsten zu rechten und lincken Seiten des Saals / jeder bey einem besondern Tisch / auch unter einem Himmel / und zwar mit bedecktem

deckten Haubt/ unter denen Geistlichen Chur-fürsten sitzet der Mayntzer/ oder Cöllner/ derjenige aber dem Kayser zur Rechten Seiten/ welcher Consecrator gewesen ist; Der Chur-fürst von Trier aber hat seinen Sitz je und al-lezeit in der Mitte des Saals / gerad' gegen des Kaysers Tisch/ also daß sie mit denen Gesichtern gerad zusammen sehen; wann ein Churfürst selbsten nit gegenwärtig/sondern nur ein Gesandter/ so decket man des abwesenden Churfürstens Tisch doch/ als wann er gegen-wärtig wäre/ setzet drey zugedeckte Schüsseln darauf / und stellet den Sessel umgekehret darzu/weilen der Gesandte bey der Tafel nicht sitzen darff / aber doch stehen bey dem Tisch desselbigen Churfürsten Räthe und Cammer-Herren aufwartend. Vor die anwesende Reichs-Fürsten/ Geist-und Weltlich/ ist ei-ne grosse Tafel fast mitten in dem Saal um eine Staffel niederer / als der Chur-Fürsten ihre Tafflen gedecket / wo selbige beysammen speisen / und mit unbedecktem Haubt sitzen; ausser des Saals aber in denen Neben-Zim-mern speisen die Gesandte der Städte Aach/ Nürnberg / Cölln und der jenigen Stadt / wo die Crönung geschiehet / auch die Her-ren Cavalier/ so zur Kayserlichen und denen Churfürstlichen Taffeln dienen.

Unter-

unter der Mahlzeit wirffet man auf den Platz allerhand Brod und Gebach-Werck aus / lässet auch rothen und weissen Wein rinnen.

Nach geendeter Mahlzeit spricht der Herr consecrirende Chur-Fürst / das Deo gratias, alsdann ziehet der Kayser sein Talar und Habit aus / so dann wird er von allen Chur- und Fürsten auch anderen vornehmen Herren nach seinem Pallast begleitet.

§. 55.

Was seynd dann vor Gepränge / und Gewonheiten bey der Wahl und Crönung eines Römischen Königs.

Weilen die Wahl und Crönung eines Römischen Königs nur allein alsdann geschiehet / wann der Römische Kayser die sammentliche Herren Herren Churfürsten bittlichen ersuchet / daß sie etwan wegen Zwyspalt oder Uneinigkeit / feindlicher und auswärtiger Potentaten Eindringungen um die Kayserliche Cron nach ereigneten Hinscheiden seiner höchsten Person einen erwählen möchten. Mithin nach Absterben des Kaysers der erwählt- und gekrönte Römische König gleich auch Römischer Kayser ist. Als werden bey der Wahl

und

und Krönung eines Römischen Königs alle die Gepräng und Gebräuch geübet / welche bey Erwählung und Crönung eines Römischen Kaysers gebräuchlich.

§. 56.

Ist es nutzlich / daß man noch bey Lebszeiten eines Kaysers einen Römischen König erwähle?

Hierüber seynd schon vor langen Jahren hero sowolen bey denen Chur- und Fürsten als andern Reichs-Ständen / auch denen Gelehrten gar unterschiedliche Meinungen gewesen. Etliche seynd gantz und gar darwider / und zwar aus folgenden sehr bedencklichen Ursachen.

Erstlichen sagen sie / seye es ausdruckentlich wider die guldene Bull / welche allein vorschreibet / eine neue Kaysers-Wahl vorzunehmen / wann der vorige Kayser verstorben / oder aus wichtigen Ursachen abgesetzet ist.

Andertens / wenden sie ein / der freyen willkührlichen Wahl / welche die Chur-Fürsten haben sollen / seye dieses / da man einen Römischen König bey Lebszeiten eines Kaysers erwählet / gar sehr zuwider. Dann weilen der Römische Kayser mit seinem Willen gewiß sich keinen fremden Reichs-Fürsten als Röm. König an die Seiten setzen lasset / sondern allezeit aus allen seinen Kräfften dahin trachten wird / daß er denen Churfürsten durch allerley Ver-

Versprechungen / und andere angewendte Bemühungen einen seiner Printzen / Bruder oder anderen nechsten Bluts-Verwandten / also nachdrücklich recommendire / und vorschlage / daß die Herren Herren Chur-Fürsten wol nicht leicht / oder gar nicht einen andern nehmen dürfften / sondern wann sie dem Kayser hierinn zu Gefallen lebeten / von ihme vor sich / Ihre Häuser / und Länder / so lang der Kayser regierte / allerhand verdrüßliche Verfahrungen erleben müssen. Als seye es kein rechte freye / sondern gleichfalls vorgeschriebene und halb-gezwungene Wahl.

7 Drittens seye es wider die ausdruckende Wahl-Capitulation, allwo der Kayser eydlichen gelobe / niemahlen zu gedencken das Kayserthum erblichen zu machen / da doch auf solche Weiß / da er noch bey seinen Lebs-Zeiten seinen Printzen oder Anverwandten zu der Römischen Königs-Würde verhülffet / es nichts anders seye / als die Römische Cron dem jenigen auf das Haubt setzen / welchen er zu seinen Erben erkiesen; Und also würde es ja bey öffterer Wiederhohlung dergleichen Römischen Königs-Wahl in einem Geschlecht recht erblich / und würden die Chur-Fürsten zu der Wahl vielmehr dem Schein nach / als wegen der freyen willkührlichen Wahl zusammen geruffen.

Vierdtens / seye denen Herren Herren Reichs-Vicariis an ihren grossen Rechten und Freyheiten eine mächtige Hinternuß / dann weilen sie unter der Zeit / als das Römische Reich ohne Kayser ist / als Verwalter und Statthalter deß Römischen Reichs viel der höchsten oberherrlich- und sonst Kayserlichen Verrichtungen ausüben / so würde auf solche Weiß ihre Freyheit gantz gehemmet / indeme sie ihr Vicariat nit ausüben können. Wann ein erwählter Römis. König gleich nach Hinscheiden deß Kaysers wiederumen als würcklicher Kayser regieret. Andere dargegen wenden ein / eine Römische Königs-Wahl bey Lebs-Zeiten deß Kaysers seye dem gantzen Römischen Reich aus nachgesetzten Bedencken gar vorträglich.

Erstlichen / könne der regierende Römische Kayser weder einen / noch minder alle Churfürsten zwingen / bey seinen Lebs-Zeiten einen Römischen König zu erwählen / so viel weniger könne er ihnen eine gewisse Persohn wider ihren Willen zum Römischen König aufdringen;

Sondern / wann er ja seinem Printzen / oder nahen Anverwandten darzu verhelffen wolle / so müsse er entweders durch bewegliche Recommendations-Brief / oder durch eigens zu jeden Churfürsten besonders abgeschickte Gesandten die Herren Herren Chur-

 für-

fürsten bittlichen ersuchen / daß sie in der Römischen Königs-Wahl aus erheblich, von ihme angezogenen dem Reich nutzlichen Ursachen vor allem auf denjenigen gedencken möchten / welchen er vorschaget. Mithin / so werde durch dergleichen Ansuchen des Kaysers der Churfürsten ihre freye Wahl genugsam bezeiget / weilen der Kayser nicht mit ihnen schaffet / sondern um dergleichen Gefallen sie bittlich ersuchet.

Andertens / haben ja die Churfürsten / wann sie zur würcklichen Wahl zusammen tretten / ihren gantz freyen Willen / zu erwählen / wen sie wollen / und darff der Kayser um so weniger / (wann sie nicht nach seinem Vorschlag einen Römischen König erkiesen) ihnen / oder ihren Landen einen Widerwillen oder Feindseligkeiten erweisen / weilen dem Kayser ohne deme seines Gewalts genugsame Schrancken gesetzet / daß er keinen Stand des Reichs an seinen Rechten bekräncken dörffe oder möge.

Drittens / seye es dem Römischen Reich sehr vorträglich / wann je zu weilen ein Römischer König noch bey Lebs-Zeiten des regierenden Kaysers erwählet werde: Weilen dardurch manchem / der sich etwan mit Gewalt oder Listen zur Römischen Cron einzudringen suchet / alle Gelegenheiten abgeschnitten werden: Sonderbar aber auch darum / weilen die leidige Erfahrung ja fast

gäntz-

gäntzlicher Untergang des Römischen Reichs schon sattsam gezeiget/ was schädlichste Nachtheil / innerliche Krieg / und äusserst-verderbliche Empöhrungen entstanden / wann nach Absterben eines Kaysers man in der Wahl uneinig worden / mehrer Kayser erwehlet waren / oder wol gar ein viel Jahr daurendes Interregnum, wo das Reich ohne Oberhaupt gestanden / erfolget ist;

Diesem aber allen seye vätterlich und sorgfältigist vorgebogen / wann noch bey Lebszeiten eines Kaysers sein Nachfolge der Römische König erwehlet / und gekrönnet ist.

Vierdtens / werden dardurch die Römisch regierende Kayser mehr angefrischet/ ihnen die Beförderung des Römischen Reichs Nutzen eyfferigst angelegen seyn zu lassen/ auch zu diesem ihre eigene sonsten nicht schuldige Kräfften und Mittel daran zu wenden/ wann sie nemlich sehen / daß man in Betrachtung ihrer guten Regierung auch auf ihre Printzen / und Anverwandten mit Verleihung der Kayserlichen Würde ein Absehen machet.

Fünfftens / seye in deme / daß man dardurch gleichsam ein Erbrecht machen wolle / genugsam vorgebogen / weilen ein jeder Neuerwehlter die offentlich aufgesetzte Capitulation beschwören muß/ daß er niemahlen kein Erb-Reich daraus zu machen suchen wolle. Mit-

hin eydlich erkenne / und vor der gantzen Welt bezeuge / daß er allein durch freye Wahl zur Römischen Königlichen Würde gelanget / und solche Cron auch nach ihme ein anderer auf keinen anderen Weg oder Weiß haben möge / dann allein durch die freye Wahl der Herren Herren Herren Churfürsten.

Nun mag ein jeder aus diesen angezogenen Ursachen / vor die bessere erkennen / welche er will / und stehet allen frey / was sie vermeinen / dem Römischen Reich besser zu seyn / ob noch bey Lebs-Zeiten eines Kayser sein Cron-Folger erwählet werde / oder erst nach seinem Hinscheiden?

So hat man doch in alten und neuen Jahrs-Geschichten des Römischen Reichs genugsame und öfftistens wiederhohlte Exempel / daß die Cron-Folger der Römischen Kayser noch bey Lebs-Zeiten der Kayser erwählet worden. Ja es ist endlichen so weit kommen / daß man in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Kaysers Matthiæ ausdruckentlichen bedungen / daß die Churfürsten / mit oder ohne Einwilligung eines würcklich regierenden Römischen Kaysers einen Römischen König erwählen / so offt als sie solches dem Römischen Reich nutz und verträglich zu seyn erachten / und dieses wird bißhero in allen Kayserlichen Capitulationen bestättiget.

§. 57.

§. 57.

In was bestehet dann das Recht und Würde eines erwählt- und gekrönten Römischen Königs?

Erstlich ist ein solcher Römischer König/ gleich nach Absterben des Kaysers/ herrschender Regent und Kayser.

Andertens/ hat er unter allen Christlichen Potentaten/ gleich nach dem Römischen Kayser vor andern Königen den Vorgang.

Drittens/ führet er einen einfachen Adler/ und den Titul Mehrer des Reichs/ und Ihro Kayserliche Majestät der Römische Kayser giebet ihme den Titul Ihr Liebden/ er aber dem Kayser Ihro Majestät und Herr.

Vierdtens / hat er bey Lebs- Zeiten des Kaysers keine Regierungs- Gewalt / und muß bey seiner Wahl sich verbinden / dem Kayser hierinnfalls keinen Eintrag zu thun.

Fünfftens / können ihme doch durch den Kayser gewisse Sachen zu verwalten und zu regieren anvertrauet und übergeben werden/ sonderbar/ wann der Kayser sich ausser des Römischen Reichs aufhaltet.

§. 58.

Was begreiffet dann der Kayserliche Regierungs-Gewalt in sich?

Erstlichen / ist er unter allen Potentaten und Christlichen Regenten / das erste und vornehmste weltliche Oberhaupt / deme die andere nicht nur allein dem Vorgang willig geben / sondern auch den Titul der Majestät beylegen / also daß er sowohl in Ansehung der Christlichen Religion / also auch daß er der uhralten mächtigisten Römischen Monarchie Oberhaupt billich der erste Monarch in der Welt an Würden / aber nicht an Macht zu halten ist.

Anderns / kommen ihme / als dem höchsten weltlichem Haupt der Christenheit / verschiedene hohe Ehren-Titul zu / welche man anderen Potentaten nicht zu geben pfleget; Als da ist / Imperator, welches Wort zwar in allerersten Gebrauch / bey denen Römern

mern anders nichts bedeute / als einen grossen Feldherrn oder Obristen Befelchshaber über die Römische Kriegs-Heer. Weilen aber Julius Cæsar diesen Titul / als Groß Feld-Herr / und Obrister Befelchshaber lang geführet hatte / so machte er daraus einen ansehnlichisten Ehren-Titul / welcher einem grossen Regenten gebührete / woraus dann nach der Zeit erfolget / daß man nicht nur die Römische Kayser / sondern alle groß und mächtige Monarchen Imperatores, das ist / Obrist-Herrscher und Befelchsgeber genennet / wie dann in diesen Geschichten / wie auch Mapen und Landkarten dieses ein alt eingeführter Gebrauch ist / daß eintzige Königreiche nur Regnum oder Reich allein genennet werden / wo aber ein mächtiges Reich / welches mehr Königreich unter sich hat / setzet man das Wort Imperium, das ist / ein freye grosse Oberherrschafft über andere regierende Häupter / also folget / daß heut zu Tag Imperator einen solchen mächtigen Beherrscher vieler Königreiche bedeutet / so andern

Königreichen weit vorgehet. Wie er dann auch Aureâ Bullâ, cap. 2. p. 3. und sonst in offenen Schrifften Caput Christianitatis, seu Christiani populi, das Haupt der Christenheit oder deß Christlichen Volcks genennet wird.

Darum alle andre Christl. Potentaten ihme als dem erstlichen weltlichen Christlichen Monarchen verehren. Ja in lege 9. dig estis, de lege Rhodiæ wird er gar Caput Mundi, das Haupt der Welt betitult / weilen er nemlichen über ein solches Kayserthum herrschet / welches sich in drey Theil der Welt ausgebreitet hatte / und anderen Reichen gar weit überlegen ware.

Drittens / übet der Kayser seine höchste Gewalt gantz allein / in nachfolgenden:

I. Hat er das Jus Primarum Precum, das ist / daß ein neuerwählter und gekrönter regierender Kayser auf alle hohe und andere einträgliche geistliche Stiffter einen Canonicum ernennen und ihme die Pfriembt verleihen möge / indeme der Kayser einen ihme beliebigen einen so genannten Panis oder

der Brod-Brief ertheilet / worauf ein solcher von Kayser vorgeschriebener / und so genannter præcista auf deß Kaysers Ansuchen vor einen Capitularn / oder Stifftsgenossenen an- und aufgenommen werden muß ; Ja dieses Recht ist zu unseren Zeiten so weit ausgedeutet worden / daß auch die Römische gekrönte Kayserinnen in denen Stifften deren Frauenbildern eben sowohl eine ihnen beliebige Persohn einstellen wollen.

Wie man hiervon bey der Kayserin Eleonora würckliche Exempel hatte.

II. Kan er einen Fest- oder Feyertag durch das gantze Römische Reich setzen und verordnen / und den Calender in einen oder andern keine Unordnung verursachenden Fall verändern.

III. Verleyhet er die Freyheiten / hohe Schulen in dem Römischen Reich aufzurichten / allda die höhere Wissenschafften offentlich zu lernen / und auch denen jenigen / welche sich mit sonderbahrem Fleiß in hohen Wissenschafften ausgeübet / die Academische

Ehren-Titul / des Doctorats Licenciats, Magisterii, Bacalaureatûs, eines gekrönten Poëten und dergleichen zu verlenhen.

IV. Machet der Kayser Hertzogen / Fürsten / Land-Grafen / Marchgrafen / Grafen / Freyherren / Edel-Leuthe / Ritter- und Pfaltz-Grafen / oder Comites Palatinos. Ja er verleyhet denen jenigen / welche allbereits durch reiche Erbschafften / oder glückliche Krieg / und andere Schicksal ansehnliche Länder erworben / und ohne deme freye Regierung führen / wohl gar über solche freye niemand unterworffene Länder den Königlichen Titul.

Uber welches aber auswärtige Potentaten zimliche Beschwehrden machen / und sagen: Ist ein Potentat / welcher so viel Herrschafften und Länder besitzet / daß er sich Königlich halten könne / und seine Länder niemand dann Gott und dem Schwerdt unterworffen; So möge einer sich wohl selbst vor einen König erklären; Und läge allein daran / ob ihne andere Kö-

nig

nig darvor erkennen / mithin folge noch weit nicht / daß der Kayser Könige machen kan / weilen er andere König / und Fürsten nicht zwingen kan / dergleichen gemachten König zu erkennen / daß aber nichts destominder / der Kayser würcklichen König gemacht / haben wir ein gantz neues Exempel an Preussen.

V. Verleyhet er viel hohe Aembter und Ehren-Tituln deß Römischen Reichs.

VI. Verleyhet er denen Ständen deß Reichs / die Reichs-Lehen / oder Lehen-Herrschafften.

VII. Ist er Richter in strittigen Sachen / um deß heiligen Römischen Reichs Fahn- und Scepter-Lehen / als Hertzogthume / Fürstenthume / und andere hocheinträgliche Herrschafften.

VIII. Urtheilet er allein über die Privilegia, und Freyheiten / welche von Kayserlicher Majestät verliehen worden.

IX. Spricht er das Recht in Maut- und Zoll-Sachen / wann derent-

rentwillen Strittigkeiten zwischen denen Churfürsten und andern Reichs-Ständen entstehen.

X. Machet er den Ausspruch / wann zwischen zweyen Reichs-Ständen um Vorgang / und Vorsitz gestritten wird.

XI. Ist von dem gantzen Römischen Reich zu ihme / als dem obersten Haupt und Regenten die endliche Appellation und Rechtssuchung in hohen und wichtigen Sachen erlaubet / indeme er entweders bey dem Reichs-Hofrath / oder Reichs-Kammer-Gericht / als oberstes Haupt / in seinem Namen die Urtheil verfassen lässet.

XII. Hat er das Recht einer allgemeinen Reichs-Versammlung auf einen Reichs-Tag derjenigen Puncten Begriff vorzutragen / welche auf dem Reichs-Tag abgehandlet werden sollen / worbey er dann denen Ständen die Sach also nachdruckentlichen vorschreiben und recommendiren kan / das sie gemeiniglich sich mit seinem Willen und Meynung meistentheils in ihrem Schluß vereinigen.

XIII. Verleyhet er denen Minderjährigen die Gnad / daß sie vor Erreichung der Vogtbarkeit ihre Herrschafften und Güter frey regieren und eralten mögen.

XIV. Setzet er diejenige / welche an ihren Ehren Verletzung gelitten / in den jenigen Ehrstand und Würden / als ob sie niemahlen verletzet worden.

XV. Machet er alle ausser der Ehe gebohrne Kinder ehrlich / sie mögen hernach von gemein / oder hochverbottener Vermischung gebohren seyn / und zwar ist solche Ehrlichmachung nicht nur allein die Ehr / sondern auch die Erbschafft betreffend / von höchster Wichtigkeit.

XVI. Verleyhet der Kayser denen jenigen / welche durch Unglück und nicht eigene Verschwendung / in so grossen Schulden-Last kommen / daß sie ihre Gläubiger nicht bezahlen können / Litteras Moratorias, das ist Instands-Brief / oder wie mans insgemein nennet / Eysenbrief / vermög deren alle Gläubiger verbunden seynd / ihre Schuldner auf fünff Jahr unange-

gefochten zu lassen / also / daß dergleichen nicht können vergandet / oder von ihrem Vermögen vertrieben werden.

XVII. Vergünstiget er durch das gantze Römische Reich die offentliche grosse Jahr-Märckt / Messen oder Dulden.

XVIII. Erkläret er grosse wohlgebaute Dörffer zu Marckt-Flecken / und die Marck-Flecken zu Städten / oder er vergünstiget wohl gar / daß man an wohlgelegenen Orten gantz neue Städte anleget und von Grund erbauet.

Diese Rechte / neue Städte zu erbauen / haben aber von nächsten verflossenen / hundert Jahren her sich verschiedene Chur- und Fürsten auch zugeeignet / indeme man weiß / daß Johann Georgen-Stadt in Sachsen / Potzdam / Friederichs-Stadt in Brandenburg / Freudenstadt in Würtenberg ꝛc. erbauet worden / ohne daß man von Ihro Kayserl. Maj. hierüber die Vergünstigung ausgewürcket hätte.

XIX. Hat er den obersten Gewalt

die

die Posten durch das Römische Reiche einzurichten.

XX. Spricht er diejenige / welche etwann mit Gewalt / List / oder Vortheil eingeführet worden / daß sie eydlich versprochen / ihre Rechts-Sachen verliegen und ungetrieben zu lassen / von ihrem Eyd loß / daß sie ihr Recht vollführen und Rechtlich ausmachen können.

XXI. Ertheilet der Kayser Privilegia, Impressoria, daß bey Straff zehen Marck ledigen Golds / innerhalb deß Römischen Reichs niemand nachdrucken solle / diejenige Bücher oder Kupfferstich / welchen er seine Kayserliche Freyheit verliehen hat.

Und dieses alles thut der Kayser frey durch sich allein / ja giebet wohl auch andere dergleichen auszuüben die Erlaub / als wie er etlichen Hertzogen / und Fürsten vergünstiget / Freyherren und Adels-Persohnen zu machen; Dem Reichs-Hofrath erlaubet / die min-

mindere Reichs-Lehen zu verleyhen. Dem Reichs-Kammer-Gericht zulasset / von dem Eyd wegen eines verschwornen Rechts-Handels aufzulösen.

Denen Commitibus Palatinis oder Pfaltz-Grafen zulasset / die Minderjährigkeit zu ersetzen / beschimpffte Persohnen / oder unehrliche Kinder ehrlich zu machen / und dergleichen ꝛc.

§. 59.

In was Geschäfften und Verordnungen / ist ein Römischer Kayser / die Einstimmung der Churfürsten einzuholen / gehalten?

Diese seynd zweyerley / dann die jenige Geschäfften / wo der Kayser die Churfürsten zur Berathschlagung beyzuziehen verbunden / seyn zweyerley; in theils wird die Einstimmung aller Churfürsten erfordert / in et-

etwelchen aber ist es genug / wann nur die mehrere einwilligen; Diejenige Sachen / wo aller Churfürsten insgesammt Einwilligung erfordert wird / seynd

Erstlich / daß der Kayser ohne Einwilligung aller Churfürsten / keine neue Maut aufrichten oder die alte Mauten auch nicht erhöheren könne.

Anderns / mag der Kayser auch ohne Einwilligung aller Churfürsten keinem Ort das Stapel-Recht verleyhen.

Es ist aber das Stapel-Recht / wann einem Ort die Freyheit gegeben wird / daß alle Waaren / welche entweder zu Wasser oder zu Land / dahin gebracht werden / allda etliche Stunde / ein oder zwey Täge denen Burgern müssen feil gebotten werden / ehe und bevor man dieselbige anderwärts hinführen dörffe.

Diejenige Geschäfften / wo die Einstimmung der mehrern Churfürsten erfordert wird / seynd nachgesetzte:

Erstlich / daß der Kayser ohne Einwilligung der mehrern Churfürsten / keinen aus denen Reichs-Ständen in die Reichs-Acht und Ober-Acht erklären solle.

Geschiehet aber solches dannoch von dem Kayser / so ist es ein eigenmächtiger Vorgrieff / und ziehet nach der Zeit viel Ungelegenheit nach sich.

Anderns/ daß dem Kayser niemand das Müntz-Recht vergünstige.

Drittens/ daß er keine Güter und Herrschafften deß Reichs vergebe / versetze / verpfände ꝛc. Oder dergleichen Verschenckungen / Verkauffungen und Versetzungen seynd ungültig zu ewigen Zeiten / also / daß wohl ein anderer Kayser solche einziehen / und den Besitzer lähr abweisen kan.

Vierdtens / wann ein grosses Reichs-Lehen / so etwas würckliches ertraget / dem Römischen Reich heimfallet / solle der Kayser ohne Berathschlagung der Churfürsten selbiges nicht verleyhen / und solches alsdann allein demjenigen geben / auf welcher die mehrere Stimmen der Churfürsten fallen.

Fünfftens / hat sich der Kayser auch mit denen Churfürsten zu berathschlagen / wann ein allgemeiner Reichs-Tag auszuschreiben ist / und zwar / so geschiehet solches durch Briefe / so er an jeden Churfürsten besonders derentwillen abgehen lässet. Da entgegen die vier vorgehende Sachen mit denen entweder in Persohn oder durch Gesandte versammleten Churfürsten abgehandelt werden können.

§. 60.

§. 60.

Welches seyn die Geschäffte/welche der Kayser mit Berathschlagung und Einstimmung aller Reichs-Stände verhandlen solle?

Erstlich / wann allgemeine neue Reichs-Gesätze gemachet / oder die alte allgemeine Reichs-Gesätze / so zweyfelhafft seiner ausgeleget / und erkläret / oder wohl gar abgeschafft werden sollen.

Anderns / wann ein allgemeine und durchgehende Verordnung / mit Elen / Maas / und Gewicht / gemachet werden sollen.

Drittens / so man eine Veränderung deß allgemeinen Müntz-Wesens anstellet.

Vierdtens / so jemand als ein würcklicher Reichs-Stand bey der allgemeinen Reichs-Versammlung / Sitz und Stimm erlangen will.

Fünfftens / so man einen würcklichen Reichs-Stand auf eine Zeit / oder gantz und gar auf ewig von seinem Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen ausschliessen will.

Sechstens / wird die Berathschlagung mit allen Reichs-Ständen erforderet / so der Kay-

Kayser die höchste allgemeine Reichs-Gerichte/ als den Reichs-Hofrath/ das Reichs-Kammergericht/ die Land-Gericht zu Altdorff/ Weingarten und Rothweil gar abbringẽ/ verändern/ oder an ein anders Ort versetzen will.

Siebendens/ müssen alle Reichs-Stände befraget werden/ so man einen allgemeinen Reichs-Krieg vornehmen solle.

Achtens/ wann man allgemeine Reichs-Steuren ansetzen/ ausschreiben/ und einfordern will.

Neundtens/ so man vor hat eine allgemeine Kriegs-Versammlung der Reichs-Völcker auszuschreiben/ oder Reichs-Werbungen anzustellen/ auch die würcklichen auffgestellte Reichs-Troupen in die Winter-Quartier zu verlegen/ oder die Reichs-Völcker ausser deß Römischen Reichs Gräntzen zu führen/ sollen je und allezeit hierüber Berathschlagungen mit allen Reichs-Ständen gehalten werden.

Zehendens/ so der Kayser in den Reichs-Ständen Gebieth neue Vestungen aufbauen/ oder in schon würcklichen gebaute stärckere und neue Besatzung einlegen und dardurch gleichsam ein- oder mehr Reichs-Ständen eine Brillen auf die Nasen setzen will.

Eylfftens/ wird die Berathschlagung mit allen Reichs-Ständen erfordert/ wann man mit einem Reichs-Feinde einen Frieden zu schliessen vorhabens ist.

Zwölff-

Zwölfftens / so man mit auswärtigen Potentaten / Verbindnussen / Vereinigungen und Alliantzen machen will.

Dreyzehendens / wann man im Namen deß gantzen Römischen Reichs Gesandten verschicket / oder von andern Potentaten Gesandte an das Römische Reich geschicket werden / sollen alle Reichs-Stände zur Berathschlagung gezogen werden / über dasjenige / was denen abschickenden Reichs-Gesandten bey auswärtigen Potentaten vorzutragen / oder denen fremden Gesandten auf ihr Anbringen vor Antwort ertheilen wolle.

Aus dem bißhero angeführten ist zu ersehen / wie hoch und weit sich deß Kaysers freyer Gewalt erstrecke / was er vor sich gantz allein thun könne / auch worzu er entweders der Churfürsten allein oder aller Reichs-Stände Einstimmung und Berathschlagung erfordern müsse.

§. 61.

Wie endet sich eines Römischen Kaysers Macht und Gewalt?

Eines rechtmässig-erwählten Römischen Kaysers sein Gewalt / fället erstlich / wie aller Monarchen und Potentaten Regiment und Macht / durch den tödtlichen Hintritt der höchsten Kayserlichen Person / wornach die Regierungs-Gewalt deß Römischen Reichs alsobalden auf die Reichs-Vicarios fället/und bey ihnen so lang verbleibet/biß wiederum ein anderer Kayser Rechtmässig erwählet ist.

Anderns / endet sich der Kayserliche Gewalt / wann ein rechtmässig-erwählter Römischer Kayser seine Kayserliche Würde und Regierung selbsten freywillig ableget / welches aber zum Schaden und Nachtheil deß Römischen Reichs ein Römischer Kayser nicht so leicht vor sich selbsten thun kan / wann er nicht hierzu die Einwilligung der Churfürsten vorhero erhaltet / und wichtige Ursachen vorwenden kan.

Drit-

Drittens / endet sich der Kayserliche Gewalt / wann ein Römischer Kayser dem Römischen Reich zum grösten Schaden / und Nachtheil übel regieret / und einer so grossen Würde durch sein selbst Verschulden sich unwürdig machet / daß es das Ansehen gewinnet / daß bey seiner längern Regierung dem Römischen Reich unersätzlicher Schaden entstehet / und er / der Kayser / auf öffters ermahnen der Reichs-Ständen von seinem schädlich- und nachtheiligen Beginnen nicht ablässet / die Freyheit der Reichs-Ständen unterdrucket / Unschuldige ihrer Güter oder Lebens beraubet / die Gerechtigkeit verkehret / die Reichs-Güter und Herrschafften verschencket / verkauffet / versetzet / das Römische Reich in unnöhtig- und schädliche Krieg setzet / und einmischet.

Wann er die Römische Kirchen / und Religion vermög seines Eyds / und tragenden Amts nicht beschützet.

Wann er in wichtigen Reichs-Geschäfften die nothwendig-erforderende Beratschlagung der Reichs-Ständen nicht einholet / sondern nach seinem Willen und Gefallen handelt. Auf diese und dergleichen dem Römischen Reich höchstschädliche Verbrechen / können die sammentliche Reichs-Stände

 einen

einen Kayser / bey deme keine Besserung zu hoffen / seiner Würde entsetzen / und ihme allen Regierungs-Gewalt benehmen.

§. 62.

Wer regiert dann das Römische Reich, so auf obgemeldte Weise, durch Absterben, freywillige Regierungs-Ablegen, oder Entsetzung eines Kaysers, das Römische Reich ohne Haupt ist?

Auf dergleichen begebenden Fälle / so regieren unter dieser Zeit / biß wiederum ein rechtmässig Römischer Kayser erwählet wird / die Reichs-Vicarii, oder Reichs-Verwalter und Pfleger.

§. 63.

Wer seynd dann diese Reichs-Vicarii, wie viel und welcherley Art?

Die Reichs-Vicarii werden von denen Gelehrten auf Teutsch unterschiedlich betitult / als

als/ die Reichs-Stadthalter/ Pfleger/ Verwalter/ Verweser/ und Reichs-Vormunder.

Sie seynd zweyerley/ als allgemeine Reichs-Vicarii, nemlich diejenige/ welche in dem gantzen Römischen Reich die Regierung verwalten/ derer seynd zwey/ der Churfürst aus Bayrn/ und Churfürst in Sachsen. Andere Reichs-Vicarii seynd/ abgesonderte Reichs-Verwaltere/ das ist/ solche/ welche nur allein in ihrem eigenen Land/ oder in ein- und andern besondern Provintzen/ die Kayserliche Regierung verwalten; Dergleichen seynd der Hertzog von Mayland/ Hertzog von Savoyen/ Hertzog von Mantua/ deme zwar der Savoyer widerspricht/ und Hertzog von Modena.

§. 64.

Wann hat diese Reichs-Verwaltung in dem Römischen Reiche seinen Anfang genommen?

Solches ist eben so gar gewiß nicht zu sagen/ daß selbige doch glaubig schon/ Anno 1250. das Reichs-Verweser-Ambt mit Einwilligung der Reichs-Ständen/ Hertzog Rudolpho von Pfaltz aufgetragen sey worden. Es ist aber diese Würde so dann hauptsäch-

lichen von dem Kayser Carl dem Vierdten / in der guldenen Bull Anno 1536. bestättiget / und sowohlen dem Churfürsten von Sachsen / als auch dem Churfürsten von Pfaltz zugeleget worden. Wornach es von der Pfaltz/samt dem Ertz-Truchseß-Amt Jure postliminii auf das Hauß Bayrn kommen.

§. 65.

In was bestehet der Gewalt der Reichs-Vicarien?

Erstlich / daß sie als oberste Häupter die höchsten Gerichter verwalten / derohalben werden die Verabscheidungen bey dem Reichs-Kammer-Gericht von beyden ausgefertiget / und mit einem Innsiegel besiegelt / worauf beyder ihr Wappen entworffen / dann haltet ein jeder an seinem Hof / einen Reichs-Hofrath / welcher die Justitz gleichfals in seinem untergebenen Gezürck handhabet.

Anderns / verleihen sie die Geistliche Pfrümbden und Beneficia, welche sonsten ein regierender Kayser zu verleyhen hat. Ja sie behaubten / daß jedem in seinem Gezürcke zustehe die Primas preces auf die Hochstiffter

ter einzusetzen und Panis-Brief zu verleyhen.

Drittens / nehmen sie allgemeine Reichs-Gefäll und Einkünfften zu ihren Handen / geben auch dieselbige zu deß Reichs Nutzen wiederum aus / machen darüber eine ordentliche Rechnung / welche sie sodann dem Römischen neuerwählten Kayser vorlegen.

Vierdtens / verleyhen sie auch die Reichs-Lehen / so keine Hertzogthumer und Fürstenthumer seynd / dann diese werden so lang unverliehen gelassen / biß ein Kayser erwählet ist. Die mindere Lehen aber verleyhen die Reichs-Vicarii allein / wann etwann das Jahr / unter welchem die Lehen empfangen werden müssen / verstreichen möchte.

Und sodann nehmen sie von solchen Lehen-Leuten den Eyd der Treue vor / und in dem Namen deß gantzen Römischen Reichs an.

Fünfftens / geben sie Freyheiten offentliche hohe Schulen aufzurichten.

Sechstens / können sie ehrlichen die ausser Ehe erzeugte Kinder der Fürsten / Grafen und Freyherren.

Siebendens / machen sie Adels-Persohnen und deß Heiligen Römischen Reichs Ritter.

Ach-

Achtens / machen sie Comites Palatinos, oder Pfaltzgraffen.

Neuntens / verleihen sie Literas moratorias, oder Eysenbrieffe / denen mit Schulden Beladenen.

Zehendens / können sie ein oder mehr in des Heil. Römischen Reichs Schutz an- und aufnehmen.

Eilfftens / können sie allgemeine Reichs-Täge mit Einwilligung der Churfürsten zusammen ruffen.

Diese und andere dergleichen Sachen können die Reichs-Vicarii ausüben / und gleichsam Käyserliche Gnaden austheilen / wann sie nur allein von Veräusserung der Reichs-Güter und Herrschafften sich enthalten.

§. 66.

Wie lang dauret der Reichs-Vicarien Gewalt?

So lange / biß ein rechtmäßiger Käyser erwöhlet ist / alsdann ist der Vicarien Gewalt aus / damit aber das jenige / was sie unter der Zeit / da kein Käyser ware / verhandlet haben / zu ewigen Zeiten seinen Bestand habe / verfasset ein jeder seine Geschäfften besonders in ein offenes Instrument / leget solches

ches dem neu-erwählten Römischen Kayser vor / und begehret die Bestättigung darüber/ da dann der Kayser solches bestättiget/ ja auch in der Capitulation sich verbindet / daß er von diesem / was die Reichs-Vicarii vor seiner Erwählung verhandlet / nichts umstossen/ oder kräncken wolle.

§. 67.

Wie weit erstrecket sich die Regierung eines jeden von denen zweyen allgemeinen Reichs-Vicarien?

Dieses ist aus der guldenen Bull zu sehen/ allwo verordnet ist / daß des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß / Churfürst und Pfaltzgraf das Reich verwalten solle: In denen Ländern an dem gantzen Rhein / in Schwaben / und so weit als das Fränckische Recht in dem Gebrauch ist ; An dem gantzen Donau-Strich / biß an die Ungarische Gräntzen / des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall / und Churfürst in Sachsen aber hat die Reichs-Verwesung/ wo das Sächsische Recht in Ubung ist / als in dem Ober- und Nieder-Sächsischen Crayse / und andern anliegenden Orten.

§. 68.

Warum seynd die Reichs-Vicarii gesetzt und verordnet worden?

Darum / weilen die Erfahrung gegeben / und gelehret / daß wann das Reich keinen würcklichen Regenten hatte / viele Unordnungen entstanden / sodann der Nutz und allgemeine Wolfahrt des Reichs erfordert hat / daß zu einer Zeit / da der Kayserliche Thron leer stünde / gewisse Verwalter und Reichs-Pfleger seyn sollen / welche zum Nutzen und Wohlfahrt des allgemeinen Reichs die Regierung verseheten / so seind durch des Römischen Kaysers Verordnung und aller Reichs-Stände Einwilligung die allgemeine zwey Reichs-Verwesere verordnet wordē. Daß man aber auch dem Hertzog von Mayland / Savoyen / und anderen in ihren Ländern dergleichen Verwesung vergünstiget / ist allein darum geschehen; weilen ihre Länder von denen Teutschen Ländern des Römischen Reichs sowolen wegen der weiten natürlichen Entlegenheit / als auch wegen ihrer besonderen Rechten / Sprach- und Gewonheit gar sehr abgesondert seynd / also / daß denen zweyen allgemeinen Reichs-Vicarien ihre

hre Verwaltung allzu beschwehrlich fallete.

§. 69.

Wann aber ein regierender Kayser ausser des Römischen Reichs verreiset; wer hat alsdann die Reichs-Verwaltung?

Es seynd zwar verschiedene Exempel/ daß wann die Kayser ausser des Römischen Reichs verreiset/ sie verschiedene Reichs-Verwalter verordnet/ allein ist der gemeine Ausspruch der Gelehrten/ daß wann ein Kayser ausser des Reichs verreise/ so gebühre alsdann die Reichs-Verwesung dem Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten darum/ dann so habe Kayser Carl/ der Fünffte/ als er aus dem Römischen Reich verreiset/ zwar mit Einwilligung der Reichs-Stände/ seinen Herrn Brudern/ Ertz-Hertzogen Ferdinand zum Reichs-Verwalter verordnet/ aber derentwillen einen ordentlichen Revers aufgerichtet/ dem Ertz-Truchsessen und Churfürsten von der Pfaltz ausgehändiget/ und versichert/ daß solche Bestellung eines ausserordentlichen Reichs-Verwesers ihme Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten zu Pfaltz/ zu keinem folgenden Nachtheil gereichen

chen solle. Alsdann so ist aus sonderbarem alt-hergebrachtem Privilegio des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchseß/ und Churfürst jederzeit des Römischen Reichs Vicarius, Verwalter / und Pfleger / so offt / als ein Kayser ausser des Römischen Reichs Gräntzen verreiset.

§. 70.

In was bestehet das Ansehen und Würde einer Römischen Kayserin?

Daß sie unter allen Christlichen gekrönten Regentinen den Vorgang behaupt / sie wird auch mit dem grösten Gepränge von denen Geistlichen Herren Churfürsten gesalbet und gekrönet / und die weltliche Herren Churfürsten wohnen der Crönung mit ihrem Chur-Habit ebenfalls bey / ihre Reichs-Ertz-Aembter in der Kirchen verrichtend / wie dann auch nach der Krönung die Geistliche und Weltliche Herren Herren Churfürsten bey der Mahlzeit sitzen.

Es hat auch die Kayserin ihre besondere Ertz-Aembter; Ihr Ertz-Cantzler ist der Gefürstete Abbt zu Fulden. Ihr Ertz-Marschall der Gefürstete Abbt zu Kempten. Ihr Ertz-Hof-Caplan der Herr Abbt zu St. Maximilian bey Trier.

§. 71.

Was ist ein Reichs-Tag/ oder allgemeine Reichs-Versammlung/ worvon bißhero schon so offt Meldung geschehen?

Ein Reichs-Versammlung oder Reichs-Tag ist nichts anders/ als eine Zusammenkunfft der Reichs-Stände/ welche sich darum versammlen/ damit sie über die Angelegenheiten des Römischen Reichs rathschlagen/ und dessen Nutzen befördern.

Es seynd aber solcher Reichs-Versammlungen dreyerley/ als:

Erstlichen/ die allgemeine Reichs-Versammlungen/ allwo alle und jede Reichs-Stände/ so Sitz und Stimm haben/ entweders in hoher Person selbsten/ oder

durch bevollmächtigte Abgeordnete erscheinen.

Andertens seynd die ordinari Deputations-Versammlungen / allwo nur allein ein gewisser Ausschuß erscheinet / und gewisse Angelegenheiten verhandlet werden.

Drittens / seynd die ausserordentliche Deputationen / wo auf dem Reichs-Tag von allen Reichs-Ständen eine gewisse Anzahl der Reichs-Stände ausgesuchet / und ihnen gewisse Geschäfft auszumachen aufgetragen wird.

§. 72.

§. 72.

Was ist bey Beruffung oder Ausschreibung eines allgemeinen Reichs-Tages, wie auch bey Zusammenkunfft der Reichs-Stände, und bey denen Berathschlagungen bey der Reichs-Versammlung zu beobachten?

Erstlichen/wann Sachen vorfallen/welche der Kayser vermög seines eingeschränckten Gewalts vor sich selbsten und allein nicht ausmachen darff / an Erörterung derselbigen aber dem Römischen Reich doch viel gelegen ist / so schreibet der Kayser Anfangs an die Chur-Fürsten / machet ihnen zu wissen/ daß diese und jene wichtige Reichs-Geschäfften zu verhandlen seyen / welcher Ursachen willen er einen allgemeinen Reichs-Tag versammlen wollte / da dann die Chur-Fürsten zur Versammlung eines Reichs-Tags einwilligen / so schreibet der Kayser sodann

Andertens / an alle Reichs-Stånd/ jeden / (die Prälaten und Reichs-Grafen / oder Freyen ausgenommen / als von denen nur ihre Directores allein beschrieben / und

von ihnen die andere beruffen werden) besonders von dem Höchsten biß zu dem Niedristen / machet ihnen zu wissen / daß ein allgemeine Reichs-Versammlung angestellet werde / benennet ihnen nicht allein die Zeit und Orth der Zusammenkunfft/ sondern auch machet er

Drittens/ denen Ständen zu wissen / diejenige Geschäfften / und Angelegenheiten / worüber zu des allgemeinen Reichs Nutzen/ bey Zusammenkünffte der Reichs-Stände die Berathschlagungen gehalten werden sollen. Damit zu desto bälderer Voneinanderbringung der Sachen die Reichs-Stände die vorfallende Geschäffte reifflich überlegen / und ihren Gesandten umständige Unterrichtung geben können / was sie in einem und dem anderen auf dem Reichs-Tag vortragen sollen.

Vierdtens ist zwar ein neu-erwählter Römischer Kayser vermög Verordnung der guldenen Bull dahin gehalten / daß er seinen ersten Reichs-Tag zu Nürnberg anstellen solle. Allein / nach deme der ungesunde Lufft / einfallende Theurung / oder andere wichtige Ursachen je zu weilen verhindert / daß die neu-erwählte Kayser ihre Reichs-Täg allda gehalten hätten / so haben die Kayser/ Carolus V. Maximilianus II.

Mat-

Matthias, Ferdinandus III. ihre erste Reichs-Täg zwar in anderen Reichs-Städten angestellet / aber darbey der freyen Stadt Nürnberg allzeit einen Revers gegeben / daß an ihrem habenden Rechte ihnen solches unschädlich seyn solle.

Fünfftens solle der Reichs-Tag / so viel als möglich / in einer freyen Reichs-Stadt angestellet werden / welche fast mitten in dem Reich / und nicht auf denen äusseristen Gräntzen.

Damit erstlichen die Reichs-Ständ vor allem feindlichen Uberfall sicher seyn / auch keiner mit all zu weiter Reiß beschwehret werde. Dann solle ein Ort ausgesuchet werden / wo gesunder Lufft / und alle Victualia in einem leidentlichen Preiß zu haben seynd / und endlichen solle zu jetzigen Zeiten / so viel es thunlich / betrachtet werden / daß eine solche Stadt ausgestecket seye / wo so wol die Catholische als Evangelische ihre offentliche GOttesdienst haben können.

Nunmehro aber / da von Anno 1594. der Reichs-Tag an keinem andern Ort mehr gehalten worden / als zu Regenspurg allein; Ja von Anno 1662. die Reichs-Ständ allda beständig versammlet seynd / und allerdings vor gut befunden worden / daß fürtershin eine beständige Versammlung der

Reichs-Stände beysammen wäre/ so hat es allerdings das Ansehen / daß solche Reichs-Versammlung von Regenspurg eben nicht leicht anderer Orthen hin verleget werden dörffte/ ausgenommen / es gebe eine wichtige Zufälligkeit hierzu Ursach / als Anno 1713. die zu Regenspurg eingerissene Pest gewesen / biß zu deren völligen Verliehrung der Reichs-Tag nach Augspurg verleget ware.

Sechstens/ müssen alle Reichs-Stånd beruffen werden / und dieses haltet in sich / daß auch die Minderjährige/ oder noch nicht würcklich Regierende in ihren Vormunden beruffen worden ; Wie nicht minder auch zu beruffen seynd die jenige / welche zwar die Reichs-Lehen noch nicht empfangen / aber doch das Jahr / worinnen sie die Lehen empfangen können / nicht verflossen ist. Und weilen je zu Zeiten geschiehet / daß ein Fürstenthum/ oder Herrschafft/ welche Sitz und Stimm auf dem Reichs-Tag haben / ihrer mehrer Herren gemeinschafftlich besitzen / so seye selbe gleichfalls zu beschreiben / daß sie alle ingesamt einen Gesandten in ihrer aller Nahmen abordnen. Auf gleiche Weiß ist auch zu beruffen ein hohes Dom- oder anderes Capitel / welches zwar dermahlen kein Haupt als Probsten / Abbten / Bischöffe oder Ertz-Bischöffe nicht hat.

Sie-

Siebendens / muß besonders des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall der Graf von Pappenheim sowolen von dem Kayser / als von seinem Ober- und Ertz-Marschallen dem Churfürsten von Sachsen zu dem Reichs-Tag beruffen werden / und zwar / daß er früher / als die Stände erscheine ; Damit er denen ankommenden Ständen ihre Quartier auszeige / wegen Herbeyschaffung der Lebens-Mittlen Anstalt mache / auch wegen der Wachten und andern Versicherungen der ankommenden Stände alle Anstalten mache.

Achtens / ist zu wissen / daß der Kayser in seinem Schreiben / wordurch die Reichs-Stände beruffen werden / nicht befehlende Worte gebrauche / als gegen seinen Unterthanen / sondern dieselbige einlade / und ersuche / mit ihme gemeinschafftlich über den Nutzen des Römischen Reichs zu rathschlagen.

Neuntens / ist auf einen Reichs-Tag allen Reichs-Ständen entweders in Person / oder durch einen genugsam begwalteten Gesandten zu erscheinen freygestellet / wie dann die Reichs-Abbtissinen / und die Reichs-Städt allezeit nur durch Abgeordnete erscheinen. Es geschiehet auch wol / daß je zuweilen einige Stände selbsten in Persohn noch durch Abgeordnete erscheinen:

welche Abwesenheit aber ihnen zu schlechten Ruhm gereichet / und sie alsdann dannoch an alles dasjenige gebunden seynd / was auch in ihrem Abwesen von denen andern Reichs-Ständen beschlossen worden.

Zehendens / wann die Zeit deß ausgeschriebenen Reichs-Tags heran kommet / so solle allda entweder der Kayser selbsten in höchster Person / oder doch sein Principal-Gesandt / sich etliche Täg vor der ausgesteckten Zeit einfinden / damit die ankommende Ständ / oder die Gesandten bey selbigem ihre gebürende erste Aufwartung machen / und ihre habende Vollmachten die Gesandten aufflegen können.

Eilfftens / wann die Stände selbsten in Persohn ankommen / oder ihre Gesandten / so können sie zwar ihre erste Einkehr machen / in welchem Wirtshauß sie wollen / hernach aber müssen sie sich bey dem Reichs-Erb-Marschalln Herrn Grafen von Pappenheim anmelden / welcher alle Quartier durch die gantze Stadt aufgezeichnet hat / und sodann nach der Würde und Rang der selbsten anwesenden Stände / oder ihrer Abgesandten austheilet / wie er dann die anwesende Fürsten selbsten in das Quartier führet / die andere aber sein Quartier-Meister begleitet / und damit wegen solcher Quartier keine Unordnung erfolge / so ist denen Burgern und Innwohnern selbiger

Stadt

Stadt jederzeit verbotten / keinem Reichs-Stand oder Gesandten ein beständiges Quartier ohne Wissen und Willen deß Grafen von Pappenheim zu verstifften / wann nun er einem Stand / oder Gesandten ein Quartier auszeiget / wird dessen Nahmen auf eine Tafel geschrieben / und von dem Reichs-Profosen / an die Thür deß Hauses gehänget.

Zwölfftens / wann die Stände oder Gesandten ankommen / so lassen sie sich bey dem Römischen Kayser / oder seinem Principal-Gesandten anmelden / und zugleich um die Audientz anhalten / da ihnen dann die Stunde gegeben / und die Stände / oder Gesandten / nach Unterschied ihrer Würde / mit mehr- oder wenigern Gepräng zur Audientz geführet werden. In der Audientz erbieten die Stände oder Gesandten in dem Namen ihrer Principaln / daß sie alles zu Ihro Kayserlichen Majestät Vergnügen und deß Römischen Reichs Nutzen nach Möglichkeit beyzutragen erbietig und willig.

Die Abgesandte legen auch dem Kayser / oder dem Gesandten ihre Vollmachten vor / und entschuldigten darbey ihre Herren Principal / warumen selbige nicht selbsten in Persohn erschienen seynd. Der Kayser oder

Principal Kayserliche Gesandte bedancket sich der Erscheinungs willen / und ermahnet sie deß Reichs besten Nutzen in allen zu betrachten.

Dreyzehendens / müssen sodann sowohlen die Fürstlich / als andere Gesandte bey dem Churmayntzischen Gesandten und Reichs-Cantzley-Directore sich anmelden / auch ihre Credentiales und Vollmachten vorlegen / doch ist dieser Unterschied / daß die Fürstliche Gesandten allein ihre Credentiales dem Mayntzischen Herrn durch ihre Secretarios überschicken / der Herr Director auch solche nicht selbsten annehme / sondern auch durch seinen Secretarium empfanget / die andere Gesandten aber / deren Principalen nicht Fürsten seynd / übergeben ihre Credentiales in Persohn selbsten.

Vierzehendens / machen die Fürstliche Gesandten / wann sie ankommen / denen jenigen / welche schon vor ihnen allda seynd / ihre Ankunfft zu wissen. Da dann diejenige Fürstliche Gesandte / so schon vor allda gewesen / nechstens darauf denen erst angekommenen die Ehre geben / und selbige zu bewillkommen / in ihren Quartier besuchen / welches sie die Visite heissen / die Churfürstliche Gesandte aber geben denen Fürstlichen die Visite, nicht selbsten in Persohn / sondern lassen sie allein durch ihre Secretarios bewillkommen.

Fünff-

Fünffzehendens / wann der Tag / auf welchen die Reichs-Versammlung fest gestellet / herbey kommen ist / so lasset der Kayser / oder dessen Principal-Commissarius, so allezeit einer aus denen Reichs-Fürsten ist / zur Proposition allen anwesenden Ständen und Gesandten / durch den Erb-Marschaln / Grafen von Pappenheim / und seine Untergebene ansagen / und sie beruffen / da sich dann alle in dem Quartier deß Kaysers / oder dessen Gesandtens früher Tags-Zeit einfinden / und den Kayser oder seinen Gesandten von dessen Quartier nach der Haupt-Kirchen selbiger Stadt begleiten / allda wird das Hoch-Ambt / um Anruffung der Gnade deß heiligen Geistes gehalten / daß selbiger alle Reichs-Stände / und deren Gesandte erleuchten wolle / in ihren Rathschlägen den allgemeinen Nutzen deß Römischen Reichs möglichisten zu befördern. Bey diesem Gottesdienst haben die Lutherisch- und Calvinische bißweilen sich abgesondert / manchesmal aber haben sie auch beygewohnet ; wann nun solcher Gottesdienst vorbey / verfüget sich die gantze ansehnliche Versammlung aus der Kirchen auf das Rath-Haus / in den allda zubereiteten Saal.

Sech-

Sechszehendens/ setzet sich an den obersten Orth des Saals der Kayser/ oder sein Principal Gesandter auf einen drey Stuffen hoch erhobenen mit einem Himmel bedeckten Thron/ zu der rechten und lincken Seiten/ an eben der Wand / wo der Kayserliche Thron anstehet/ sitzen um einen Staffel niederer die geistliche und weltliche Churfürsten / Chur-Trier aber hat / nach Anleitung der guldenen Bull / seinen Sitz / gleich dem Kayserlichen Thron entgegen. Also daß Chur-Trier und der Kayser / oder deren Gesandte mit denen Angesichtern grad zusammen sehen ; wiederum um einen Staffel niederer sitzen rechter Hand / die geistliche Fürsten und Fürstinen auch Reichs-Prälaten. Lincker Hand aber sitzen die Weltliche Fürsten / Grafen und Freyherren / und endlich ausserhalb eines Zwerch-Gätters sitzen die Städtische Gesandten ; In Mitte solcher Bäncke stehet der Directorial-Tisch / und noch andere Bäncke vor die geheime Räthe / und Kammer-Herren deß Kaysers und anderer Fürsten.

Siebenzehendens / geschiehet / (wann der Kayser selbsten gegenwärtig) durch einen Reichs-Fürsten / sonsten aber durch den Kayserlichen Gesandten selbsten/ ein kurtzer Vortrag und Dancksagung gegen die Reichs-Stände / daß sie sich willig/ und gehorsamst

auf

auf die Kayserliche Einladung eingestellet / und nachdeme auf solchen Vortrag von einem der Churfürstlichen Gesandten im Namen aller Reichs-Stände dem Kayser aller möglichister Beytrag zu deß Reichs-Wohlfahrt erbotten worden / so leset sodann die schrifftliche verfassete Proposition ein Kayserlicher Geheimber Reichs-Secretarius ab / der Churmayntzische Cantzler aber / so mitten deß Saals neben einem Secretario auf einem Tisch sitzet / lässet solche Proposition von Puncten zu Puncten nachschreiben / und wann die Proposition vollendet / werden alle anwesende Gesandte gebetten / über solche Puncten fürdersam ihre Berathschlagungen vorzunehmen / und die Reichs-Schlüsse zu beschleunigen.

Achtzehendens / nach angehörter Proposition stehet das Chur- und Fürstliche Collegium auf / und tritt ein jedes / auch das Städtische besonders zusammen / und wird von dem Directorio, welches bey dem Churfürstlichen Chur-Mayntz / bey dem Fürstlichen Wechsels-weise Oesterreich und Saltzburg / und bey dem Städtischen diejenige Stadt / (worinnen der Reichs-Tag angestellet ist) vertritt / der Innhalt kürtzlich widerholt / und welcher gestalten man sich gegen die Kays. Maj. in Antwort herauszulassen hätte / umgefraget / weilen aber die Antwort insgemein in deme bestehet / daß sammentli-

che

che Chur- und Fürsten / auch andere Stände gegen Ihro Kayserlichen Majestät / um den angestellten Reichs-Tage Danck erstatten / und all das Ihrige zu deß Reichs Wohlfahrt anbieten / als wird solches durch Chur-Mayntz / oder dessen Cantzler vorgetragen / bittet zugleich um schrifftliche Communication aller abgelesenen und zur Berathschlagung vorgetragenen Puncten / welche ihme dann also gleich behändiget werden. So dann stehet der Kayser oder Gesandte auf / welche die übrige also gleich begleiten / und also der ersten Versammlung ein Ende machen.

Neunzehendens / fangen sodann die Stände und Gesandten hierüber ihre Berathschlagungen vorzunehmen an. Welche Berathschlagungen Morgens frühe um acht Uhr anfangen / und allezeit gegen Mittags-Zeit dauren / auch neben denen gewöhnlichen Fest- und Sonntägen wochentlich zwey Post-Täge gefeyret werden; so offt nun eine Versammlung angestellet wird / so schreibet Chur-Mayntzisches Directorium einen offenen Zettel an den Reichs-Erb-Marschaln Grafen von Pappenheim / daß er auf diesen Tag denen anwesenden Ständen und Gesandten zu der Versammlung ansage / es wird auch in solchem Zetl derjenige Puncten / worüber man rathschlagen will / benambset /

damit

damit sich alle desto besser hierzu gefasset machen können. Der Reichs-Erb-Marschall sagt so dañ denen anwesenden Fürsten durch de Reichs-Quartier-Meister/denẽ andern Ständen und Gesandten aber durch seinen bedienten Secretarium oder Schreiber an. Wornach sich dann auf den bestimmten Tag die Stände und Gesandten versammlen / auch die Berathschlagungen /

Zwantzigstens / also vornehmen / daß sich alle Stände in drey besondere Collegia versammlen ; Als in das Churfürstliche/ allda sitzet der Chur-Mayntzische Gesandte in der Mitte / und so dann zu beyden Seiten nach der Ordnung ihres Rangs die Geist- und Weltliche Churfürsten / unter welchen vor Zeiten der König und Churfürst aus Böheim auf den Reichs-Tag / weder Sitz noch Stimm hatte ; Aber in denen verwirrten Läuffen deß Spannischen Successions-Kriegs auch Sitz und Stimm in dem Churfürstlichen Collegio nahme. Wordurch das Hauß Oesterreich nicht allein diesen Vortheil erhalten/ daß selbes dero Absehen und Vorhaben selbsten mit einem Voto in dem Churfürstlichen Collegio befördern kan / sondern auch das Königreich Böheimb nunmehro auf einen Nothfall, von dem Römischen Reich mehr be-

beschützet werden muß / weilen dieses König-reich nunmehro sich gegen dem Römischen Reich näher verbunden. In diesem vor-nehmsten / und ersten Collegio thut ordinari den Vortrag Chur-Maintz / als Ertz-Cantz-ler in dem teutschen Reich; Wann es aber einen Puncten betriffet / wo Chur-Mayntz oder dessen Stifft interessiret ist / so machet den Vortrag Chur-Sachsen / so dann giebet Chur-Trier auf Anfragen die erste Antwort / und so alle Churfürsten nach der Ordnung ihres Rangs / ihr Meynung erkläret / und nachdeme die Anfrage durch Chur-Mayntz bey allen herum gegangen / so fraget in dem Namen aller Churfürsten Chur-Sachsen / den Chur-Mayntzischen Ge-sandten um seine Meynung / welches Chur-Mayntzisches Votum oder Stimm heutiges Tages nicht unbillich Votum conclusivum, & Directrix genennet wird / dann wann die andere Stimmen der Churfürsten gegen-einander gleich seynd / so kan Chur-Mayntz mit seiner Stimm derjenigen Meynung den Vorschlag geben / welcher Chur-Mayntz beypflichtet.

Solten aber nicht alle noch die meiste Einstimmung / sondern dergestalten widerwärtig gegeneinander sich vermercken lassen / daß daraus kein beständiger Schluß zufassen / wird mit weiterer Umfrag so lang fortgefahren / biß entweders einmüthige / (wie heuntigs Tags in Puncto concessionis , vel prorogationis vectigalium erfordert wird) oder doch die mehrere Stimmen und Meynungen über ein- und dem andern Puncten ausfallen.

Es ware vor Zeiten in diesem Churfürstlichen Collegio niemand als nur Chur-Mayntz allein erlaubet einen Protocollisten zu halten / nach der Zeit aber ist es aufkommen / daß nunmehro einem jeden Churfürsten und Gesandten frey stehet einen verpflichten Secretarium , der alles aufschreibe / mit sich hineinzunehmen / jedoch wird bey vorfallenden Irrungen / Streit oder Zweiffel über einen oder andern / so etwann im Rath vorgangen seyn solle / einig und allein auf das Chur-Mayntzis. Protocoll, als ein beglaubtes Instrumentum gesehen / massen auch diejenigen / so mit Protestationen sich zu verwahren gedencken / dieselbige allein dem Mayntzischen Protocoll einzuleiben / und ihnen darvon Extract zu ertheilen / inständig anhalten.

Das andere ansehentliche Collegium ist/ der Reichs-Fürsten Rath. Dieses Collegium ist von alten Zeiten her allezeit in zwey Bänck abgetheilet worden / auf der Rechten sassen Oesterreich / Burgund / und die Geistliche Fürsten / Prälaten und Abbtissinen / auf der Lincken aber die Weltliche Fürsten/Grafen und Freyherren / nachdeme aber denen Geistlichen Fürsten / welche die Catholische Religion verlassen / die andere Catholisch verbliebene Ertz- und Bischöffe unter ihnen auf ihrer Banck keinen Sitz mehr gaben / die Weltliche auch solche unter sich nicht hinein mischen lassen wolten / so wurde in der Mitte deß Zimmers neben dem Directorial-Tisch eine Quer-Banck / besonders vor die uncatholische Bischöffe aufgerichtet / allein als die Ertz- und Bistume nacheinander zu Weltlichen Hertzogen gemacht wurden / bekamen sie nach und nach auch unter denen Weltlichen Fürsten ihre Sitz / und verblieben Oßnabrugg und Libeck allein auf der Quer-Banck; und zwar Oßnabrugg nur alsdann/ wann die allda bey selbigen Bistume zwischen Catholisch- und Lutherischen eingeführte Umwechslung einen Lutherischen Bischoff betrifft.

Das Directorium in dem Fürsten-Rath haben Oesterreich und Saltzburg miteinander Umwechslungs-Weiß von einer Materi

teri zur andern / also daß in einer Materi oder Puncten Oesterreich / gleich in der andern Materi Saltzburg den Vortrag machet.

Die Umfrage in diesem Collegio geschiehet durch den Reichs-Erb-Marschalln / also daß er allein den Namen deß Stifftes oder Fürstlichen Hauses ruffet / und so dann derjenige / welcher geruffet wird / seine Stimm und Meynung giebet / also zwar / daß er Reichs-Marschall allezeit einen von der Geistlichen und so dann wiederumen einen von der Weltlichen / so fortan Umwechslungs-Weise alle Fürsten nacheinander aufruffet / und wann Geistliche / oder Weltliche Fürsten in Persohn anwesend seynd / so votiren sie vor allen andern Gesandten / ausser Oesterreich / Burgund und Saltzburg / doch aber solches ohne Præjudiz und Nachtheil der Alternation in der Auffruffung und Wechslung der andern Stände.

Und weilen auf der Weltlichen Fürsten-Banck mehr Vota als auf der Geistlichen ausfallen / wird mit Aufruffung der Prälaten so lang inngehalten / biß alle Fürsten ihre Stimmen gegeben / alsdann werden auch die Reichs-Prälaten und nach diesem die Reichs-Grafen und Freyen aufgeruffen; Es ist aber wohl zu mercken / daß die Vota und Stimmen der Geist- und Weltlichen Für-

 sten

Das andere ansehentliche Collegium ist/ der Reichs-Fürsten Rath. Dieses Collegium ist von alten Zeiten her allezeit in zwey Bänck abgetheilet worden / auf der Rechten sassen Oesterreich / Burgund / und die Geistliche Fürsten / Prälaten und Abbtissinen / auf der Lincken aber die Weltliche Fürsten/Graffen und Freyherren / nachdeme aber denen Geistlichen Fürsten / welche die Catholische Religion verlassen / die andere Catholisch verbliebene Ertz- und Bischöffe unter ihnen auf ihrer Banck keinen Sitz mehr gaben / die Weltliche auch solche unter sich nicht hinein mischen lassen wolten / so wurde in der Mitte deß Zimmers neben dem Directorial-Tisch eine Quer-Banck / besonders vor die uncatholische Bischöffe aufgerichtet / allein als die Ertz- und Bistume nacheinander zu Weltlichen Hertzogen gemacht wurden / bekamen sie nach und nach auch unter denen Weltlichen Fürsten ihre Sitz / und verblieben Oßnabrugg und Libeck allein auf der Quer-Banck; und zwar Oßnabrugg nur alsdann/ wann die allda bey selbigen Bistume zwischen Catholisch- und Lutherischen eingeführte Umwechslung einen Lutherischen Bischoff betrifft.

Das Directorium in dem Fürsten-Rath haben Oesterreich und Saltzburg miteinander Umwechslungs-Weiß von einer Materi

teri zur andern / also daß in einer Materi oder Puncten Oesterreich / gleich in der andern Materi Saltzburg den Vortrag machet.

Die Umfrage in diesem Collegio geschiehet durch den Reichs-Erb-Marschalln / also daß er allein den Namen deß Stifftes oder Fürstlichen Hauses ruffet / und so dann derjenige / welcher geruffet wird / seine Stimm und Meynung giebet / also zwar / daß er Reichs-Marschall allezeit einen von der Geistlichen und so dann wiederumen einen von der Weltlichen / so fortan Umwechslungs-Weise alle Fürsten nacheinander aufruffet / und wann Geistliche / oder Weltliche Fürsten in Persohn anwesend seynd / so votiren sie vor allen andern Gesandten / ausser Oesterreich / Burgund und Saltzburg / doch aber solches ohne Præjudiz und Nachtheil der Alternation in der Auffruffung und Wechslung der andern Stände.

Und weilen auf der Weltlichen Fürsten-Banck mehr Vota als auf der Geistlichen ausfallen / wird mit Aufruffung der Prälaten so lang inngehalten / biß alle Fürsten ihre Stimmen gegeben / alsdann werden auch die Reichs-Prälaten und nach diesem die Reichs-Grafen und Freyen aufgeruffen; Es ist aber wohl zu mercken / daß die Vota und Stimmen der Geist- und Weltlichen Für-

sten in dem Fürsten Rath Viritim, das ist/ Mann vor Mann gelten / die Prälaten und Grafen aber geben ihre Stimmen nicht Mann vor Mann in dem Fürstlichen Collegio / sondern sie müssen über den Puncten / oder Materi / worüber man berathschlaget / jede Banck sich untereinander besonders berathschlagen / und was allda durch die mehrere Stimmen beschlossen wird / das ist alsdann von jeder Banck nur ein Votum, also daß auf solche Weiß alle Prälaten / weilen sie nur zwey Bänck in dem Fürsten-Collegio ausmachen/ auch nur zwey Stimmen / unter denen Fürstlichen Stimmen haben; die Grafen und Freyen aber geben von ihren Bäncken auch nur vier Stimmen / ob gleich derselbigen eine grosse Anzahl ist. Es waren aber die Prälaten/ wie auch die Grafen und Herren schon von Alters in zwey unterschiedliche Bäncke / nemlichen die Prälaten in die Rheinische und Schwäbische / die Grafen in die Wetterauisch- und Schwäbische vertheilet / allein es ist hernach lange Zeit nicht mehr als ein Prälatisches Votum, unter dem Namen der Schwäbischen Prälaten-Banck geführet worden / nachdeme aber von denen Grafen Anno 1641. bey damahligem Reichs-Tag zu Regenspurg / die dritte Session und Stimm / nemlich / die Fränckische Banck eingeführet worden / weilen die Fränckische Gra-

Grafen schon vor alten Zeiten ihre eigne Banck gehabt hätten / als haben die Rheinische Prälaten gleichfalls ihr altes Recht hervor gesucht / ihre eigne Banck und besondere Stimm begehret / auch solche allerdings erhalten / wornach es dann endlichen dahin kommen/ daß die Westphalische und Niedersächsische Grafen gleichfalls eine neue Banck und Stimm erlanget / also daß vor jetzo zwey Prälaten/ nemlich die Schwäbische und die Rheinische Bänck und Stimmen/dann vier Gräffliche / nemlichen / die Wetterauisch-Schwäbisch / Fränckisch und Westphalische seynd. Nach geendigter Umfrage / und da alle Fürsten / Kopf vor Kopf / die Prälaten und Grafen aber allezeit eine gantze Banck ein Votum gegeben / setzen sich die Directores zu dem Directorial-Tisch / allwo ihre Protocollisten alle Vota, so viel möglich aufgezeichnet haben / durchgehen dieselbigen und machen aus denen mehrern Stimmen (in denen Fällen / da die Majora gelten) ein Conclusum oder Collegial-Schluß / seynd aber die Stimmen also von einander uuterschieden / daß die mehrere Meynungen nicht übereins kommen / so nimmet man noch weiters zu Berathschlagung vor / biß man sich gleichwohlen über einen Schluß vergleichen kan / welcher verglichener Schluß / wann er von dem Directorio zu Pappier verfasset ist/ so dann nochmahlen allen anwe-

senden Fürsten / Prälaten und Grafen zu besserer Kundschafft vorgelesen / und erst sodann zur Dictatur gegeben wird.

Es ist aber sonderbar zu bedencken / daß vermög deß Westphalischen Frieden-Schluß Articulo 5. §. 19. ausdruckentlich versehen / daß in Sachen die Religions-Geschäfften betreffend / die mehrere Stimmen nicht gelten sollen / sondern da allein durch gütliche Unterhandlung und Vergleich ein endliches geschlossen werdẽ müsse; dieses haben die Uncatholische in selbigem Frieden-Schluß; wohlbedächtlichen darumen eingerucket / weilen sie gesehen / daß die Catholische mehr Stim̃en auf dem Reichs-Tag haben und mithin sie alleweil zu kurtz kommen würden.

Den dritten absonderlichen Reichs-Rath / machen die Frey- und Reichs-Städte wie sie sich selbsten nennen / und auch also in denen Reichs-Abschieden benamset werden. Wiewohlen der Unterschied zwischen freyen und blosen Reichs-Städten / nachdeme in Ansehung der Unmittelbarkeit / und alleinigen Dependenz von

dem Römischen Reich / eine so frey / als die andere / mehr in Worten bestehet / als in der That / einen absonderlichen Grund hat / ausser was von etlichen besonders auf dieses gehalten wird / da theils Reichs-Städte dem Römischen Kayser keine ordentliche jährige Reichs-Stimm geben / und dahero freye / die übrige aber / so zu dergleichen jährlichen ordinari Stimm verbunden seynd / nur Reichs-Städte genennet werden; Allein dieser Unterschied wird fürwahr heutiges Tags wohl gar nicht beobachtet / sondern alle Reichs-Städte / welche auf dem Reichs-Tag Sitz und Stimm haben / gantz und gar ohne eintzigen Unterschied die unmittelbahre freye Reichs-Städt genennet. Und diese werden in ihren Collegio in zwey unterschiedliche / nemlich in die Schwäbische und Rheinische Banck vertheilet.

Das Directorium von diesem Collegio führet je und allezeit der Principal-Abgeordnete der jenigen Reichs-Stadt / worinnen der Reichs-Tag versammlet ist / welcher Director dann die Materi / und Puncten / worüber die Berathschlagung vorzunehmen / sammentlichen Abgeordneten vortraget / hernach auch eine Stadt um die andere / von einer Banck zur anderen / umwechslend / und bey der Rheinischen Banck anfangend / aufruffet / und deren Stimmen begehret;

das Protocollum aber in diesem Collegio halten die gemeinen Reichs-Städtischen Archivarii, Speyer und Ulm / welche alle Vota aufschreiben / und wann alle Stimmen gegeben seynd von dem Directore, die aufgezeichnete Vota durchgangen / und nach denen mehrern Stimmen ein Conclusum gemacht wird.

Es ist aber auch hierbey zu mercken / daß wann der Reichs-Tag in keiner würcklichen freyen Reichs-Stadt / sondern in einer mittelbahren und einem höheren Reichs-Stand untergebenen Stadt gehalten wird / sodann die jenige Reichs-Stadt das Directorium führete / welche bey selbigem Reichs-Tag unter denen Anwesenden die erste sitzet.

Als zum Exempel: So zu Oßnabrugg und Münster die Reichs-Stände versammlet waren / hat Straßburg das Directorium geführet / weilen nemlich Straßburg damahlen unter denen anderen Städtischen Abgesandten den Vorgang hatte.

Ein- und zwantzigistens / wann nun das Churfürstliche Collegium sich über die vorgehabte Materi eines gewissen Schlusses verglichen / lässet das Chur-Mayntzische Directorium solches anzeigen / dem Fürstlichen

chen Directorio, und das Fürstliche Collegium zur Re-und Correlation einladen / ja es geschiehet auch wol / daß wann etwan das Fürstliche Collegium mit seinem Endschluß ehender verglichen ist / das Fürstliche Collegium dem Churfürstlichen Rath durch den Reichs-Quartiermeister hinterbringen lässet / daß sie mit einem Concluso bereits versehen wären / und als zur Re-und Correlation mit denen Herren Herren Chur-Fürsten zusammen zu kommen bereit stünden / worauf dann beede höhere Collegia in dem grossen Saal zusammen kommen / und wann sie etwan in ihren Schlüssen nicht recht gleich seynd / so lang hierüber deliberiren / re- und correferiren / biß endlichen ein gantzes oder Conclusum commune daraus gemacht wird; Seynd sodann beede höhere Collegia in ihrem Concluso eines / so wird solches denen besonders-sitzenden Städtischen Collegio gleichfalls angezeiget / daß sie auch in den grossen Saal kommen / allwo die Chur-und Fürstliche Gesandten / an zwo lange Tafeln sitzen / die Städische Gesandten aber so lang stehen / biß daß von dem Chur-und Fürstlichen Collegio gemachte Conclusum vorgelesen ist / und der Städtische Director das von dem Städtischen Collegio gemachte Conclusum abgelesen hat / sodann setzen sich die Städtische Gesandten auch / und wann der Städten ihre Meynung mit den Fürstlichen nicht über-

übereins kommet / so deliberiret man allerseits so lang / biß endlichen eine durchgehende Ubereinstimmung und gemeiner Schluß von allen dreyen Collegis heraus kommet.

Welches hernach unter dem Namen eines Reichs-Gutachtens an die Römische Kayserliche Majestät / oder an den Kayserlichen Principal-Commissarium durch Chur-Mayntz/ oder etwelche andere absonderlich hierzu erkiesete abgeordneter Stände überbracht wird.

Wann nun das Reichs-Gutachten also beschaffen / daß solcher gemachter Schluß der Römischen Kayserlichen Majestät gefällig/ so erreichet die Sach bald ihr Endschafft / daß nemlich solches Conclusum als ein Reichs-Abschied verruffen werde.

So sehr aber die Kayserliche Meynung mit diesem Reichs-Gutachten nicht einstimmet/so wird mit weiterer Consultation, excipiren/Reciren / Duppliciren / und so fort an weiters verfahren / auch zwischen dem Kayser und Ständen / so lang tractiret / biß daß man sich eines allerseits übereinstimmenden Schlusses verglichen ; da man aber sich über einen allerseits beliebig- und anständigen Schluß nicht vergleichen kan / so bleibet der

also

alſo unausgemachte Punct gleichwohlen ohne Verbündnuß ſtecken / indeme ein Reichs-Abſchied nicht anderſt zu ſeinen Kräfften kommet/ als wann vorhin zwiſchen denen sammentlichen Reichs-Collegiis, ſo dann aber zwiſchen ihnen / und der Kayſerlichen Majeſtät genugſame Raths-Pflegung und auch gemeine Einſtimmung über einen Puncten geſchehen; wann dann die in der Kayſerlichen Propoſition enthaltene / oder auch andere an das Reich zur Deliberation übergebene Puncten / zu einer ſolchen Richtigkeit kommen / daß die Reichs-Collegia / und der Kayſer wegen eines Schluſſes einig ſeynd / wird ſolches von dem Chur-Mayntziſchen Directorio in den Form eines Reichs-Abſchieds/oder Receſs verfaſſet/ſolcher Aufſatz denen hierzu verordneten Kayſerl. Commiſſariis, wie auch einigen von allen dreyen Reichs-Collegiis hierzu durch einen Ausſchuß beſtellten vorgeleſen/welche ſodann ſolchen Abſchied wohl unterſuchen / und überlegen / ob er mit der Meynung der dreyen Reichs-Collegiorum und Ihrer Kayſerlichen Majeſtät recht übereinſtimme.

Wann man öffters erſt nach langen gehebten Wort-Wechslungen / als mit Durchleß-und Verbeſſerung deß Reichs-Abſchieds

fer-

fertig und zur Gleichstimmigkeit in allen gelanget ist / wird solcher in der Chur-Mayntzischen Cantzley in Duplo, das ist / zweymahlen auf Pergament in grossiret / von denen Kayserlichen Commissarien und Reichs-Ständischen Abgeordneten besiegelt / und zu Ende desselbigen von dem Chur-Mayntzischen Secretario die Namen aller Stände / und Gesandte unterschrieben.

Zwey und zwantzigstens / wann nun der Reichs-Abschied auf solche Art verfertiget ist / lässet der Kayser oder dessen Commissarius alle auf dem Reichs-Tag anwesende Ståndte und Gesandte an das jenige Ort zusammen ruffen / wo die Proposition geschehen / da nun alle in ihrer Ordnung sich befinden / wird der Reichs-Abschied durch den Chur-Mayntzischen Cantzler von Wort zu Wort abgelesen / und sodann durch die Dictatur denen Ständen sammentliche Abschrifften hiervon ertheilet / mithin hat der Reichs-Abschied seine Kräfften / und ist sodann sowohlen der Kayser / als die Reichs-Stände solchem Reichs-Abschied nach zu leben verbunden / derohalben dann so wird von denen zwey verfertigten Originalien eines zu dem Kayserlichen Reichs-Hofrath das andere in die Chur-Mantzische Cantzley gesendet / damit sie allda zu ewigen Andencken verwahret werden / dem Reichs-Kammer-

mer-Gericht zu Speyr oder Wetzlar wird eine beglaubte Abschrifft zugesendet / um daß man sich bey selbigem Hohen Gericht in Urtheil-sprechen / auch dem gemachten Abschied gemäß verhalte.

§. 73.

Was ist ein ordinari Reichs-Deputations-Tag oder Zusammenkunfft?

Das ist eine besondere Zusammenkunfft etwelcher Ständte und Gesandten / welche sich auf die Einladung deß Churfürsten von Mayntz einfinden / und von gewissen Angelegenheiten / oder Beschwehrnussen deß Römischen Reichs rathschlagen / wie denenselbigen abgeholffen werden könne.

Es ist aber dergleichen formliche Deputation Anno ein tausend / fünff hundert / fünff und funffzig angestellet worden / da neben denen Kayserlichen Commissarien / die Churfürsten alle / dann sechs Fürsten / nemlichen der Ertz-Hertzog von Oesterreich / Bischoffe von Würtzburg / Bischoffe von Münster / Hertzog von Bayrn / Hertzog zu Gilch / und Land-Graf von Hessen / von der Prälaten-Banck der Abbt zu Wein-Garten / von der

der Grafen-Banck / der Grafe von Fürstenberg / aus denen Städten / Cölln und Nürnberg benennet worden / daß sie vor dißmal als deß Reichs-Ausschuß / und Deputirte zu Franckfurt zusammen kommen / und über viel Angelegenheiten deß Römischen Reichs im Namen und an statt aller Reichs-Stände handlen sollen; hernach ein tausend fünff hundert und siebenzig seynd denen obgemeldten noch beygesetzet worden / der Bischoff von Costantz / der Hertzog von Burgund / der Hertzog von Braunschweig / der Hertzog von Pommern / und weilen die Deputation nicht angesehen ware / daß eben je und allezeit / so offt ein Deputations-Tag ausgeschrieben wird / diese obbenannte und keine andere / darzu hätten sollen ernennet werden / sondern denen sammentlichen Reichs-Ständen allezeit frey gestanden / zu einem jeden Deputations-Tag aus ihren dreyen Collegiis wiederum andere abzuordnen / solches aber sehr langen Verzug jederzeit gebrauchet hätte / biß man allemahlen zu einer vorhabenden Deputation einen neuen Ausschuß benennen können / so hat man beschlossen / daß obgemeldte Fürsten / Prälaten / Grafen / und Städte die immerwährende Deputirte zu einem Particular-Reichs-Convent neben denen Herren Herren Churfürsten seyn sollen.

Aber

Aber dieses hatte abermahlen keinen langen Bestand / dann nachdeme die Lutherische Lehr in dem Römischen Reich eingerissen das gute Vertrauen zwischen denen Reichs-Ständen fast alles auf einmal unter über sich gangen / und durch den Mißverstand die blutigiste Krieg in dem Römischen Reich viel Jahre alles verderbet / ist in dem zwischen dem Römischen Reich und Schweden / Anno ein tausend / sechs hundert / und acht und viertzig geschlossenen Frieden bedungen worden / daß wann fürdershin ein Reichs-Deputations-Tag angestellet würde / allda eben so viel Stände von denen Uncatholischen / als von denen Catholischen zugelassen / werden sollen; So ist durch einen Reichs-Abschied im tausend sechs hundert und vier und funffzigsten Jahr beschlossen worden / daß fürdershin zu einen Reichs-Deputations-Tag erfolgende neben denen Kayserlichen Commissariis und Churfürsten erscheinen müssen:

Oesterreich / Burgund / Würtzburg / Constanz, Münster / Bayrn / Sachsen / Altenburg / jetzo Sachsen-Gotha; Margraf von Brandenburg zu Culmbach / Hertzog von Braunschweig-Wolffenbüttel / Hertzog von Pommern / Hertzog von Mecklenburg Swerin / Hertzog von Würtenberg / Land-Graf von Hessen-Cassel / oder Darmstadt / unter sich umwechslend / Prälat von

Wein-Garten / Graf von Fürstenberg / die Städte Cölln / Aachen / Nürnberg / Straßburg / Regenspurg / Uberlingen.

Das gewöhnliche Ort / wo dergleichen Deputation zusammen kommen sollen / ware Franckfurt / aus erheblichen Ursachen / wäre es auch zugelassen anderwärts zusammen zu kommen.

Die Proposition der zur Abhandlung vorseyenden Materien und Puncten machen die Kayserliche Gesandte / hernach separiren sich / (nicht ohne grosse Widersprechung der Fürsten) die Churfürsten von denen Fürsten und andern Ständen / und fangen ihre Berathschlagungen an / führet in dem Churfürstlichen Collegio Mayntz / in dem Fürstlichen Oesterreich das Directorium, nachdeme dann die Stimmen von allen Deputirten eingeholet worden / so trittet man zusammen / da dann das Collegium der Churfürsten ein Theil / und der Fürsten mit denen andern Ständen auch einen Theil ausmachen / kommen nun diese zwey Theil mit der Meynung deß Kayserlichen Commissarii übereins / so hat er seine Richtigkeit / ist aber deß Kayserlichen Commissarii Meynung oder ein Theil von beyden Collegiis nicht mit denen andern übereinstimmend / so berathschlaget man sich

sich so lang/biß man sich endlich eines schluß vergleichen kan/dann es müssen nothwendig/wann ein Deputations-Schluß gültig seyn solle / alle drey/der Kayserl. Commissarius, das Churfürstl. Colleg. dañ die Fürsten mit denen andern Ständen/ als der dritte Theil übereinstimen. Wañ sie dann also übereinstimmen / so verfasset Mayntz einen Reichs-Deputations-Abschied daraus / und solcher Abschied hat die Krafft / als wann er von dem gantzen Römischen Reich wäre gemachet worden ; Wann nemlich von dem gesambten Reich denen Deputirten ein Sach endlich auszumachen auffgetragen worden ; wann ihnen aber dieser Gewalt nicht austruckendlich gegeben ist/so wird der Deputations-Abschied dem gesamten Reich vorgetragen/alda umständig durchgangen / verbessert / vermindert/ vermehret/und bestättiget/und alsdañ hat er auch seine Gültigkeit / wie andere Reichs-Abschied.

§. 74.

Was ist ein ausserordentliche Reichs-Deputation?

Das ist / wann auf einen allgemeinen Reichs-Tag von allen anwesenden Ständen und Gesandten etwelche erwählet / und ausgeschossen werden / eine gewisse Sach / worüber man in der allgemeinen Versammlung allzuviel Zeit zubringen müste / oder allwo ein- und ander Stand besondere gute Wissenschafft / und Unterricht hat / zu untersuchen und zu schlichten ; und ist dieses hierinnen zu beobachten / daß wann es eine gewisse Sach anbetrifft / welche sowohl Catholisch / als Uncatholische anbelanget / so müssen die Ausschuß von Catholischen und Uncatholischen gleich seyn ; ist es eine Sach / so die Catholische allein angehet / seynd die Ausschuß lauter Catholische / trifft es aber nun die Uncatholische an / so benennet man lauter Uncatholische.

§. 75.

Was ist dann ein Kammer-Gerichts-Visitation?

Alldieweilen der Satan / welcher ein Feind aller wohlgeordneten Regierungen ist / sich nichts mehrers angelegen seyn lässet / als die liebe Gerechtigkeit / auch in denen höchsten Raths-Versammlungen zu hindern / und ja in dem Römischen Reich die Grund-Säulen / der lieben unpartheylichen Justitz nirgends mehr gehandhabet werden solle / als in dem höchst ansehentlichen Reichs-Kammer-Gericht / so haben die Preyßwürdigist-regierende Kayser Hochlöbliche Verordnung gethan / damit die liebe Justitz niemahlen durch einschleichende Mißbräuch gehemmet werden möchte / solle man solches hochansehntliches Kammer-Gericht alle Jahr einmal auf den ersten May-Tag anfangend visitiren / und zwar durch einen ordinari Ausschuß / dieser bestunde aus Kayserlichen Commissariis, dann schickte der Churfürst von Mayntz / als Ertz-Cantzler deß heiligen Römischen Reichs / durch Teutschland seine Commissarios, und wiederum jeder Churfürst besonders einen Commissarium. Von denen Fürsten / (welche hierinnen nach der Ordnung ihres gewöhnlichen Sitzes umwechsleten) schickte allezeit ein Geistlicher und

ein Weltlicher Fürst einen Gesandten / also auch wurde nach Ordnung deß Sitzes alle Jahr ein anders Prälat / ein anderer Graf und ein Städtischer Gesandter geschicket / und diese Gesandten wurden nicht von dem Gesamten Reich sondern allezeit von ihren Principalen mit allen ihren Unkosten versorget / wie dann dergleichen alljährige Visitation anfangs mit grossem Eyfer gepflogen wurde.

Eine ausserordentliche Reichs-Kammer-Gerichts-Visitation wird angestellet / wann von dem Kayser und Ständen deß Reichs einige Klagen wider das Kammer-Gericht einlauffen / und alsdann werden von denen gesambten Ständen deß Römischen Reichs einige von allen Collegiis benennet / welche das Reichs-Kammer-Gericht visitiren sollen; Sintemahlen dann von Anno ein tausend / fünff hundert und zwey und achzig die ordinari Visitationen nicht ordentlich mehr gepflogen worden / als hat man jetzo die ausserordentliche und nicht alle Jahr kommende Visitationes im Gebrauch. Es haben aber die zu einer solchen Visitation verordnete Commissarii den völligen Gewalt / im Namen deß Kaysers / und deß gantzen Römischen Reichs alle bey dem Kammer-Gericht sitzende zu untersuchen / ihre Mißbräuch abzustellen / und so sie in dem Proceß etwas unformliches finden / solches zu verbessern / und zu verändern.

An-

Anderns / die Untaugliche und Ungehorsame absetzen / und von demjenigen / welcher diesen gesetzet hat/zu begehren / daß er einen andern Tauglichen vor ihn setze.

Drittens / wann sie von einem / welcher bey dem Kammer-Gericht sitzet / etwas geheimes erfahren / dörffen sie solches keinem Menschen offenbahren / als dem Kayser und ihren Herren / von denen sie gesandt worden.

Vierdtens / müssen sie ihren Herren / welche sie abordnen / einen Eyd schwöhren / daß sie in der Visitation nach Anweisung ihrer gegebenen Instruction ohne eintziges Absehen / einer Gunst / Widerwillens / oder andern Partheylichkeit verfahren wollen.

Fünfftens / müssen sie dem Kammer-Richter und Beysitzer nach alt-hergebrachtem die Advocaten und Procuratores aber nach der neu-verbesserten Form schwöhren lassen.

Sechstens / sollen sie untersuchen / ob jemand die Justitz unbillicher Weiß abgeschlagen worden / und alsdann darob seyn / daß einem solchen nach Ausweisung der Rechten geholffen werde / die muthwillige Kläger aber sollen sie gäntzlich abweisen.

Siebenders / müssen sie auch sonderbar untersuchen / ob bey dem Reichs-Kammer-Gericht / dasjenige verbessert / beobachtet / und in Ubung gebracht worde / was man bey besseren vorgehabten Visitation anbefohlen hat.

§. 76.

Was ist dann ein Creyß-Versammlung?

Gleichwie schon vorhin gemeldet worden / daß unser Römisches Teutsches Reich in gewisse Creyß eingetheilet ist / also haben auch gewisse Zusammenkunfften von diesen Creysen ihren Namen / und seynd die Creyß-Täg unterschiedlich / als nemlich die allgemeine Creyß-Täg / diese schreibet der Churfürst von Mayntz aus / und kommen nur allein die Häupter und Oberste der Creyse zusammen / wie zu Erffurt ein Tausend / fünff hundert und sieben und sechzig geschehen.

Andere seynd Creyß-Täge / wo etliche benachbarte Creyse entweders durch eine gewisse Deputation von jedem Creyß / oder alle Creyß-Stånd derselbigen benachbarten Creysen zusammen kommen / und diese werden die Correspondirende Creyse genennet.

Die dritte seynd die rechte Creyß-Täge / allwo alle Stånd eines besondern Creyses zusammen kommen / auf Einladung der ausschreibenden Fürsten desselbigen Creyses / wie hiervon schon in dem vorigen §. 48. & 49. gehandlet worden. Und diese Creyß-Täge sollen sonsten zwey oder wenigstens ein

einmahl jährlich vor ordinari angestellet werden / auf daß man allda die Müntz-Probation vornehmete und alles einschleichendes Müntz-Wesen abstellete. Ausserordentlich aber werden die Creyß-Täg angestellet / wann wegen Anwerbung gewieser Mannschafft / Einrichtung der Quartier und Durchzüge / Abwendung Feindlichen Gewalts / und dergleichen Nothdringlichen Begebenheiten / oder wegen eines Beysitzers zum Kammer-Gericht (so von solchem Creyß zu benennen) ein gemeine Berathschlagung nöthig ist.

So viel von denen Zusammenkunfften / und Raths-Veranstaltungen / allwo unterschiedlich höhere und niedere Reichs-Stände zusammen kommen / über die Reichs-Angelegenheiten zu berathschlagen. Von denen Churfürsten / Fürsten / Grafen / und Städte Tägen / auch Zusammenkunfften deren freyen Reichs von Adel solle besonders von jedem bey seinem gebührenden Ort gemeldet werden.

§. 77.

Was ist dann ein unmittelbahrer freyer Reichs-Stand / der Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen hat / oder was wird erfordert / daß einer ein solcher Stand seye / oder werde?

Nachdeme wir schon so gar viel von verschiedenen Reichs-Ständen gemeldet / so können wir auch jetzo nothwendig dahin / daß wir untersuchen / wer dann ein solcher Reichs-Stand seye / oder wie einer Sitz und Stimm habe / der Reichs-Stand werde?

Das Wort Reichs-Stand solle von dem Lateinischen Wort Stando, oder aus dem Teutschen von dem Stand herkommen / das ist / daß ein solcher unter andern Reichs-Gliedern zu stehen und in Berathschlagungen / auch sein Stimm zu geben Fug und Recht habe.

Andere nehmen das Wort Stand von dem Lateinischen Wort Statuo, welches soviel bedeuten solle / daß ein solcher in denen Reichs-Angelegenheiten etwas zu statuiren / oder zu bestättigen / zu sprechen / oder zu reden habe; aber viel glaublicher kommet es

von

von dem Wort Stand / oder Stando, zu was Zeiten die Reichs-Stände eigendlich ihre Macht und Gewalt erlanget / ist ungewiß / doch gar wahrscheinlich / daß sie nach Absterben Caroli Magni, als seine Nachkommen und Cron-Erben / selbsten blutige Krieg gegeneinander geführet / zu solcher Macht und Ansehen kommen seynd. Daß aber einer ein solcher Stand seye / werden hauptsächlichen sechs Puncten erforderet.

Erstens / daß er dem Römischen Reich und Kayser unmittelbar unterworffen seye / und nicht einen andern Obern erkenne. Hierinnen ist aber wohl zu beobachten / daß es nichts verhindere / daß einer etwann ausser des Reichs / von einem andern König auch Güter besitze / oder selbsten ausser des Reichs eigene niemand unterworffene Länder habe / oder in dem Reich ein oder mehr höheren Reichs-Ständen vermög etlicher Güter verpflichtet ist / sondern / wann einer etwan in dem Römischen Reich unmittelbar / und niemand denn dem Kayser / und gesammten Reich unterworffene Güter besitzt / so kan er vermög derselbigen Güter allerdings ein freyer Reichs-Stand seyn / wie man dann Fürsten / und Grafen / auch Prälaten weiß / welche unter anderer Fürsten Ländern gewiesse Herrschafften / als respective Unterthanen besitzen / doch aber wegen anderer Güter /

welche sie haben / niemand / als dem Kayser / und dem Römischen Reich verpflichtet / mithin in Ansehung deren freye Reichs-Stände seynd.

Andertens / daß einer in die allgemeine Reichs-Matricul eingeschrieben seye. Es ist aber die Reichs-Matricul anders nichts / als ein bey Reichs-Archiv aufbehaltenes glaubwürdiges Buch / worinnen von Zeit zu Zeit die freye unmittelbare Reichsständte mit Nahmen / und ihren von dem Reich allein dependirenden Gütern eingeschrieben werden / und bey einem jeden verzeichnet ist / was er zu allgemeinen Reichs-Anlagen von ein oder anderen Herrschafft an Geld oder Mannschafft geben muß.

Drittens / daß einer auf Reichs-Tägen würcklichen zur Stimm und Sitz in einen unter denen dreyen Collegiis eingeführet / und zugelassen worden / biß aber einer unter denen dreyen Collegiis zum Sitz und Stimm gelassen werde / ist des Kaysers Willen allein nicht genug / sondern es müssen auch die andere Stände darein bewilligen.

Vierdtens / daß ein solcher / wann in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten die Reichs-Steuren und Anlagen ausgeschrieben werden / seine Steuren nicht mit einem andern Reichsstand / sondern unmittelbar zu der allgemeinen Reichs-Cassa gebe.

Fünfftens/ daß er sein Gebiet/ vermög dessen er ein Reichs-Stand seyn will/ dem Reich und dem Kayser allein unterworffen zu seyn erkenne.

Sechstens/ daß er unter einen der zehen Reichs-Creysen gehöre. Welches letztere aber nicht bey allen statt findet/ massen wie schon oben/ von Einwilligung der Reichs-Creysen gemeldet/ daß einige Länder und Reichs-Stände seyen/ welche unter denen zehen Reichs-Creysen nicht begriffen werden.

Wann nun einer diese erst-erzehlte sechs Puncten hat/ so ist er ein freyer unmittelbahrer mitstimmender Reichs-Stand/ welcher auf Reichs-Täge beruffen/ und in allgemeinen Reichs-Angelegenheiten mit seiner Stimm gehöret werden müsse.

§. 78.

Wie vielerley seynd dann freye Reichs-Stände / so auf Reichs-Tägen Sitz und Stimm haben?

Sie seynd ordentlich fünfferley / als nemlich die Churfürsten / die Fürsten / die Prälaten / die Grafen / und die freye Reichs-Städte. Doch ob sie gleich wegen Unterschied ihrer Würde / und Freyheiten in fünfferley Gattungen eingetheilet worden / seynd sie doch auf Reichs-Tägen nur in drey Collegia unterschieden. Also daß die Churfürsten allein das erste und ansehentlichste / die Fürsten / Prälaten und Grafen das andere / die Städte aber das dritte ausmachen / und diese Stände werden billich hoch geachtet / weilen des Kaysers Gewalt in vielen Sachen also eingeschrencket / daß er ohne Berathschlagung / und Einwilligung der Stände darinnen nicht verfahren kan / oder solle / darumen die würcklich Sitz und Stimm habende Stände / von vielen die mit-regierende Reichs-Glieder genennet werden / und dieses zwar zu einem Unterschied zwischen ihnen und andern Reichs-Gliedern / dann die von einigen andern Ständen eximirte / oder vertrettene Reichs Stän-

Stände / wie auch die freye Reichs-Ritterschafft / seynd zwar auch Stände und Glieder des Römischen Reichs / aber können auf keine Weiß mit-regierende genennet werden / weilen sie um die Reichs- und Regierungs-Angelegenheiten nicht befragt werden.

§. 79.

Wie werden die Stände unterschieden wegen des Glaubens?

In dreyerley Arten / dann die Reichs-Stände alle / waren vorhero durch GOttes Genad der uralten wahren allein-seeligmachenden Römischen Catholischen Religion zugethan / nachdeme aber Lutherus von dem Päbstlichen Stuhl dardurch beleidiget war / daß man den Tezelium und nicht ihme zu dem Commissario der Päbstl. Samlungen zu dem grossen Kirchen-Bau des Vaticani zu Rom gebrauchet / aus Unwillen und Neid den Päbstlichen Stuhl zu schmähen und eine neue Glaubens-Form auszusprengen unterstanden / auch hernach Calvinus gleichfalls sich mit seiner Lehr in das Reich eingedrungen / haben sich leider die Stände des Reichs in dreyerley Religionen vertheilet / nemlich in

in die Römisch-Catholische / oder Päbstliche in Lutherische / oder Evangelische und Augspurgische Confessions-Verwandte oder Protestirende / dann die Calvinische oder Reformirte.

§. 80.

Wann ist der Gewalt und Ansehen der Reichs-Stände im Teutschen Reich eingeführet worden?

Es ist erst vorhin gemeldet worden / daß die Reichs-Stände ihre Macht und Ansehẽ erhalten / unter denen Zeiten / da deß Kaysers Caroli Magni Nachfolger und Erben selbsten blutige Krieg gegeneinander geführet / dann da haben die durch Waffen gezwungene Fürsten ihre Freyheiten wieder hervor gesuchet / die nur auf Leben lang eingesetzte / Land / March / Burggrafen. Auch andere / welchen eine Grafschafft / oder Gebiet zu verwalten überlassen ware / dahin getrachtet / wie sie solche Länder und Würden auf ihre Geschlechter erblich bringen mögen / haben sich sammentlich miteinander verstanden / und sich selbsten in solchen Stand gesetzet / daß die Kayser in ihre angemaßte Freyheit willigen

müssen

müssen. Von welcher Zeit sie hernach in hochwichtigen Reichs-Geschäfften / Sätz und Ordnungen gemachet / sie seynd aber allezeit beysammen gestanden / und ist nur ein Collegium gewesen / biß Anno ein tausend / vier hundert / acht und viertzig / unter Kayser Friederich und König Maximiliano auf dem Reichs-Tag die Churfürsten von denen Fürsten abgesonderet / dargegen aber die Fürsten allezeit protestiret / doch hiermit bißhero nichts ausgewürcket haben.

§. 81.

Wie werden die Stände unterschieden / durch die Exemption oder Befreyung?

Daß nemlichen einige seynd / welche dem Römischen Reich gar nichts geben / und beytragen wollen / einige aber dem Römischen Reich beytragen / aber nur freywillig / und wiederumen andere / welche dem Römischen Reich beytragen / aber ihre Steuren und Anlagen nicht unmittelbar zu der allgemeinen Reichs-Cassa selbsten schicken / sondern einen anderen Reichs-Stand geben / und derselbige vor sie die Reichs-Steuren entrichtet / von denen alsdann was mehrers ge-

gehandlet werden solle; Wann wir die Freyheiten und Recht der unmittelbahren Sitz und Stimm habenden Reichs-Ständen was mehrers besehen haben.

§. 82.

Wer seynd die Chur-Fürsten?

Sie seynd die vornehmste Geist- und Weltliche Fürsten deß Römischen Reichs, die oberste Vätter und Rathgeber des Teutschen gemeinen Wesens, deren Hoheit und Ansehen zwar herfliesset von der Kayserlichen Majestät, aber mit selber also verbunden ist, daß eine oder die andere nicht geschmählert werden kan, sie seynd die Grund-Säulen, worauf die Römische Monarchi gegründet, und Teutsche Freyheit unterstützet ist.

Ihr Nahmen kommet her von dem Wort Churen, oder khören, welches eben so viel sagen will, als erwählen, auserkohren, weilen sie nemlichen einen Kayser erkohren und erwählen, und in Dero Willkühr stehet, wen sie zum Kayser machen wollen.

Wann

Wann der Churfürsten Würde / Amt und Nahmen eigentlich ihren Anfang genommen / hierinnen seynd die Gelehrten gar uneins : dann einige seynd der Meinung / Kayser Otto der Dritte hätte mit Zuziehung Pabsts Gregorii des Fünfften / das Churfürstliche Collegium eingesetzet : Alldieweilen aber die Reichs-Geschichten klar geben / daß nach denen Zeiten hochgemeldten Pabsts und Kaysers noch viel Römische Kayser durch die Reichs-Fürsten insgemein erwählet worden / als hat diese Meinung keinen rechten festen Grund. Andere sagen / Otto der Vierte hätte die Churfürsten eingesetzet : aber auch dieses wird von andern wiederum aus gleichen Ursachen bestritten / weilen gewiß / daß lang nach ihme Kayser Fridericus der Andere (welchen einige gleichfals vergeblich vor einen Urheber der Churfürsten anführen) die Reichsfürsten insgemein zu Erwählung Conradi Anno eintausend zweyhundert sieben und dreyßig beruffen. Also ist eine wolgegründete Meynung derjenigen / welche sagen / die grosse Uneinigkeiten der Reichs-Fürsten und Stände / welche sich bey Erwählung der Kayser öffters zugetragen /

hätte zwar schon zu Kayser Ottonis des Dritten und Pabst Gregorii des Fünfften einen Anlaß gegeben/ daß diese zwey höchste Häupter der Christenheit sich miteinander berathschlaget / wie die Kayserliche Wahl nur etlich wenigen vornehmsten Fürsten und Ertz-Beambten des Reichs überlassen werden mögte: Weilen aber die andere Fürsten so leichter Dingen von ihrem Recht nicht abstehen wolten / wäre es bis auf die Zeiten Pabst Innocentii des Vierten stecken geblieben. Dieser Pabst hätte aus Sorgfalt vor die Ruhe des Röm. Reichs abermahlen in dem Concilio zu Lugdun diese Sach / daß förderhin nur die vornehmste Fürsten und Ertz-Beambte des Reichs einen Kayser erwählen sollen/ sehr nachdrücklich recommendiret; auf welches dann die andere Fürsten des Reichs so viel Ansehen gehabt / daß gleich zwey Jahr darnach / Anno eintausend zweyhundert vier und vierzig / nur die sieben vornehmste Fürsten und Ertz-Beambte des Reichs allein Heinrich den Landgrafen von Thüringen zu einem Kayser erwählet; nicht zwar / daß ihnen dieser Gewalt / einen Kayser allein zu erwählen / von jemand wäre gegeben worden;

den; sondern allein/ daß sich die andere Fürsten/ um Fried und Einigkeit willen/ nicht mehr in die Kaysers-Wahl eingemischet/ und also nach der Zeit die Chur-Fürsten durch eine Gewohnheit solches Recht behauptet. Kayser Carl der Vierte aber/ um das Römische Reich in bessern Ruhestand zu setzen/ in Verfassung der guldenen Bull/ mit Einwilligung aller Reichsstände/ denen Churfürsten ihr durch alte Gewohnheit hergebrachtes Recht/ einen Kayser zu erwählen/ dergestalten bestättiget/ daß allda Anno eintausend dreyhundert sechs und fünffzig/ auf denen Reichs-Tägen zu Nürnberg und Metz/ ihnen gantz allein/ mit Ausschliessung aller anderer Reichsstände/ die Kayser-Wahl beständig aufgetragen worden.

Es waren aber zu selbigen Zeiten mehrer nicht als nur sieben Churfürsten ernennet als nehmlichen drey geistliche/ die Ertz-Bischöffe von Mayntz/ Trier und Cöln; dann vier weltliche der König in Böheim/ der Pfaltzgraf/ der Herzog in Sachsen/ und der Marggraf von Brandenburg/ also/ daß dieses hohe Collegium sowohl aus denen geistlich- als weltlichen Fürsten be-

stunde: und dieses zwar nicht ohne erhebliche Ursach/dann weilen vorhin bey der allgemeinen Zusam̃enkunfft der Reichsstände die geistliche jederzeit mit und neben denen weltlichen Ständen einen Kayser erwählten/ als hätten die geistliche billig ein Recht und Zuspruch/ daß auch von ihnen einige unter die Zahl der Churfürsten genommen werden müssen.

Nach der Zeit seynd diesen sieben noch zween Chur-Fürsten beygesetzet worden: Dann als Fridericus V, Chur-Fürst von Pfaltz/ sich durch die Uncatholische Böheimische Stände zu dem König in Böheim aufwerffen lassen/ hinnach aber von Maximiliano, Herzogen in Bayern/ auf dem Weissenberg bey Prag geschlagen/ in die Flucht getrieben/ und von dem Kayser *in* die Acht/ Anno eintausend sechshundert ein und zwantzig erkläret wurde/ da kame das schon vorhin bey Bayern geweste Chur- und Ertz-Truchsessen-Ambt sambt dem Reichs-Vicariat/ jure postliminii, auf den höchstgemeldten preißwürdigsten Obsieger/ Herzog Maximilian aus Bayern/ und seine Descendenten. Nachdem aber hinnach Friderici Sohn/ Carolus Ludovicus, auf dem

Frie-

Friedens-Schluß zu Osnabrugg/ Anno eintausend sechshundert vier und achtzig/ wiederum in seine Länder restituiret war/ hat man ihme auch eine neue Chur gegeben/ und zum Reichs-Schatzmeister gemachet. Anno eintausend sechshundert zwey und neunzig hat Kayser Leopoldus auch den neunten Chur-Fürsten gemacht/ Ernestum Augustum von Braunschweig-Lüneburg/ darwider viel Reichs-Stände protestireten.

§. 83.

In was bestehet die Macht und Ansehen der sämbtlichen sowohl geist- als weltlichen Churfürsten?

Erstlichen haben die Churfürsten in dem Römischen Reich eine solche besondere Hochachtbarkeit/ daß sie von allen andern Ständen durch ihre höhere Würden unterschieden/ auch derentwillen bey allen allgemeinen und besondern Reichs-Zusammenkunfften ein von andern Fürsten und Ständen abgesondertes Collegium ausmachen/ und unter sich besondere Verbündnisse zu Behauptung ihrer Rechten haben/ welche Vereinigung ein jeder Churfürst/ wann er

zur Regierung kommet / beschwöhren muß / daß er von denen Rechten und Freyheiten der Churfürsten nichts vergeben / oder kräncken lassen wolle; in welche Bündniß kein anderer Fürst gelassen wird.

Andertens ist ihr schon öffters angezogenes Wahl-Recht / daß sie allein / mit Ausschliessung anderer Stände / einen Römischen Kayser erwählen.

Drittens / daß sie vor sich selbsten besondere Zusamenkunfften persönlich durch die Gesandten anstellen / und Berathschlagungen vornehmen dörffen / ohne daß der Römische Kayser oder andere Stände wider solche Zusammenkunfften sich beschwehren können. Diese Zusammenkunfften der Churfürsten werden genennet die Churfürsten-Täge / Collegial-Täge / und seynd zweyerley / also / daß jezuweilen die Churfürsten sich versammlen auf Einladung des Kaysers / welcher sodann auch seine Gesandten darzu sendet / und mit ihnen zugleich über hochwichtige Reichs-Geschäffte rathschläget. Andere Collegial-Täge der Chur-Fürsten seynd / wann aus gewissen grossen und erheblichen Ursachen die Chur-Fürsten auf Einladung des Churfürstens

von

von Mayntz/ an einen Ort zusammen kommen/ ohne daß hierzu der Kayser in Person oder durch Gesandten zu erscheinen eingeladen würde ; da dann die Churfürsten zu Behaup tung ihrer alten Freyheiten/ oder anderer Angelegenheiten / sich nach Belieben gantz freymüthig unterreden: und solche Zusammenkunfften haben die Churfürsten schon vor der Zeit der güldenen Bull anzustellen gepflogen.

Viertens / auf solche Weise mögen die Churfürsten über die wichtigste Reichs-Geschäffte/ ehe und bevor dieselbige auf einem allgemeinen Reichs-Tag proponiret werden/ mit oder ohne Zuziehnng des Kaysers/ Rathschlagungen pflegen/ mithin die Sach öffters also unterbauen / daß die Reichs-Geschäffte nach ihren Meinungen geschlichtet werden.

Fünfftens/ gelten der Chur-Fürsten Stimmen auf einem Reichs-Tag eben so viel/ als anderer sämbtlicher Reichsstände halber Theil/ also / daß sie neune gegen hundert gleich gehen / sonderbahr / da ihre Meinung anfangs allezeit ohne Zuziehung des dritten Collegii mit dem Fürstlichen verglichen/ und sodann dem Städtischen

Collegio gleichsam ein unumgänglicher Weg gezeiget wird / dahin mit ihrer Meinung nachzufolgen / wo die Churfürsten vorgegangen.

Sechstens stehet ihnen das Recht und Macht zu / einen Römischen Kayser zu ermahnen / daß er einen allgemeinen Reichs-Tag ausschreiben solle / wann sie sehen und finden / daß solches der Nutzen und Aufnehmen / oder Abwendung grossen Schadens des Römischen Reichs erfordert.

Siebendens / werden sie allen andern Ertz- und Groß-Herzogen vorgezogen / und haben mit denen Königen fast gleiche Würde; wie dann derentwillen ihre Gesandten nicht nur an dem Kayserlichen / sondern auch an auswärtig-Königlichen Höfen / denen Gesandten derjenigen Republiquen vorgehen / welche auch gantze Königreich beherrschen.

Achtens / hat ein jeder Chur-Fürst Macht / zu dem allgemeinen höchsten Reichs-Cammergericht zwey Assessores oder Raths-Beysitzer zu schicken.

Neuntens/ haben die Churfürsten von Kayser Carl dem Fünfften her das Recht behauptet / daß sie allein die Wahl-Capitulation verfasset / und einem Römischen neuerwählten König zu beschwöhren vorgeleget : welches Recht zwar von einiger Zeit die andere Reichs-Stände immerhin angefochten / und perpetuam Capitulationem einzurichten mit denen Churfürsten gleichen Gewalt verlanget/ so von denen Churfürsten widersprochen/ und der Churfürsten Rechte desto mehr zu behaupten / nicht einmahl einige von denen andern Reichsständen eriñerte Puncten der Wahl-Capitulation einverleibet worden.

Zehendens / ist das Churfürstliche Collegium in denen wichtigsten Reichs-Geschäfften vor andern Ständen berechtiget / mit und neben dem Kayser gar viele Sachen zu schliessen und auszumachen / wie oben §. 59. mit mehrern ausgeführet worden.

Eylfftens / haben die Churfürsten das Recht / daß sie bey einem offenen Hof- und Ehren-Tag des Kaysers gleichsam wie Könige/ jeder besonders an seinem Tische un-

ter einem Himmel mit bedecktem Haupt speisen / da entgegen die andere Reichs-Fürsten nur auf einer Tafel beysammen / mit unbedecktem Haupt sitzend speisen/ oder theils gar stehend zusehen.

Zwölfftens / haben sie auch in Gegenwart des Kaysers ihre Baldachin oder *auf*gemachte Himmel über sich / welches eines der grösten Ehren-Zeichen / so bey grossen Höfen beobachtet wird.

Dreyzehendens / wann die Churfürstliche Gesandte vor ihre Herren von dem Kayser die Reichs-Lehen empfangen / so darff sich ein Churfürstlicher Principal-Gesandter in Gegenwart des Kaysers bedecken.

Vierzehendens / wann die Reichs-Stände eine allgemeine Reichs-Versamlung oder Reichs-Tag haben / so dörffen die Churfürstliche Gesandte bey offentlichem Zug in die Kirchen und zu der Proposition reiten / da andere Gesandte gehen müssen.

Fünffzehendens/ geben die Churfürsten bey Empfangung der Reichs-Lehen und ande-

anderer ihrer Regalien keinen Tax / sondern seynd hiervon allerdings frey.

Sechzehendens / ist durch die Reichs-Gesetz verordnet / daß so wohl die geist- als weltliche Churfürstenthum in ihren Landen und Herrschafften unzertheilet verbleiben sollen.

Siebenzehendens / versehen die Churfürsten allein die vornehmste Reichs-Aemter / als Ertz-Cantzler / Ertzschenck / Ertz-Truchses / Reichs-Vicarii &c.

Achtzehendens / wird an denen Churfürsten / als denen höchsten Haupt-Gliedern und Grund-Seulen des Römischen Reichs / unmittelbahr das Laster der beleidigten Majestät begangen / ob man hernach alle insgesambt / oder einen besonders beleidigte.

Neunzehendens / seynd die Churfürsten in ihrem Collegio zwar an der Zahl die schwächste / aber in Ansehen / Macht und Freyheiten denen andern also überlegen / daß sie in Reichs-Schlüssen und andern wichtigen Geschäfften aller Orten den Vorzug haben / und derohalben bey auswärtigen

gen Potentaten sowohl die Churfürsten selbsten / als auch ihre Printzen und Gesandten in grosser Hochachtung gehalten werden.

Zwantzigstens / haben die Churfürsten zu der Kayserlichen höchsten Würde gleichsam vor andern Fürsten gar weit den Vorzug / weilen sie an Macht und Ansehen groß / und noch darzu sie berechtiget seynd / daß ihme einer selbsten zur Kayserlichen Würde Stimm und Wahl geben kan.

§. 83.

Was haben die geistliche Churfürsten vor besondere Rechten und Freyheiten vor sich alle drey gemein?

Gleichwie aus Göttlicher heiliger Schrifft in fast unzahlbahren Orten zu beweisen / daß theils aus würcklich- und ausdrücklichen Gebot GOttes / theils aus Anordnung der klugen König / in denen vornehmsten Angelegenheiten allezeit die Priesterschafft um Rath gefraget : also haben die gottsfürchtige mächtigste Römische Kayser der Geistlichkeit in dem Römischen

mischen Reich nicht nur allein allezeit die oberste Ehren-Stellen eingeraumet / sondern ihnen auch so viel Gewalt gegeben / daß sie in wichtigsten Reichs-Geschäfften um Rath gefraget werden müssen / wohl wissend / daß / wo die Gottesfurcht / rechter Glaub und wahre Andacht in einem Reich ermangle / nothwendig die ärgste Sünd und Laster einschleichen / dargegen alles Glück verschwinde. Alsdann hat man bey Bestellung der Churfürsten auch drey geistliche oberste Häupter des Römischen Reichs erkiesen / damit nemlich diese jederzeit in denen Reichs-Geschäfften auf die Gottesfurcht / wahren Glauben / Andacht und Tugenden ein wachtbahres Aug haben / diese einzupflantzen und zu erhalten sich möglichst angelegen seyn liessen.

Und weilen man bey der Geistlichkeit jederzeit eine sonderbahre Gelehrheit in hohen Wissenschafften verhoffet / hat man auch billig diese erste Häupter der Geistlichkeit von dem gantzen Römischen Reich in das Churfürstliche Collegium gesetzet / damit nemlichen die geistliche und weltliche Reichs-Geschäfften desto füglicher in diesem Collegio abgehandelt werden kunten /

und

und die geistliche Churfürsten zu ewigen Zeiten ein wachbahres Aug hätten / daß jederzeit solche Römische Kayser erwählet würden / welche den wahren allein seeligmachenden Catholischen Glauben beschützten und erhalten. Es haben aber die geistliche Churfürsten etwelche besondere Freyheiten / als:

Erstlichen / haben sie vor denen weltlichen den Gang und Rang / welches fürwahr ein sehr grosse Würde / daß ein Stifftmässiger Reichs von Adel durch die Wahl eines Dom-Capitels zu solchen hohen Ehren gereichet / daß er denen aus urältest-Kayserlich- und Königlichen Häusern herkommenden Durchläuchtigsten Fürsten vorgehet.

Andertens / haben die geistliche Churfürsten / eben wie die Cardinalen / den Titul Ihro Eminentz / welcher unter denen geistlichen Tituln nach der Päbstlichen Titular der höchste.

Drittens / seynd alle drey geistliche Churfürsten des Römischen Reichs Ertz-Cantzler / und zwar / weilen vorhin das Römische Reich viel mehr Länder begriffe / als

als dermahlen/ so wurden einem jeden von denen geistlichen Churfürsten gewisse Reiche und Landschafften zugeeignet / worinnen ein jeder sein Ertz-Cantzler-Ambt auszuüben angewiesen war; also ist der Churfürst von Mayntz Ertz-Cantzler durch Teutschland / der Churfürst von Trier Ertz-Cantzler durch Franckreich und Arelat / der Churfürst von Cöln durch Welschland.

Viertens / haben die geistliche drey Churfürsten das Recht / so bald sie von einem Churfürstlichen und Ertzbischöfflichen Dom-Capitel erwählet seynd / alsobalden der Kayserlichen angestellten Wahl/ oder einem allgemeinen Reichs-Tag / wie auch Chur- und Kreiß-Versammlungen beyzuwohnen/ ob sie gleich weder von Jhro Päbstlichen Heiligkeit/noch von Jhro Kayserlichen Majestät würcklich belehnet seynd/ dann zu dergleichen Verrichtungen werden sie nicht sowohl wegen ihrer Ertzbischöfflichen Würde / als wegen der ihrem Ertzbisthum und Churfürstenthum anhangenden Chur-Würde beruffen. Daß sie aber nothwendig vorhero / ehe sie zu solchen hohen Churfürstlichen Verrichtungen / als

Kayser-

Kayser-Wahl / Reichs-Tägen ꝛc. zugelassen würden / die Kayserliche Belehnung würcklich haben sollen / haben viel Gelehrte behaupten wollen: Allein es seynd dargegen wiederum andere Gelehrte mit ihrer wohlgegründeten Meinung dahin gangen / daß weilen die Chur-Würde würcklich mit ewigen Rechten einem von solchen dreyen Ertzbisthümern anhanget / also / daß auch nach Abscheiden eines geistlichen Churfürstens bis zur neuen Wahl das Dom-Capitel alle andere hohe Fürstliche Verrichtungen ausüben / und als des Stiffts Erb-Herren auch zu denen Reichs- und Kreiß-Tägen geruffen werden; als seynd sie fähig / durch ihre Wahl einem neuerwählten Ertzbischoffen all dasjenige Recht einzuraumen / was einem geistlichen Churfürsten zustehet. Weilen dann die guldene Bull anders nichts verlanget / als daß einer das Churfürstenthum besitze; als seyen die geistliche Churfürsten schon zu dem Churfürstlichen Collegio gelassen worden / ob sie gleich von Kayserlicher Majestät noch würcklichen nicht belehnet waren: worvon an dem Churfürsten von Trier Jacobo von Els / Anno eintausend fünff-

hundert

hundert sieben und sechzig; an dem Churfürsten zu Mayntz Daniele / Anno eintausend fünffhundert fünff und fünffzig; an dem Churfürsten von Cöln / Jhro Durchl. Clemente aus Bayern / Anno eintausend sechshundert neun und achtzig / würckliche Exempel verhanden. Ja es könte sich wohl ereignen / daß ein geistlicher Churfürst erwählet würde zur Zeit / da eben kein Kayser wäre / und also könte er auch unmöglich von dem Kayser belehnet werden / wäre also zu hart / wann er indessen von allen Churfürstlichen höchsten Collegial-Rechten und Freyheiten so lang ausgeschlossen seyn solle / bis ein anderer Kayser erwählet und er von demselbigen belehnet wäre.

Fünfftens / werden die geistliche Churfürsten von dem Kayser Liebe Neve oder Nepoten genennet / dardurch anzuzeigen / daß sich der Kayser wegen der so nahen Reichs- und Gesetz-Verbündniß / welche zwischen einem Kayser und Churfürsten ist / gleichsam als ihren Bluts-Befreundten erkennet.

Sechstens / haben die geistliche Churfürsten / wie schon oben gemeldet worden /

das Recht / einen Römischen Kayser oder König / wie auch Kayserin zu salben und zu krönen. Worbey aber erfordert wird / daß einer nothwendig als Bischoff geweyhet seyn müsse / welcher die Consecration vornehmen will.

§. 84.

Was hat der Chur-Fürst von Mayntz vor andern Chur-Fürsten vor besondere Würden und Verrichtungen?

Erstens / ist er unter allen Geistlichen in dem Römischen Reich der erste und ansehnlichste / und derohalben so krönet / salbet und weyhet er einen Römischen König oder Kayser / wann die Krönung in seiner Diöces geschiehet; ausser derselbigen wechselt er mit dem Cölner um.

Andertens / ist er in dem Churfürstlichen Collegio der vornehmste / und desselbigen Decanus oder Vorsteher.

Drittens / stehet ihme zu / seine andere Mit-Churfürsten zusammen zu ruffen.

Viertens / führet er bey der Kayserlichen Wahl und andern hohen Geschäfften unter denen Churfürsten das Directorium.

Fünff-

Fünfftens/ thut er denen andern Chur-fürsten in der Versamlung den Vortrag.

Sechstens / nimmet er bey der Kayserlichen Wahl von denen andern Chur-fürsten den Eyd an.

Siebendens/ ist er Ertz-Cantzler durch Germanien / und mithin werden jetzo alle Sachen des Römischen Reichs durch ihn/ als Ertz-Cantzler/ verhandelt.

Achtens / Er unterschreibet mit dem Kayser alle hochwichtige Reichs-Verhandlungen.

Neuntens / verwahret er / als Ertz-Cantzler / die Kayserliche Insiegel.

Zehendens / stehet ihme zu die Verwahrung der Reichs-Cantzleyen und aufbehaltenen schrifftlichen Urkunden / sowohl bey dem Archiv des Reichs-Tags / als bey dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht zu Wetzlar.

Eilfftens/ führet er auf offenen Reichs-Tagen/ als der erste nach dem Kayser / das völlige Directorium , und ordnet alles nöthige an.

Zwölfftens / ruffet er die Abgeordnete zu dem Reichs-Tag auf die Zusammenkunfften zusammen.

Dreyzehendens / mussen ihme alle andere Abgesandte ihre Gewalt und Vollmachts-Brieffe oder Bezeugnissen vorlegen / welche er dann durchlieset und annimmet oder gutheisset.

Vierzehendens / was man auch immer bey dem Reichs-Tag anzubringen hat / das wird alles dem Churfürsten von Mayntz übergeben von denen andern Reichsständen oder Gesandten.

Fünffzehendens / gleichfalls geben auch alles / was nur anzubringen ist / dem Churfürsten von Mayntz über / die auswärtige Gesandten anderer Potentaten.

Sechzehendens / in offentlicher Reichs-Versammlung und Vortrag giebet er allein im Namen aller Churfürsten und anderer Reichsstände Antwort.

Siebenzehendens / auf denen Reichs-Tagen sitzet allein der Mayntzische Gesandte / als Cantzler / und sein Secretarius, in der Versammlung bey einem Tisch.

Achtzehendens / seinem Cantzler wird von dem Kayser die Proposition oder Vortrag des Reichs-Tags schrifftlich eingehändiget.

Neun-

Neunzehendens / hat er bey dem Kayserlichen Hof allein einen Vice-Cantzler / welcher / sambt allen Mitgliedern oder Verwandten der Cantzley / ihme mit Eyd verpflichtet seyn.

Zwantzigstens / fertiget er allein alle wichtige Sachen in der Cantzley.

Ein und zwantzigstens / regiert er allein die Cantzley des Cammergerichts / besetzet sie mit allen nöthigen Beambten / übersiehet / durchgehet und bestättiget / was allda verhandelt wird.

Zwey und zwantzigstens / visitiret oder besuchet er jährlichen mit denen Zugegebenen das Cammer-Gericht / und verbessert / was in ein- oder dem andern fehlen mögte.

Drey und zwantzigstens / ist er Beschützer und auch obrister Aufseher über die allgemeine Reichs-Posten / und derohalben seynd seine vornehmste Beambte oder Bediente alles Post-Gelds befreyet.

Vier und zwantzigstens / ist er in dem Chur-Rheinischen Kreiß ausschreibender Fürst und Director.

Fünff und zwantzigstens / hat er durch ein absonderliches Privilegium zu Mayntz das Stapel-Recht.

Sechs und zwantzigstens / das Recht / daß man von seinem höchsten Justitz-Rath nicht mehr weiter appelliren dörffe.

Sieben und zwantzigstens / daß er die versetzte Reichs-Pfandschafften einlösen und an sich bringen könne.

Acht und zwantzigstens / daß die zwischen Sachsen und Hessen getroffene Erb-Vereinigung denen Mayntzischen Pfand- und Lehenschafften unschädlich oder unnachtheilig / und dem Ertz-Stifft Mayntz hierinnenfalls alle habende Rechten allerbestens vorbehalten seynd / so ausdrücklich verwahret worden von dem Kayser Sigismundo / Anno eintausend vierhundert / und von dem Kayser Maximiliano / Anno eintausend fünffhundert ein und zwantzig.

Neun und zwanzigstens / daß die Maynzische Unterthanen ohne Wissen und Erlaub des Churfürstens sich in keine andere Herrschafft begeben dörffen.

Dreyßigstens / daß er diejenigen / welche in dem Maynzischen Gebiete was wichtiges verbrochen / auch in frembden Landen aufsuchen und gefangen nehmen lassen dörffe.

§. 85.

§. 85.

Was hat der Churfürst zu Trier vor andern Churfürsten besonders an Würden und Verrichtungen?

Der Churfürst von Trier hat dieses sonderbahr/ daß in einer Kayserlichen Wahl er der erste vor allen andern Churfürsten seine Wahl und Stimm gibt / wen er zu dem Römischen König oder Kayser erwählen wolle.

Andertens/ gehet er in offentlichen Processionen oder Aufzügen der nächste nach dem Kayser.

Drittens/ in denen offentlichen Zusammenkunfften und Sitzen hat er seinen Sitz in gerader Linie gegen dem Kayser / also / daß er und der Kayser recht gegen einander sitzen und zusammen sehen.

Viertens / ist er Erz-Canzler durch Gallien und das Königreich Arelat. Es ist aber dieses alles/ ausser Savoyen/ von dem Reich abgerissen.

Fünfftens / will dieser Churfürst auch ein sonderbahres Privilegium haben/ daß alle in seinem Gebiet dem Römischen Reich heim-

heimfallende Reichs-Lehen seinem Ertzstifft einverleibet werden sollen.

§. 86. Was hat der Churfürst von Cöln vor andern besonders in Würden und Reichs-Verrichtungen?

Erstens / ist unter denen geistlichen Churfürsten der von Cöln der reichste und mächtigste.

Andertens / hat der Churfürst von Cöln das Recht / daß / wann der Römische König oder Kayser an dem gebührlichen Ort / nemlich zu Aachen / gekrönet wird / er demselbigen die Kron auffsetzet / und ihn consecriret: wann es aber ausser seiner und des Churfürsten von Mayntz Diöces geschiehet / so wechselt er mit dem Churfürsten von Mayntz um / daß einer diß: der andere auf das nächste mal die Krönung vornimt.

Drittens / ist bishero zu Cöln beobachtet worden / daß allda keiner zur Churfürstlichen Würde gelassen werde / er seye dann von Fürstlich- Gräflich- und Freyherrlichen Stammen: da hingegen bey Mayntz und Trier wohl auch die von Rheinisch- und Fränckischen Ritter-Stammen zur

Chur-

Chur-Würde gekommen; sonderbahr aber ist Chur-Cöln nunmehro über hundert Jahr allein bey dem Durchläuchtigsten Bayrischen Stammen.

Viertens / ist er Erz-Canzler durch alle diejenige Länder in Welschland / zu welchen das Römische Reich einen Zuspruch hat.

Fünfftens / giebet er in einer angestellten Kayser-Wahl die andere Wahlstimm.

Sechstens / gehet dieser Churfürst in seinem Erzbisthum / wie auch in Welschland und Gallia / dem Kayser allezeit auf der rechten Hand.

§. 87.

Was haben die gesambte weltliche Churfürsten vor Würden und Rechten besonders?

Erstlichen / versehen die weltliche Herren Churfürsten die vornehmste weltliche Aembter des Römischen Reichs / als Erz-Schenck / Erz-Truchses / Erz-Marschall / Erz-Cämmerer / Erz-Schatzmeister / Erz-Panierträger. Andertens / haben die weltliche Herren Chur-Fürsten ihre Chur-Würde erblich / also / daß die Chur nicht

nur bey ihrem Lande/ sondern auch bey ihrem Geschlecht erblich und unveränderlich bleibet.

Die Succeſſion in denen weltlichen Churfürstenthumen geschiehet also / daß erstlich der erstgebohrne Prinz / welchen man den Chur-Prinzen nennet / dem Herrn Vatter in der Chur nachfolge: die übrigen Churfürstlichen Prinzen aber seynd nur abgetheilte Herren / und bekommen entweder ein Stuck Geld / oder es wird ihnen ein Ambt und dergleichen zum Nießbrauch eingeraumet. Dafern auch ein solcher Chur-Prinz bey des Herrn Vatters Lebzeiten sterben solte / und einen Prinzen hinterlassen hätte / so succediret selbiger Printz ohnstreitig in der Chur / und schliesset die noch übrig verhandenen Herrn Vettern aus. Wann aber der älteste Prinz keinen mannlichen Erben hinterlässet / so gebühret seinem nächstfolgenden Bruder / oder auch bey dessen allbereits erfolgten Tode / dessen Sohne / wann einer vorhanden / die Succeſſion; und also ferner denen übrigen vorhandenen Brüdern und Brüders-Söhnen / nach Ordnung ihrer Geburt und Alters. Die Succeſſion aber des ältesten Prin-

Prinzens leidet in so weit einigen Abfall: Erstlich/ wann derselbige seiner ersten Geburt ausdrücklich und entweder freywillig/ oder auf inständig beschehenes Zureden des verstorbenen Vatters/ sich begeben/ und folglich auf die Chur Verzicht gethan/ welches doch kaum ein Casus dabilis. Andertens/ wann er nicht bey völligem Verstande ist/ oder sonsten mit solchen Gebrechen/ als Taubheit/ Blindheit/ Stummheit behafftet wäre/ die ihn zur Chur und Regierung untüchtig machen. Drittens/ wann er in den geistlichen Stand getretten wäre. Was das erste anlanget/ so ist zwar/ wie gedacht/ dergleichen Casus kaum zu vermuthen/ jedoch dißfalls in dem Chur-Hause Brandenburg ein Exempel vorhanden/ daß nach Absterben Churfürst Friderici I. nicht sein ältester Sohn Johannes, sondern/ auf inständiges Zureden seines Herrn Vatters/ der jüngere Sohn/ Fridericus Ferreus, succediret hat/ wie Chytræus Chron. l. 1. und Cruger. de Novemvir. disc. 2. §. 16. solches gedencken/ welches jener um so ehender eingangen/ weilen er Marggrafe Johannes der Ruhe und eines stillen Lebens von Natur ergeben war. Doch

diese-

diejenigen / welche aus diesem gantz ausserordentlichen Exempel / die Meinung / ob könte ein Churfürst die Chur nach Belieben auf den jüngern Printzen transferiren / erzwingen wollen / verdienen nicht den geringsten Beyfall. Ferner so muß ein Chur-Erbe / wann ihme der jüngere oder ein anderer Agnate nicht vorgezogen werden soll / rechtmässiger ehrlicher Geburt seyn.

Solte sich aber ferner der Fall ereignen / daß der Chur-Erbe den geistlichen Stand erwählet hätte / so kommet die Frage vor: Ob dergleichen in den geistlichen Stand getrettener Chur-Erbe / und welcher würcklich einen gewissen Orden angenommen / nachmahls in der ihme zugefallenen Chur / vermittelst Päbstlicher Dispensation, succediren könne? Welcher Casus sich jetzo leichtlich bey dem Chur-Hause Pfaltz zutragen könte. Diese Frage beantworten einige so / daß / wann dergleichen sich zutragen solte, in den Zweifel zu ziehen wäre / ob die noch vorhandene Agnaten weichen würden / weilen doch die Fähigkeit eines Nachfolgers in der Chur / vermög der güldenen Bull / zu der Zeit / als die Vacatur oder Erledigung sich ereignet / be-

obach-

obachtet werden müsse. Ferner ist auch dieses eine wichtige Frage: Ob/ wann die Erbfolge in einer Chur auf die Agnaten fället/ derjenige/ so dem verstorbenen Churfürsten im Grad näher verwandt/ und der älteste des Geschlechts ist/ oder aber derjenige/ welcher der nächste an der Linie/ succediren müste? Eine jedwedere Meinung hat ihre Patronen/ und dahero ist die Entscheidung derselben sehr zweifelhafftig/ auch darbey gewiß/ daß aus eben diesem Fundament/ wie Churfürst Carl Ludwig Anno eintausend sechshundert und fünff und achtzig/ ohne Erben verstorben/ der Successions-Streit zwischen dem Hause Neuburg und Pfaltz-Veldentz entstanden. Das Haus Neuburg hatte prioritatem lineæ vor sich/ und obtinirte auch dessentwegen die Chur. Pfaltz-Veldentz schützete prioritatem gradus vor. Die dessenthalber ergangene Acta seynd so weitläufftig/ daß allein ein gantzes Buch darmit angefüllet wird. Doch hat Pfaltz-Neuburg den Besitz der Chur-Würde behauptet. Es ist aber dieses Recht der Primogenitur bey der Erbfolge in der Chur Würde nicht zu beobachten/ wann der erstgebohrne Printz von

Natur

Natur gantz verlohrner Sinnen / oder sonsten solche Haupt-Mängel hat / die ihn zu einer so hohen Würde und Churfürstlichen Verrichtungen untauglich macheten.

Drittens / haben die weltliche Churfürsten vor ihre Chur-Häuser in der guldenen Bull eine besondere Sorgfalt / daß vor die minderjährige Churfürsten ausdrückliche Verordnung gemachet ist / wie das Churfürstenthum durch den nächsten Agnaten oder Bluts-Verwandten von dem Vätterlichen Stammen so lang verwaltet werden solle / bis der Churfürst die erforderte Majorennität oder Vogtbarkeit erhalten: seynd aber mehrere Agnaten in gleichem Grad verhanden / so gebühret die Vormundschafft dem ältern; solten aber keine Agnaten verhanden seyn / so stehet dem Herrn Vatter frey / in dem Testament einen oder mehr Vormünder zu setzen; wie nicht minder auch / wann er gegen den nächsten Anverwandten billig- und rechtmässiges Bedencken hätte / solchen von der Vormundschafft auszuschliessen: sonsten aber wollen die Rechsgelehrte einem Churfürsten nicht zulassen / daß er einen andern Vormunder seinem Chur-Prinzen setzen

dörffe /

dörffe/ als den nächsten Agnaten/ über welches die Rechtsgelehrte ungemeines Gezänck von vielen Jahren her gehalten.

Zu dieser Controvers haben in dem sechzehenden Seculo zwey in dem Chur-Hause Pfaltz sich ereignete Exempel Gelegenheit gegeben. Dann wie zu Ende gedachten Seculi Churfürst Ludwig von der Pfaltz mit dem Tod abgienge/ und sich besorgete/ wann er die Vormundschafft seines Sohns Friderici IV. seinem ältesten Bruder Johann Casimir allein überliesse/ dieser seinen Sohn in der Reformirten Religion auferziehen mögte/ so setzte er diesem seinem Bruder unterschiedliche Mit-Vormunder an die Seite/ nach deren Gutbefinden der Prinz erzogen werden solte: Allein Johann Casimir risse nachmahls die Vormundschafft seines Vettern/ mit Ausschliessung der andern/ allein an sich/ und ließ den jungen Prinzen so fort in der Reformirten Religion auferziehen. Als nun voremeldter Fridericus IV. mit Tod abgienge/ ehe und bevor sein Sohn Fridericus V. seine mündige Jahre erreichet/ so übertrug er die Vormundschafft an Pfalzgrafen Johann von Zweybrücken/ der Reformir-

formirter Religion war / übergienge hingegen den nächsten Agnaten Herzog Philipp Ludwig von Neuburg / welcher ein eyfriger Lutheraner. Diejenigen / die das Testament in Zweifel zogen / urgirten vornehmlich die disposition der guldenen Bull c. 7. §. 4. krafft deren der älteste Bruder des verstorbenen Churfürsten die Vormundschafft haben solle / Dn. Coccej. J. P. C. 20. §. 20. Ferner sagten sie / weilen kein Churfürst der Chur halber ein Testament machen / und von solcher etwas veräussern oder sonsten darüber disponiren könne / so müste es auch dergleichen Beschaffenheit mit der Tutel, als einer pertinenz des letzten Willens / haben; Nicht minder wären aus dem Verfahren eines testamentlichen Vormunds allerhand ungereimte Dinge zu besorgen / indeme solcher gestalten der Testirer einen Vormund von geringem Stande / oder wohl gar eine Frauens-Person darzu verordnen könte. Andere aber / welche die testamentliche Verordnung billigten / suchten mit bessern Gründen zu behaupten / daß Carolus IV. in der gülden nen Bulle der Anverwandten Vormundschafft nur Exempels-weise gedacht / die

Vätter-

Vätterliche Disposition aber nicht ausdrücklich ausgeschlossen; dahero die guldene Bulle nur so zu verstehen seye / wann der Verstorbene keine testamentliche Disposition gemachet / da dann dieser oder jener zur Vormundschafft zu zulassen wäre. Es wäre auch / wann ein sterbender Churfürst hierinn nicht freye Macht zu disponiren hätte / dieser weit deterioris conditionis, als die gemeine Leute / und könte sich nicht einmahl desjenigen erfreuen / was sonsten das Recht der Natur / der Völcker / und Republiquen einem jeden Sterbenden zu seinem letzten Trost / um wegen seiner hinterbliebenen Kinder noch einige Verordnung zu machen / verstatteten. Hiernächst seye gar nicht zu vermuthen / daß Carolus IV, der sonsten ein guter Patron der Churfürsten gewesen / und ihre Jura und Vorzüge in allen Stücken vermehret und verbessert / die intention gehabt / ihnen dergleichen Freyheit / bey Verordnung des letzten Willens zu entziehen. Zu dem seye ein grosser Unterschied / über das Churfürstenthum / welches allerdings dem Chur-Erben ungetheilet und vollkommen gebühre / zu disponiren / und der Person des Chur-

Erbens einen Vormund zu verordnen/ welches auch in denen Lehen-Rechten zugelassen werde/ vid. Schrader. de feud. P. 2. sect. 19. Anlangend die Inconvenientien/ welche daraus entstehen würden/ wann ein Churfürst eine Frauens-Person in einem Testament zur Vormunderin gesetzt hätte/ zum Exempel/ wann dieselbige das Churfürstliche Ambt verrichten/ die Reichs-Lehen empfangen / bey der Wahl eines Römischen Kaysers mitten zwischen denen geistlichen und weltlichen Churfürsten sitzen/ und mit ihnen/ dem Herkommen nach/ reiten solte/ so könte solches alles bald remedirt werden / zumahlen dann gemeiniglich auf solchen Fall der nächste Agnate, ratione des Chur-Ambts / pflege adjungiret zu werden. Wie dann in dem abgewichenen Seculo dißfalls ein offenbahres Exempel bey dem Hause Bayern sich ereignet / da der Churfürst seine Gemahlin zur Vormunderin verordnete / darbey aber seinen Vettern Albertum zum Administratorem setzete/ dessen Gesandter in dem Churfürstlichen Collegio, und der Churfürstin Gesandter in dem Fürstlichen Sitz und Stimme geführet.

Und

Und weilen allhier Meldung geschehen von der Majorennität oder Vogtbarkeit eines Churfürstens / so ist wohl zu mercken / daß solche nicht erst / wie bey andern / vermög gemeiner Rechten / mit fünff und zwanzig Jahren anfange; sondern es haben die Churfürsten hierinnen / Viertens / abermahlen eine besondere Freyheit: dann vermög der güldenen Bull wird ein Chur-Erbe / wann er das achtzehende Jahr erreichet hat / vor volljährig und tüchtig geachtet / selber zu regieren. Es kommet aber allhier die Frage vor: Ob in Ansehung der Chur genug seye / wann der neue Churfürst nur das achtzehende Jahr angetretten / und nicht gäntzlich vollendet habe? Darauf einige antworten / es seye der Anfang / und wann ein solcher Chur-Pupill in das achtzehende Jahr getretten / schon genug / die übrige noch fehlende Zeit wäre eben nicht zu attendiren. Andere aber wollen haben / daß den Worten der guldenen Bulle nachgegangen / und also ein Churfürst die achtzehen Jahr erfüllet haben müsse / weilen der Anfang und Mittel des achtzehehenden Jahrs nicht hinlänglich. Dieses Streits halber hat man bey dem Chur-Hause Pfaltz

ein Exempel gehabt. Ein ausserordentliches aber ist Anno eintausend sechshundert acht und achtzig vorgefallen / da Josephus Clemens, Churfürst von Cöln / durch ein Conclusum des Fürstlichen Collegii, ad votum & sessionem in dem Chur-Collegio admittiret worden / ob er gleich das achtzehende Jahr nur allererst angetretten hatte ; Jedoch ward dem Decreto angehencket / daß / was man jetzo / aus erheblichen Ursachen / wegen des Alters nachgesehen / künfftighin zu keiner Consequenz gezogen werden solte : welches allerdings wohl zu mercken. Sonsten aber ist nach dem achtzehenden Jahr einer in allem würcklicher Churfürst / wie dann auch so balden der Churfürst das achtzehende Jahr erfüllet hat / er alsobalden über andere seine Brüder Vormunder wird.

Fünfftens / haben die Churfürsten diese besondere Hochachtung und vorbehaltenen Gewalt / daß ein Kayser ohne ihre Einwilligung keinen Reichsstand in die Acht erklären solle. Dann nachdem die Churfürsten gesehen / daß die Kayser ihren Gewalt hierinnenfalls allzuhoch spannen wolten / so wurde in des Kaysers Ferdinandi III. und

dann in folgenden Capitulationen klare Masse gegeben / daß nehmlich der Kayser keinen Stand des Reichs/ohne rechtmässige und genugsame Ursache/ ingleichen unverhöret / und sonder Vorwissen / Rath und Bewilligung des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/die sich des Wercks nicht theilhafftig gemacht / in die Acht erklären solle; Ja/ wann auch schon genugsame Ursachen vorhanden / und das Verbrechen keiner Untersuchung vonnöthen zu haben schiene/ sondern notorisch und aller Welt bekandt wäre / solte dannoch die Achts-Erklärung sonder der Churfürsten Wissen und Consens nicht beschehen / indeme / wie Chur-Brandenburg vormahls auf dem Reichs-Tag zu Regenspurg sich beschwehret / solchergestalten / und wann der Kayser einen Reichsstand nach seinem Gefallen proscribiren könte / auf diese Weise ein Churfürst oder anderer Stand des Reichs weit deterioris conditionis seyn würde/ als ein schlechter Polnischer Edelmann / weilen er in einem öffentlichen Reichs-Tage in Bann gethan werden müste ; es würde auch der Respect / den die Churfürsten so inn- als ausserhalb des Reichs geniessen / dergestalten

ten fallen / daß diejenigen / welche den Hut vor sie abnehmen müssen / solches ferner zu thun Bedencken tragen dürfften. Conf. Capitul. Leopold. art. 28. Josephi, art. 27. & Caroli VI. Unterstehet sich aber ein Kayser dannoch eine Acht ohne dergleichen vergeschriebene Beobachtung vorzunehmen / so ist solches ein widerrechtliches und nichtiges niemahlen gültiges Wesen / ja ein denen Fundamental-Gesetzen des Römischen Reichs schnurgerad zuwider lauffender Gewalt / welcher viele schädliche Folgerungen nach sich ziehen kan.

Sechstens / kan ein lediges Churfürstenthum der Kayser nicht verleihen ohne Mit-Einstimmung der Churfürsten.

Siebendens / solle der Kayser auch die Zahl der Churfürsten ohne Mit-Einstimmung der andern Churfürsten nicht vermehren. Dieser Punct ist hauptsächlich in den Streit kommen / als Kayser Leopoldus, Anno eintausend sechshundert zwey und neunzig / Herzogen Ernestum Augustnm von Braunschweig zu einem Churfürsten gemachet / darwider sich die Churfürsten nicht allein / sondern auch Fürsten des Reichs sehr hart gesetzet / also / daß Braun-

schweig

schweig erst Anno eintausend siebenhundert und achte würcklich in das Chur-Collegium gelassen worden: Dann wann einem Kayser ohne Einstimmung der Churfürsten erlaubet wäre/ ihnen nach Belieben neue Churfürsten aufzutragen/ so wären die Churfürsten in schlechterem Ansehen/ als die Fürsten/ welche sich ohne ihre Einwilligung von dem Kayser keinen neuen Fürsten in ihr Collegium setzen lassen; zu deme könte ein Kayser nach Gefallen solche Churfürsten aufstellen / welche sich/ ihre Wahlen zur Kaysers-Würde seinem Haus allein zu geben verbänden/ und mithin würde das Kayserthum bald erblich seyn/ ja wohl die gantze Freyheit der Reichsstände in kurtzen in das Grabe gehen.

Was nun die weltliche Herren Churfürsten jeder besonders vor Würden/ Rechten und Freyheiten haben/ wollen wir von einem zu dem andern in nachfolgenden sehen.

§. 88.

Was hat der König und Churfürst in Böheim vor besondere Würden und Freyheiten?

Erstlich/ ist der König in Böheim unter denen weltlichen Churfürsten der erste/

und des heiligen Römischen Reichs Ertz-Schenck. Andertens/ thut der König in Böheim bey einer Kayserlichen Krönung/ als Ertz-Schenck/ dem Römischen Kayser oder König den ersten Trunck zur Tafel in einem Pocal von 12. Marck Silber überreichen/ und zwar einen Wein mit Wasser gemischet. Drittens/ ist er nicht schuldig/ bey dem offenen Kayserlichen Hofe/ wann er als Ertz-Schenck sein Amt versehen thut/ die Königliche Kron aufzuhaben/ sondern kan solche Verrichtung unter dem Chur-Hut thun. Viertens/ gehet er in offenen Aufzügen gleich unmittelbahr nach dem Kayser/ hat auch in allen Zusammenkünfften nach denen geistlichen Churfürsten gleich den ersten Sitz. Fünfftens/ hat er sonderbahre Freyheiten/ daß man seine Böheimische Unterthanen vor kein anderes Gericht nicht ziehen/ sondern dieselbige in dem Land beklagen/ und gegen sie das Recht führen muß/ auch daß man über den Ausspruch seines Appellations-Rath nicht mehr weiter appelliren darff/ sondern bey demselbigen es beruhen lassen muß. Sechstens/ hat er die Freyheit/ daß ihm der Kayser die Reichs-Lehen in seinem Reich verleihen

muß / oder doch wenigstens in einem Ort / welches nicht über 10. Meil Wegs von denen Gräntzen seines Reichs entlegen ist. Siebendens / ist sein Reich unter keinem Kreiß des Römischen Reichs begriffen / und ware er vorhin auch nicht schuldig zu dem Reich an Mannschafft oder Geld etwas zu geben oder beyzutragen / sondern stunde von allen Bürden befreyet ; Jetzo aber / da er in dem Churfürstlichen Collegio auf denen Reichs-Tägen Sitz und Stimme genommen / muß er wie andere Churfürsten contribuiren.

Der Unter-Beambte des Königes oder Churfürstens in Böheim ist der Graf von Althan / Freyherr von Goldberg und Murstetten / welchen jetzo glorwürdigst regierende Kayserliche Majestät vor sich und seine männliche Descendenten / Anno eintausend siebenhundert und vierzehen / in dem Monat Augusti, nach Absterben der Grafen von Limpurg / hierzu ernennet.

§. 89.

Was hat der Churfürst in Bayern vor besondere Würden und Freyheiten?

Erstlich / ist der Churfürst aus Bayern / ver-

vermöge des Westphalischen und Baadischen Friedens-Schlusses/ nach dem König in Böheim/ gleich der erste Churfürst/ und hat also in der Kayserlichen Wahl die vierte Stimm. Andertens/ sitzet er gleich nach dem König in Böheim auf der rechten Seiten des Kaysers/ bey offenen Tafeln. Drittens/ träget er in offentlichen Aufzügen dem Kayser/ als Ertz-Truchses/ den guldenen Reichs-Apffel vor. Viertens/ ist er zur Zeit/ da das Römische Reich ohne Haupt stehet/ Reichs-Vicarius oder Verwalter und Statthalter mit dem Churfürsten aus Sachsen; wiewohlen das Chur-Haus Pfaltz solchem widerspricht. Fünfftens/ auf einem Kayserlichen Krönungs-Tag setzet er vier silberne Schüsseln/ 12. Marck wägend/ voller Kost auf die Kayserliche Tafel/ und präsentirt die erste Speis dem Kayser/ worunter sonderbahr von dem Ochsen Schnitze seynd/ welcher gantz gebraten wird. Sechstens/ ist er/ als Pfaltzgraf und Ertz-Truchses/ auch der Richter der Kaysers/ also/ daß er denen/ so wider den Kayser Recht suchen wolten/ an dem Kayserlichen Hof Gericht halten und Urtheil sprechen muß. Siebendens/

hat

hat er/ als oberster Pfaltzgraf/ das Recht/ alle verpfändete Reichs Güter um solchen Preiß an sich zu lösen / wie dieselbe versetzet seyn / und so lang zu behalten/ bis sie von dem Kayser oder gesamten Reich gelöset werden. Achtens / hat er / als oberster Pfaltzgraf / das Recht/ Grafen/ Freyherren und Edelleuthe zu machen.

Sein Unter-Beambter in dem Ertz-Truchses Ambt ist der Graf von Zeil oder Wallburg / des heiligen Römischen Reichs Erb-Truchses.

§. 90.

Was hat der Churfürst in Sachsen vor besondere Würden und Freyheiten?

Erstlichen / ist Chur-Sachsen/ als des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall / der dritte weltliche Churfürst / und giebet in einer Kayserlichen Wahl die fünffte Stimme. Andertens / in einem Feldzug/ wo die Reichs-Völcker unter ihren Reichs- und Kreiß-Obersten stehen/ führet Chur-Sachsen sein Regiment vor allen andern her. Drittens / ist der Churfürst von Sachsen aller Trompeter Schutz-Patron

und

und oberster Richter durch das gantze Römische Reich. Viertens / wann ein Kayserlicher Hof- oder Krönungs-Tag gehalten wird / reitet er mit seinem Pferd in einen Hauffen Haber / so dem Pferd bis an die Brust hinauf gehet / hinein / füllet sein in Händen habendes silbernes Haber-Maß an / und streichets mit dem silbernen Streich-Stab ab / giebet den Haber dem nächsten Hof-Diener / das silberne Maß und Stab aber seinem Erb-Marschallen. Fünfftens / ist der Churfürst zu Sachsen auch bey Abgang eines Kaysers / des Heil. Römischen Reichs Vicarius, Satthalter und Verwalter. Sechstens / thut der Churfürst zu Sachsen in solchen Sachen / wo Chur-Mayntz selbsten interessiret ist / oder in Sachen nicht recht die Beförderung vornehmen will / dem Churfürstlichen Collegio den Vortrag. Siebendens / wann eine Kayserliche Wahl vorfället / so ist ihme obgelegen / denen Herren Churfürsten und denen Herren Gesandten durch ihre Bedienten die Quartier aufzustecken / auch wegen der Lebens-Mitteln die Zufuhr zu veranstalten / und den Tax auf die Victualien. Achtens / wann in einem offent-

lichen

lichen Aufzug der Kayser gehet / so träget ihme der Churfürst von Sachsen das blosse Schwerdt/ als Ertz-Marschall / vor; dieser Ursachen führet er auch zwey Schwerdter in seinem Wappen. Neuntens / hat Sachsen bishero in Sachen/ welche zu Beschützung der Lutherischen Religion gereicheten / das Directorium gehabt. Zehendens hat er die Belehnung über das Reichs-Ober-Jägermeister-Ambt / wider welches sich aber Würtenberg / wegen eines alten Rechts / beschwehren will. Eilfftens hat er / wie andere Herren Churfürsten / das Recht / daß von seinem Ausspruch keine Parthey appelliren darff.

Sein Unter-Beambter in dem Reichs-Ertz-Marschallen-Ambt ist der Graf von Pappenheim / des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall.

§. 91.

Was hat Chur-Brandenburg vor besondere Würden und Freyheiten?

Erstlich ist der Churfürst von Brandenburg des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer / und trägt vermög solchen Ertz-Ambts / dem Kayser bey einem offentlichen Auf-

Aufzug/ den guldenen Scepter vor. Andertens/ bey der offentlichen Hofhaltung der Kayserlichen Krönung muß er zu Pferd sitzend einen silbernen Lavor oder Gießbecken/ zwölff Marck Silber schwehr/ vor den Kayser bringen/ absitzen/ dem Kayser das Wasser zum Handwaschen/ und endlich eine schöne Handquehlen zum Abtrucknen reichen. Drittens/ in der Kayserlichen Wahl hat dieser Churfürst die sechste Stimme. Viertens/ hat dieser Churfürst/ wie andere/ das Recht und Freyheit/ daß von seinem Ober-Appellations-Rath in rechtlichem Ausspruch keine Appellation nach dem Reichs-Cammer-Gericht oder Kayserlichen Reichs-Hof-Rath statt hat. Fünfftens/ hat Chur-Brandenburg die grosse Freyheit/in seinen Landen neue Mauten und Zölle aufzurichten/ oder die alte zu erhöhen/ welches ihme Kayser Friederich verliehen. Sechstens/ auch hat es die Freyheit über die Reichs-Lehen-Güter in seinen Ländern/ wie über eigenthümliche/ zu schalten/ zu handeln und zu walten.

In dem Reichs-Ertz-Cammer-Ambt hat es zu einem Unter-Beambten den Fürsten von Hohenzollern/des Heil. Römischen Reichs Erb-Cämmerer. §. 92.

§. 92

Was hat Chur-Pfaltz vor besondere Würden und Freyheiten?

Der Churfürst zu Pfaltz ist vermög des Westphälischen Friedens-Schlusses des Heil. Römischen Reichs Ertz-Schatzmeister / er träget dem Kayser die Krone vor / und bey der Krönung reitet er unter das Volck / und wirffet etliche Händvoll güldene auch silberne Schau- oder Auswurff-Müntzen aus. Andertens / hat Chur-Pfaltz aus uralter Gewohnheit das Recht / alle in dem Rhein entstehende Insuln sich zu zueignen. Drittens / ist der Churfürst von Pfaltz oberster Schutzherr aller Keßler oder Kupfferschmidt an dem Rheinstrom / Francken und Elsaß / also / daß alle Keßler in bemeldten Landen seine Dienst- und Zins-Leute seynd. Dieser Schutz bestehet in dem / daß kein frembder Keßler in denen Landen weder neue Kessel oder Pfannen schmieden / noch alte plätzen und ausbessern darff / es seye dann / daß ihme solches von dem Keßler-Handwerck sonderbahr vergünstiget worden / oder er sich in solches Handwerck eingekauffet ;

und

und empfänget der Churfürst von Pfaltz wegen dieses Keßler-Schutzes von dem Kayser besonders die Lehen. Dieser Schutz-Gerechtigkeit hat Chur Pfaltz/als einen Unter-Schutzherrn / vorgesetzet das alte Geschlecht von Zobel / welches diesen Vortheil darvon hat / daß die Keßler dem Zobelischen Geschlecht alles Kupffer-Geschirr / so man zur gantzen Haushaltung vonnöthen hat / umsonst schaffen müssen. Viertens / hat der Churfürst von Pfaltz das Wildfangs-Recht. Dieses ist eine uralte Gerechtigkeit / vermög dieser nimmet Chur-Pfaltz nicht nur allein seine eigene innländische / sondern auch die in allen andern herum gelegenen benachbarten Ländern unehlich gebohrne / oder sonsten fremde und Herren-lose Leute / also / daß / wann diese Leute Erb-los versterben / Chur-Pfaltz alle ihre Verlassenschafft zu sich ziehen kan. Wegen dieses Wildfang-Rechts giebet es mit denen benachbarten geistlich- und weltlichen Chur- auch andern Fürsten immerzu einige Strittigkeiten. Fünfftens / ist der Churfürst von Pfaltz auch Schutz-Herr und Erhalter der Johanniter- oder Malteser-Ritter / welche sich in denen Teutschen

schen Landen befinden. Sechstens / hat Chur-Pfaltz die Freyheit / daß von Dero Urtheil und Ausspruch an das Cammer-Gericht oder Reichs-Hof-Rath nicht kan appelliret werden. Siebendens / prætendiret Chur-Pfaltz auch das Reichs-Vicariat, und will solches Chur-Bayern nicht zustehen / dahero die Strittigkeiten bekandt / so sich dißfalls nach Absterben Kaysers Ferdinandi III. zwischen beyden Häusern erhoben / und Leopoldi Wahl vorgegangen.

Sein Unter-Beambter in dem Ertz-Schatzmeister-Ambt ist der Graf von Sintzendorf / des Heil. Römischen Reichs Erb-Schatzmeister.

§. 93.

Was hat Chur-Braunschweig vor besondere Freyheiten?

Erstens hat er als Churfürst auch die Freyheit / daß von seinen Urtheilen oder Rechts-Erkanntnissen nicht darff appelliret werden. Andertens / wann jemand gegen den Herrn Churfürsten selbsten eine Rechts-Forderung zu haben vermeynet / so stehet es bey ihme selbsten / welches Ge-

richt er zu seinem Richter erwählen wolle/ das Reichs-Hof-Raths-Collegium, oder das Cammer-Gericht zu Wetzlar. Drittens / hat dieses Chur-Haus das Recht und Anspruch auf das Bisthum Osnabrugg / daß man umwechslend den andern Bischoff allezeit aus diesem Haus nehmen muß/ ob es gleich nicht Catholisch ist.

§. 94.

Was kommet bey denen Reichs-Fürsten insgemein zu beobachten?

Wir haben gesagt / daß die anderte Stell unter denen Reichs-Ständen die Fürsten ausmachen; also kommet nun von diesen ihren Würden und Freyheiten zu reden.

Das Wort Princeps ist in denen Teutschen Sprachen vor diesem etwas generaliter und late gebrauchet worden / bis es endlichen die Lands-Fürstliche Hoheit und Stands-Herrlichkeit zu bedeuten angefangen; und werden eigentlich Fürsten genennet/ die ihre Reichs-Lehen von niemand anders/ als vom Kayser / oder dem Römischen König/ empfangen/ durch Fahnen und Scepter/

Scepter / und haben ein Land / so den Namen und Würdigkeit eines Fürstenthums hat.

Die Fürsten werden von dem Kayser gemachet / und gehören hiehero die Fürsten-Brieffe. Es seynd aber ein Theil geistlich: ein Theil weltliche Fürsten: dann daß auch die Geistliche / als Bischöffe und Ertz-Bischöffe / die weltliche und Landsfürstliche Obrigkeit von denen Römischen Kaysern bekommen haben / kan von niemand gelaugnet werden; wiewohl man von der Zeit dispu tiret / wann solches erstlich geschehen? da dann nicht zu verneinen / daß die Fränckische Könige / und hernach Carolus Magnus, die Geistliche sehr zu weltlichen Geschäfften gezogen / und mit weltlichen Ehren begabet haben. Insonderheit aber hat Otto Magnus sich hierinnen freygebig erwiesen. Die Ursach mag gewesen seyn / daß alles desto besser bey dem gemeinen Mann aufgenommen würde / wann bey wichtigen Sachen und Geschäfften auch die vornehme Geistlichkeit wäre / und man sich weniger vor denen Geistlichen zu beförchten hätte / daß sie einem Kayser nicht etwan mögten untreu werden; wie

davon etliche Scriptores deutlich melden. Dann was Sleidanus in seiner Oration ad Ordines & Principes Imperii schreibet / als wann dieses ein stratagema des Pabsts wäre/ welcher dadurch seine angemaßte Macht besteiffen wolle/ das ist von dem Arumnæo widerleget de Comitiis cap. 4. §. 99. & seqq. Es seynd aber unterschiedliche Art- und Namen derer Fürsten in dem Römischen Reich darunter kommen.

§. 95.

Was ist ein Ertz-Herzog?

Das Wort Ertz-Herzog / oder auf Lateinisch Archi-Dux, hält nach der gemeinen Wort-Deutung so viel in sich / als ein Haupt oder Oberer/ oder ein Vorgeher; also saget man / ein Ertz-Vatter / ein Ertz-Bischoff / ein Ertz Priester / und dergleichen / weilen nemlich diese vor andern einen Vorgang und mehrers Ansehen haben. Also dann / weilen die Graf-Habspurgische Linie / nachdem Kayser Rudolph der Erste seinem Sohn Alberto dem Ersten das Herzogthum Oesterreich zugeeignet / von Zeit zu Zeit an Ländern und Herrschafften zugenom-

genommen; so hat endlich Kayser Friederich der Dritte/ welcher auch dieses Hauses Stammgenoß ware / sein Geschlecht mit einem besondern Ehren-Titul über andere erheben wollen; derohalben dann so hat er dem vorhin Herzoglichen Haus Oesterreich den Titul Ertz-Herzog beygeleget/ welches so viel sagen will/ als ein Vorgeher oder Ansehnlichste vor andern Herzogen/ indeme nemlich das Haus Oesterreich nicht nur ein/ sondern mehr grosse und reiche Herzogthümer in dem Besitz hat / und also dasselbige auch vor allen andern Herzogen in ansehnlicher Würde stehet. Es bestehet aber solche Würde nicht nur allein in dem Titul / sondern es hat auch darneben das Ertz-Haus Oesterreich vor andern Herzoglich- und Fürstlichen Häusern den Vorgang/ und mehr grosse Freyheiten/ von welchen unter dem Titul der Ertz-Herzogen von Oesterreich vollständig gehandelt werden solle. Es haben aber bishero die Ertz-Herzogliche Würde zwar einige andere Häuser zu erhalten getrachtet / solche aber nicht erlangen können/ weilen die aus dem Ertz-Haus Oesterreich bishero regierende Kayser diesen ansehnli-

chen Ehren-Titul ihrem Durchlauchtigsten Stamm-Haus allein vorbehalten wollen / und also dermahlen nicht mehr als ein Ertz-Herzogliches Haus zu finden.

§. 96.

Was ist ein Herzog?

Vor alten Zeiten ware die Herzogliche Würde keines wegs erblich / und gienge von dem Vatter gar nicht auf die Söhne / sondern solche bekamen allein / durch ihre eigene Tapfferkeit und tugendhafftes Wolverhalten / diejenige / welche von dem Kayser über ein Kriegsheer / als oberste Feldherren / bestellet worden / die wurden Dux, das ist ein Anführer / genennet; weilen dann diese Duces allezeit vor dem Kriegsheer herzogen / als nennete man sie derohalben auf Teutsch Herzogen; also waren in denen alten Zeiten allein diejenigen Herzoge / welche durch ihre Verdienst zu dieser Würde erhoben worden. Nach der Zeit wurden solchen Herzogen und obristen Feldherren / wegen ihrer getreuen Dienste / auch gewisse Strich Landes zugeeignet / und dieselbige von ihren Besitzern Herzogthümer

benam-

benamset. Es wurden aber nach denen Zeiten Kayser Carl des Grossen sonderbahr fünff grosse Herzogthümer gemachet/ welche sich über viele Provinzen erstreckten/ und Königreichen gleich waren/ als nemlichen das Bayrische/ Schwäbische/ Fränckische/ Lothringische/ und das Sächsische. Endlichen kamen noch mehr Herzogthümer auf/ und gelangete die Sach dahin/ daß unter Kayser Conrado und denen Kaysern Ottonen die Herzogliche Würde erblich wurde/ also/ daß nach Hintritt des Vatters der Sohn das Herzogliche Land sambt dem Herzoglichen Titul behielte; und also ist von selbiger Zeit an die Herzogliche Würde nur allein bey denen jenigen gestanden/ welche ein Land in dem Besitz hatten/ so den Herzoglichen Titul oder eines Herzogthums führete/ dergleichen seynd Bayern/ Sachsen/ Braunschweig/ Lüneburg/ Würtenberg/ Mecklenburg/ Hollstein/ Savoyen/ Lotharingen/ Schwaben/ Steyer/ Kärnthen/ Crain/ Jülich/ Cleve/ Berg &c. Und derohalben halten sich die Herren Herzoge in ihrer Würde höher angesehen/ als die Reichs-Fürsten insgemein/ massen einer kein Herzog nicht

seyn kan / der nicht ein ansehnliches Land und würckliches Herzogthum besitzet. Ein Reichs-Fürst aber kan einer dem Titul nach von dem Kayser gemachet werden / wann er gleich würcklich keine Fürstliche Länder besitzet.

§. 97.

Was ist ein Marggraf?

Nachdem das Römische Reich in das Orientalische oder Constantinopolitanische / und in das Occidentalische oder Fränckische vertheilet worden / so haben Carolus Magnus, und seine Nachfolger / weilen sie ihr Reich durch Bezwingung der unglaubigen Völcker täglich erweiterten / in die neu eingenommene Länder tapffere Helden und Statthalter gesetzet / welche die Gräntz-Oerter oder Marckungen gegen die feindliche Einfälle beschützen musten; darum dann so wurden sie die Marggrafen / als die Erhalter und Beschützer der Marckungen / benamset / und nahmen so dann die alte Teutschen Gelegenheit / einen solchen Bezirck oder Strich Landes / wo ein Marggraf darinnen herrschete / ein Marggrafthum

thum zu benamsen: welche Namen dann bey dem Land geblieben/ und also noch bis auf heutigen Tag allein diejenige Marggrafen seynd/ welche ein so genanntes Marggrafthum im Besitz haben/ als Brandenburg/Meissen/Mähren/Baaden/Hochberg/Lausitz/ Burgau.

§. 98.

Was ein Landgraf seye?

Die Landgrafen haben mit denen Marggrafen fast einerley Herkommen/ nemlich da nach Bezwingung unterschiedlicher Völcker die Römische Kayser ihre beliebte Hof- und Feld-Herren bald dort- bald dahin einen gesetzet/ und ihnen die gerichtliche Gewalt über gewisse Strich Landes zugeeignet/ welche insgemein Grafen genennet wurden; weilen nun durch die Gunst der Kayser jezuweilen einem oder dem andern ein viel grösserer Landstrich anvertrauet wurde/ als nennete man hernach zu einem Unterscheid dergleichen die Landgrafen/ weilen sie nemlich nicht nur eine gemeine Grafschafft/ sondern ein gantzes Land unter ihrem Gebiete hatten/ und diese

wurden schon von alten Zeiten her unter die ansehnlichste Fürstliche Häuser gezehlet. Es seynd aber der Gefürsteten Landgrafen in dem Römischen Reich mehr nicht als vier / nemlich Hessen / Leuchtenberg / Elsaß und Thüringen. Uber diese seynd zwar noch mehrere Landgrafschafften in dem Römischen Reich / welche aber doch die Fürstliche Würde nicht anhängig haben / als nemlich die Landgrafschafften Sausenberg / Nellenburg / Baar / Klettgau / Stülingen.

§. 99.

Was ein Burggraf seye?

Vor alten Zeiten nennete man ein haltbahres Ort eine Burg oder Veste. Wann dann die Römische Kayser ein Volck unter sich gebracht / und solches in dem Zaum zu halten eine Vestung oder Burg angeleget / setzeten sie dahin zu Beschützung des Orts einen tapfern Helden / dieser wurde dann der Burggraf / das ist / der Befehlshaber und Beschützer der Burg genennet. Weilen nun diese in grossem Ansehen waren / als seynd sie auch denen Fürsten beygezehlet worden / und seynd noch auf heutigen Tag diese=

diejenige Burggrafen/ welche würcklich ein Burggrafthum besitzen/ oder wenigstens zu einem solchen Burggrafthum einen rechtlichen Anspruch machen. Dergleichen seynd der Burggraf von Magdeburg/ Burggraf zu Nürnberg / Burggraf zu Stromberg oder Stromburg ꝛc.

§. 100.

Was ein Fürst seye?

Das Wort Fürst wurde vor alten Zeiten ausgesprochen / der Fürnehmst/ wann nemlich unter vielen Landes-Herren/ deren ein jeder von dem Kayser gewisse Herrschafften unter sich hatte/ einer / als ein Oberhaupt über andere / gesetzet wurde/ so nennete man alsdann einen solchen den Fürnehmsten und Principem, das ist / welcher vor andern den Vorgang hat; zumahlen aber die alte Teutsche alle lange Wort abzukürtzen pflegten / also sagten sie nach der Zeit/ an statt Fürnehmst/ Fürst: und also ist dieser Titul denenjenigen geblieben/ welche vor andern mit Herrschafften und Ländern begütert waren / also zwar / daß man nach und nach den Titul eines Fürstenthums

stenthums gewissen Ländern beylegte/ und mithin alle diejenige Fürsten nennete/ welche ein solches Land in Besitz bekamen. Dergleichen seynd in unserm Römischen Reich alle die geistliche Fürsten/ und auch weltliche Reichs-Fürsten/ welche Sitz und Stimmen auf dem Reichs-Tag haben. Die Gefürstete Grafen werden diejenige genannt/ welche eine Grafschafft besitzen/ so nach der Zeit mit Fürstlichen Titul beleget worden/ als nemlichen Habspurg/ Tyrol/ Kyburg/ Görtz; oder man nennet auch Gefürstete Grafen diejenige/ welche erst neu aus dem Grafen- in den Fürsten-Stand gelanget/ und nur allein der Aelteste des gantzen Stammens ein Fürst ist.

§. 101.

Was haben die Reichs-Fürsten vor besondere Würden und Rechte ins gemein?

Sowohl geistlich- als weltliche Reichs-Fürsten haben dieses miteinander gemein: Erstens/ daß sie nach denen Chur-Fürsten die erste und vornehmste Glieder des Reichs. Andertens/ daß sie auf dem Reichs-Tag ein

ein besonderes/ und zwar das anderte Collegium haben/ darinnen die Prälaten/ Grafen und Freyherren des Reichs zwar auch sitzen: aber/ wie bey denen Gewohnheiten der Reichs-Täge schon vorhin gemeldet worden/ so gilt allda ein einiges votum eines Reichs-Fürsten allein eben so viel/ als die sämbtliche vota einer gantzen Prälaten- oder Grafen-Banck. Drittens/ bedecken sie sich in Gegenwart des Kaysers. Viertens/ haben sie in ihren Fürstenthümern alle die höchste Rechten und Freyheiten/ wie kleine Könige. Fünfftens/ haben sie das Recht/ daß sie/ Ehr und Ruhm zu erwerben/ entweder in Person selbsten/ oder durch ihre Soldaten/ auswärtigen Potentaten/ die keine Reichs-Feinde seynd/ wider andere in dem Krieg Hülff leisten mögen. Sechstens/ können sie selbsten untereinander Bündnisse von gemeinschafftlicher Hülffe machen/ daß/ wann einer feindlich angegriffen wird/ die andere ihme helffen/ wann nur solche Bündnisse nicht wider die Ruhe des Römischen Reichs. Siebendens/ können zwey oder mehr Fürstliche Familien Erb-Verbrüderungen/ oder solcher Erbfolge Verbündnisse machen/ daß/

wann

wann eine Familie ausstirbet / die andere in allen Landen und Rechten die unwidersprechliche Erbfolge hab. Doch müssen dergleichen Erb-Verbrüderungen von dem Kayser bestättiget werden. Achtens / können sie auch mit auswärtigen Potentien Bündnisse von Hülff wider ihre Feinde machen / wann nur das Reich und Reichs-Glieder ausgenommen seynd.

§. 102.

Was haben die geistliche Fürsten des Römischen Reichs besonders an Würden und Rechten?

Erstlich / daß sie denen weltlichen Fürsten / sowohl im Rang und Gang / als auch auf denen Reichs-Tägen im würcklichen Votiren vorgehen. Dieses aber ist nicht zu verstehen / daß eben der mittlere oder letztere der geistlichen Reichs-Fürsten allen weltlichen Herzogen und Fürsten vorgehe: Nein; sondern gleichwie die geistliche und weltliche Fürsten auf dem Reichs-Tag also zum Votiren aufgefordert werden / daß jetzo einer von der geistlichen Banck votire / jetzo einer von der weltlichen Banck: also

also gebühret denen geistlichen Fürsten der Vorgang / auch ausser der Reichs-Versammlung / allein vor denenjenigen weltlichen Fürsten / welchen er im Votiren vorgehet. Andertens / haben die geistliche Reichs-Fürsten dieses ansehnliche Recht / daß sie auch alle Fürstliche oberherrliche Rechten ausüben / wie die weltliche / darum sie auch bey ihren Wappen das Schwerdt führen : welches hohe Recht sonsten in keinem Reich die Geistlichkeit geniesset.

§. 103.

Was hat der Ertz-Bischoff von Saltzburg besonders an Würden und Freyheiten?

Es hat dieser Ertz-Bischoff unter sich die Bischöffe von Freysingen / Regenspurg / Brixen / Chrimsee / Gurck / Seckau / Lavant; so prætendiret derselbige auch unter diesen das Bisthum Passau : welches aber die alldortige Bischöffe für exempt haben wollen. Zweytens / ist Saltzburg in dem Fürstlichen Collegio / auf der geistlichen Banck / der erste / und also führet er mit Oesterreich Umwechslungs-weis in dem

Fürsten-

Fürsten-Rath das Directorium, und zwar nicht von einem Tag oder Session zur andern/ sondern von einer Materie zur andern. Drittens/ hat ein Ertz-Bischoff zu Saltzburg das Recht auf die drey Bisthümer/ Chrimsee/ Seckau/ und Lavant/ wann ein Bischoff allda stirbet/ einen nach seinem Gefallen darzu zu benennen. Zu Gurck aber benennet zween Bischöffe nacheinander der Kayser/ den dritten aber der Ertz-Bischoff von Saltzburg.

§. 104.

Wie folgen die andere geistliche Fürsten in der Ordnung ihres Sitzes auf dem Reichs-Tag/ und was hat ein oder der andere besonders an Würden oder Freyheiten?

Erstens/ der Ertz-Bischoff von Bysantz. Dieser ist durch Franckreich dem Römischen Reich gantz entzogen/ nur daß sich sein geistlicher Gewalt noch etwas über einige Oerter des Römischen Reichs erstrecket. Andertens/ der Hoch- und Teutsch Meister. Drittens/ Bischoff zu Bamberg/ hat das Pallium, wie ein Ertz-Bischoff/

Bischoff / und ist also keinem Ertz-Bischoff nicht untergeben / sondern allein dem Römischen Pabst. Er ist in dem Fränckischen Kreiß ausschreibender Fürst / und führet auch auf denen Kreiß-Tägen das Directorium, ob gleich auf beyde auch Brandenburg-Culmbach seinen Anspruch machet. Dann hat dieser Bischoff noch gar eine sonderliche hohe Ehre / daß er die vornehmste Fürsten des Reichs zu Lehen-Leuten hat. Dann nachdeme Kayser Heinrich dieses Bisthum zu stifften beschlossen / so hat er selbiges in sehr grosses Ansehen zu setzen sich vorgenommen / derohalben dann er diesem Bisthum gewisse weitentlegene Herrschafften gegeben / welches dasselbige an die vier weltliche Herren Churfürsten / als Lehen / verleihen könte; und derohalben hat dieser Bischoff was absonderliches / daß die erste weltliche vier Herren Churfürsten zu diesem Stiffte Lehens-Leute seynd / und haben sie auch derentwillen die Ober-Aembter bey diesem Hof zu versehen; doch versehen sie solche nicht selbsten / sondern haben ihre Unter-Beambte. Der König aus Böheim träget von dem Bischoff zu Bamberg zu Lehen die alte Stadt Prag / und hält zu

einem Vertretter des Oberschencken-Ambts in dem Bischofflichen Hof einen von Auffassen. Bayern hat zu Lehen Auerbach / und hält zu einem Vertretter des Ober-Truchsessen-Ambts an dem Bischofflichen Hof einen von Pommersfelden. Sachsen hat zu Lehen Trebitz / hält vor einen Verweser des Ober-Marschallen-Ambts einen von Ebner. Brandenburg hat zu Lehen Cüstrin / und hält zu einem Ober-Cämmerer einen von Rotenhahn. Die Lehen empfangen die Herren Churfürsten von dem Herrn Bischoff nicht auf solche Weis / wie andere Lehens-Leute / sondern allein durch einen Handschlag / worbey sie dem Bischoffen wider seine Feinde Hülff und Rath versprechen. Viertens / Bischoff zu Würtzburg. Nachdem zwischen Kayser Heinrich dem Vierten und Pabst Paschali dem Andern grosse Strittigkeiten zu Anfang des Seculi XII. entstanden / Bischoff Erlang / ein Graf von Calw / aber des Pabsts Parthey hielte / und derentwillen ihm der Kayser das Herzogthum Francken entziehen / und seiner Schwester Sohn / Conrado / Herzogen in Schwaben / als ein Lehen geben wolte / der Bischoff hingegen

sein Recht und Lande behaubtete / so hat er alsdann zum Zeichen / daß er nicht allein ein Bischoff / sondern auch ein weltlicher Fürst wäre / der erste unter allen Bischöffen das Schwerdt mit dem Bischoff-Stab in sein Wappen gesetzet / um seinen weltlichen Fürstlichen Gewalt damit anzuzeigen: welches hernach alle andere geistliche Fürsten nachgethan / nachdem sie auch über Land und Leute einen weltlichen Gewalt bekommen. Es hat aber dieser Bischoff dieses besondere / daß er zum Zeichen seiner weltlichen Hoheit / ihme in allen offentlichen Aufzügen / ja auch so gar in dem Dom unter dem Ambt der Messe / durch seinen Hof-Marschall ein blosses Schwerdt vortragen oder empor halten läßt. Die Innwohner in dem Würtzburgischen haben dieses besondere Recht und grosse Freyheit / daß bey Verkauffung / Vergandung oder Auspfändung eines Schuldners in ihrem Stifft sie allen andern Schuldnern vorgehen / sie mögen sonst von Rechts wegen befreyet seyn / wie sie wollen. Bey Beerdigung eines Bischoffs zu Würtzburg ist dieses sonderbahre Gepräng: Sein Eingeweid wird in die Schloß-Kirchen / und der

Leichnam in die Dom-Kirchen begraben / das Hertz aber schliesset man in eine besondere Capsel ein / leget es in einen Fürstlichen Wagen mit vier Fürstlichen Pferden bespannet / darinn sitzet einer von denen gewesten treuen Dienern des Bischoffs / und fähret darmit nach dem vornehmen Kloster Eborach / allda wird das Hertz in einer besondern hierzu erbauten Capellen beygesetzet / Wagen und Pferde gehören dem Kloster / dem Fürstlichen Bedienten aber / welcher das Hertz in der Gutschen begleitet / müssen sie alle Versorgung Lebenslang geben / wie einem unter denen Conventualen / auf daß er vor den Verstorbenen Lebenslang bete / und GOtt in dem klösterlichen Leben diene. Behauptet auch den Titul als Herzog von Francken gar eyferig: dann es ist nach Absterben der Herzogen in Francken / das Herzogthum Francken sambt der Haupt- und Residentz-Stadt / dem Bischoff zu Würtzburg Burckhardo geschencket worden; deme ungeachtet / haben den Titul / als Herzoge in Francken / die Bischöffe von Würtzburg doch nicht gebrauchet / bis daß Albertus, Marggraf zu Brandenburg / den Titul als Herzog in Francken / ihme selbsten zueig-

zueignen wolte; Hierüber hat/ sein altes Recht zu behaupten/ Bischoff Gottfried/ Graf von Limburg/ um das Jahr eintausend vierhundert drey und vierzig/ den Titul als Herzog in Francken zu führen angefangen; Darauf ist von denen Churfürsten zu Mayntz/ Sachsen und Brandenburg/ wie auch dem Bischoff von Bamberg/ dem Herrn Bischoff zu Würtzburg/ Anno eintausend fünffhundert ein und zwanzig/ auf dem Reichs-Tag zu Worms/ eine Strittigkeit gemachet worden/ weilen sie alle auch einige Herrschafften in Franckenland hatten/ und also nicht gestatten wolten/ daß der Herr Bischoff zu Würtzburg sich einen Herzogen in Francken schreiben solte; Nichts desto minder ist es doch dahin verglichen worden/ daß der Bischoff von Würtzburg sich einen Herzog in Francken noch förderhin schreiben/ solches aber denen andern in ihren habenden Rechten nicht das geringste schädlich seyn solle.

Fünfftens/ Bischoff von Worms verlanget den Vorsitz auf denen Reichs-Tägen vor dem Bischoff zu Würtzburg/ welches aber der von Würtzburg nicht zugiebet/ sondern allein in dem Vorsitz mit ihme umwechselt.

wechselt. Andertens / will der Bischoff von Worms des Ober-Rheinischen Kreises ausschreibender Fürst und Director allein seyn / darwider aber Chur-Pfaltz oder Pfaltz-Simmern seine Einwendung machet.

Sechstens / Bischoff von Eichstätt.

Siebendens / Bischoff von Speyer.

Achtens / Bischoff von Straß.

Neuntens / Bischoff von Constantz. Der Herr Bischoff von Constantz ist neben dem Herrn Herzog von Würtenberg in dem Schwäbischen Kreiß ausschreibender Fürst. Sonsten ist Constantz sehr berühmt wegen des allgemeinen Concilii, so von Anno eintausend vierhundert und vierzehen bis achtzehen / vier Jahr gehalten worden. Auf diesem Concilio ist Pabst Johannes der XXIII, Kayser Sigismundus / Vier Patriarchen / Neun und zwantzig Cardinäle / Sieben und viertzig Ertz-Bischöffe / Zweyhundert und siebenzig Bischöffe / Fünffhundert vier und sechzig Aebte und Doctores, auch über sechzehentausend Fürsten / Grafen / Freyherren und Edelleute gewesen. Man hat in dem Concilio drey Päbste abgesetzet / und den Johann Huß wie auch Hieronymum von Prag / wegen ihrer Lehren verbrennet.

Zehendens / Bischoff von Augspurg.

Eilfftens / Bischoff zu Hildesheim.

Zwölfftens / Bischoff von Paderborn. Dieser Bischoff machet einen Anspruch auf die Grafschafft Pyrmont / welches sich also verhält: Es haben die Grafen von Schwallenburg die Grafschafft Pyrmont vor alten Zeiten in Besitz gehabt / und solche an die Grafen von Spiegelberg verhandelt; Als nun dieser letztere Stamm abgegangen / und um die Jahr eintausend fünffhundert und funffzig erloschen / wolte diese Grafschafft der damahlig regierende Bischoff Rembertus von Kersenbroch / als ein heimgefallenes Lehen / dem Stifft zueignen: allein die Grafen von der Lippe setzten sich dargegen / und raumten es denen Grafen von Gleichen ein. Als aber diese Linie Anno eintausend sechshundert ein und dreyßig auch abgestorben / und die Grafen von Waldeck mit ihnen eine Erb-Verbrüderung hatten / so drangen sich auch diese in die Grafschafft ein / mit welchen sich endlich Ferdinand von Fürstenberg / Bischoff von Paderborn / Anno eintausend sechshundert acht und sechzig also verglichen / daß die Herren Grafen von Waldeck ge-

meldte Grafschafft Pyrmont bis zu Erlöschung jetzt-regierenden Hauses ruhiglich besitzen/ alsdann aber selbige unwidersprechlich dem Bisthum Paderborn heimfallen solle.

Dreyzehendens / Bischoff von Freysingen. Aus einem uralten Päbstlichen Privilegio haben die Herren Bischöffe zu Freysingen das Recht und Freyheit/ das so genandte Pallium, gleichwie die Ertz-Bischöffe zu tragen; und obschon einige Herren Bischöffe von nächsten Jahren her solches nicht getragen / so hat doch der jetzo regierende Herr solches Privilegium durch den Päbstlichen Stuhl wiederum bestätigen lassen. Es ist aber solches Pallium nur allein zur Ehr und Ansehen dieses Bisthums vergünstiget/und keines wegs dahin angesehen/ daß ein Herr Bischoff dardurch von dem Erzbischoff exempt oder befreyet seyn solle. Doch hat dieser Bischoff auch diese sonderbahre Freyheit/daß er ausser denen gewöhnlichen Zeiten die Priester-weyhungen nach Gefallen und Belieben verleyhen darff. Es hat dieses Bisthum vor alten Zeiten auch in Istrien/ Dalmatien / Croatien und in der Trevisaner Marck gar ansehnliche

Herr-

Herrschafften und Güter gehabt / welche aber theils durch die Türcken / theils durch die Venetianer hinweggenommen worden / und also haben die Herren Bischöffe noch ihre Prætension und Forderung hierauf.

Vierzehendens / Bischoff von Regenspurg.

Fünffzehendens / Bischoff zu Passau. Es ist aus denen alten Geschichten unlaugbar bekandt / daß dieses Bisthum Passau aus dem zerstörten Erz-Bisthum zu Lorch seinen Anfang genommen / welcher Ursachen willen auch die Herren Bischöffe zu Passau sich anfangs Erz-Bischöffe von Lorch geschrieben. Nachdem sie aber dieses hernach eine lange Zeit unterlassen / und den Erz-Bischoffen zu Salzburg als ihren metropolitanum erkennet haben / hat Salzburg aus solchem durch die Verjährung ein Recht gesuchet. Nachdem aber vor ungefähr hundert Jahren die Herren Bischöffe zu Passau den Erzbischoff zu Salzburg nicht mehr als ihren Obern erkennen wolten / sondern sich auf zwey Päbstliche Freyheiten berieffen / nemlich Pabst Johannis des XXIII. vom Jahr eintausend vierhundert und fünffzehen / und Pabst Mar-

tini des V. vom Jahr eintausend vierhundert und zwanzig / so ist mit der Feder zwischen diesen zweyen Fürsten zu Rom sehr lang und hitzig gefochten. Endlich bekame der Herr Ertz-Bischoff zu Saltzburg den vierzehenden Decembris Anno eintausend sechshundert drey und neunzig den Ausspruch vor sich / durch den von Ihro Päbstlichen Heiligkeit Innocentio XII. über diese Sach bestellten Herrn Commissarium Aloysio Priolo, Auditore di Rota. Aber Passau setzete sein Recht noch weiter fort / und ist die Sache noch bis auf heutigen Tag durch ein rechtes End-Urtheil nicht entschieden / sondern der Herr Bischoff zu Passau führet sich doch noch allezeit wie ein exempter Bischoff auf; Der Ertz-Bischoff von Saltzburg hingegen verhält sich gegen denselbigen / wie gegen einen andern ihm untergebenen Bischoff. Dieses Bistthum / und vielmehr die Stadt Passau selbsten / ist sonderbahr berühmt und bekandt von demjenigen Religions-Frieden / welcher auf Vermittelung Ferdinandi des Ersten / Römischen Königs / zwischen seinem Herrn Brudern / Kayser Carl dem V, und denen Lutherischen Glaubens-Genossen / im ein-

tau-

tausend fünffhundert zwey und fünffzigsten Jahr aufgerichtet worden / daß nemlichen die Catholische und Lutherische Religionen in dem Römischen Reich eine wie die andere passiret und gedultet werden sollen: solches wurde hernach durch den rechten Religions-Frieden auf dem Reichs-Tag zu Augspurg / Anno eintausend fünffhundert fünff und fünffzig bestättiget.

Sechzehendens / Bischoff zu Trient. Allda in der schönen Kirchen zu St. Maria wurde wegen der damahlen entstandenen Lutherischen und Calvinischen Lehren ein Concilium angestellet; Selbiges hat Anno eintausend fünffhundert sechs und vierzig seinen Anfang genommen / und nachdeme es siebenzehen Jahre gedauret / ist solches endlich Anno eintausend fünffhundert drey und sechzig geendet worden.

Siebenzehendens / Bischoff zu Prixen.

Achtzehendens / Bischoff zu Basel. Dieser machet einen alten Anspruch an die Grafschafft Pfyrd: dann Bischoff Henricus der dritte hatte in dem Jahr eintausend zweyhundert ein und siebenzig von denen Grafen Ulrico, und seinem Sohn Theobaldo, beeden Grafen zu Pfyrd / die Grafschafft

schafft um achthundert und fünffzig Marck Silber erkauffet; ja Theobaldus hatte noch über dieses dem Bischoff Ottoni, Freyherrn von Grandsee / das Schloß und Stadt Florimont oder Blumberg geschencket / in dem Jahr eintausend dreyhundert und neune / doch daß er und seine Nachkommen sowohl die Grafschafft Pfyrd als Florimont, so lang der mannliche Stamm lebete / von dem Stifft allezeit zu Lehen haben solten. Als nun bald hernach der mannliche Stamm derer Grafen von Pfyrd gäntzlich ausgestorben, Rudolphus von Oesterreich aber Ulrici, des letzten Grafens von Pfyrd / Tochter hatte / und der damahlen regierende Bischoff Johannes de Senna das Haus Oesterreich gegen dem Stifft verbündlich machen wolte / so gab er diese Grafschafft dem Haus Oesterreich Anno eintausend dreyhundert ein und sechzig zu Lehen. Nachdeme aber dieses Haus solche Grafschafft bis in das dritte hundert Jahr ruhiglich genossen / hat Franckreich das gantze Sundgau / und unter diesen auch die Grafschafft Pfyrd / mit Krieges-Macht an sich gerissen / auch durch den Münsterischen Friedens-Tractat solches behauptet; wor-

gegen

gegen sich aber Basel bishero auf denen Reichs-Tägen öffters beschwehret/ und seine Anforderung immer erneuert.

Neunzehendens / Bischoff zu Lüttich/ machet einen Anspruch auf Bouillon, welches sich also verhält: Das Herzogthum Bouillon hat Godefredus, jener weltberühmte Held / samt seinem Bruder Eustachio und Balduino, verkauffet dem Bischoff von Lüttich / Oberto genannt / um sechstausend Marck Silber / als er Godefredus in das heilige Land wider die Saracenen gezogen / und auch das Glück gehabt / zum König in Jerusalem gekrönet zu werden: allein die Herren Bischöffe hatten das Unglück / daß ihnen das Haus de la Marc und die Prinzen von Sedan, durch Vorschub der Könige in Franckreich / solches Herzogthum abnahmen / und gewaltthätig innen hatten. Endlich ist es durch den Frieden zu Cammerich / Anno eintausend fünffhundert neun und fünffzig / dem Bisthum wiederum zuerkennet worden. Aber es hatte hierbey noch keinen Bestand: dann als das Haus de la Tour d' Avergne und Turenne an das Fürstliche Haus Sedan sich verheyrathet/ haben sie / mit Beystand des

Königs

Königs in Franckreich / dieses Herzogthum sich wiederum angemasset / und so viel zuwegen gebracht / daß in dem Nimwegischen Frieden / Anno eintausend sechshundert acht und siebenzig / in dem acht und zwanzigsten Articul / solches Herzogthum ihnen zugestanden / der Herr Bischoff aber zu einem gütlichen Vergleich mit ihnen angewiesen worden. Es protestirte zwar den sieben und zwanzigsten Februarii Anno eintausend sechshundert neun und siebenzig / der damahlige Herr Bischoff und Churfürst zu Cöln auf dem Reichs-Tag in einer ausführlichen in den Rechten best-gegründeten Deduction: allein es seynd noch bis auf den heutigen Tag die Herren Herzoge von Avergne in dem Besitz von Bouillon, also / daß die Herren Bischöffe von Lüttich nur allein das Recht und Anspruch / auch die Titul hiervon / in dem würcklichen Besitz aber nur was weniges dessen haben.

Zwantzigstens / Bischoff zu Osnabrugg. Dieses Bisthum und die Stadt Osnabrugg selbsten ist sowohl in Schrifften als auch in allen Unterredungen ungemein bekandt durch denjenigen Frieden / welcher nach dem harten dreysigjährigen Schwedischen

Krieg /

Krieg/ Anno eintausend sechshundert acht und vierzig/ zwischen denen Catholischen/ Lutherisch- und Calvinischen allda zu Osnabrugg gemacht worden. Durch eben denselbigen Frieden ware so viel abgehandelt/ daß dieses Bisthum dermahlen Wechsels-weis einen Catholischen/ und dann einen Lutherischen Bischoff haben muß/ massen unter der Regierung Bischoffs Francisci Wilhelmi, Grafens von Wartenberg aus Bayern/ und Cardinals/ welcher in dem eintausend sechshundert fünff und zwanzigsten Jahre erwählet worden/ dieses Bisthum das Unglück gehabt/ daß es in dem dreyßigjährigen Schwedischen Krieg von der Schwedischen Kriegs-Macht überzogen und eingenommen worden/ also zwar/ daß Gustavus, Graf von Waseburg/ Königs Gustavi Adolphi natürlich gebohrner Sohn/ Anno eintausend sechshundert vier und dreyßig/ völliger Besitzer von diesem Bisthum worden. Es hat aber unter andern Catholischen Häusern dieses Bisthums sich sonderbahr angenommen der Churfürst in Bayern/ und so viel zuwegen gebracht/ daß/ ob schon dieses Bisthum gäntzlich in die Lutherische Hände verfallen war/ dannoch

noch solches auf gewisse Bedingniß wiederum auf einige Weise befreyet wurde; nemlich man vergliche sich in dem Westphälisch- oder Osnabruggischen Frieden, daß man gemeldtem Gustavo von Waseburg achtzig tausend Gulden baar Geld hinaus gabe, und derselbige dagegen Francisco Wilhelmo von Wartenberg das Bisthum wiederum abtrate; dabey dann ausdrücklich dieses bedungen wurde, daß hinfüro Wechsels-weise einmahl ein Catholischer, das andere mahl ein Lutherischer Bischoff seyn solle, und zwar, so offt als es in der Ordnung an die Lutherische käme, so solte man allzeit einen aus denen Nachkommen des Herzogs Georgii, damahlig-regierenden Herrn von Braunschweig-Hanover, nemlich den jüngsten nehmen. Nun regierte der damahlige Bischoff Frantz Wilhelm von Wartenberg und Cardinal bis in das Jahr eintausend sechshundert zwey und sechzig, wornach zum Bischoff erwählet worden Herzog Ernestus Augustus, der jüngst-verstorbene Churfürst von Braunschweig-Hanover. Nach ihme wurde wiederum ein Catholischer Bischoff, Carolus Josephus Ignatius, Herzog von Lotharingen, erwählet, den vierzehenden April, Anno eintausend sechshundert acht und neunzig. Nachdeme aber dieser in dem eintausend siebenhundert und fünffzehenden Jahre verschieden, so kame es abermahlen auf einen Evangelischen, nemlich auf Ernestum Augustum, dieses Namens von der Lutherischen Religion den Andern.

Es ist auch besonders bedungen / daß wann allda ein Lutherischer Bischoff regieret / allezeit der Ertz-Bischoff zu Cölln in denen geistlichen Sachen den obersten Bischofflichen Gewalt über die Römisch-Catholische in diesem Bisthum übet: Wann aber ein Catholischer Bischoff in der Regierung ist / so muß er auch Lutherische Glaubens-genossen in ihrem Glaubens-Exercitio durchgehends ungekräncket lassen; und seynd allezeit allda drey Lutherische Canonici oder Domherren / haben auch jederzeit ein Lutherisches Consistorium allda.

Ein und zwanzigstens / Bischoff zu Münster. Der Bischoff zu Münster machet auf die Herrschafft Borckeloe einen Anspruch und Forderung / dann es saget dieser Herr Bischoff / es habe Gilbertus / Graf von Bronhorst / in dem Jahr eintausend vierhundert und sechse / diese Herrschafft Borckeloe dem Bisthum Münster freywillig geschencket / daß solche hinfüro das Geschlecht Bronhorst / so lange ein Manns-Stamm vorhanden / von dem Bisthum zu Lehen tragen müste: so bald aber der Manns-Stamm ausstürbe / solte die Herrschafft Borckeloe dem Bisthum heimfallen.

Nun ereignete sich in dem eintausend fünffhundert drey und funffzigsten Jahre / daß Jodocus, der letzte Graf aus dem Geschlecht von Bronhorst / ohne Erben verstorben / worauf das Bisthum solche Herrschafft / als ein heimgefallenes Lehen / an sich ziehen wolte: Aber die Grafen

von Limpurg und Styrum, als nächste Anverwandten, machten hierzu auch einen grossen Anspruch: und die Holländische Staaten wendeten vor, es wäre dieses Borckeloe ein Ort, so zu dem Herzogthum Geldern gehörig, und sprache das Gelderische Ober-Gericht die Herrschafft Graf Georgen vom Limpurg und Styrum durch eine rechtliche Erkanntnuß zu, weilen dieser des letzt-verstorbenen Grafens Jodoci Brudern Tochter, Irmegarden, zur Gemahlin gehabt. Der Bischoff führete damahlen darüber seine Klage bey dem Cammergericht zu Speyer: nichts desto weniger aber kame der Graf von Limpurg Anno eintausend sechshundert und sechzehen durch die Holländer zum würcklichen Besitz, worüber das Bisthum Münster über die Holländer immerdar übel zufrieden ware, also zwar, daß endlichen Bischoff Christoph Bernhard von Gallen gar mit gewaffneter Hand die Herrschafft an sich zu reissen, Anno eintausend sechshundert fünff und sechzig, mit seiner Armee in das Feld zoge. Es wurde zwar alsdann durch die zu Cleve vorgenommene Friedens-Unterhandlung die Sach in etwas gestillet: aber auf Anhetzung der Kron Franckreich eroberte der Bischoff von Münster, Anno eintausend sechshundert zwey und siebenzig, nicht nur allein die Herrschafft Borckeloe, sondern nahme denen Holländern auch noch andere unterschiedliche Oerter hinweg.

Nachdeme aber die Holländer hernach in dem Krieg glücklicher waren, so trate das Bisthum

thum / durch den Cöllnischen Frieden / den ein und zwantzigsten April Anno eintausend sechshundert vier und siebenzig / denen Holländern diese Herrschafft wider seinen Willen wider ab / behält aber noch auf den heutigen Tag seinen rechtlichen Anspruch und Forderung hieran.

Mehr / weilen der Kayser Carl der IV. diesem Bistthum die Burggrafschafft Stromberg geschencket / so verlangen die Herren Bischöffe wegen dieser Burggrafschafft auf der weltlichen Fürsten-Banck bey denen Reichs-Versammlungen besondern Sitz und Stimm / und hat solches sonderbar der jetzo regierende Fürst gleich nach Antrettung seiner Regierung / zu Regenspurg sehr nachdrücklich anbringen lassen.

Es ist auch zu mercken / daß dieser Bischoff mit dem Herzog von Jülich zugleich in dem Westphälischen Kraiß ausschreibender Fürst / und auf denen Kraiß-Tägen Director seye.

So ist auch bey diesem Bisthum sehr ansehnlich / daß allda allezeit vierzig Domherren seynd / welche mit gar reichlichen Einkünfften versehen; und ist man in diesem Bisthum oder Hochstifft in deme sehr genau / daß man auf den alten Adel ungemeine Absicht machet / also zwar / daß man bishero auch nicht einmahl die Münsterische alte Stadt-Geschlechter oder Erbmänner in das Stifft mit einnehmen wollen / welcher Ursach willen dann beym Cammer-Gericht zu Speyer oder Wetzlar wie auch bey dem Reichs-Tag zu Regenspurg / viele Schrifften gewechselt /

endlichen aber doch vor die Erb-Männer gesprochen worden.

Zwey und zwantzigstens, Bischoff von Lübeck. Dieser Bischoff allein ist beständig von der Lutherischen Religion.

Drey und zwantzigstens, Bischoff zu Chur. Dieser Bischoff hat vor andern Fürsten des Reichs dieses besonder, daß, ob er zwar auf dem Reichs-Tag Sitz und Stimm hat, auch das Müntz-Recht geniesset, er dannoch zu dem Reich weder Reichs-Steuern noch Anlagen zu geben schuldig ist.

Und hat dieser Bischoff das Ertzhaus Oesterreich zu seinem Erbschencken, da sonsten ausser Bamberg kein einziges Bisthum einen so hohen Erb-Beambten hat, wie dann auch die Grafen von Marsch, die von Marmel, und gar viel andere Grafen, auch Freyherren, von diesem Bisthum pflichtbare Lehenleute seynd.

Nach denen würcklichen Bischöffen folgen die Gefürstete Reichs-Prälaten und Pröbste, also zwar, daß sie in Fürstlichen Rechten, was deren Gewalt in weltlichen Sachen anbelangt, in ihren Ländern eben diese Freyheit geniessen, was die Ertz- und Bischöffe oder andere weltliche Herzogen und Fürsten haben, und zwar seynd diese die nachfolgende:

Erstens, Abbt von Fulda. Es schreibet sich dieser Abbt Primatem Germaniæ & Galliæ, und wegen dieses Tituls haben besagte Aebbte schon in alten Zeiten behaupten wollen, daß ihnen

nen alle geistliche Fürsten in gantz Teutschland nachgehen müsten, nur allein den Ertz-Bischoff von Mayntz ausgenommen: Allein andere Ertz-Bischöffe wollen solches keines wegs gestehen, sondern sagen, er seye allein Primas oder der oberste und vornehmste unter den Aebbten, und keines wegs unter denen Bischöffen, also zwar, daß dieser præcedenz wegen auch zwischen ihnen viele Strittigkeiten, nicht nur allein mit der Feder, sondern auch wohl gar mit gewaffneter Hand, vorbey gegangen.

Auch hat dieser Fürst von Fulda durch Kayser Carl den IV. die Bestättigung bekommen, daß er allezeit der regierenden Römischen Kayserin immerwährender Caplan und Ertz-Cantzler seyn, und derowegen der Kayserin die Kayserliche Kron aufsetzen solle.

Auch darff dieser Fürst, bey Empfahung der Reichs-Lehen, gleichwie die Chur-Fürsten, bey der Reichs-Cantzley keine Taxe bezahlen.

Dann hat er diese grosse Nutzbarkeit, daß ihme, zu Erleichterung seiner Reichs-Steuern und Anlagen, die Fränckische Ritterschafft in dem Buchauischen Gezirck, zweytausend Fränckische Gulden beytragen muß, vermög eines zu Würtzburg aufgerichteten Vergleichs, in dem Jahr eintausend sechshundert sechs und funffzig.

Andertens, Abat von Kempten, dieser ist der regierenden Röm. Kayserin Ertz-Marschall.

Drittens, Probst zu Ellwang.

Vierttens, Probst von Murbach.

Fünfftens / Abbt von Luders / diese zwey Stiffter seynd zwar also vereinbahret / daß selbige von langen Jahren allezeit ein Probst besitzet / doch hat er von wegen eines jeden Stiffts Sitz- und Stimm besonders auf denen Reichs-Tägen.

Sechstens / Johanniter Meister / das *ist* der Oberste Fürsteher der Maltheser Ritter in Teutschen-Landten / welcher auch unter denen geistlichen Fürsten sitzet.

Siebentens / der Probst zu Prechtes-Gadten.

Achtens / Probst zu Prün.

Neuntens / Probst zu Weissenburg / die beyde Probsteyen seynd dem Stüfft Speyer auf Ewig einverleibt / also / daß der Bischoff von Speyer allezeit hier Probst ist / doch führet Er wegen diesen Probsteyen auf denen Reichs-Tägen seine besondere Stimmen.

Zehentens / Abbtey Stablo.

Aylfftens / der Abbt zu Corney.

Nachdeme wir nun die geistliche Fürsten *alle* nach der Ordnung besehen / kommen wir auf die weltliche Fürsten / welche dann auch nach Ihren ordentlich auf denen Reichstägen habenten Rang besehen werden sollen / und zwar / so kommt gleich vor allen.

Erstlichen das Ertzhaus Oesterreich / kein Fürstliches Haus in dem gantzen Römischen Reich ist mit so viel grossen Freyheiten / Rechten / Vorzügen und Würdten versehen / als eben das Ertzhaus Oesterreich / dann Erstlichen hat selbi-

selbiges vor allen andern Häusern schon über dreyhundert Jahr das Glück gehabt, allezeit den Kayserlichen Scept r in Handen zuführen, darum dann diese Kayser nach und nach ihren Stammen mit ungemeinen grossen Freyheiten begabet, als Andertens, daß dieses Haus allein in ganz Europa den Ertzherzoglichen Titul führet, welches sonsten kein Fürstliches Haus nicht hat. Von dessen Ursprung habe schon unter dem Titul der Reichs-Fürsten umständlich gehandlet. Drittens hat dieses Haus diese grosse Freyheit, das es von allen Reichssteuern und Anlagen gäntzlich befreyet stehet, und nicht aus Schuldigkeit etwas gewisses, oder bestimtes, sondern nur allein aus freyem Willen und gefallen, nach belieben etwas zu gemeinen Reichs-Ausgaben beytraget, oder wohl gar nichts gibet. Viertens, ist dieses Haus nicht verbundten wieder seinen Willen bey denen Reichstägen zuerscheinen, sondern es kan ausbleiben, wann es will. Fünfftens, wann es aber erscheinet, so hat es in dem Fürstlichen-Raht, den obersten Sitz, dirigieret mit Saltzburg Umwechslungs-Weis und proponieret bey jedem Reichstag die erste Materi. Sechstens, kann dieses Ertzhaus von keiner strittigen Parthey vor die obriste Reichs-Gericht nicht geladen werden, sondern hat das Recht, Einen, oder mehr seiner Lehens Leutte zu einem Richter zuernennen, vor welchen die Rechtssache ausgeführet, und geurtheilet werden solle. Zumahlen

len aber wieder diese Freyheit sich andere Reichsständte, welche mit Oesterreich strittig waren, öffters beschwähret, als hat auch Oesterreich die Gerechtigkeit zubefördern sich vor andern auswertigen bestelten hohen Austrags-Richtern zu rechtfertigen keine beschwärde getragen. Siebentens, wann die Ertzherzogen zu Oesterreich die Reichslehen empfangen, därffen sie nicht ausser Landes verreisen, sondern es muß der Lehen-Herr ihnen in ihren Land und gebiet, die Lehen verleihen, ja bey würcklichen Lehens Empfangungen darff der Ertz Herzog von Oesterreich seinen Ertz-Herzoglichen Hutt aufhaben, und zu Pferdte seyn. Achtens, bey Empfangen der Lehen, ist er, wie die Churfürsten, befreyet, daß er keinen Lehen-Tax nicht bezahlen darff. Neuntens sein Lehen ist vor sich selbsten Ewig, beständig, und Unveränderlich, also, daß nach absterben des Männlichen Geschlechts hierinnen, die Weybsbilder das Recht, der Erbfolge haben, wann aber der letzte Herzog ganz ohne Erben abstürbe, so solle er Freye macht haben, sein Land nach eigenen gefallen zuvermachen, und zu übergeben, wem er will. Zehentens, in seinen Ländtern mag Oesterreich neue Zöhle aufrichten, die alte erhöhen und vermehren. Aylfftens hat es das Recht, daß von denen jenigen Aussprüchen, welche bey denen Ober-Gerichten des Ertz-Haus Oesterreich geschehen, kein Parthey zu dem Cammergericht, oder Reichs-Hoff-Rahte appelliren darff, sondern

dern bey dem Oesterreichischen Ausspruch es verbleiben muß. Zwölfftens, hat es die hohe Gewalt, tugendsame und um solches Haus wohlverdiente Leute in den Grafen- Freyherrn- und Adel-Stand zu erheben, Doctores, Magistros und Notarios zu machen.

Es schreiben einige diesem Ertz-Haus Oesterreich noch mehrere Freyheiten und Gewalt zu, unter welchen auch sonderbar Knipschild de Fideicommiss. Cap. 16. n. 34. saget, daß der regierende Ertz-Herzog von Oesterreich die Krafft haben solle, die übel und undeutlich oder stammlend Redende, durch einen Kuß, deutlich und verständlich redend zu machen: welches aber meines Wissens von denen Ertz-Herzogen nicht exerciret wird.

Allein fast alle diese angezogene Privilegien, welche das Haus Oesterreich zu haben behaupten will, werden von vielen Gelehrten widersprochen: Erstens, weilen die mehriste von dem Kayser Friederich dem Ersten, Henrico Marggrafen von Oesterreich verliehen worden, mit Absterben seines Geschlechts aber gäntzlichen erloschen seynd; Andertens, könne niemand ihme selbsten Freyheiten geben, welche dem Römischen Reich schädlich: die Österreichische Kayser aber hätten solche Freyheiten, zum grösten Nachtheil des Römischen Reichs, dem Haus Oesterreich, das ist, ihrem Haus, selbsten geben. Drittens, alles, was ein erwöhlter Regent seinem Reich vergebe, seye ungültig, und könne von

denen Nachfolgern zuruck geruffen werden: Also seyen auch die Oesterreichische Privilegia nicht länger von Halt, als so lang Oesterreichische Kayser regieren. Durch diese und mehr andere Einwürff bestreiten sie die Oesterreichische Privilegien.

Es ist aber sonderbar zu mercken, daß der Ertzherzog von Oesterreich nicht auf der weltlichen, sondern auf der geistlichen Banck sitze, und zwar, wie schon gemeldet, mit Saltzburg umwechslend votire und dirigire. Gleichfalls sitzet auch noch auf der geistlichen Banck der weltliche

Herzog von Burgund. Ware vor gar alten Zeiten ein Königreich, hernach aber ein gar mächtiges Herzogthum, welches einen eigenen Reichs-Kraiß ausmachete: Nachdem aber Franckreich das eigentlich so genandte Burgund unter sich gerissen, gehöret unter den Teutschen Burgundischen Kraiß alleinig dasjenige, was jetzo Oesterreich von Nieder-Teutschland besitzet.

Die auf der weltlichen Banck sitzente Hertzogen, Marggrafen, und Fürsten, werden in die alte und neue Häuser unterschieden, und sitzen in folgenter Ordnung.

Erstens, der Hertzog in Bayrn.

Andertens, der Hertzog von Magdeburg ware vormahlen ein Ertz-Bisthum. Bey diesem Ertz-Bisthum oder Hertzogthum ist vornemlich dieses zu mercken, daß, so lange als hier

Ertz-

Ertz-Bischöffe gewesen, solche Primates, oder die erste und vornehmste in gantz Germanien waren, und hatten derohalben auch auf der geistlichen Banck den Vorsitz vor Saltzburg, und mithin auch das Directorium mit Oesterreich. Nachdeme es aber nunmehro von der Catholischen Religion abgewichen, und zu einem Hertzogthum gemachet worden, so sitzet selbiges auf der weltlichen Fürsten-Banck in dem Fürstlichen Collegio, und hat gleich nach Bayrn, unter dene weltlichen Fürsten, die andere Stim̃.

Drittens, daß Haus Pfaltz-Lauthern.

Vierdtens, Pfaltz-Symern.

Fünfftens, Pfaltz-Neuburg.

Sechstens, Hertzog von Bremen ware vor ein Ertz-Bisthum, wurde in dem Westphalischen Frieden ein Hertzogthum, und besitzete es Schweden, jetzo aber Braunschweig.

Siebentens, Pfaltz-Zweybrück.

Achtens, Pfals-Veldentz.

Neuntens, Sachsen-Altenburg.

Zehentens, Sachsen-Coburg.

Elfftens, Sachsen-Weimar.

Zwölfftens, Sachsen-Gotha.

Dreyzehentens, Sachsen-Eisennach.

Vierzehentens, Brandenburg-Culmbach.

Fünffzehentens, Brandenburg-Anspach.

Sechzehentens, Braunschweig-Wolfenbütel.

Siebenzehentens, Braunschweig-Zell.

Achtzehentens, Braunschweig-Grubenhagen.

Neun-

Neunzehentens/ Braunschweig-Callenberg. Nach diesen ist Jülch gesessen / welches aber heutiges Tags zwischen Pfaltz und Brandenburg keine Stimme führet.

Zwanzigstens / Werden / ware ein Bisthum. Wurde in dem Westphälischen Frieden ein Hertzogthum / besitzte es Schweden / jetzo aber Braunschweig.

Ein und zwanzigstens / Halberstatt / ware ein Bisthum / jetzto ein Herzogthum / besitzet es Brandenbrug.

Nun folgen die zehen im sitzen und votiren/ alternirente oder umwechslende Häuser / also / daß / welches heut vorgehet / morgens nachsitzet / und diese seynd

Zwey und zwanzigstens / Herzog von Würtenberg.

Drey und zwanzigstens / Hessen-Cassel.

Vier und zwanzigstens / Hessen-Darmstatt.

Fünff und zwanzigstens / Baden Baden.

Sechs und zwanzigstens / Baden-Durlach.

Sieben und zwanzigstens / Baden-Hochberg.

Acht und zwanzigstens / Mechlenburg Suerin.

Neun und zwanzigstens / Mechlenburg-Güstrau.

Dreyßigstens / Vor-Pommern zu Schweden gehörig.

Ein und dreyßigstens / Hinder-Pommern gehö-

gehöret Brandenburg. Nach diesen alternirenden / oder umwechslenden Häusern kommen

Zwey und dreysigstens / Sachsen-Lauenburg.

Drey und dreysigstens / Münden / ware ein Bisthum / jetzo ein Herzogthum.

Vier und dreysigstens / Hollstein-Glückstatt.

Fünff und dreysigstens / Hollstein-Gododorff.

Sechs und dreysigstens / Savoyen.

Sieben und dreysigstens / Leuchtenberg / gehört zu Bayrn.

Acht und dreysigstens / Anhalt.

Neun und dreysigstens / Hunnenberg.

Vierzig / Schwerin / ware ein Bisthum.

Ein und vierzigstens / Camin / war ein Bisthum.

Zwey und vierzigstens / Ratzenburg / ware ein Bisthum.

Drey und vierzigstens / Hirschfeld / ware eine Abtey

Vier und vierzigstens / Lothring wegen Numeni.

Fünff und vierzigstens / Mompelgard / gehört zu Würtenberg; Nun seynd die alte Fürstliche Häuser geendet / und fangen die neuere an.

Sechs und vierzigstens / Arnberg.

Sieben und vierzigstens / Hohenzollern.

Acht und vierzigstens / Egsenberg.

Neun und vierzigsten / Lobkowitz.

Fünffzigstens / Salm.

Ein und fünffzigstens / Diedrichstein.

Zwey und fünffzigstens / Nassau / Hedemar und Sigen.

Drey

Drey und fünffzigstens/ Nassau Dillenberg.
Vier und fünffzigstens/ Auersperg.
Fünff und fünffzigstens/ Porcia.
Sechs und fünffzigstens/ Ost-Frysland.
Sieben und fünffzigstens/ Fürstenberg.
Acht und fünffzigstens/ Schwartzenberg.
Neun und fünffzigstens/ Oettingen.
Sechzigstens/ Lichtenstein.
Ein und sechzigstens/ Croy.
Zwey und sechzigstens/ Schwartzburg.
Drey und sechzigstens/ Lamberg.
Vier und sechzigstens/ Trautson.
Fünff und sechzigsten/ Löwenstein.

Es ist aber zu mercken/ das die letzten Häuser/ noch nicht alle ruhigen Besitz und Stimme in denen Reichstägen haben.

§. 105.

Welches seynd die Reichs-Prälaten und Abtisinnen.

Nach denen Fürsten kommen auf denen Reichs-Tägen die unmittelbabre freye Reichs-Prälaten/ diese sitzen zwar zu unterst auf derjenigen Banck/ wo die geistliche Fürsten sitzen/ geben aber doch erst ihre Vota und Stimmen/ nachdem die weltliche Fürsten ihre Meinungen gegeben haben. Solche Herrn Prälaten werden wiederum in zwey unterschiedliche Directoria eingetheilet/ als in das Schwäbische und in das Reinische. In dem Schwäbischen kommen folgente Stimmen vor. Erstens/

Erstens, Reichenau, so in dem Unter-Boden-See lieget; ein Benedictiner Kloster.

Anderns, Marthall, ein Prämonstratenser Kloster.

Drittens, Salmansweiler, ist ein reiches Cistercienser Kloster.

Vierters, Oxenhausen, ist eiu ansehnliches Benedictiner Kloster.

Fünfftens, Elchingen, ein Benedictiner Kloster.

Sechstens, Jrrsee, oder Ursing, ein Benedictiner Kloster.

Siebendens, Ratzenburg, ein Prämonstratenser Kloster.

Achtens, Nůmrod, ein Prämonstratenser Kloster.

Neuntens, Ursperg, oder Auersperg, ein Prämonstratenser Kloster.

Zehentens, Weissenau, oder Minderau, ein Prämonstratenser Klester.

Elfftens, Schussenreut, ein Prämonstratenser Kloster.

Zwölfftens, Peterhausen, ein Benedictiner Kloster.

Dreyzehendens Wettenhausen, ein Kloster regulirter Cohr-Herrn.

Vierzehentens, Zwiefalten, ein Benedictiner Kloster.

Fünffzehentens, Genugenbach, ein sehr reiches Benedictiner Kloster.

Sechzehentens, Weingarten, eine vornehme Benedictiner Abtey. Sieben-

Siebenzehens / Otten-Bayrn / ein Benedictiner Kloster.

Achzehentens / St. Georgen / eine Benedictiner Abtey.

Unter dem Reinischen Directorio seynd.

Erstens / Kaysersheim / ein gar reiches Cistercienser Kloster.

Anderns / Werden / eine Abtey Benedictictiner Ordens.

Dittens / Udenheim / ein vornehmes Benenedictiner Kloster.

Vierdtens / St. Ulrich / ein Benedictiner Abtey.

Fünfftens / Münster / ein Benedictiner Kloster.

Sechstens / St. Cornelii Münster / eine Abtey.

Siebendens St. Emmeran / ein berühmtes Benedictiner Kloster.

Neuntens / Walckenried / in dem Braunschweigischen / vormahlen eine Benedictiner Abtey / nunmehro aber ein lutherisches Stüfft / und wird von dem Hauß Braunschweig vor dasselbige die Stimme geführet.

Zehentens / Saalfeld / auch vormahlen ein Benedictiner Kloster / nunmehro lutherisch / wird von dem Sachsen-Altenburg besessen / und auf denen Reichs-Tägen vertretten.

Elfftens / Siegberg / ein Benedictiner Kloster zu Stein am Reihn. Diesen Herrn Prälaten

laten werden auch mit Sitz und Stimm beygezehlet die zwey grosse Comendatores, oder Balliven des teutschen Ordens zu Coblentz und Altzhausen.

Abermahlen werden diesen zugezehlet die freye Reichs-Abtisinnen, und unter diesem seynd etwelche Reichs-Fürstinen, doch haben sie Sitz und Stimm bey denen Reichs-Tägen, nur auf der Prälaten Banck, als

Erstens, die gefürstete Abtisin zu Quedlinburg, deren Stifft lieget in der Stadt Quedlinburg, an dem kleinen Boden-Fluß, nahe bey Magdeburg, und ist Augspurgischer Confession.

Anderns, Essen, vormahlen ein gar reiches Benedictiner Kloster, nunmehro aber ein weltliches, doch Catholisches Fürstliches Stiffte, aus welchem die Stifft-Fräulen heraus heurathen dörffen.

Drittens, Burchau in Schwaben, lieget an dem Feder-See, und ist ein Catholisches weltliches Stifft, woraus die Stiffts-Fraulen heurathen dörffen.

Virtens, Andlau, ein Stifft und Stadt in Unter-Elsaß, ist Römisch Catholischer Religion, und ist denen Stiffts-Fräulen wiederum heraus zu heurathen erlaubet.

Fünfftens, das Stůfft zn Lindau ist in der Reichs-Stadt Lindau gelegen, an dem Boden-See, und obgleich die Stadt lutherisch ist, so ist doch das Stifft Römisch-Catholisch, die Stiffts-Fräulen dörffen wieder heraus heurathen.

Sechstens, Herfort, in dem Westphälischen Craiß, in der Graffschafft Rauensberg liegend, ist ein luterisches Stifft.

Siebentens, Nieder-Münster, ein Fürstlich-wetliches Catholisches Stifft, in der freyen Reichs-Stadt Regenspurg gelegen.

Achtens, Ober-Münster, ein weltliches Catholisches Fürstliches Stifft, auch in der Reichs-Stadt Regenspurg gelegen.

Neuntens, Gandersheim lieget an dem Garde-Fluß, in dem Fürstenthum Braunschweig-Wolffenbütel, ist ein Lutherisches, aber nur ein kleines Stifft von vier Canonißinen.

Zehentens, Hegbach, ein Schwäbisches Kloster.

Ailfftens, Guttenzell, ein Cistercienser Frauen-Kloster.

Zwölfftens, Rotten-Münster, ein Cistercienser Frauen-Kloster.

Dreyzehentens, Baind, ein Cistercienser Frauen-Kloster.

Vierzehentens, Gerenrode, ist ein Fürstlich-weibliches Stifft, Evangelischer Religion, unweit von Quedlimburg gelegen.

Fünffzehentens Burscheid, ist eine Abtey in dem Horzogthum Jülich, deren Abtisin gleichfalls, wie alle bishero erzehlte, ein Stand des Reichs ist.

Bey diesen Reichs-Prälathen und Abtisinen ist zu mercken, daß sie ihre Stimmen erstlichen untereinander geben, und untereinander geben,

hen, und über den Schluß sich vergleichen müssen, und giebet sodann die Schwäbische und die Reinische Banck jede insonderheit ihr Votum, was sie beschlossen, also daß hinnoch alle ihre Vota mit den Fürstlichen nur zwey Stimmen ausmachen.

§. 106.

Welches seynd die Reichs-Grafen, und Freyherrn, so Sitz und Stimm haben?

Nach denen Reichs-Prälaten und Abtißinnen kommen auf denen Reichs-Tägen, diejenige Grafen und Freyherren, welche in dem Römischen Reich unmittelbahre Herrschafften besitzen, also, daß sie niemand, als allein dem Römischen Kayser, und gesamten Reich unterworffen seynd.

Comites wurden vor alten Zeiten genennet diejenige, welche die Römische Kaysere, als die vornehmste Bediente, aller Orten begleiteten, weillen sie nemlichen beständige Gefährten des Kaysers wahren; Und weilen die Kaysere diesen gethreuesten und liebsten Bedienten die wichtigste Geschäffte zn verrichten überliesen, als wurden sie abermahlen Comites genennet a Commissione, von denen Geschäfften und Verrichtungen ihres Amts.

Sie wurden vor Zeiten von denen Römischen Kaysern auch über gewiese Gebiethe, als Verwesere und oberste Richter bestellet, und derentwillen in der alten teutschen Sprach Grafen benamset, weilen bey denen alten Teutschen ein Richter, oder Graf, eine Bedeutung hatte, wie sie, zum Unterscheid, der gemeinen Grafen, andere, welche höhere Würden und Verrichtungen hatten, die Pfaltz-Grafen, Marggrafen, Landgrafen, Burggrafen nenneten. Von welchen allen schon zu Anfang dieses Buchs, unter dem Titul von denen weltlichen Reichs-Fürsten ist gehandelt worden. Hier kommet allein von denen Graffen zu reden, welche ihrer Würde und Standt nach die nächste nach denen Fürsten in dem Römischen Reich geacht werden. Aber auch diese Grafen seynd zweyerley, einige seynd unmittelbahr, andere dargegen mittelbahr. Die unmittelbahre seynd abermahlen zweyerley, einige seynd niemand, weder mit der Persohn, noch mit ihren Gütern unterworffen, und haben noch darzu auf denen Reichs-Tägen Sitz und Stimm, dergleichen seynd die Grafen, welche unter dem freyen Reichs-Adel gehören, von deme bald hinnach ein eigener Titul folgen solle; Endlichen giebet es Grafen, welche andern Churfürsten, sowohl mit der Person als auch mit ihren Gütern untergeben seynd.

Mit denen freyen Reichs-Grafen sitzen zugleich auf dem Reichs-Tag die freye Reichs-Barones, oder Freyherrn. Wo dieselbige ih-

ren

ren teutschen Nahmen hergenommen, brauchet wenig nachsinnens, dann sie seynd Freyherrn genennet worden von der Freyheit, weilen sie newlich freye- uud niemandten uutergebene mit vielen Freyheiten begabte Herren waren.

Das Wort Baro aber legen viel unterschiedlichen aus; die warscheinlichste Ausdeutung ist, das Baro von dem uralten Wort Baar herkomme, welches bey denen alten Teutschen so viel geheissen, als Frey. Diese Barones, oder Freyherrn, seynd nach denen Grafen in der Würde die ersten, ja sie sitzen nicht nur allein auf denen Reichs-Tägen, sondern auch bey allen Höfen und Rahts-Versammlungen mit denen Grafen gantz und gar vermischet. Es hat auch mit diesen Freyherren gantz gleiche Bewanntniß, wie mit denen Grafen, daß einige unmittelbar, einige aber mittelbahr seynd. Hier ist allein von denen unmittelbahren zu reden, welche mit denen Herren Grafen Sitz und Stimm auf den Reichs-Tägen haben.

Alle sowohl Grafen, als Freyherrn, werden auf denen Reichs-Tägen getheilet in vier unterschiedliche Bäncke, als in die Wetterauische, in die Schwäbische, Fränckische und in die Westphälische; Alle diejenigen, welche auf einer Banck sitzen, geben zusammen ihre Stimmen, und was dieselbige beschliesen, das wird alsdann, vor eine Stimm gehalten, also, daß einer gantzen Banck ihr Schluß ein Votum ausmacher, oder so viel gült, als eine Fürstli-

che Stimm, mithin so haben die gesamte Herrn Grafen und Freyherrn vier Vota.

Auf der Wetterauischen Banck sitzen folgente.

Erstens sitzen die Grafen von Sein. Anderns, Nassau-Sarbruck. Drittens, Hannau. Viertens, Sollms. Fünfftens, Wild- und Reihn-Grafen. Sechstens, Isenburg. Siebentens, Leinigen. Achtens, Stollberg. Neuntens, Waldeck. Zehentens, Falckenstein. Eilfftens, Schwartzburg. Zwölfftens, Reussen. Dreyzehentens, Mannsfeld. Vierzehentens, Heldrungen. Fünffzehentens, Orttenburg. Sechzehentens, Berg. Siebenzehentens, Schönburg. Achtzehentens, Gleichen. Neunzehentens, Königstein. Zwanzigstens, Pyrmant. Ein und zwanzigstens, Falckenstein und Dachstuhl. Zwey und zwantzigstens, Krüchingen. Drey und zwanzigstens, Ehrensfels. Vier und zwanzigstens, Hatzfeld. Fünff und zwanzigstens, Beichlingen. Sechs und zwanzigstens, Plössen, Sieben und zwanzigstens, Haag.

Auf der Schwäbischen Banck sitzen.

Erstens, Mantfort, Anderns, Fürstenberg. Drittens, Waldburg. Vierdtens, Zeil und Scheer. Fünfftens, Königseck. Sechstens, Oetting und Wallerstein. Siebentens, Mündlheim. Achtens, Grafeneck. Neun-

Neuntens, Hohenwaldeck, oder Märxreihn. Zehentens Kirchberg in Schwaben. Elfftens, Wolckenstein. Zwölfftens, Sultz. Dreyzehentens, Geroldeck. Vierzehentens, Zimmern. Fünffzehentens, Hohenems. Sechzehentens, Eberstein. Siebenzehentens Rechberg. Achtzehentens, Fustingen. Neunzehentens, Wolffstein. Zwanzigstens, Coloredo. Ein und zwanzigstens, Abensperg, und Thraun. Zwey und zwanzigstens, Tylli und Breitteneck. Drey und zwanzigstens Trauthmansdorff. Vier und zwanzigstens, Schlick. Fünff und zwanzigstens, Sinzendorff. Sechs und zwanzigstens, Ungnad. Sieben und zwanzigstens Waldstein. Acht und zwanzigstens, Cronberg. Neun und zwanzigstens, Pappenheim. Dreysigstens, Helffenstein. Ein und dreysigstens, die Pfaltzgrafen von Tübingen und Callwe, seynd ausgestorben, und hats jetzo Würteberg.

Auf der Fränckischen Banck sitzen.

Erstens, Hohenloh. Anderns, Wertheim. Drittens, Reineck. Vierdtens, Lymburg seynd ausgestorben, hat das meiste ihrer Güter Preussen an sich gezogen. Fünfftens, Schwarzenberg. Sechstens, Seinsheim. Siebentens, Nothhafft. Achtens, Reichersperg, oder Zeigelsperg. Neuntens, Nostitz. Zehentens, Castel. Elfftens, Dörnbach. Zwölfftens, Erbach. Dreyzehentens, Geyer.

Auf der Westphälischen Banck sitzen.

Erstens / Sayn. Andern / Schaumburg. Drittens / Pimmenberg. Vierdtens / Oldenburg. Fünfftens / Banckheim. Sechstens / Mecklenburg. Siebentens / Steinfort. Achtens Rietberg. Neuntens / Bramhorst. Zehentens / Gronsfeld. Elfftens / Blanckenburg. Zwölfftens / Hoya. Dreyzehentens / Wied und Runckel. Vierzehentens / Borbey und Müllingen. Fünffzehentens Diephold. Sechzehentens / Salm. Siebenzehentens / Reiffenscheid. Achtzehentens / Reihnstein. Neunzehentens / Reckein und Aspermont. Zwanzigstens Marck und Gleida. Ein und zwanzigstens / Lippa. Zwey und zwanzigstens / Monderscheid. Drey und zwanzigstens / Vehlen. Vier und zwanzigstens / Bappenheim. Fünff und zwanzigstens / Wineberg. Sechs und zwanzigstens Rammerpin. Sieben und zwanzigstens / Kirchberg in Thüringen.

§. 107.

Welche seynd die freye Reichs-Städte.

Das dritte Collegium auf denen Reichs-Tagen machen die unmittelbahre freye Reichs-Städte aus / welche niemand unterworffen seynd / als allein dem Römischen Kayser / und diese haben auf denen allgemeinen Reichs-Versammlungen würcklichen Sitz und Stimme /

wie

wie andere Reichs-Ständte, doch haben sie ein abgesondertes eigenes, und drittes Collegium, und theilen sich darinnen auf zwey Bänck, nemlich in die Reihnische und Schwäbische. Diese Reichs-Städte haben, so weit sich ihr Gebiet erstrecket, hohe- und niedere Gerichtbarkeiten, die freye Anordnung in Policey-Sachen, wie auch in Geschäfften die Religion betreffend, und führen sich in allen Rechten, auch gerechtigkeiten nicht anderst auf, als freye Reichs-Fürsten. Die Abtheilung derselbigen ist folgende.

Auf der Reinischen Banck sitzen nachkommende Ständte.

1. Cölln. 2. Aachen. 3. Straßburg. 4. Lübeck. 5. Wormbs. 6. Speyer. 7. Franckfurth. 8. Hagenau. 9. Colmar. 10. Schlettstatdt. Goslar. 12. Brehmen. 13. Müllhausen. 14. Nordhausen. 15. Weissenburg am Reihn oder Cron-Weissenburg. 16. Landau. 17. Ober-Ehenheim. 18. Kaysersberg. 19. Münster in St. Gregorien-Thall. 20. Rostheim. 21. Thürtheim. 22. Dortmund. 23. Fridberg. 24. Wetzlar. 25. Gelnhausen. 26. Herford. 27. Hamburg.

Auf der Schwäbischen Reichs-Stättischen Banck sitzen.

1. Regenspurg. 2. Augspurg/ 2. Nürnberg. 4. Ulm. 5. Eslingen. 6. Reutlingen. 7. Nördlingen. 8. Rothenburg an der Tau-

ber. 9. Schwäbischhall. 10. Rothweill. 11. Yberlingen. 12. Hailbronn. 13. Schwäbischgemünd. 14. Memmingen. 15. Lindau. 16. Dünckelspiel. 17. Biberach. 18. Ravenspurg. 19. Schweinfurth. 20. Kempten. 21. Winsheim. 22. Kauffbayrn. 23. Weill oder Wiel auch Wiellerstadt. 24. Wangen. 25. Isni. 26. Pfullendorff. 27. Offenburg. 28. Leutkürch. 29. Wimpffen. 30. Weissenburg. 31. Giengen. 32. Gengenbach. 33. Zell am Hammerspach. 34. Buchhorn. 35. Aalen. 36. Buchau am Feder-See. 37. Bopffingen.

§. 108.

Was seynd dann diejenige Reichs-Ständt / die man Exemptos, die ausgenommene / oder vertrettene nennet.

Wir haben bey dem §. 81. hiervon was zu handeln versprochen, welches dann hiemit geschehen solle. So ist dann zu wissen, daß einige Gelehrte unter die Exemptos alle diejenige Länder, und Provinzien rechnen wollen, welche jemahln zu dem Römischen Reich gehöret haben, als des Papsts Länder. Neapol, Sicilien, Arelat, Holland, Preussen rc. Aber hierinfalls heisset es fürwar: hin ist hin, und hat das Römische Reich von diesen allen den geringsten

sten Genus nicht, wohl aber viel vergebene Nachwehe, daß solche schöne Länder entriessen worden, mit mehrerm Recht kan man zu dem Römischen Reich noch zehlen, die Welsche Fürsten, welche Reichs-Lehen besitzen, und zwar vor ordinari dem Reich nichts geben, wohl aber, wann ein Reichs-Krieg sich ereignet, als Reichs-Lehen-Leute, ausserordentlichen Beytrag, an Geld, Proviant, oder andern Nothwendigkeiten thun, hiervon haben wir Exempel an denen Welschen Fürsten, welche von denen Kaysern Leopold und Josepho in dem Spanischen Succeßions-Krieg wacker hergenommen, und dardurch die Jura des Römischen Reichs mit bestem Fug behauptet, weilen derselbige Krieg, als ein gemeiner Reichs-Krieg, erkläret ware. Daß aber selbige Welsche Reichs-Lehen-Trager, annoch auch in diesem Krieg beytragen müssen, wollen die Gelehrten nicht durchgehents gut heissen, weilen der jetzige um Sicilien und Sardinien, das gesamte Reich nichts angehet, sondern ein Privat-Interesse vor das Haus Oesterreich, und vor Savoyen dardurch gemachet wird, wann man solche Reich gewinnen kan. Weiters ist noch ein Unterschied unter denen Reichs-Ständten, welche sich würcktich in dem Römischen Reich zwar seßhafft befinden, aber dannoch eximirt, und von andern vertretten worden, und seynd einige die Vertretne mit mit der Bürd, Gab und Steur, daß ist, sie seyn Reichs-Ständte, kommen zwar nicht selbsten

sten auf den Reichs-Tag / werden aber von einen andern Reichs-Standt vertretten / daß derselbige die von dem Reich ausgeschriebene Bürden / Gaben und Steur vor sie giebet.

Die letzte von denen vertrettenen Reichs-Ständten seynd / welche von andern vertretten / aber vor dieselbige nichts geben wird. Und diese letztere seynd dem Römischen Reich ein grosser Abbruch / darum der Reichs-Fiscal immer begehret / daß sie dem Reich auch das ihrige mit beytragen sollen.

Die Verzeichniß hiervon ist folgente.

Churfürst zu Maintz vertritt die Grafschafft Königstein.

Churfürst zu Cölln vertrit / die Grafschafft Neuewa. Grafschafft Reifferscheid und Herrschafft Reineck.

Der Churfürst zu Trier vertritt / die Abtey St. Maximin / Baley zu Koblenz / Abtey zu Prün / Grafschafft Nieder-Isenburg.

Churfürst von Bayrn vertritt / die Abtey Waldsachsen / Abtey Tod / Herrschafft Stauffen zu Ehrenfels.

Churfürst zu Pfaltz vertritt / die Propsttey Setz / Grafschafft Viermenburg / Stadt Gelnhausen.

Chursachsen vertritt / das Bisthum zu Naumburg / Bisthum zu Meissen / Bisthum zu Merseburg / Abtey zu Saalfelden / Abtey zu Walckenried / dieses vertritt das Hertzogthum Braun-

Braunschweig, Abt zu Quedlinburg. Graf Günter zu Schwartzennurg, Graf Hanns Heinrich zu Schwartzenburg, alle Grafen zu Mannsfeld, die Grafen zu Stollberg, Graf Ernst von Hochenstein, die Innhaber der Grafschafft Beichlingen, Graf Gangolph zu Barby und Mühlingen, der Graf zu Gleichen, Die Grafen zu Leistnick, die Herrn vou Wildenfeis, oder Lindensels, Die Herrn von Gera, Reussen von Blauen, und Herrn zu Schleitz, Herrn zu Schönburg, die Schencken zu Tautenberg, die von Brandenstein, Herrn zu Ranie.

Chur-Brandenburg, vertritt das Bistthum zu Lybus, Bistthum zu Havelsperg, die Grafschaft Rusin, Graf Veits von Hochenstein Erben, Bistthum zu Trient, Bistthum zu Prixen, Abtey zu Murbach, Bisthum zu Gurth, Bistthum zu Seckau, Bistthum zu Lavant.

Das Haus Oesterreich vertritt, Balley in Oestereich, Baley in Etsch, Abtey zu St. Blasi im Schwartzwald, Abtey zu St. Peter, Abtey zu Schutern, Grafschafft Kirchberg, Grafen zu Tübingen, Grafen zu Hardeck, Herr von Rappelstein, Herr von Fleckenstein, Herr Levin von Stauffen Erben, Herr von Woickenstein, Herr von Meersberg, Herr von Rothendorff, die Herrn von Loenstein, Hohen Königssperg.

Das Haus Burggund vertritt, die Grafschafft Nassau und Breda, die Grafen zu Egmand und Isselstein, Herr Dietrich, Graf zu Mond-

Monderscheid / Innhaber der Grafschaft / Graf Oswald von Berg Sohn und Erben / Die Herrschafft Sembreff / Herr Johann Graf zu Reifferscheid / Herr Jobst / Graf zu Bronhorst / Herr Johann / Graf von Bergantweiller.

Das Ertz-Bisthum Saltzburg vertritt / das Bisthum zu Chiemsee.

Das Bisthum zu Würtzburg vertritt / die Probstiey zu Chamberg / die Grafen zu Castel / das Amt Reichelsberg Giebet vor die 2. letzte die Anschläge.

Das Bisthum zu Straßburg vertritt / die Abtey zu Genggenbach.

Das Bisthum zu Speyer vertritt / die Probstiey zu Odenheim.

Das Bisthum zu Baderborn vertritt / die Stadt Warenberg / die Stadt Brackeln.

Das Bisthum zu Verden vertritt / die Stadt Verden.

Das Bisthum zu Metz vertritt / die Stadt Kauffmanns / Sarbrück.

König in Dennemarck vertritt / das Bisthum zu Schleßwick.

Die Hertzogen von Braunschweig vertretten / die Abtey zu Rittagshaussen / die Grafschafft Neusdorff / die Stadt Gettingen.

Das Herzogthum Gülch vertritt / Graf von Monderscheid / die Stadt Deuren.

Das Herzogth. Cleur vertritt / die Stadt Niederwesel / die Stadt Sorst / die Stadt Duisburg.

Das Herzogthum zu Pommern vertritt / das Bisthum zu Cammin.

Das Herzogthum zu Mecklenburg vertritt, das Bißthumb zu Schwerin.

Das Herzogthum zu Hollstein vertritt, die Stadt Hamburg.

Das Herzogthum zu Würtenberg vertritt, die Abtey zu Maulbrunn, die Abtey zu Königsbrunn, die Grafen zu Löwenstein.

Die Landgrafschafft zu Hessen vertritt die Abtey zu Hirschfeld, die Abtey zu Corvei, die Abtey zu Kauffingen, die Grafen zu Waldeck, die Gräfin zu Wittgenstein, die Grafen von Rittberg, die Herrn zu Plest.

Die Abtey zu Hervorden vertritt, die Stadt Hervorden.

Den Grafen von der Lippe vertritt, die Stadt Lempau.

Den Truchseß von Walburg vertritt, die Abtey zu Issin.

Die Stadt. Nürnberg vertritt, die Abtey zu S. Egydi in Nürnberg.

§. 109.

Was ist dann der unmittelbahre freye Reichs-Adel oder Ritterschafft in dem Röm. Reich?

Es haben die alten Teutschen ungemein viel auf den alten Adel gehalten; Der Adelstandt ware vor Zeiten keineswegs durch das Geld zu erhalten, sondern allein die tapfern Thaten und Tugen-

Tugenden musten denselbigen erwerben; die sich in dem Feld gegen dem Feund, oder an den Kayserlichen und Königlichen Höfen, durch ihre Klugsinnigkeit sehr berühmt und angesehen macheten, diese erlangten den Adel und wurden nobiles genennet, daß ist, noscibiles, oder die vor andern kanntbar, auf teutsch, Adeliche, daß ist, die sich durch ihre Tugend über andere Menschen empor gehoben, gleichwie der Adler über andere Vögel. Nach der Zeit nennete man solche Juncker, durch welches man so viel sagen wollte: als er seye ein Herr, welcher allezeit an Vernunfft und Hertzhafftigkeit blühete. Die Sachsen nenneten die Adels-Persohnen auch Schufften, und nahmen dasselbige her von dem Hebräischen Wort Schophet, welches so viel, als ein Richter oder kleinen Regenten bedeutet; wie man dann an vielen Orten die Richter noch heutiges Tags Schöpffen benamset: Das Wort Schufft, aber wird jetzo vor ein Schmach-Wort ausgerechnet; man mag nun die Benamsung hergenommen haben, wo man will, so ist der Adel allezeit ein solcher Standt gewesen, welcher viele Freyheiten genossen, und auch andern Ständten vorgezogen worden.

In den Römischen Reich seynd noch heutigs Tags einig und allein diejenige von Adel, welche schon vor uhralten Zeiten her ihr Adeliches Geschlecht probieren, oder durch das höchste Haupt des Römischen Reichs mit dem Adel, entwe-

entweder wegen ihrer Verdienste, oder um Gunst und Geldes willen, mit einem Adels-Brief begnadet worden; oder von einem andern hohen Haupt, welches den Adel zu verleihen Macht und Gerechtigkeit hat.

Der Adel ist zwar durch das gantze Römische Reich dißfals gleich, daß, wer einmahl in den Adel erhebt ist, selbiger nach der Zeit sein Geschlecht in Stifft- und Thurnier-mäßigen Stand bringen kan, wann sich seine Nachkommen allezeit an gleiche Standes-Personen verheyrathen, als auf welches die alte Teutschen ungemeine Sorge getragen, und derohalben in dem Teutschland jederzeit von alt ausgesuchtem Adel der beste Kern gefunden worden, daß sonsten keine Nation in Europa sich mit selbigem vergleichen dörffen. Man machet aber dermahlen in dem Römischen Reich einen besondern Unterscheid unter dem Adel, welcher in diesem bestehet, ob nehmlichen einer ein Reichs-freyer von Adel, oder ob er ein Adelicher Landsaß seye. Die Adeliche Landsassen seynd diejenige, welche ihre Stamm-Güter und Wohnungen in eines Chur- oder andern Fürstens Land haben, und also mit Gut oder der Person unterworffen seynd, dergleichen es in allen Chur- und Fürstenthumen eine grosse Menge giebet. Die Freye Reichs von Adel aber besitzen in dem Römischen Reich unmittelbahre freye Reichs-Herrschafften, und seynd weder mit ihren Gütern, noch mit den Personen, jemand unterworf-

fen, als allein dem Römischen Kayser, und diese seynd eigentlich diejenige, welche man die Freye Reichs-Ritterschafft nennet; werden auch von undencklichen Jahren in drey unterschiedliche Bündnisse oder Bezirck eingetheilet, als nehmlichen in die Schwäbisch- Fränckisch- und Rheinische; und diese Bezircke haben wiederum ihre besondere Eintheilungen oder Viertel.

Die Schwäbische hat diese fünff Viertel, als: Erstens, das Viertel an der Donau.

Andertens, im Hegau am Bodensee, und im Algöw.

Drittens, am Neckar, Schwartzwald, und der Ortenau.

Vierdtens, am Kocher.

Fünfftens, im Kriechgau.

Die Fränckische Ritterschafft wird abgetheilet in sechs Viertel, als:

Erstens, das Viertel in dem Odenwald.

Andertens, das Viertel in dem Steygerwald.

Drittens, im Gebürg.

Vierdtens, an der Altmühl.

Fünfftens, in der Buchau oder Buchenau; und dann

Sechstens, an der Rhön und Werra.

Die Rheinische wird abgetheilt in drey Viertel, als:

Erstens, das Viertel im Gau und Waßgau.

Andertens, das Viertel an dem Nieder-Rheinstrohm, Hundsrück und Ebers-wald.

Drit-

Drittens / das Viertel in der Wetterau / Westerwald und Weingau.

Dieses waren die alte drey Bezirck der Freyen Reichs-Ritterschafft: aber es seynd zu neuern Zeiten auch die Edelleute in dem Unter-Elsaß mit Kayserlichen Freyheiten / sonderbahr aber unter Kayser Ferdinando dem III. Anno eintausend sechshundert zwey und fünffzig / dann in dem Jahr eintausend sechshundert vier und fünffzig / mit gleichen Freyheiten / wie die freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben / Francken und Rhein / begnadet worden / und hat sich dieser in dem Unter-Elsaß wohnenden Freyen Reichs-Ritterschafft ihr Bezirck und Eckerbach bis auf den Hohen Steig bey Hagenau erstrecket. Doch nachdem die Franzosen dem Reich das gantze Elsaß abgenommen / seynd sie zugleich auch mit unter deren Botmäßigkeit gerathen.

Diese Freye Reichs-Ritterschafft insgesamt solle ihren Anfang damahlen genommen haben / als die Herzoge in Schwaben und Francken ausgestorben / wornach sich der mächtige Adel niemand mehr untergeben wollen / sondern seine Freyheit behauptet / auch noch von denen regierenden Kaysern unterschiedliche Bestättigungen hierüber erhalten.

Es wollen auch einige behaupten / als ob vor alten Zeiten die Freye Reichs-Ritterschafft auch Sitz und Stimm auf denen Reichs-Tägen gehabt hätten: allein solches widersprechen die mehriste Gelehrten.

Doch hatte solche Freye Reichs-Ritterschafft sehr grosse Freyheiten. Dann Erstlich so seynd sie niemand, als nur allein dem Römischen Kayser unterworffen, oder dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, und dem Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar: wie ihnen dann allein von dar aus Vormunder und Gerhaben verordnet werden.

Andertens, haben sie in ihrem Gebiet die Fürstliche Hohe Lands-Obrigkeit, das ist, sie können in ihrer freyen Herrschafft eben dasjenige thun in Policey- und Glaubens-Sachen, was andere freye Reichs-Stände in ihrem Gebiete zu thun befugt seynd, also, daß sie Policey-Gesetz vor ihre Unterthanen nach Belieben machen können.

Drittens, haben sie die Freyheit, daß sie ihnen selbsten ein Obergericht aussetzen können, vor welchem man sie, als in der ersten Instanz belangen muß, wann man an dieselbige was zu suchen hat, wie sie dann aller Orten in einem Bezirck ihren gewissen sämtlichen Platz haben, allwo gewisse Ausschüsse von demselbigen Bezirck zusammen kommen, und ordentlich Gericht halten.

Vierdtens haben sie das Recht ihre Unterthanen mit Steuer und Anlagen zu belegen.

Fünfftens, haben sie in ihrem Gebiet den hohen und niedern Wildbann.

Sechstens haben sie in ihren Herrschafften die hohe und niedere Gerichtbarkeit, den Blutbann über Leib und Leben.

Sie-

Siebendens, haben sie das Recht sich mit denen Reichs-Fürsten in Bündniße einzulassen, Frieden und Kriegs-Bedingniße zu machen.

Achtens, haben sie die Freyheit, in ihr Gebiet Juden an- und aufzunehmen, und denenselben sichern Schutz zu verleihen.

Neuntens, können sie allgemeine Versammlungen und Ritter-Täge ansetzen, wo sie zusammen kommen, über ihre Angelegenheiten einen Schluß machen, und sich berathschlagen mögen.

Zehendens, haben sie das Recht, daß jeder besonderer Haupt-Bezirck ein Archiv, Registratur und Canzley halten darff.

Eilfftens, kan ein jeder unter denen vier Haupt-Bezircken an den Kayser, König und Fürsten Gesandten schicken, und ihre nothwendige Angelegenheiten anbringen oder abhandeln lassen.

Zwölfftens, behaupten sie einiger massen, wann sie collegialiter versammlet seynd, den Vorgang vor denen Reichs-Städten, doch nicht in allen Sachen, und durchgehends, sondern nur in gewissen verglichenen Fällen.

§. 110.

Giebet es über die bishero erzehlte freye Reichs-Stände, annoch einige unmittelbahre Reichs-Insassen?

Ja, es giebet annoch über die freye unmittelbah-

telbahre Reichs-Ritterschafft, einige Stände oder Mitglieder in dem Römischen Reich, welche keinen Reichs-Fürsten über sich erkennen, und allein den Römischen Kayser zum Oberhaupt haben. Unter diesen seynd die Commendatores oder Commenduren der Malthefer und Teutschen Ordens, welche zwar ihren Obristen Ritter-Ordens-Meistern unterworffen seynd, ihre unterhabende Güter aber, welche sie in dem Römischen Reich hin und wieder besitzen, seynd gar vielmahls unmittelbahr, und niemand als dem Kayser allein unterworffen. Man nennet aber solche Herrschafften Commendas oder Commenduren, weilen ihnen die Verwaltung hierüber übergeben, und sie darüber zu gebieten haben; wie man sie dann auch in Teutscher Sprache Gebietiger nennet.

Auch giebet es in dem Römischen Reich hin und wieder geistliche Stiffter und Klöster, welche zwar Sitz und Stimm auf denen Reichs-Tägen nicht haben, doch von aller anderer Herrlichkeit frey, und allein dem Römischen Kayser unterworffen seynd: als wie das weltliche Chor-stifft zu Bruchsel an Brurheim nahe bey Speyer. Burscheid, ein Adeliches Jungfrauen-Kloster nahe bey Aachen. Arnoel, ein Collegiat-Stifft bey Saarbrücken. Das Kloster Erbach in Ost-Francken bey dem Steigerwalde. St. Michael, das Benedictiner Kloster auf dem Berge bey Bamberg; und dergleichen noch mehr andere.

Auch

Auch giebet es in dem Römischen Reich einige freye Reichs-Märckt und Dörffer/ welche keinen Reichs-Fürsten/ sondern allein dem Römischen Kayser unterworffen seynd: Suffelheim/ Godromstein/ Gambs auf der Leutkircher Heyde/ und noch einige andere mehr.

Abermahlen giebet es einige Frey-Leute/ welche niemand/ als dem Kayser allein unterworffen seynd/ und diese befinden sich auf der Leutkircher Heyde/ und zu Meglofs in Schwaben.

§. III.

Wer seynd dann die Patricii oder Geschlechter im Römischen Reich?

Unter die vornehmste Personen in dem Römischen Reich werden auch gezehlet die Patricii oder Geschlechter. Es seynd aber zweyerley Patricii, als nehmlichen welche Patricii genandt/ so in einem gewissen Land/ Herzog- und Fürstenthum aus den ältesten/ ansehnlichsten und wohlverdientesten Geschlechtern entsprossen; Ja man nennet dieselbige ins gemein die Adeliche Land-Leute/ und werden diese fast in allen Ländern nicht nur allein dem Vorgang nach/ sondern auch in unterschiedlichen Freyheiten mehr und besser geachtet/ als der gemeine Adel/ also/ daß sie zu allen hohen Aemptern so wohl als die Grafen und Freyherren gelassen werden; darum giebet man ihnen auch den Titul Provincialis,

welche Land-Stände seynd, und Sitz und Stim̃ auf denen allgemeinen Land-Tägen behaupten.

Abermahlen giebet es andere Patricios oder Geschlechter, welche allein in denen Reichs-Städten seß- und wohnhafft seynd. Unter diesen ist mehrmahlen ein Unterscheid: dann etwelche seynd von Kayserlicher Majestät ausdrücklichen mit Adelicher Freyheit, Schild und Wappen begnadet: andere aber seynd nur allein von derjenigen Stadt, in welcher sie anseßig, zu dem Patriciat in so weit erhoben worden, daß sie andern Burgern vorgehen, und der Raths-Würde fähig seyn. Diese letztere will man auf denen hohen Stifftern, wie auch in andern hohen Versammlungen, mit dem andern Reichs-Adel nicht gleichgültig passiren lassen: die erstern aber lässet man allerdings schon von uralten Zeiten her in denen Hochstifftern und Thurnieren mit dem Reichs-Adel gleich gehen; Es werden aber unter denen Patriciis der Reichs-Städte sonderbahr hoch geachtet die Patricii zu Nürnberg, Augspurg, Ulm und Franckfurt.

§. 112.

Wie weit erstrecket sich dann ins gemein der hohe Lands-herrschafftliche Gewalt der Immediat-freyen Reichs-Stände?

Ob gleich nicht gar alle, so haben doch die meiste Reichsstände, wie auch der freye Reichs-

Adel

Adel oder Ritterschafft in ihrem Land oder Gebiet und Bezirck fast einen königlichen gantz freyen Herrschungs-Gewalt, also zwar, daß, wann man die Reichsstände betrachtet in Ansehung der Kayserlichen Majestät und des gantzen Römischen Reichs, sie in so weit untergeben- und mitverpflichtete Glieder seyen, welche ihre schuldige Treu dem gesambten Reich zu halten verbunden seynd; betrachtet man sie aber in Ansehung ihres grossen Gewalts, daß sie in ihren Ländern und Gebieten alle oberherrliche Rechte ausüben, so seynd sie wie die freye Regenten, nur daß ein jeder Reichsstand allezeit erkennen muß, er habe solche oberherrliche Herrschung allein als ein Lehen von dem Römischen Reich, daß solcher Regierungs-Gewalt denen Ständen ungekräncket verbleibet, wann gleich der Römische Kayser selbsten sich in eines Reichsstands Gebiet aufhielte, der Kayser selbem Stand in seinen Rechten gar nichts einzugreiffen berechtiget wäre. In was vor Puncten aber solcher Herrschungs-Gewalt eigentlich bestehe, wollen wir in folgendem was ausführlicher sehen.

Erstlichen nehmen die Reichsstände in ihren Ländern und Gebieten von denen Unterthanen und Insassen die würckliche Huldigung oder Angelobung unter Eyds-Pflicht der beständigen Treue, also zwar, daß wann auch ein anderer Reichsstand in des dritten Reichsstands Gebiet Güter liegend hat, er wegen solcher Güter die Huldigung oder Pflicht der Treue ablegen muß,

U 5 ob

ob er gleich mit seiner Person ansonsten als ein Reichsstand niemand dann dem Kayser und gesambtem Reich unterworffen ist; und diese Huldigung wird so offt gefordert, so offt als ein neuer Regent in dem Land die Regierung antritt; und so jemand die Huldigung verweigert, der solche schuldig ist, kan Er ihn auch mit gewaffneter Hand darzu zwingen.

Andertens, haben die Reichsstände den hohen Landschutz, also, daß alle, welche ihnen gehuldiget haben, dergestalten in ihrem Schutz stehen, daß sie sich darum annehmen mögen, wann einer unter ihrem Schutz stehender unrechtmäßig beleidiget wird. Ja es solle auch ein solcher, der einmahl unter den Schutz eines Reichsstands angenommen worden, aus Frevel oder Muthwillen nicht austretten, und sich in eines andern Herrn Schutz begeben.

Drittens, seynd die gehuldigte Unterthanen schuldig, denen Geboten, Satzungen und Verordnungen, Verruff und Verbot ihres Landes-Herrn, deme sie gehuldiget, zu gehorsamen, vor ihm und seinen Gerichten zu erscheinen, seines Lands Gewohnheiten, Gewicht, Ellen, Maß und Policey-Ordnungen zu beobachten, und jederzeit ihren unmittelbahren Landsherrn also anzusehen, als ob er den Kayser und das gantze Römische Reich in seinem Land vertrette, also, daß zwar ein jeder Innwohner des ganntzen Römischen Reichs gedencken solle, der Kayser und das Reich seyen seine oberste Regenten, sein

Lands-

Landsherr aber der nächste / deme er den ersten und täglichen Gehorsam schuldig ist: wie dann ein jeder Unterthan / ob er auch gleich nicht das geringste besitzet / seine Person zu aller schuldiger Treue verpflichten muß.

Viertens haben die Reichsstände Fug und Macht / nach ihrem Belieben einen aus denen dreyen in dem Römischen Reich zugelassenen Glauben einzuführen. Doch solle ein Reichsstand / welcher in seinem Land die Religion verändern will / keinen Gewalt und Zwang brauchen / sondern so jemand sich zu der neuen Religion nicht begeben will / solchen entweder in Ruhe und ohne Bedrangniß so lang sitzen lassen / bis er gleichwohlen absterbe / oder ihm erlauben und frey zu lassen / daß er samt denen Seinigen hinweg ziehen / und unter eines andern Herrn Schutz sich geben dörffe.

Fünfftens haben die Reichsstände über alle in ihrem Gebiet liegende hohe und niedere Schulen die obere Aufsicht / Untersuchung / Einrichtung / Abstellung der Mißbräuche / Bestellung der lehrenden Personen / und so fort.

Sechstens / haben sie nicht allein über alle Kirchen-Gefäll und Gebäue / sondern auch über alle Spitäler und andere milde Stifftungen die Ober-Aufsicht und Untersuchung.

Siebendens / haben die Reichsstände Fug und Macht / ihren Unterthanen zu verbieten / daß sie ihre liegende Güter ohne ihr Wissen und Willen niemand verkauffen dörffen / sonderbahr in

keine

keine gefreyte Händ, wo dem Lands-Fürsten oder andern Lands-Innwohnern ein Nachtheil und Abbruch entstünde.

Achtens, können die freyen Reichs-Stände in ihrem Gebiet eigene Gesetz und Land-Recht machen, Lands-Verorduungen, Lands-Policey-Regeln verruffen, sie können die Gerichts-Processe in gewisse und besondere Form einrichten, und alles dieses hat eine solche Krafft, daß sich nicht nur ihre verpflichtete Unterthanen darnach richten müssen; so dann auch die Auswärtige, so in ihren Landen handeln und wandeln, oder Gerichts-Händel führen wollen. Ja wann dergleichen Gesetz und Ordnungen wider das allgemeine alte Römische Recht gemacht seynd, so gelten sie doch so viel, daß der Reichs-Hof-Rath und das Reichs-Cammergericht darnach sprechen muß, wann eine Strittigkeit durch Appellation dahin kommet, und von denen Partheyen das Land-Recht angezogen wird. Doch ist wohl zu mercken, daß ein Reichsstand *allein* vor sein Land, und vor die Fäll, welche in seinem Land geschehen, Gesetz und Ordnungen machen, sonsten aber dem allgemeinen Recht des Römischen Reichs nichts præjudiciren könne, vielweniger solche Gesetz machen möge, welche dem allgemeinen Nutzen des Römischen Reichs einen Nachtheil brächten, oder wider die von allen Reichsständen angenommene Reichs-Abschiede lieffen.

Neun-

Neuntens haben die Reichsstände gleichfals auch das Recht / die unnütze und schädliche Gesetz und Gebräuch abzuschaffen: dann gleichwie ihnen erlaubt ist / nützliche Verordnungen zu machen / also ist ihnen auch zugelassen / das Untaugliche abzubringen. Hierinnen aber ist auch ein Unterscheid / daß sowohl in Machung als Abschaffung der Gesetze und Ordnungen manche Reichsstände gantz allein nach ihrem Gutdüncken verfahren / andere aber solches ohne Wissen und Berathschlagung ihrer Landstände nicht thun können / weilen nehmlichen die uralte Verbündnissen und Verträge mit denen Landständen solches mit sich bringen: wie sie dann auch das Recht haben / die Landstände auf allgemeine Landtäge zu beruffen.

Zehendens können sie in ihrem Gebiet auch öffentliche und allgemeine Gebet- und Fast-Täge ausschreiben / um bevorstehende Unglück und Ubel abzuwenden.

Eilfftens können sie wegen Absterben einer hohen Person aus ihrem Haus / oder wegen bevorstehender Straff GOttes / allgemeine Trauer auf gewisse Zeiten anstellen / daß in dem gantzen Land keine Music oder Freudenspiel gehalten werden.

Zwölfftens machen und ordnen sie Cantzleyen / Archiv und Registraturen / ertheilen auch denen allda hinterlegten Schrifften diese Krafft / daß selbige / als offentliche Instrument / vollständigen Glauben an allen Orten haben. Besetzen

tzen sie die oberste Gerichte / Raths-Versammlungen und andere Aempter ihres Gebiets mit tauglichen Leuten nach ihrem Gefallen: in welcher Sach aber ein Regent sehr behutsam zu gehen hat / dann böse und untaugliche Räthe oder Beambte verderben das Land und ihren *Herrn* selbsten.

Dreyzehendens haben sie auch das Recht / ihren Untersassen / als denen von Adel / Stifftern / Klöstern / Städten und Märckten das Justitz-Wesen anzuvertrauen und zu verleihen.

Vierzehendens haben sie das Recht / die Verbrecher in ihren Landen mit verschiedenen Leibs- und Lebens-Straffen zu büssen: worbey sonderlich zu betrachten / daß sie auch wohl von der Kayserlichen Halsgerichts-Ordnung abweichen / die Straffen vergrössern oder vermindern dörffen / nachdem nehmlichen die Umstände solches einrathen.

Fünffzehendens haben sie Macht / denen / so würcklich das Leben verwürcket / *solches* zu schencken / und sie von aller Straffe *los* zu sprechen.

Sechzehendens können sie auch denenjenigen / welche entweder durch die Rechts-Gesetze oder offentliches Verbrechen ihre Ehren verlohren / dieselbige wiederum zugeben und erstatten.

Siebenzehendens können sie ihren Landsassen verschiedene Privilegien und Freyheiten verleihen / entweder einer Person / oder einem gantzen

gantzen Geschlecht / oder vor eine gantze Herrschafft / Stifft / Stadt / Marckt / Dorff rc. und zwar werden dergleichen Freyheiten gegeben auf ewig / oder widerrufflich / nach Belieben des Gebenden / oder auf gewiß benennte Zeit.

Achtzehendens können die Reichsstände wegen ihres Oberherrlichen Gewalts jezuweilen etwas vor gültig erklären / welches sonsten vermög der Rechten nicht kräfftig oder gültig wäre / als ein Testament / wo nicht genug Zeugen darbey gewesen; einen Contract / der nicht seine von Rechten erforderte Umstände hat: oder können etwas zulassen / das sonsten in Rechten verbotten / als zum Exempel / daß einer seine Pfleg-Tochter heyrathe.

Neunzehendens mögen sie gewissen Orten die Freyung geben / also / daß die Ubelthäter oder Schuldner / so dahin fliehen / auf gewisse oder auch ewige Zeit / frey und sicher seyn / daß sie niemand zur Straff oder vor Gericht ziehen dörffe.

Zwantzigstens können sie die unehlich geborne Kinder vor ehrlich erklären / daß sie in ihrem Gebiet durchgehends vor ehrlich gehalten und zu allen Würden zugelassen werden müssen.

Ein und zwantzigstens / verleihen sie denenjenigen / welche noch minderjährig und 25 Jahr nicht erreichet haben / die Majorennität oder Vogtbarkeit / daß einer der Vormundschafft befreyet / und selbsten Regierer seiner Güter werde.

Zwey

Zwey und zwantzigstens mögen sie denen / so aus Unglück in grossen Schulden-Last kommen / Litteras moratorias, Eisen- oder Anstands-Briefe geben / daß sie innerhalb fünff Jahren von keinem Glaubiger gerichtlichen angefordert werden können.

Drey und zwantzigstens haben sie Fug und Macht / wann ihren Untergebenen in eines andern Reichsstands Gebiet die Gerechtigkeit um Schuld oder andere billige Forderungen nicht gepflogen wird / derselbigen Herrschafft ihre Unterthanen oder Güter in ihrem Land so lang aufzuhalten / bis die Gerechtigkeit erfolget : welches man Repressalien / oder Gegen-Aufhaltung / Gegen-Pfändung nennet.

Vier und zwantzigstens mögen sie in ihrem Gebiete bey Städten / Märckten / Klöstern / Schlössern / Dörffern offentliche Jahr- oder Wochen-Märckt einsetzen.

Fünff und zwantzigstens haben sie das Begleitungs-Recht / durch ihr Gebiete die Reisende zu begleiten / daß sie nehmlichen um gewisses Geld / denen Durchreisenden ein oder mehrer bewaffnete Geleits-Männer mitgeben / selbige von einem zu dem andern Ort auf offener Strassen sicher zu begleiten: Wann aber die Reisende dieses Geleits ungeachtet beraubet werden / ist der Geleits-Herr denen Reisenden ihren Schaden zu ersetzen schuldig. Dieses Begleitungs-Recht haben theils Reichsstände durch Vergleich oder uralte Gewohnheit wohl auch durch eines an-

dern

dern Gebiet und Herrschafften / wo dann die alte hergebrachte Ubungen solches zeigen.

Sechs und zwantzigstens dörffen sie mit gewaffneter Hand streiffen auf offene Friedstöhrer und Rauber / auch wohl die Ubelthäter in frischer Nacheile in eines andern Gebiet verfolgen und gefangen nehmen.

Sieben und zwantzigstens / mögen sie in ihrem Land denen Handthieruugen Handwercks-Ordnungen setzen / Zunfften oder Verbündnissen / oder gemeinschafftliche Zusammenkünfften verleihen / daß sie eine gemeine Lade und Sigill haben dörffen.

Acht und zwantzigstens können sie in ihrem Gebiet die Juden als Unterthanen einnehmen / ihnen Schutz und Freyheiten verleyhen; doch daß sie allezeit ein absonderliches Zeichen haben sollen / wordurch sie von denen Christen unterschieden seynd.

Neun und zwantzigstens / können sie Land-Steuern ausschreiben / zu Erhaltung der gemeinen Ruhe / Beförderung des gemeinen Wesens / Unterhaltung der Räthe und Beambten / auch Verpflegung des Regentens und seines Hof-Stabs; doch daß sowohl in einem als dem andern keine Ubermaß oder allzu grosse Beschwerde der Unterthanen unterlauffe. Es seynd aber solche Steuern unterschiedlich / als Kopffsteueren / die ein jeder des Lands geben muß; Conditions-Steuren / die nur allein von gewissen Ambts-Verwaltern gefordert werden; Vermögens-

Steuren / da einer all sein Vermögen versteuren muß; Grund- und Boden-Steuren, da einer allein versteuret, was er an liegenden Gütern besitzet; Heerd-Steuren / da ein jedes Hauswesen ein gewisses entrichtet. Es seynd auch die Steuren unterschieden, daß eine die ordentliche / eine die ausserordentliche seyn: welche letztere allein zu Abwendung eines unverhofften Schadens, oder zu Beförderung eines gefälligen Nutzens ausgeschrieben werden; wie dann bey allen diesen Steuren die Regenten und Herren sich wohl zu beobachten, daß sie ihren Gewissen nichts unverantwortliches aufbürden.

Dreyssigstens / haben sie das Recht des Abzugs und Nachsteuren, Abschoß / Nachschoß / das ist, so jemand aus ihrem Gebiet hinausziehet / er von allem seinem Vermögem, das er hinaus bringt / von jedem hundert zehen oder weniger Gulden geben müsse.

Ein und dreyssigstens haben sie die Einnahm der Zoll und Mauten, welche aber bey alten Gaben verbleiben, und niemahlen gehöhet viel minder neue Maut- und Zoll-Häuser, ohne Vergünstigung des Kaysers und der Churfürsten / aufgerichtet werden sollen. Aber hierinnen machen jetzo wohl geringere, die gar nicht Reichsständische Freyheit haben, tägliche Mißbräuche, unter dem Vorwand / Bruck- Weg- und Pflaster-Geld, daß sie nemlichen etliche Gulden verbauen / und hernach hundertfach davor einnehmen.

Zwey

Zwey und dreyssigstens / mögen sie auf allerhand Wahren / welche zur Speiß und Tranck / Kleidung / Spiel oder Haus-Zierde gehören / gewisse Accis / Ungelter / Aufschlagen / Grännitz-Gelder 2c. legen. Worbey aber nicht leicht dasjenige beschwehrt werden solle / ohne welches der gemeine Mann nicht täglich leben kan / als Brod / Fleisch / Bier 2c. wohl aber seynd derdergleichen Auflagen billich zu machen auf ausländische Geträncke / Speisen / zur Hoffart dienende Kleider / Spielzeug / Spielleuthe / Täntz / Tapezereyen und Galanterien.

Drey und dreyssigstens / haben die alte Reichs-Fürsten alle / dann viel Grafen und Städte / das Recht Müntz zu schlagen: wer es aber nicht schon von Alters her hat / der kan solches heut nicht mehr bekommen ohne Verwilligung des Kaysers und der Chur-Fürsten.

Vier und dreyssigstens / haben sie das Recht ihre Unterthanen mit Schaarwercken / Frohnen / Fuhren und Arbeiten zu belegen / daß / wann sie reisen / Kriegs-Volck hin und wieder schicken / Bagage / Munition und Stücke führen lassen / oder Gejägde anstellen / die Unterthanen mit Pferd und Wagen / mit Schiffen und Hand-Arbeit umsonst darbey arbeiten und dienen müssen. Und dieses können sie auch verleihen ihren untersitzenden Edelleuten und Stifften / daß sie dergleichen auch von ihren Grund- und Gerichts-Unterthanen in gewissen Fällen fordern dörffen.

Fünff und dreyssigstens, haben sie auch in ihrem Gebiete die Aufsicht über die allda verhandene Posten, also, daß sie auch Extra- und Neben-Posten aufrichten können, wann nur das allgemeine Reichs-Post-Recht beobacht wird.

Sechs und dreyßigstens, haben sie auf denen Schiff-reichen Flüssen, welche durch ihre Herrschafft fliessen, das Eigenthum, die Gerichtbarkeit, Schutz, Nutzen, daß also ohne ihren Willen niemand fahren, fischen, Mühl bauen, Gold waschen oder suchen, Perlein fischen, versunckene Sachen ausholen, das Wasser ableiten, schlachten, Werck und Wöhren machen dörffe.

Sieben und dreysigstens haben sie die Fiscal-Gerechtigkeit, daß ihnen verbotene oder nicht vermautete heimlich ein- oder auspracticirte verfälschte, wider die Gebühr vertheuerte Wahren heimfallen, vermög dieses Rechts gehören ihnen zu diejenige Güter, welche keinen Herrn nicht haben, als zum Exempel, die in gemeinen Boden und Strassen verborgene alte Schätze, die Verlassenschafften jener Personen, welche keine Erben hinterlassen. Wann Leute ihre Güter verlassen oder verwahrlosen, fallen sie auch den Landsherrn heim; wann ein Unterthan durch Verbrechen seine Güter verwürcket.

Acht und dreysigstens, haben sie das Recht, in ihrem Gebiete alle edle und unedle Metallen und Mineralien zu graben.

Neun

Neun und dreysigstens, haben sie das Forst- und Jagd-Recht, also, daß sie nicht allein die hohe und niedere Jagdbarkeit haben, sondern auch die Wälder mit Holtzen und Kohlbrennen nach Belieben nutzen, oder wenigstens denen, welche Grund-eigene Waldungen haben, selbigen eine Forst-Ordnung vorschreiben.

Vierzigstens, haben sie das Recht, Soldaten und Kriegsleute zu werben und zu unterhalten, und so sie von jemand gewaffnet angegriffen werden, ordentliche Krieg zu führen; ja sie dörffen auch selbsten Krieg anfangen wider einen ausser des Reichs Entlegenen, oder wider ein Mitgleid des Reichs, doch daß auf diesen Fall vorhero der Kayser die Einwilligung verleihen müsse.

Ein und vierzigstens, dörffen sie Zeughäuser, Gießhäuser und Waffenschmieden aufrichten.

Zwey und vierzigstens, haben sie das Recht, wann sie Krieg führen, müssen ihnen ihre Unterthanen im Krieg dienen, gewisses Volck stellen und unterhalten, zu welchem Ende sie dann zu Friedens-Zeiten ihre Unterhanen, als einen Land-Ausschuß, in Waffen und denen Kriegs-Ubungen unterrichten lassen.

Drey und vierzigstens, mögen sie in ihrem Gebiete Vestungen bauen, dieselbige mit Besatzungen versehen.

Vier und vierzigstens, können sie ihre eigene, oder auch frembde Völcker, so nicht Reichs-Feinde seynd, in ihrem Land durchmarchiren,

oder Stand- und Winter-Quartiere halten lassen.

Fünff und vierzigstens, können sie auch Frieden schliessen, Vereinigungen, Allianzen und Bündnisse mit andern machen, sich gemeinschafftlich wider ihre Feinde zu beschützen.

Sechs und vierzigstens, mögen sie auch an auswärtige Potentaten Gesandten schicken, oder von andern Potentien an ihren Höfen Gesandten unterhalten.

Sieben und vierzigstens, mögen sie ihre strittige Sachen vor gewissen selbst erkiesten Schied-Richtern ausmachen, welche Austregæ genennet werden, weilen man nemlich vor denenselben die strittige Sachen austräget.

Acht und vierzigstens, erkennen sie sonsten auch in ihren Verbrechen keinen andern Richter als den Kayser und das Reich, also, daß sie allein im Reichs-Hof-Rath und Reichs-Cammer-Gericht mit Wissen und Einstimmung des Kaysers geurtheilet werden können, zuweilen aber auch der Chur-Fürsten oder aller Reichsstände Einstimmung in Verurtheilung eines Reichsstands erfordert wird.

Neun und vierzigstens, haben sie Fug, in strittigen Lehens-Sachen, von Lehens-Leuten, welche Pares Curiæ genennet werden, ein Gericht zu besetzen, und alda die Lehens-Strittigkeiten austragen zu lassen. Es haben mit einem Wort die unmittelbahre Reichsstände in ihren Ländern und Gebieten alle Rechte und Gerechtig-

rechtigkeiten / die ein Regent haben kan / was nicht durch besondere Reichs-Gesetze ein- oder andern vorbehalten ist.

§. 113.

Was haben die unmittelbahre freye Reichs-Städte vor besondere Rechte und Freyheiten?

Nachdeme wir besehen / was alle freye Reichsstände insgesamt vor Rechte geniessen / wollen wir nur mit wenigen sehen / was die Reichs-Städte allein vor besondere Rechte haben / solche bestehen in folgenden:

1. Daß sie unstrittige Reichsstände seynd / und also auf denen Reichs-Tägen Sitz und Stimm haben.

2. Daß sie keinem andern / als dem Kayser und dem Reich unmittelbahr unterworffen.

3. Daß sie gewisse Conventus anstellen können / welche man Städte-Tage nennet. Die ausschreibende Städte seynd Nürnberg / Franckfurt / Ulm / und vor diesem Straßburg. Conf. Städte-Abschied zu Nürnberg de anno 1523.

4. Können sie auch Bündnisse unter sich und mit andern machen / als zum Exempel der Schwäbische und Hanseatische Bund gewesen; wiewohl unter diesem letzten auch Land-Städte befindlich gewesen.

5. Haben verschiedene Reichs-Städte, jedoch nur per modum privilegii, ihre Austräge, als z. Ex. Dünckelspiel hat zu Austrägen ihren Stadt-Ambtmann und vier Rathsherren aus Nördlingen, Rotenburg, Schwäbisch-Hall und Weil. Eßlingen hat Burgermeister und Rath zu Ulm, Reutlingen und Heilbrunn, und stehet dem Kayser frey, von diesen Städten eine zu erwehlen, welche er will. Nürnberg hat Windsheim und Weissenburg im Nordgau. Regenspurg hat Augspurg, Nürnberg und Ulm. Reutlingen hat Ulm, Eßlingen und Schwäbisch-Gemünd. Schweinfurt hat ihren Reichs-Vogt und einige Rathsherren von Nürnberg und Rotenburg.

6. In Ansehung ihres Rangs seynd sie in der possession des Vorgangs vor der freyen Reichs-Ritterschafft.

7. So bekommen sie in ihren Ehren-Tituln und sonst in denen Reichs-Satzungen, das Prädicat: Ehrbahre und freye Reichsstädte, Edle Glieder, Seulen und Stützen des heiligen Römischen Reichs, berühmte Republiquen und heilige Städte, wie in Kaysers Sigismundi Policey-Ordnung c. 10. beym Goldasto t. 2. der Reichs-Satzungen p. 133. zu ersehen ist. Ja es werden die freyen Reichs-Städte denen Italiänischen Republiquen gleich geschätzet. Conf. Scipio Gent. de Jurisd. lib. 3. c. 22. welcher zugleich behaubten will, daß dasjenige, was in Kaysers Justiniani Rechten und Municipal-

Städ-

Städten versehen und verordnet ist, auf die Reichsstädte nicht zu appliciren, und darzu viel zu gering sey: welcher Grille aber nichts nutzet.

8. Haben sie das Recht, entweder als ein gesambtes Collegium, oder auch jede en particulaire, ihr Archiv und Canzley zu halten, ob sie wohl eigentlich keine Cancellarios haben, sondern auch ihre Räthe, Syndicos und andere Bedienten solche Stelle vertretten lassen.

9. Haben sie jetzo nach dem Münsterischen Friedens-Schluß unstreitig die hohe Landes-Obrigkeit, sowohl als die andern Reichsstände.

§. 114.

Was seynd dann die Hansee-Städte / und was haben sie vor Rechte oder Freyheiten?

Eine vornehme Gesellschafft ware billig ehemahls zu nennen die Bündniß der so genandten Hansee- oder An-See-Städte: Dann unter dieser freywillig aufgerichteten Verbündniß stunden fast alle die vornehmste Städte des Römischen Reichs, und hatten sie den Anfang gemacht um das Jahr eintausend zweyhundert. Und weilen ihr Haupt-Absehen war, die Handlung zu Wasser und zu Land recht in Aufnahm zu bringen, so hatten sie es auch sehr weit gebracht, also, daß sie zur See gar mächtig, und mithin viel benachbarten Potentaten verdächtig wurden.

Darum dann sich alle Potentaten angelegen seyn lassen, ihnen möglichsten Abbruch zu thun, also, daß die Bündniß zwischen ihnen getrennet, und sie aus selbiger entzogen worden, bis auf Lübeck, Hamburg und Bremen, welche aber auch bloß nur noch den Namen darvon führen. Es waren aber die Hansee-Städte bey Aufrichtung des Bunds in vier Haupt-Quartier, und zwar also eingetheilet.

Das erste Haupt-Quartier ware Lübeck, unter ihr war Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Stettin, Anklam, Gryphswalde, Golnau, Colberg, Stargard, Stolpen und Rügewald.

Das andere Haupt-Quartier war Cöln, und hatte unter sich Wesel, Emmerich, Duysburg, Unna, Hamm, Warburg, Soest, Lippe, Hervorden, Lemgau, Bilefeld, Münster, Paderborn, Coesfeld, Osnabruck, Dortmund, Nimwegen, Arnheim, Zutphen, Venlo, Rüremond, Harderwick, Euburg, Deventer, Schwoll, Campen, Boolswart, Gröningen und Stamuren.

Das dritte Haupt-Quartier ware Braunschweig, und hatte unter sich Magdeburg, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Stade, Einbeck, Goßlar, Ultzen, Bremen, Buxtehude, Minden, Hameln.

Das vierte Haupt-Quartier ware Danzig, darein gehöreten Königsberg, Frortun, Calmar, Braunsberg, Elbingen, Riga, Dörpt, Reval, Bergen.

Uber

Uber diese waren noch einige verbundene Hansee-Städte / welche aber in kein gewisses Quartier nicht gehörten / als Aschersleben / Berlin / Brandenburg / Breßlau / Cracau / Franckfurt / Hall / Halberstadt / Helmstätt / Nordheim / Quedlinburg / Saltzwedel und Stendal.

§. 115.

Was seynd die Gan-Erben / oder was haben sie vor Rechte?

Die Gan-Erben seynd gewisse Adeliche Geschlechter / diese haben zu der Zeit des langen interregni, oder da so viel Jahr kein Kayser in dem Römischen Reich ware / und das Faust-Recht erschröcklich in dem Schwang gienge / daß einer den andern mit gewaffneter Hand überzoge / ausraubte und verjagte / miteinander verbunden / daß sie als nächste Nachbarn in der Noth einander beyspringen und zu Hülff kommen wolten wider allen Uberfall und unrechtmäßigen Gewalt. Damit aber ihre Bündniß desto vester und beständiger seyn mögte / haben sie sich zusammen verbunden / daß wann ein oder des andern Geschlecht aussterben würde / seine Güter auf die andere Gan-Erben fallen sollen. Sie werden aber derentbalben Gan-Erben oder gemeinschafftliche Erben / wohl auch Burgmänner von ihren Vesten / Burgen und Schlössern genennet / und ist dieser Bund der Gan-

Gan-Erben Anno eintausend fünffhundert in der Erklärung des Land-Friedens von dem gesambten Römischen Reich bestättiget worden.

§. 116.

Was seynd noch vor Stände in dem Römischen Reich?

Uber die bishero beschriebene unmittelbahre Reichsstände, giebet es auch mittelbahre, das ist, denen freyen unmittelbahren Ständen untergebene Leute, in dem Römischen Reich, und sie seynd wiederum unterschieden, als:

Erstlichen, die Fürsten in Schlesien und Böheim, die Grafen, Freyherren, Edelleute in Böheim, Bayern, Sachsen, Brandenburg, Pfaltz, Limburg, Oesterreich und solchem Fürstenthum: dann diese seynd zwar Insassen des Römischen Reichs, und geniessen je zuweilen sehr grosse Freyheiten, auch Rechten: aber sie geniessen solche allein aus Vergünstigung ihrer Oberherren, in dero Landen sie sitzen, und haben nicht den Kayser oder das Reich zu ihrem ordentlichen ersten Oberhaupt, sondern müssen denjenigen freyen Reichsstand vor ihren ersten und Ober-Herrn erkennen, in dessen Land sie ansäßig.

Andertens seynd eigentlich genandte mittelbahre Burger, welche nemlich das Burger-Recht in einer Stadt oder Marckt haben unter

einem

einem Reichsstand, und in gewisser Maß von demselben ihre verliehene Freyheiten, Schutz und Sicherheit geniessen.

Drittens, seynd die Bauern und Häußler der Dörffer, in der Reichsstände untergebenen Gebieten wohnend, welche gleichfalls auch als mittelbahre Mitglieder des Römischen Reichs zu betrachten, weilen sie gegen ihre Gaben und Dienst die Schutz-Gerechtigkeit ihrer Lands-Herren haben.

Viertens, kommen die Juden, welche von allen unmittelbahren Reichsständen eingenommen werden können, und alsdann werden sie auch, wie andere des Reichs Inwohner, aller Freyheiten eines Insassen theilhafftig, nur allein, daß sie von denen Herrschafften, wo sie an- und aufgenommen werden, gewisse Satz- und Ordnungen annehmen müssen, wordurch ihre grosse Bosheit eiugeschrencket und im Zaum gehalten ist. Vorzeiten hatten sie gar grosse Freyheiten, und wurden des Kaysers Cammer-Knechte genennet, weilen nemlich alle Juden des Römischen Reichs der Kayserüchen Cammer Zins und Schutzgeld geben müssen.

Nun ist unter denen Gelehrten eine Frag, ob die geistliche Personen des Römischen Reichs, welche keine unmittelbahre Stände seynd, dannoch für würckliche Römische Reichs-Bürger und Unterthanen zu halten. Hierüber fället die Antwort, daß erstlichen, die Uncatholische Prediger betreffend, gar kein Zweifel, dann diese

seynd

seynd mit Leib und Gut, Weib und Kind, wie andere Welt-Personen, ihren Landes-Herren unterthan. Was aber die Catholische Priesterschafft anbelanget, so seynd dieselbige vermög ihrer Güter, welche sie besitzen, auch Burger und Insassen des Reichs, müssen Steuern und Anlagen geben, haben darbey auch alle persönliche und thätliche Freyheiten zu geniessen, die andern Innwohnern des Reichs zukommen: Was aber ihre Person anbelangt, so ist dieselbige, vermög der heiligen Schrifft selbsten, GOtt oder dessen Statthalter, dem Pabst, und seinen Bischöffen unterworffen, derohalben dörffen sie auch nicht beleidiget, angegriffen oder gefangen gesetzet werden, von einer weltlichen Herrschafft, es seye dann ihr Verbrechen ein solches, welches die geistliche Freyheit nicht geniesset, und auch auf solchen Fall müssen sie erst mit Erlaub ihrer geistlichen Obern zur gebührenden Straff gezogen werden. Seynd sie also Burger und Insassen des Römischen Reichs, so viel als ihnen solches Burger-Recht nutzlich; Doch müssen sie in Ansehung dessen in Noth und Gefahr auch getreulich mit andern Weltlichen dem gemeinen Wesen beyspringen, weilen an der Erhaltung des gemeinen Nutzens ihnen selbsten viel gelegen ist.

§. 117.

§. 117.

Welches seynd dann die höchste Reichs-Gericht des Römischen Reichs/ und wie seynd dieselbige beschaffen?

Daß der Kayser die höchste Gerichtbarkeit in dem gantzen Reich zu exerciren habe, ist schon oben angeführet worden. Wiewohl doch dieses also nicht auszustrecken, ob wäre dem Kayser lediglich anheim gegeben, nach eigenem Belieben die Justitz im Reiche zu verwalten; Sondern gleichwie bey Bestellung und Information des Reichs Cammergerichts zu Speyer Churfürsten und Stände concurriren: also darf sonder dero Einwilligung der Kayser in diesem Puncte nichts verfügen, so ihren wohl hergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten zu entgegen wäre; Wie hiervon die Cammergerichts-Ordnung p. 2. tit. pen. und der Reichs-Absch. de Anno eintausend sechshundert vier und fünffzig, §. Ebenmäßig 166. mit mehrern besagen. Die Oerter, wo die höchste Justitz im Reich mitgetheilet wird, seynd die Stadt Speyer, jetzo Wetzlar, und die Kayserliche Hofstatt.

Der Kayserliche Reichs-Hof-Rath ist das erste Collegium, in welchem von den Reichs-Sachen in dem Kayserlichen Hofe das Recht gesprochen wird. Das höchste Oberhaupt dieses

ses Raths ist die Kayserliche Majestät selbsten. Welcher nachfolget, und in Dero Abwesen die Stelle vertritt ein Præsident, dann der Vice-Præsident. Denen folgen die übrige Herren Beysitzer, welche abgetheilet werden in zwey Bäncke, die Ritter-Banck und die *Gelehrte* Banck. Die Herren Assessores sollen an der Zahl achtzehen seyn, seynd aber dermahlen mehr; die Herren Præsidenten mit eingeschlossen. Die Qualitäten, so an denen Gliedern des Reichs-Hof-Raths erfordert werden, besaget der 40. Art. der jüngsten Kayserlichen Wahl-Capitulation.

Dieses hohe Reichs-Gericht hat mit dem Cammer-Gericht zu Speyer concurrentem Jurisdictionem, gleichgewaltige Botmäßigkeit, gleichmäßige und zusammen lauffende Gerichtbarkeit, ausgenommen diejenigen Sachen, so Zepter- und Fahnen- oder Schwerdt-Lehen antreffen, und andere mehr, welche, wie ingleichen die Art des allhier üblichen Processes, aus der erneuerten Reichs-Hof-Raths-Ordnung Ferdinandi des III. deßgleichen aus dem 41. Art. der oberwehnten Wahl-Capitulation erlernet werden können.

Hiernechst ist zu Wien noch ein Kayserlicher Geheimder Rath, in welchem die Staats-Sachen des Kaysers und des gesambten Reichs erörtert, und gemeiniglich darvon gehandelt wird, ob ratio status es zulasse, daß das in dem Reichs-Hof-Rath ausgeworffene und *an*

den

den Kayser gebrachte Gutachten und Decret also passiren und vollzogen werden solle.

Wann nun bey dem modo exequendi, wie offt beschiehet, Schwürigkeiten einfallen, wird die Sache verzögert, und zur guten Gelegenheit verspahret. Wider welchen Proceß aber die Reichsstände sich öffters beschwehret und aufgelehnet haben. Was in der letztern Kayserlichen Wahl-Capitulation dißfalls verordnet worden, ist daselbst nachzulesen.

Das zweyte hohe Gericht im Reiche ist das Cammer-Gericht zu Speyer, welches vom Kayser Maximiliano I. im Jahr eintausend, vierhundert fünff und neunzig mit Einwilligung der Reichsstände zu Franckfurt angerichtet, von dar aber Anno eintausend fünffhundert und dreysig nacher Speyer, wo es förderhin unveränderlich bleiben solle, verleget worden ist. Der Herr Cammer-Richter (zu welchem Ambte keiner gelassen wird, er seye dann ein Fürst, Graf oder Freyherr) jetzo J. F. Durchl. Herr Marggraf Wilhelm von Baden Baden, wird vom Kayser bestellet, und hat zu seinem salario viertausend vierhundert Reichsthaler.

Die Anzahl und Salarirung der Cammer-Gerichts-Præsidenten, Assessoren und Officialen ist diese:

	Rthl.
Zwey Herren Præsidenten / deren Salarium ist	2742
Achtzehen Herren Beysitzern . .	18000
Officianten bey der Canzley / Verwalter- und Boten-Deputato . .	$152\frac{1}{2}$
Fiscalen / Herrn Philipp Ludwig Arbogasten	1000
Advocato Fisci	$571\frac{1}{2}$
Medico	285
Dem Leser	45
Dem Pfennigmeister	344
Dem Botenmeister	45
Zwey Pedellen	180
Zwölff reitenden Cammer-Boten / jeden $32\frac{1}{2}$ Rthl.	390
Welche Salarirung	28155

Reichsthaler austräget / da doch die jetzige Matricul mehr nicht als 29000 auswirffet; und daher rühret die Ursache / weßhalben die Verordnung des Instrumentirten Friedens Art. 5. §. 20. zu ihrem Effect der Zeit noch nicht gelangelangen / und die darinnen beliebte Zahl der fünffzig Assessoren nicht in Brauch gebracht werden können.

Die Gerichtbarkeit träget das Cammer-Gericht nicht vom Kayser allein / sondern von Ihm und dem Reich zugleich / also / daß dannenhero ein Kayser den Lauff der obschwebenden Rechtfertigungen in keinem Weg hemmen noch abfor-

abfordern kan / sondern der Kammer-Justitz ihren stracken Lauff unverhinderlich lassen muß.

Diesem Cameralischen Gerichts-Zwang nun seynd alle und jede Stände / sie müsten dann durch ein privilegium exempt seyn / ordentlicher Weise unterworffen. Und wird solcher Gerichts-Zwang verschiedentlicher Art / bald per modum simplicis Querelæ, im Anfang des Processes / oder per viam Appellationis und Beruffungs-weise in der anderten Instanz fundirt und fest gestellet.

Die Sachen / welche allhier anhängig gemachet / und darüber gesprochen werden kan / seynd alle klagbare Materien / so da nicht ausgenommen seynd. Es seynd aber ausgenommen alle geistliche / Ehe- Malefitz- und dergleichen Fälle; deßgleichen alle Reichs-Regal-Lehen antreffende Sachen / so einem Theile gäntzlich ab- und dem andern zugesprochen werden sollen.

Der Proceß ist sowohl aus der Cammergerichts-Ordnung / als auch dem jüngern Reichs-Abschiede zu erlernen. Ausser der Muttersprache wird keine Schrifft angenommen / sondern allwege in der Teutschen Sprache verfahren. Die bey dem Cammergericht ausgefallene Urtheile werden von denen Crais-Aembtern zur Vollstreckung und Effect gebracht; Auch seynd bis anhero die Executions-Kosten von denen Executoren hergeschossen worden / worüber die Fränckischen Crais-Aembter in dem verwiche-

nen Jahre bey der Reichs-Versammlung sich hefftig beschweret haben.

Sonsten ist in dem Römischen Reich noch ein Tribunal, das Hof-Gericht zu Rothweil, von Kayser Conraden dem IV. ums Jahr Christi eintausend einhundert sieben und vierzig gestifftet, welches aber kein allgemeines Reichs-Gericht, auch mit beeden vorgesetzten Reichs-Tribunalen in keine Vergleichung zu ziehen ist, massen es dann von dem Kayser allein angerichtet und bestellet wird. Das Präsidenten-Ambt führen allda erblich die Herren Grafen von Sultz, die Beysitzer seynd zwölff Adels-Personen, und im Nothfall Gelehrte burgerlichen Standes; und erstrecket sich der Gerichts-Zwang weiter nicht, als über den Oesterreichischen, Fränckischen, Schwäbischen und Rheinischen Craise. Von diesem Gerichte ergehen die Appellationes nacher Speyer und auch an den Reichs-Hofrath. Wie eyferig die Evangelischen Reichsstände bey dem Friedens-Convent zu Osnabrugg und dem darauf gehaltenen Reichs-Tage, die abolition und Aufhebung dieses Hof-Gerichts gesuchet, und wie weit sie es darmit gebracht, hat man beym Burgoldense p. 2. ad Instr. pac. disc. 20. n. 20. zu lesen.

Noch ein öffentliches Gericht ist in dem Römischen Reich zu Altdorff bey Weingarten, welches zwar auch mit Kayserlichen Freyheiten aufgerichtet ist, doch aber dermahlen seinen Gewalt auf einen gar kleinen Bezirck erstrecket.

§. 118.

§. 118.

Was seynd die Reichs-Lehen / und woher kommen sie / auch was ist deren Natur und Eigenschafft?

Feudum ist in denen alten Römischen Rechten ein bekandtes Wort / und bedeutet so viel / daß jemand ein unbewegliches Gut in Besitz und Genuß gegeben worden / vor welches er deme / der ihme solchen Genuß gegeben / Treu und Pflicht zusagen müssen / ihme gewisse Dienst / Gab / oder Hülff zu leisten / und ob zwar wohl anfangs kein Feudum oder Lehen nicht ware / dann allein in unbeweglichen Sachen / so hat man doch nach der Zeit auch Lehen gemachet über bewegliche Sachen / da man nemlichen gewisse Rechten und Freyheiten als Lehen gegeben.

Heutigs Tags werden die Lehen gar gemein gemachet / also / daß man wohl auch Exempel hat / daß ein Bauer dem andern Lehen giebet: Aber so gemeine Lehen gehören zu des Römischen Teutschen Reichs Staats-Recht nicht; sondern allhier ist allein zu handeln von denen Lehen / welche der Kayser und das Römische Reich verleihen; und zwar so ist vor allen solcher Teutschen Kayserthums Reichs-Lehen ihr erster Ursprung zu untersuchen.

Es ist aus denen alten Römer-Geschichten zur Genüge bekandt, daß fast kein Volck unter der Sonnen gelebet, welches so streitbar und seiner Freyheit so gar eyferig anhienge: doch machte innerliche Uneinigkeit ihrer Freyheit manchen Hertzens-Stoß, sonderbahr unter denen Zeiten Kayser Carls des Grossen, welcher sie als uneinig angrieffe, und einen Teutschen Heerführer oder Fürsten um den andern überwältigte. Ob nun wohl die überwägende Gewalt des Caroli ihre Freyheiten ihnen nicht wenig beschnitten, so ist dardurch eine Sache nicht vollkommen aufgehoben, und in andern Stand gesetzet, die wegen Umstände der Zeit, und aus Noth, ihre vormahlige Gestalt und Wesen eine Weile ruhen lassen muß. Nach dem Tod des Caroli kamen die Teutschen Stände gleichsam postliminio zu ihrer vormahligen Freyheit, und die steten Kriege der Carolingischen Nachfolger wiesen ihnen gleichsam den Weg, gemeldte Freyheit völlig wieder zu erlangen. Sie erlerneten zugleich durch die bisherige Unterdruckung, so fern sie weiter so leben, und gleichwie vormahls, nicht insgesamt in eine gewisse Bündniß zusammen tretten würden, daß sie über lang oder kurtz ebenmäßiger Gefahr unterworffen, und endlichen wohl gar ausgerottet seyn dürfften. Also legete sothane Noth und Besorgniß gleichsam den Grund zu derjenigen Combinirung, die noch jetzo in dem Reich zu befinden. Die von dem Carolo hin und wieder angeordnete Statthalterschaff-

terschafften / Grafen und andere Bedienungen / weilen selbige lauter Teutsche und Francken auf sich hatten / gaben denen / so solche verwalteten / guten Anlaß / die Aembter / vermittelst der innerlichen Unruhen / auf sich und die Ihrigen erblich zu bringen / und mit denen vorherigen Teutschen Ständen in eins zusammen zu tretten / einfolglich die Kayser des Carolingischen Hauses dahin zu verbinden / sie bey der wiederum hervor gesuchten oder zum Theil neu angenommenen freyen Gewalt zu lassen. Der Abgang des männlich-Carolingischen Stammes in Teutschland / und die unter selbigem ausgestandenen blutigen Unruhen riethen denen Teutschen an / von dem in Franckreich noch vorhandenen Fränckischen Hause sich vollkommen los zu machen / und aus ihrem Mittel einen König zu erwählen / welches sie auch in der Person Conradi I. Herzogs in Francken thaten. Warum die Teutschen nach Absterben des Ludovici IV, als letzten Carolingischen Kaysers / sich einen solchen König erwählet / deme sie sämtlich einen Gehorsam leisteten / und nicht vielmehr die vorige Regiments-Art herfür gesuchet / da jeder vor sich und nach seinem Gutbefinden seine Lande beherrschete / darvon ist die Ursach leicht zu finden / angesehen eben diese Regierungs-Gestalt sie unter die Fränckische Bottmäßigkeit gebracht / und ihrer Freyheiten guten Theils beraubet hatte. Solcher gestalten wolten sie ein Oberhaupt haben / nicht / das ihnen als Unterthanen befehle /

sondern das ihr zusammen errichtetes gemeinschafftliches Bündniß dirigire, die Reichs-Güter und Rechte verwalte, und bey einfallendem Kriege ihr gesambter Heerführer wäre; Wiewohlen dieses Absehen der Teutschen Reichsstände verschiedene Kayser unrecht verstanden, auch die allermeisten Oesterreichischen Kayser solches übel ausgeleget, und noch auslegen, und jene lieber als ihre Vasallen und Lehen-Leute tractiret. Damit aber dieses fœdus commune desto mehr Bestand habe, auch zugleich ein Teutscher König bey denen Ausländern in so höherem Ansehen stehe, so haben die Stände vor gut befunden, ihren Landen die Gestalt eines Lehens zu geben, und sich selbige von einem Könige oder Kayser, wie sie hernach den Namen angenommen, von wegen gesambten Reichs sich darreichen zu lassen: welche Lehens-Empfängniß doch weiter kein Absehen oder Verbindlichkeit hatte, als daß die Reichsstände dardurch bezeugeten, wie sie das einmahl errichtete fœdus commune feste und unauflöslich zu halten gesonnen. Dieses ist das einzige und wahre Absehen der Lehens-Ubernehmungen gewesen, nicht aber gegen dem Kayser eine Unterthänig- oder Unterwürffigkeit zu bezeugen; als von welchem Absehen die Reichsstände bey jener ihrer Beliebung so gar entfernet gewesen, daß kaum zu begreiffen, wie ihnen solche angedichtet werden will. Und da demnach die Teutschen Reichs-Lehens-Empfängnisse mit dem gewöhnlichen

lichen Lehen gantz keine Verwandtniß / sondern ein blosser Schatten davon / so kan auch auf sie das gemeine Lehen-Recht gantz nicht appliciret werden / einfolglich ist alle daraus gezogene Lehen ein lauter unnützes vergebenes Werck / das mit der Eigenschafft der Teutschen Freyheit und dem ersten Absehen dieses Instituti schlechterdings nicht zusammen stimmet. Es thut auch hierwieder nichts / daß die Reichsstände einen Lehens-Eyd abzulegen pflegen / sintemahlen dieser Eyd nicht einem Kayser / sondern dem Reiche geleistet wird / hiernechst es in selbigem ausdrücklich heisset / dem Reiche / nicht aber dem Kayser / treu und hold zu seyn / als der nur deßhalben mit darzu gesetzet worden / weilen die Vernunfft selber lehret / daß wann man sich ein Oberhaupt erkieset / man selbigem auch auf gewisse Masse treu und günstig seyn müsse / weilen sonst die beschehene Erwehlung eine über einem Nichts verrichtete Handlung wäre; Dahero ist auch die aus diesem Lehens-Eyd entstehende obligatio auf Seiten der Stände bloß moralis, nicht aber civilis. Wann auch die Reichsstände einem Kayser sich hätten unterwerffen wollen / so würden sie nicht nöthig gehabt haben / nach ihrer Freyheit sich so ängstiglich zu bemühen / indeme Unterwürffigkeit und Freyheit zwey gantz widrige nimmermehr beysamen stehende Dinge seynd. Woraus dann folget / daß dieser Lehens-Eyd nichts anders seye / als eine blosse Bezeugung der fernern Continuation des belieb-

ten Fœderis communis. Diese Lehr ist in der Eigenschafft des Teutschen Reichs und dem ersten Absehen der sich zusammen combinirten Reichsstände dermassen gegründet, daß nicht abzusehen, mit was vor Bestand oder aus was Grund selbiger widersprochen werden wolle: dann sonsten, und bey Behauptung eines andern, unnachbleiblich folgen müste, daß das Reich eine Conquête der Kayser, die Reichsstände dessen Unterthanen, und deren Wahl eine blosse Chimere sey. Daß viele Publicisten und Lehen-Rechts-Lehrer diese Wahrheit vorbeygegangen, auch solches noch thun, ist sich nicht zu verwundern, indem bey einigen die hinlängliche Einsicht der Teutschen Geschichte samt der Beschaffenheit des Teutschen Staats-Cörpers ermangelt, bey andern aber etwa dieses oder jenes Interesse oder die Hoffnung zu grossen Bedienungen an dem Kayserlichen Hofe vorgewaltet. Wann man demnach die rechte Eigenschafft der Reichs-Jurium, und wie der Kayser und die Stände zusammenhängen, wissen will, muß man sonder Vorurtheil auf den ersten Anfang, und wie Teutschland sich in vorige Freyheit wiederum zu setzen das Vermögen gehabt, hauptsächlich sehen, ausser dem wird man in viele schädliche Irrwege und Vergehungen gerathen.

Ist also der wahren Vernunfft gemäß, daß die Lehen eigentlich dem gantzen Teutschen Römischen Reich gehören, und der Kayser solche

nur

nur allein, als des Römischen Reichs oberster Verwalter, verleihe oder vergebe.

Es seynd aber die Reichs-Lehen nicht einerley, sondern werden unterschieden, als in die Scepter- und Fahnen-Lehen: diese werden feuda regalia oder Königliche Lehen benamset, darum, weil mit denenselbigen dem Vasallo oder Lehenmann gleichsam ein Königlicher Gewalt verliehen und gegeben wird, daß er alle hohe Rechten und Gerechtigkeiten, die einem hohen Regenten zustehen, in seinen Ländern ausüben möge. Man macht aber diesen Unterscheid, daß die Scepter-Lehen denen geistlichen, die Fahnen-Lehen denen weltlichen Reichsständen verliehen werden. Vor alten Zeiten, wann ein Ertzbisthum, Bisthum oder Abbtey des Reichs ledig, und ein neuer Vorsteher erwählet, oder wohl von dem Kayser eigenmächtig aufgestellet worden, übergabe demselbigen der Kayser einen Stab und Ring, und mithin ware er würcklich als Regent in dem Bisthum oder Abbtey eingesetzet: Nachdeme aber aus Gunst und andern besondern Absehen öffters unwürdige Personen zu dergleichen geistlichen Aembtern kamen, mithin die Statthalter Christi solches nicht mehr zusehen kunten, hat man verordnet, daß die geistliche hohe Häupter in dem Römischen Reich nach Gesatz und Ordnung der geistlichen Rechte verliehen würden: Weilen aber die geistliche Reichsstände auch die oberherrliche Landes-Regierung von des Reichs wegen in ihren

ren Ländern geniessseten, so mußten die geistliche Fürsten dennoch solche hohe Rechten von dem Kayser als Reichs-Lehen empfangen, zu welchem Ende ihnen der Kayser einen Scepter bey Empfangung der Lehen zu berühren gabe, und also hiessen der geistlichen Stände Lehen die Scepter-Lehen: denen weltlichen Ständen aber giebet man einen Fahnen, mithin werden sie Fahnen-Lehen genennet; und heutigs Tags gibt der Kayser sowohl Geistlich- als Weltlichen das Gefäß eines Schwerdts zu küssen, zum Zeichen, daß sie die oberste Herzlichkeit in ihren Landen geniessen

Es müssen aber solche Lehen empfangen werden, so offt als ein neuer Kayser wird; oder so offt als ein geistlich- oder weltlicher Reichsstand verstirbet, so muß sein Nachfolger die Lehen innerhalb eines Jahrs von dem Kayser begehren, vernachläßiget er solches ohne rechtlich- und erhebliche Ursach, so hat er vor seine Person die Lehen verwürcket, seine Befreundte aber, welche von Alters hero mit belehnet seynd, leiden dardurch keinen Schaden. Zu würcklicher Empfangung der Lehen muß der Lehen-Mann selbsten, oder durch Gesandte, an den Kayserlichen Hof kommen, und die Fürsten solche in der Kayserlichen Anti-Camera von dem Kayser selbsten, die andern aber von dem Reichs-Hof-Rath die Lehen empfangen. Da dann der Lehenmann dem Römischen Kayser und gantzem Reich beständige Treu und Hülff eydlichen versprechen

sprechen muß; Alsdann giebet man ihme ein schrifftliches Lehen-Instrument, oder Lehen-Brief, da dann der Lehenmann denen Kayserlichen Erb- und Hof-Aembtern, dann Canzley-Verwandten, wie auch Hof-Bedienten, den Tax bezahlen muß: wovon doch alle Churfürsten befreyet seynd.

Von solchen hohen Lehen, wann einige Strittigkeiten entspringen zwischen Reichs-Gliedern, so ist der Kayser selbsten Richter; doch hat er in Sachen, die Fürstliche Lehen betreffen, Fürsten, als Pares Curiæ, zu Mit-Richtern: hat aber der Kayser mit andern eine Forderung und Ansprach um Lehen, so solle er solches selbsten nicht urtheilen, sondern die Pares Curiæ, oder gleiche Lehen-Männer des Röm. Reichs sollen hierüber einen Ausschuß machen, ein so genandtes Mann- und Lehen-Gericht anstellen, und hierüber Recht sprechen. Geschehen aber Strittigkeiten in Lehens-Sachen, da kein Kayser ist, so haben die Reichs-Vicarii das Recht auch in hohen Lehens-Sachen auf Art und Weise, wie der Kayser, zu urtheilen, doch aber die Scepter- und Fahnen-Lehen nicht würcklichen zu verleihen. In mindern Reichs-Lehen-Sachen urtheilet wohl auch das Reichs-Cammer-Gericht, wann bey selbiger die Klag erstens anhängig gemacht wird.

§. 119.

§. 119.

Von denen Thurnier- und Ritter-Spielen des Adels in dem Römischen Teutschen Reich.

Unter der Regierung des Kaysers Henrici des Voglers, oder Vogelfangers, welcher darum also genennet wurde, weilen er mit denen Falcken und Raiger-Beitzen eine sonderbahre Freud hatte, wagten die Raub-begierige Ungarn einen mächtigen Einfall in Sachsen, und verlangten einen gewissen jährlichen Tribut von Teutschland; zumahlen aber die Sachsen solches abschlugen, und der Kayser sie zu beschützen selbsten in das Feld gienge, kame es anno Christi neunhundert vier und dreysig bey Merseburg in Sachsen zu einer sehr blutigen Schlacht, in welcher der Ungarn achtzig tausend Mann auf dem Platz blieben, fünffzig tausend Mann derselbigen gefangen, und die übrige gäntzlichen aus- und von einander gejaget wurden. Weilen nun obgedachtem Kayser also dieser herzliche Sieg wieder die Ungarn zu theil wurde, so hielte er nach diesem zu auch ermeldtem Merseburg ein sehr ansehnliches Freuden- und Danck-Fest, und versammlete sich deßwegen aus allen Provintzen des Römischen Reichs, der ansehnlichste Adel, welcher dann sich zu Veranlassung des Römischen Kaysers, zu Pferd und zu Fuß, mit Lantzen, Rennen, Schwerdt-schlagen und der-

gleichen

gleichen anständigen Ritterspielen übete / wurden auch gewisse Preiß / herrliche Schanckungen und Gewinste aufgesetzet / welche diejenige bekamen / welche sich in den Ritterspielen vor andern am besten verhielten. Von selbiger Zeit an hat man den Adel durch das Reich in unterschiedliche Bezirck ausgetheilet / als in den Bayrischen/Schwäbisch-Fränckisch-Sächsich-Rheinischen und dergleichen.

Ein jeder Bezirck von diesen hatte seinen gewissen Thurnier-Vogt oder obersten Vorsteher. Von Zeit zu Zeit setzte man auch hin und wieder solche Thurnier- und Ritterspiel in vornehmen Städten an / allwo sich dann der alte Adel in grosser Menge versammlete; Es wurden auch gewisse Thurnier-Gesetze gemachet, vermög deren man keinen zum Thurnier- oder Ritter-Spiel zuliesse / welcher nicht von gutem alten adelichen Stand ware / oder welcher aus seinem Stand geheyrathet hatte.

Es waren aber die vornehmste Haupt-Gesetze der Thurnier / daß sich keiner von Adel unterstehe / GOtt / seine Gesetz und die Christliche Lehr in dem geringsten zu lästern / sonsten seye er / wie auch diejenige / so wissentlichen Mainеyd gethan / oder falsch Zeugniß gegeben / also zu straffen / daß ihme andere aufrechte Ritter das Pferd abnehmen / und ihn auf die Schrancken setzen / daß er so lang auf den Schrancken reiten solle / bis der Thurnier geendet. 2. Welcher wider des Römischen Kaysers oder Römischen

schen Reichs Gebot und Verbot sich freventlich vergleichen. 3. Welcher von Adel gebohren und herkommen seinen eigenen Herrn verrathen, von ihme Feld-flüchtig worden, oder Feldflucht verursachet hat. 4. Welcher seinen Bettgenossen heimlich oder öffentlich umgebracht, oder Rath und That darzu gegeben. 5. Welcher Kirchen, Clausen, Wittwen oder Waisen beraubet, und ihnen das Ihrige gewaltthätig vorenthält. 6. Welcher seinen Feind nicht mit rechtlicher Erforderung und Ansprach angreiffet, nicht nach Kriegs-Ordnung das Recht gebrauchet, sondern seinen Feind mit Brand, Verderbung der Früchten und Wein beschädiget. 7. Welcher in dem Reich neue Beschwehrungen einführet, daß die Kauffleuthe auf denen Strassen oder Wasser belästiget, und mit neuen Bürden beleget würden, an Nahrung, Leib und Gut. 8. Welcher seinem adelichen Stand zum Nachtheil mit Kauffen, Wechseln, Fürkauffen und solcher Handelschafft beflecket, und andern Gewerbs-Leuten ihre Nahrung schmälert. 9. Welcher nicht von vier Anichen oder Voreltern seinen Adel probiren kan. 10. Der einer Feld-Gefängniß maineydig und treulos würde, oder worden ist, und sein Handgelübd nicht gehalten hat. 11. Der seinen eigenen Brieff und Sigill muthwillig verachtet und nicht gehalten. 12. Welcher Frauen oder Jungfrauen ihre Ehr mit Worten oder Wercken genommen hat, und sich dessen berühmt, oder sol-

ches

ches mit Gewalt thut. 13. Alle offene Wucherer und Fürkauffer 14. Alle, die sich in ihrem Stand des Adels mit Strassen-rauben, Mörderey und anderer Bosheit verhandelt haben, also, daß sie solches mit Ehren nicht verantworten, oder darum fürkommen mögen oder dörffen; an was Stucken jeglicher Schuld hat, darnach mag man einem seine Straff zulegen. 15. Alle berühmte und offenbahre Ehebrecher, und die offenbahr an der Unehe sitzen. 16. Alle die, so jemand das Seine nehmen, oder Beschädigung zuschieben, unbillig oder ohne Fehde niedergeworffen, oder einen gefangen hätten. 17. Alle die sich unehrlich beweiben, auch aus dem Adel greiffen. 18. Alle, die von ihren Eltern zum Thurnier geritten seynd, und von ihnen nicht besuchet, sondern niedergeleget worden, und doch nun suchen wollen, ob die getheilet werden, möchten sie dannoch nichts desto minder gestraffet werden. 19. Alle die, so nicht in der Ehe gebohren seynd.

Auch ist fürbaß geordnet:

1. Es solle sich keiner anderst, als in dem freyen Sattel sitzend, sich schlechter Steigleder gebrauchen. 2. Welchem sein Roß angewunnen wird, der solle nach seinem Stand Lösung thun. 3. Welcher gestraffet wird, der solle mit dem Kolben, und keinen andern Waffen, wo er mit der Platten verdecket ist, geschlagen werden, ob ihm auch schon sein Harnisch vom Leib geschla-

gen würde. 4. Welcher aber nur empfangen wird, und nicht um Bosheit willen gestraffet werden solle, dem soll man, wo ihm der Harnisch vom Leib geschlagen würde, am blossen Leib nichts weiters suchen. 5. Welcher gestraffet wird, um dessen Roß mag man thurnieren, und derselbige mit dem Sattel auf die Schrancken gesetzet werden, und darauf bleiben sitzen bis zu dem Ende des Thurniers. 6. Es solle auch keines Hasses, Zorns oder Grollens auf dem Thurnier gedacht werden. 7. Welcher obgemeldter Stücke eines oder mehr, deren man in dem Thurnier nicht gebrauchen, noch keiner gegen den andern fürnehmen solle, überführe und verbreche, dessen Roß und Zeuch solle verlohren und in den Theil verfallen seyn, auch von allen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern und Edlen veracht und von ihnen verschmäht werden. 8. Es solle ein Fürst drey Knechte haben, ein Graf oder Freyherr zween, ein Ritter oder Edelknecht einen. Dieselbige Knecht sollen bey ihren Herren oder Junckern nichts anders thun, dann welchen man schlagen will, den mögen sie mit seinem Zaum leiten, und sonsten keine Hülff thun. Dieselbigen Knecht sollen auch von allen Thurnier gefreyet seyn, und solle sie niemand weder mit Kolben noch Schwerdten schlagen noch verletzen, noch gefährlich darunter stossen oder dringen.

Diese und noch mehr andere anzuführen allzu viele Satzungen, waren bey denen Thurnieren

nieren zu beobachten / wordurch der Teutsche Adel zur Zucht / Ehr und Tugend angereitzet wurde / weilen keiner mit Lastern und Ungebühr bemackelt auf dem Thurnier erscheinen durffte / sondern / wann ein solcher kommete / und wolte mit den andern in dem Thurnier rennen / stechen oder fechten / so wurde er nicht nur allein von der Versammluug verstossen / sondern er muste noch zu seiner grösten Beschimpffung vor allen und jeden auf dem Schrancken reiten / welches eben also ware / gleichwie jetzo / wann die Soldaten auf dem Esel sitzen: Darum dann so waren die Thurnier- und Ritter-Spiele zur sonderbahren Aufnahm des alten Teutschen Adels angesehen / und damit derselbige sich nicht nur allein an keine solche Personen verheyrathete / welche nicht auch Stifft- und Thurnier-mäßig waren / sondern es frischten solche Thurnier selbigen auch sonderbahr an / sich im Reiten / Rennen / Lantzen-stechen und Schwerdt-fechten allezeit geübt zu machen / damit im Fall der Noth er auch den Feinden ernsthafft begegnen / und sich mit ihnen tapffer herumschmeissen mögte. Ja dardurch wurde gleichsam der Adel gezwungen / ein ehrbahres / gottsfürchtiges und tugendhafftes Leben zu führen / damit er nicht auf öffentlichen Thurnieren ausgeschlossen und ärgerlich beschimpffet werden mögte.

So viel gutes aber als diese Thurnier anfangs in sich hatten / und allein zu Beförderung der Tugend angesehen waren / so hatten sie doch

auch ihre Gebrechen, und waren vielen Gefährlichkeiten unterworffen: dann weilen allda ein jeder den Sieg und Oberhand davontragen wolte, so gienge es sehr hitzig zu, also, daß kein Thurnier vorbey lieffe, auf welchem nicht ein oder anderer tapfferer Held sein Leben jämmerlich einbüssen muste: welches dann die Geistlichkeit veranlasset hat, wider solche Thurnier mündlich oder schrifftlich sich zu setzen, und dergleichen Blutvergiessungen, welche allein um eitele Ehr zu erlangen geschahen, zu mißrathen: wornach dann endlichen solche Ritterspiele und ernstliche Thurnier aufgehebet, dardurch aber leider! dem Adel das freye Thor eröffnet worden, daß selbiger sich dermahlen in Ungerechtigkeit, Unterdruckung Wittwen und Waisen, An sich Ziehung frembden Guts, und dergleichen, sich öffters ungestrafft und ungeanthet beschmitzen darff, mithin dem Adel höchst-nützlich wäre, noch heutiges Tages solche allgemeine Versammlungen des Rittermäßigen Standes zu halten, worbey zwar die alte löbliche Gesetze alle beobachtet, hingegen das todt-gefährliche Fechten unterwegen gelassen werden könte: welches dann den Teutschen Adel, gleichwie vorzeiten, bey allen andern Nationen, in höchsten Ruhm, Würde und Ansehen bringen würde.

Die Thurnier wurden in folgender Ordnung gehalten:

Der erste zu Magdeburg vom Kayser Heinrich dem Vogler, Anno 935.

Der

Der andere zu Rotenburg an der Tauber, durch Herzog Conrad von Francken, Anno 942.

Der dritte zu Costantz an dem Bodensee, von Herzog Ludolpho in Schwaben und Allemannien, Anno 948.

Der vierdte zu Mörseburg an der Saale, von dem Marggraf Ridach in Meissen, A. 969.

Der fünffte in der Stadt Braunschweig, von dem Herzog Ludolph in Sachsen, A. 996.

Der sechste zu Trier an der Mosel, von dem Kayser Conrad dem Andern, A. 1019.

Der siebende zu Hall in Sachsen, von dem Kayser Heinrich dem Dritten, A. 1042.

Der achte zu Augspurg in Schwaben, unter dem Kayser Heinrich dem Vierdten, Anno 1080.

Der neundte zu Göttingen, von dem Herzog Rudolph in Sachsen, Anno 1119.

Der zehende ist gehalten worden von dem Herzog Guelfone oder Welpen in Bayern und zu Spoleto, Marggrafen in Corsica, und Herrn zu Sardinien, zu Zürch in seiner Hauptstadt, Anno. 1165.

Der eilffte zu Cöln am Rhein, von dem Grafen Florentz von Holland und Seeland, Anno 1179.

Der zwölffte von dem Kayser Heinrich dem Sechsten, zu Nürnberg, Anno 1198.

Der dreyzehende zu Worms, von der Ritterschafft an dem Rhein, Anno 1209.

Der vierzehende zu Würtzburg / von der Fränckischen Ritterschafft / Anno 1235.

Der fünffzehende zu Regenspurg / durch die Bayrische Ritterschafft / Anno 1284.

Der sechzehende zu Schweinfurt / durch die Fränckische Ritterschafft / Anno 1296.

Der siebenzehende zu Ravenspurg / durch die Schwäbische Ritterschafft / Anno 1311.

Der achtzehende zu Ingelheim / durch die Ritterschafft an dem Rhein / Anno 1337.

Der neunzehende zu Bamberg / durch die Fränckische Ritterschafft / Anno 1362.

Der zwantzigste zu Eßlingen / durch die Schwäbische Ritterschafft / Anno 1374.

Der ein und zwantzigste zu Schaffhausen / durch die Schwäbische Ritterschafft / A. 1392.

Der zwey und zwantzigste zu Regenspurg / durch die Bayrische Ritterschafft / Anno 1396.

Der drey und zwantzigste zu Darmstadt am Rhein / durch die Rheinische Ritterschafft / Anno 1403.

Der vier und zwantzigste zu Heilbronn / durch die Schwäbische Ritterschafft / A. 1408.

Der fünff und zwantzigste zu Regenspurg / durch die Bayrische Ritterschafft / A. 1412.

Der sechs und zwantzigste zu Stutgart / von dem Ulrich Herrn in Würtenberg / A. 1436.

Der sieben und zwantzigste war zu Landshut in Bayern / von dem Herzog Ludwig gehalten Anno. 1439.

Der

Der acht und zwantzigste zu Würtzburg / von der Fränckischen Ritterschafft gehalten / A. 1479.

Der neun und zwantzigste zu Mayntz / durch die Ritterschafft an dem Rhein / A. 1480.

Der dreysigste zu Heydelberg / durch die Ritterschafft am Rhein / Anno 1481.

Der ein und dreysigste zu Stutgart / durch den Eberhard Fürsten in Würtenberg gehalten Anno 1484.

Der zwey und dreysigste zu Ingolstatt / Herzog Georgen in Bayern zu Ehren / durch die Bayrische Ritterschafft / Anno 1484.

Der drey und dreysigste zu Onoltzbach / durch die Fränckische Ritterschafft / Herzog Albrecht von Brandenburg zu Ehren / Anno 1485.

Der vier und dreysigste zu Bamberg / durch die Fränckische Ritterschafft / Anno 1486.

Der fünff und dreysigste zu Regenspurg / durch die Bayrische Ritterschafft / Anno 1487.

Der sechs und dreysigste zu Worms / durch die Rheinische Ritterschafft / Anno 1487.

Und dieser ware der letzte allgemeine Teutsche Thurnier. Von solcher Zeit seynd zwar hin und wieder an Kayser- und Fürstlichen Höfen gar viel Thurnier bis auf den heutigen Tag gehalten worden / wo man aber öffters Leut von schlechten Adel mitreiten lässet / die sich alsdann solcher unverdienten Gnaden also mißbrauchen / daß sie die Alte von Adel dardurch nur beschimpffen und verachten / wie dann leyder die Hochach-

tung des alt-wohlverdienten Adels in dem Teutschland zimlich abnimmt, dardurch aber auch der Adel von Tugend und Tapfferkeit abzuweichen Gelegenheit bekommet.

§. 120.

Von der Kriegs-Verfassung des Römischen Teutschen Reichs.

So offt ein Krieg in dem Namen des gesambten Reichs geführet werden solle, muß zuvor auf öffentlichen Reichs-Tagen darvon gehandelt und Rath gepflogen werden; da dann besage der Reichs-Constitutionen und Fundamental-Gesetze, 1) Die Militz, so zu der Reichs-Armee in jedem Kreise geworben wird, dem Kayser und dem gantzen Reich dienen muß. 2) Wird Kayserliche Majestät zuweilen von denen gesambten Ständen ersuchet, daß sie die höchste Gewalt und Generalität in dem Namen des Reichs auf sich nehmen und führen. So Sie aber wegen Verhindernissen solches zu thun nicht vermöge, Sie einen Teutschen General-Lieutenant (dann die Prædicata, Generalissimus, oder Feldherr, Feldoberster, in dem Reiche nicht im Herkommen seynd) fürschlagen wolle; Oder es erkiesen die Reichsstände die Generalität selbsten, und stellen selbige so dann der Kayserlichen Majestät für, wie solches bey vielen Reichs-Tägen beschehen. Dieser General-Lieutenant, wie auch alle übrige bey dem

Gene-

General-Stab sich befindende hohe Generals-Personen und Reichs-Kriegs-Räthe, deßgleichen die gantze Reichs-Verfassungs-Armee, müssen 3) dem gesambten Reiche die würckliche Pflicht ablegen, und 4) ihre Instruction und Ordre von dem Reiche erwarten, auch die von dem Reiche gemachte Kriegs-Ordonantzen (so in denen Abschieden und Reuter- wie auch der Fußknechte Bestallungen des heiligen Römischen Reichs enthalten seynd) sowohlen in dem Puncte der Justitz, als sonsten in alle andere Wege, fleißig beobachten. Gestalten dann hergegen 5) von dem gesambten Reiche die Generalität und Specialität, sowohl auch die gantze Armee, ihre monatliche Verpflegung und Sold empfangen. Diese Reichs-Armee darff 6) ohne Consens und Einwilligung der Reichsstände ausser denen Reichs-Gräntzen nicht geführet; auch 7) die Quartier nicht genommen; 8) in denen Kreisen und der Stände Gebietschafften keine neue Vestungen erbauet, noch die Städte fortificirt werden. Ferner 9) dem Kayser das Directorium oder Ober-Commando anderst nicht zukommet, als so ferne das Reich Ihme solches übergeben und aufgetragen. Die Ausgabe und Einnahm wird 10) von dem General-Kriegs-Commissario auch nicht dem Kayser allein, sondern dem gesambten Reiche berechnet. So 11) etwas an Vestungen, Land und Leuten erobert und erworben würde, wächset solches dem gesambten Reiche ebenmäßig zu. End-

lichen und zum 12) so kan ein Stillstand und allgemeiner Friede auch anderst nicht, als mit Beyrath und Schluß des dickbesagten gesambten Reichs aufgerichtet und vest gestellet werden; wie solches und ein mehrers aus denen Reichs-Abschieden, Kayserlicher Wahl-Capitulation, Friedens-Instrumenten und denen Reichstags-Acten klårlich genug zu vernehmen ist.

Die Kriegs-Macht des Rômischen Reichs ist ungleich, dann nachdem man mit einem stårckern oder schwåchern Feind zu thun hat, so můssen die Reichs-Stånde auch mehr oder weniger Soldaten stellen: welches alles in der Reichs-Matricul ordentlich verfasset ist, wieviel Soldaten zu Fuß oder zu Pferd ein jeder stellen můsse. Es wird aber insgemein die Reichs-Armee also eingetheilet, daß allezeit zwey Theil Fußvolck und ein Theil Reuter seynd.

§. 121.

Von denen in dem Rômischen Teutschen Reich ůblichen Sprachen.

Die rechte Mutter-Sprach, so durch das gantze Rômische Reich gehen solle, ist die Teutsche, welche aber von der alten Teutschen Sprach so weit unterschieden ist, daß man kaum und mit harter Můhe die alte Teutsche Bůcher verstehet, welcher sich nicht mit grossem Fleiß auf die Erkanntniß der alten Teutschen Sprache verle-

verleget. Sonsten ist in der güldenen Bulle versehen, daß die Fürsten, und sonderbahr Chur-Fürsten, ihre Printzen in der Lateinischen, Welschen und Sclavonischen Sprach unterrichten lassen sollen, weilen nemlich zu selbigen Zeiten in dem Römischen Reich diese vier Sprachen, Teutsch, Lateinisch, Welsch und Sclavonisch also in dem Gebrauch waren, daß darinnen fast alles abgehandelt wurde: Heut aber werden alle Reichs-Geschäfften in Teutsch und Lateinisch verhandelt.

§. 122.

Von denen Academien und Schulen des Römischen Reichs.

Einem jeden Reichsstand ist erlaubet, in seinem Gebiet solche Schulen oder Gymnasia aufzurichten, wo die Lateinische Sprache und nützliche Wissenschafften gelehret werden, weilen solches zu Beförderung des gemeinen Nutzens gereichet: Aber Universitäten und hohe Schulen, wo die Doctores und andere denen hohen Wissenschafften gewiedmete Ehren-Tituln ertheilet werden können, müssen in dem Römischen Reich von der Kayserlichen Majestät, oder in dessen Abgang von denen Reichs-Vicariis bestättiget, und mit denen gewöhnlichen Freyheiten begnadet werden. Ja die Catholische Schulen nehmen auch ihre Bestättigung und

und Freyheiten zugleich von Ihro Påbstlichen Heiligkeit.

Es seynd aber dergleichen offentliche hohe Schulen in dem Römischen Reich folgende: Altdorff bey Nürnberg fienge an Anno 1578. Bamberg, aufgestellet 1549. Basel, 1495. Cöln, 1388. Dillingen in Schwaben, 1564. Duisburg in dem Clevischen, 1655. Erfurt, 1391. Franckfurt, 1506. Freyburg in Breisgau, 1450. Giessen in Hessen, 1607. Grypswald in Pommern, 1456. Helmstått, 1576. Hall in Sachsen, 1694. Jena in Sachsen, 1548. Ingolstatt, 1472. Innspruck, 1677. Kiel in Schleßwig, 1666. Leipzig, 1409. Marpurg in Hessen, 1526. Mayntz, 1482. Molßheim in Unter-Elsaß, 1618. Paderborn in Westphalen, 1616. Prag, 1360. Rinteln, 1621. Rostock, 1415. Saltzburg, 1620. Tübingen, 1477. Wien, 1237 oder 1361. Würtzburg, 1403. Wittenberg in Sachsen, 1502.

Uber diese seynd noch gar viele Schulen in dem Römischen Teutschen Reich, wo man die Lateinische Sprach, wie auch die Philosophiam, das Jus Canonicum und Theologiam moralem dociret, welche allhier zu erzehlen gar zu lang fiele, solche Schulen aber doch dem Römischen Teutschen Volck ungemeinen Nutzen bringen.

Die offentliche Hohe Schulen haben viel grosse Freyheiten, als: Daß die Academiæ einen

nen Canzler, Rectorem und Consilium Academicum aufrichten können. 2. Haben sie eigenes Archiv und Verwahrung ihrer schrifftlichen Handlungen 3. Haben sie ihre gewisse Gesetz, Recht und Ordnungen. 4. Haben sie Gerichtbarkeit über alle ihnen einverleibte Personen, in allen bürgerlichen Sachen, ja jezuweilen auch so gar in Ehe-Sachen, und etwelche haben wohl gar in Sachen Leib und Leben betreffend zu urtheilen, und die Urtheil vollziehen zu lassen. 5. Können sie ihren untergebenen Personen nicht nur allein ihre Ehren wegen Verbrechen benehmen, sondern auch wiedergeben. 6. Haben sie wiederum ihre besondere Collegia, als das Theologische, Juridische, Mediciniſche und Philosophische, in deren Collegio jeden besonders ein Oberhaupt, oder Decanus, alle Jahr erwehlet wird; und diese Collegia haben ihre besondere Berathschlagungen und Verhandlungen in Sachen, die ihr Collegium betreffen. 7. Haben sie ihre schöne Academische Scepter von Silber und Gold, durch deren Berührung jezuweilen die Academische Freyheiten verliehen, jezuweilen aber darbey Eyd und Pflicht abgeleget wird. 8. Haben die Herren Professores ihre besonders zierliche Doctors-Kleidungen und Talar. 9. Haben sie ihre eigene Matricul, in welche alle diejenige eingeschrieben werden, welche die Universitäts-Freyheiten geniessen. 10. Müssen die, so sich einschreiben lassen, unter welchen auch

die Buchdrucker und Buchbinder desselbigen Orts, wie auch der Professoren und Studenten Dienerschafft, ja auch ihre Ehefrauen begriffen, sich eydlich verpflichten, oder doch angeloben, dem Herrn Rectori und Consilio Academico Gehorsam zu leisten. 11. Haben die einverleibte Personen das Recht, daß wannn eine beleidiget wird, es eine schwehre Beleidigung seye, um welche zu rächen sich die Academie ernstlichen annehmen muß. 12. Haben alle Academische Personen von ihren Sachen die Zoll-Freyheit. 13. Was die Studenten verstudieren, kan ihnen von andern Geschwistrichten vor kein Erbtheil aufgerechnet werden, wann nicht der Vatter oder Mutter solches ausdrücklich verordnet. 14. Können die zur Academie gehörige Personen vor keinem andern Gericht, als vor dem Academischen, um Schulden und anders verklaget werden.

Was die Gradus anbelanget, welche auf Universitäten gegeben werden, seynd selbe folgende: Das Doctorat, welcher allein denen jenigen wird, so durch offentliche Disputation gezeiget, daß sie solche Würde verdienen, und auf offentlicher Universität zu lehren tauglich wären. Diese Würde ist die höchste, und gehet ein Doctor einem Licentiaten so weit vor, daß ob schon die Theologische Personen sonsten den Vorgang haben, doch ein Mediciniſcher Doctor einem Theologischen oder Juridischen Licentiato vorgehet. Die Licentiati seynd,

welche

welche zwar das Examen ausgestanden / und des Doctoratûs würdig geachtet worden / doch zu dem würcklichen Doctorat oder Professur auf hohen Schulen nicht gelassen werden / bis sie nicht noch anvor ein und anders Requisitum erfüllen.

Die Magistri werden insgemein ex Philosophia gemachet / und werden also die Meister der freyen Künsten genennet.

Die Baccalaurei werden aus allen vier Facultäten zwar gegeben / wann sich einer nach einem und andern vollstreckten Jahr examiniren lässet / ehe er noch dieselbige Wissenschafft gar ausgestudieret. Dieser Gradus wird aber nicht auf allen Hohen Schulen von denen dreyen höhern Wissenschafften gegeben / sondern nur allein von der Philosophia.

Die Freyheiten / welche eigentlich denen Doctoribus verliehen / heutiges Tags aber per consuetudinem auch denen Licentiaten zukommen / seynd:

1. Daß sie vor ihre Person den Adelstand haben / und sowohl im Rang als auch in denen Kleidungen mit dem Adel gleich gehen / darum seynd alle Schmachen / so ihnen angethan / schwehrer als andere Schmachen zu bestraffen.

2. Können sie offene Helm und Adeliche Wappen ihnen selbsten erwöhlen / welche Wappen auch erblich bey ihren Nachkommen verbleiben.

3. Kön=

3. Können sie auf die Hochstifft unter Grafen und Freyherren kommen.

4. Dörffen sie vor dem Richter sitzen, wo andere stehen müssen.

5. Wann von ihnen ein Zeugniß begehret wird, seynd sie nicht schuldig vor dem Richter zu erscheinen, viel minder einen Eyd abzulegen, sondern verfassen die Zeugniß bey ihrem Adelichen Glauben zu Haus schrifftlich, und überschicken solche; oder wann die Sach gar von hoher Wichtigkeit, schwören sie in ihrem eigenen Haus in Gegenwart eines Abgeordneten.

6. Seynd sie frey von allen persönlich- und andern Bürden, doch daß ihre überflüßige liegende Güter die Steuer-Befreyung nicht geniessen.

7. Kan man Schulden halber sie nicht exequiren, es seye dann, daß ihnen noch genugsame ehrliche Unterhaltung verbleibe. Ihre Bücher aber sind also befreyet, daß wann sie solche selbsten versetzen, dieselbige wiederum zurück gegeben werden müssen.

8. Können sie in theils Verbrechen gar nicht, in theils aber ringer als andere Personen gestraffet werden; auch darff man sie nicht mit Fesseln belegen, noch mit der Tortur ankommen, wie andere Verbrecher.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pock, Johann Joseph,

Nucleus Juris Publici Romani, Oder Auserlesener Kern des allgemeinen Staats-Rechts unsers uralten glorwürdigsten Röm. Teutschen Reichs Das ist: Gründlich, doch gantz kurtz verfaßte Beschreibung Aller Rechten und Freyheiten, Welche Dem regierenden Röm. Kayser, ... zustehen und gebühren

München 1721

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.75
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707142-9
VD18 14580772-004